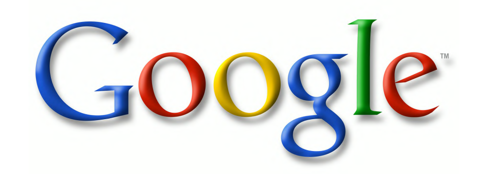
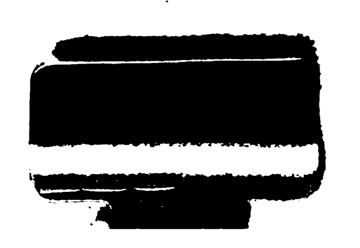




Die

Finanzwissenschaft

nach

ihren ersten Grundsätzen

entworfen

von

D. Karl Gottlob Rößig

Professor auf der hohen Schule zu Leipzig, der Leipziger Oekonomischen, so wie der Oberlausitzer Bienengesellschaft Ehrenmitglied, und mehrerer auswärtigen Gesellschaften wirkliches Mitglied.



Leipzig,
bey Adam Friedrich Böhme
1789.

Vorerinnerung.

Der Streit über den Werth der Theorie und Praxis in den Staatswissenschaften überhaupt, so wie die Bestimmung desselben bey der einen vor der andern und untereinander, gehört unstreitig mit unter die wichtigsten Gegenstände bey Behandlung dieser Wissenschaften, zumal da sich die sogenannte Empirie hinter den Namen der Praxis oft verbirgt. Ich bin weit entfernt den Werth der Praxis dadurch nur im mindesten zu verkleinern; aber auch kein denkender vernünftiger Staatsmann kann die bloße Empirie zu dem Werth der Praxis erheben. Gleichwohl finden wir dieses so häufig in dem Urtheile des gemeinen Lebens, wo Empirie so oft mit der Praxis verwechselt wird. Dieses geschieht nun häufig auch bey der Finanzwissenschaft. Der Werth der Theorie der Finanzwissenschaft gründet sich vorzüglich auf Folgendes: Die Theorie enthält die Grundsätze, welche mittelst einer richtigen Philosophie aus der Natur der Sache gezogen und entliehen sind, und die die verschiedenen Vorfälle, Verhältnisse und Eigenschaften dieser Gegenstände bestimmen. Dieses soll sie eigentlich seyn; und was liegt hierinne Nachtheiliges? Weicht der Theorist hiervon ab, und geht von angenommenen Sätzen und

A 2 Hypo-

Hypothesen aus, so ist das nicht Schuld der Theorie selbst, sondern des Theoristen. Allein eine reine unverfälschte Theorie, kann sie anders als vortheilhaft für die Behandlung der Sache seyn, da sie ihre Grundsätze aus der Natur der Sachen entleihet? Ein zweyter Vortheil der Theorie ist: sie zeigt die aus der Natur der Sache unmittelbar oder mittelbar entliehenen und hergeleiteten Sätze in ihrem Zusammenhange, Verbindung, wechselseitigen Einfluß und Einwirkung in und auf einander. Durch sie nun also kann der eigentliche ausübende Geschäftsmann die Sache schneller, richtiger und genauer übersehen lernen, durch sie nur werden ihm in der Ausübung, die Uebergänge von einem Satze zum andern, und die Verbindung derselben leichter. Eben daher sichert auch eine richtige Theorie für vielen falschen Maaßregeln, wozu derjenige verleitet werden kann, welcher ohne Theorie handelt, und den daher jede Hypothese täuschet, oder öfters einzelne Grundsätze und Thatsachen, welche er nicht genug übersiehet, hintergehn. Ein vierter Vortheil der Theorie ist; sie lehrt die Grundsätze meist richtiger, bestimmter und genauer, dahingegen der Empirist sie zu sehr mit andern und oft fremden Gegenständen verwickelt und vermischt, kennt, und auch nach Maaßgabe dieser Kenntniß oft so anwendet. Und endlich giebt die Theorie, weil sie das Ganze in einer zweckmäßigen Verbindung umfaßt, zu Entdeckung vieler neuen Sachen Anlaß.

Aber

Aber was ist das Verdienst der Praxis? daß keine gründliche, sichere, und wirklich vortheilhafte Praxis statt haben kann, wo nicht Theorie zum Grunde ruht, soll ich dieses erst dem selbstdenkenden Geschäftsmann erweisen? Die Praxis selbst ist ja eigentlich weiter nichts als die kluge Anwendung der Theorie auf die vorfallenden Gegenstände. Aber sie hat doch auch einen gewissen eigenen Werth in den Augen des Theoreten? Die Praxis lehrt dem Theoreten vorzüglich folgendes: 1) Sie giebt gewisse nähere Bestimmungen und Modifikationen zuweilen an, welche zu einer glücklichen und klüglichen Anwendung der Theorie auf die Gegenstände wegen eintretender zufälliger Umstände, oft sehr nöthig sind, wodurch sie zuweilen Gelegenheit giebt zu Erweiterung der Theorie selbst. Dadurch werden 2) durch sie manche theoretische Sätze leichter anwendbar. 3) Die Praxis giebt durch öftere Wiederholung und Uebung in der Anwendung der Sache, der Theorie eine gewisse Fertigkeit und Leichtigkeit in der Verbindung und Uebergange von den Sätzen untereinander, wozu zwar schon die Theorie auch etwas beyträgt, indem sie die Sache in ihrer Verbindung und Zusammenhange zeigt, allein die Praxis thut dieses noch weit mehr und in einem höhern Grade, indem theils durch die öftern Vorfälle die Grundsätze geläufiger und lebhafter werden, sich leichter unter ihren verschiedenen Verhältnissen und Verbindungen, Ursachen und Folgen darstellen.

Und daher ist es auch ein anderweitiges Verdienst der Praxis, daß sie die Einkleidung der angewandten Grundsätze bey den Vorfällen in Formulare dem Theoreten, welcher die Grundsätze dazu vorschreibt, erleichtert, daß sie die Mittheilung der Gedanken und Gesinnungen, durch genauere Bestimmtheit in Worten und Formularen befördert.

Aber alle diese Vortheile sind weit entfernt von der Empirie, welche nach blos einzelnen Thatsachen und Handlungen, wie sie vorfallen, ihre zerstückte nicht zusammenhangende Kenntniß erhält, welche nichts weiß, als wobey sie selbst mit handelte, oder von andern die Behandlung einzelner Fälle kennen lernt, und diese Thatsachen auch unter keinem andern Verhältniß kennt, ohne zusammenhangende Grundsätze handelt, und also immer ungewiß bleibt. Und wie zahlloses Unheil hat dieselbe nicht schon über die Staaten und Länder gebracht! Wie manche Staatsverfassung ist nicht durch Empirie zerrüttet, wie manche wichtigen Handelszweige gänzlich vernichtet, wie manche Finanzquellen gestopft, wie manches ganz unschickliche Gesetz hervorgebracht worden! Es würde mich zu weit abführen, wenn ich diese Sätze erläutern wollte. Die Erläuterungen werden sich von selbst dem denkenden Staatsmann entgegen drängen. Nur einen andern wichtigen Umstand kann ich hier nicht unberührt lassen, daß man oft aus Verwechselung dieser Ideen von Seiten der Theoristen

sten und Praktiker in große Irrthümer und wechselseitige Herabwürdigung ausgebrochen ist, und leider noch jetzt auf Kosten der Wahrheit und auch zum Nachtheil für Studirende häufig ausbricht. Hierzu kommt nun noch häufig ein anderer Irrthum. Man verwechselt zu sehr Camaralwissenschaft, Cameralrecht, Cameralpraxis und Cameralverfassung; theils Schriftsteller, theils Geschäftsleute begehen unendlich oft diesen Fehler, und machen daher sehr häufig ganz unmögliche Forderungen von der Theorie. Die Cameralwissenschaft, welche ich in dem Buche selbst näher bestimmt, giebt die Grundsätze an, wornach eine Cameralverfassung zweckmäßig und vortheilhaft eingerichtet und beurtheilt werden soll. Sie stellt gleichsam ein ausführbares Ideal der Vollkommenheit auf. Für sie gehört also nicht das positive Cameralrecht, und die positive Cameralverfassung der Länder, diese beyde gehören für das Staatsrecht und die Statistik eines jeden Landes, oder können auch als besondere Disciplinen behandelt werden, so wie jeder, der sich dereinst in seinem Lande diesem Gegenstande widmet, sie kennen sollte. Was die Cameralpraxis betrifft, so giebt es sowohl allgemeine Vorschriften bey der Anwendung der Finanzgrundsätze der Theorie am besten und zweckmäßigsten zu verfahren, Regeln, wornach die Ausfertigungen und Formulare, Rechnungen, Bücher ꝛc. am brauchbarsten gemacht werden; allein die positive Cameralpraxis eines Landes

ist wieder eine eigene Wissenschaft, welche einen Theil der positiven Staatspraxis eines Landes ausmacht. Sondert man alles dieses gehörig von einander ab, so wird man nie in den Fall kommen, den Werth der Theorie und Praxis zu verkennen, und noch weit weniger der Empirie den Werth der Praxis beylegen, und sie der Theorie zum Nachtheile erheben. Weil ich mich dieser Verwirrung selbst nicht schuldig machen wollte, so habe ich mich möglichst gehütet, die positiven Verfassungen mit vorzutragen; zumal da es kaum möglich wäre, dieses in Absicht aller kultivirten Länder zu leisten, und es ein ungeheures Werk werden müßte, wenn man eine Cameralstatistik der Länder liefern wollte. In Ansehung meines Vaterlandes aber arbeite ich an einem Lehrbuch des Chursächsischen Cameralrechts, und der Chursächsischen Cameralverfassung, wo ich die Chursächsische Cameralpraxin mit behandeln werde, welches nach einiger Zeit erscheinen soll.

Geschrieben zu Leipzig, den 26. April 1789.

D. Rößig.

Inhalt

Inhalt
und Uebersicht des Ganzen.

Erste Abtheilung.

Allgemeine oder Vorbereitungslehren.

Kap. I. Von der Cameral- und Finanzwissenschaft überhaupt und von den Begriffen und Benennung derselben.

Kap. II. Von dem Unterschied der Finanzwissenschaft von andern Staatswissenschaften und den wahren Grenzen derselben.

Kap. III. Litteratur der Finanzwissenschaft.

Kap. IV. Von dem Kameralrecht, Kameralverfassung und ihren Quellen.

§. 5.

Zweyte Abtheilung. 67

Von den Staatskassen und landesherrlichen Einkünften überhaupt.

Kap. I. Von den Staatskassen überhaupt, und der Cammerkasse insbesondere.

Kap. II. Von Landesfürstlichen Einkünften überhaupt.

Kap. III. Von der Chatoulle und Chatoullgütern.

Drit-

Dritte Abtheilung.

Von den Domainen und Cammergütern.

Kap. I. Von den Cammergütern überhaupt.

Kap. II. Von dem Rechte des Fürsten an den Cammergütern.

Kap. III. Von den verschiedenen Benutzungsarten der Cammergüter.

§. 11.

Vierte Abtheilung.

Von den Cammerregalien.

I. Abschnitt.

Von den Cammerregalien oder den der Cammer angewiesenen Landesfürstlichen Hoheitsrechten.

§. 20.

II. Abschnitt.

Von den Hoheitsrechten auf dem festen Lande.

Kap. I. Von dem Straßenregale.

§. 37.

Kap.

Kap. III. Von dem Postregal.

Kap. IV. Von den Landesfürstlichen Hoheitsrechten über die Waldungen und Forste, oder dem Forstregale.

§. 15.

Kap. V. Von dem nutzbaren landesherrlichen Hoheitsrechte über die Jagden oder dem Jagdregale.

Kap. VI. Von dem Bergregal.

§. 28.

Dritter Abschnitt.

Von Wasserregalien.

§. 2.

IV. Ab.

IV. Abschnitt.

Von den nutzbaren Hoheitsrechten, welche aus einer gewissen Verfassung oder als nutzbare Gerechtsame aus wesentlichen Majestätsrechten fließen.

Fünf-

Fünfte Abtheilung.

Von den Steuern und andern Auflagen.

I. Abschnitt.

Von den Steuern überhaupt.

Kap. I. Ueber die Steuern und ihre verschiedenen Classen.

Kap. II. Von den allgemeinen Regeln in Ansehung der Steuern.

b 5 §. 21.

II. Abschnitt.

Von den verschiedenen Steuerarten unter ihren Hauptklassen und Prüfung derselben nach obigen Regeln.

Kap. I. Von Personalsteuern.

§. 16.

§. 11.

§. 32.

Sechste Abtheilung.

Von den Ausgaben und einigen praktischen allgemeinen Gegenständen.

Kap. III. Von dem Cassenwesen.

Kap. IV. Von den Staatsausgaben.

Kap.

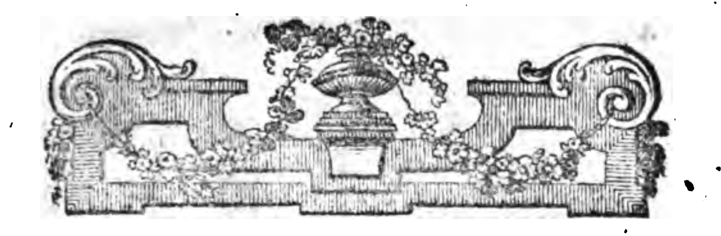
Kap. V. Von den Anschlägen der Aemter und einzelner Domainengüter.

Erste

Erste Abtheilung.

Allgemeine oder Vorbereitungslehren.

Inhalt der ersten Abtheilung.



Erste Abtheilung.

Allgemeine oder Vorbereitungslehren.

Kap. I.

Von der Cameral- oder Finanzwissenschaft überhaupt, und von dem Begrif und Benennungen derselben.

Inhalt.

§. 1. Namenerklärung. §. 2. Begriff und Realerklärung. §. 3. Anderweitige Bedeutung. §. 4, 5. Anderweitige Benennung. §. 6. Haupttheile der Finanzwissenschaft. §. 7. Endzweck derselben.

Petr. Müller, Diss. de Camera principis. Ien. 1687. und 1715.

Tob. Casp. Galeotde, Diss. de regiae Camerae origine et dignitate.

Zink Anleitung die Cameralwissenschaften zu lehren und zu lernen; stehet vor seiner Cameralbibliothek.

Zink, von den Wissenschaften eines künftigen Staatsmannes, sonderlich den Cameralwissenschaften, 1742.

C. F. Hugo, von dem Theoretischen in den Finanzwissenschaften; in dessen Abhandlungen. Berlin 1779. 8.
Ueber die systematische Theorie der Cameralwissenschaften. Halle bey Curt. 1778.
D. Lamprecht über das Studium der Cameralwissenschaften. 1783.

---

§. 1.

Namenerklärung.

Die Cameralwissenschaft hat ihren Namen von Camera, welches in den mittlern Zeiten und namentlich bey den Franken den Ort anzeigte, wo der fürstliche Schatz aufbehalten wurde. Sie heist bey den Neuern meist Finanzwissenschaft.

Man sehe hiervon nach: *Du Fresne* Glossarium mediae latinitatis s. v. Camera, Camerarius. Eginhard in vita Caroli M. descriptio quam perfecit de thesauris suis atque pecunia, quae illa die *in Camera* eius inventa est.

Der Name Finanzwissenschaft kommt her von dem Wort Finance, welches den Cameralschatz vorzugsweise bezeichnet.

In den ältern Zeiten z. B. im 15. Jahrhunderte hatte der Ausdruck Finanz eine sehr nachtheilige Bedeutung.

§. 2.

Begriff und Realerklärung.

Die Cameral- oder Finanzwissenschaft, ist diejenige Wissenschaft, welche die Grundsätze enthält, wie das Vermögen des Fürsten als Fürsten

auf

auf eine gerechte, kluge und nutzbare Weise gegründet, erhalten, verwaltet und vermehret wird.

Dieses ist die engere und bestimmtere Bedeutung, welche ich in diesem Lehrbuche annehme, um die Gränzen der Wissenschaft und ihr Gebiet gehörig zu bestimmen, und vielen unbestimmten Grundsätzen und gar Widersprüchen auszuweichen.

§. 3.

Anderweitige Bedeutung.

Der Ausdruck Cameralwissenschaft wird außerdem noch in mehrern Bedeutungen genommen. 1) Begreift man darunter den Inbegrif aller oekonomischen Wissenschaften, den sogenannten oekonomischen Cursus; hier begreift der Ausdruck die Landwirthschaft, Stadtwirthschaft, mit Inbegrif der Polizey und Cameralwissenschaft und der eigentlichen Staatswirthschaft. Hier giebt sie den übrigen Wissenschaften den Namen als eine der vorzüglichsten.

Alle diese zusammen, nennt man auch zuweilen die Cameralwissenschaften. Wie diese von einander zu unterscheiden, wird in der Folge erhellen.

2) Bald begreift man unter dem Ausdruck die Polizey- Cameral- und Staats-Wirthschafts-Wissenschaft, bald

3) die bloße Cameral- und Staats-Wirthschafts-Wissenschaft.

4) Die bloße Cameralwissenschaft, wie schon oben §. 2. angegeben worden, und in diesem letzten Verstande nennt man sie Ausschlußweise die Finanzwissenschaft.

Ich fand für nöthig, diese Bedeutungen wegen des bessern Verständnisses der Schriftsteller aus einander zu setzen.

§. 4.

Anderweitige Benennung derselben.

Die Finanz- oder Cameralwissenschaft kommt bey den Schriftstellern unter noch andern Namen vor. So heißt sie z. E. Staatswirthschaft, zuweilen wird sie auch unter den allgemeinen Namen: Oekonomische Wissenschaften, auch Cameralwissenschaften begriffen;

§. 5.

Doch braucht man auch den Ausdruck Finanzwissenschaft so wie Staatswirthschafts-Wissenschaft in obigen vierfachen Bedeutungen.

Finanzwissenschaft hat auch zuweilen noch eine ganz eigene Bedeutung, da man die Grundsätze darunter verstehet, welche blos die Vermehrung des Fürstlichen und des Staatsvermögens mit neuen Quellen betreffen. Doch diese Bedeutung ist zu eingeschränkt, da durch eine klügliche Verwaltung auch Vermehrung bewirkt wird. Ich nehme also den Ausdruck Cameralwissenschaft, Finanzwissenschaft in der engen Bedeutung, welche unter §. 2. angegeben worden.

§. 6.

Hauptheile der Finanzwissenschaft.

Da sich die Cameral- oder Finanzwissenschaft nicht nur mit Gründung und Verwaltung des Fürstlichen

Ver-

Vermögens, sondern auch mit Vermehrung desselben beschäftiget, zu der guten Verwaltung aber vorzüglich ein wohlbestelltes Rechnungswesen gehöret, so zerfällt diese Wissenschaft in drey Haupttheile. Der eine Theil enthält die Grundsätze der Gründung und Verwaltung; der andere, die von dem Rechnungswesen; der dritte die Grundsätze, das fürstliche Vermögen klüglich und gerecht zu vermehren.

Man könnte den ersten Theil, welcher die Grundsätze der Gründung und Verwaltung enthält, Cameralwissenschaft im strengsten Verstande nennen, weil sie sich mit der Gründung des Fürstlichen Vermögens (Camerae) und der Verwaltung des schon vorhandenen beschäftiget, das Rechnungswesen und seine Grundsätze die Rentenwissenschaft, und endlich die Vermehrungsgrundsätze die Finanzwissenschaft im strengsten Verstande mit Einigen nennen; weil aber die Anhäufung der Bedeutung der Worte Schwierigkeiten in das System und die wissenschaftlichen Sprache bringt, und alle drey Haupttheile in der genauesten Verbindung stehen, so ist es am besten, man behandelt sie auch zusammen in dieser Verbindung als ein Ganzes, und ich werde daher alle 3 Haupttheile unter dem Namen der Finanzwissenschaft behandeln, weil doch die Kunst der klüglichen und für das Land vortheilhaften Vermehrung der fürstlichen Revenüen immer das Meisterstück des Finanzier bleibt, und also als der wichtigste Haupttheil mit anzusehen ist; auch dieses durch eine weise Verwaltung mit bewirkt wird, und weil der Name Finanzwissenschaft bey den mehresten neuern Schriftstellern am gewöhnlichsten ist. Man könnte sie auch Fürstliche Wirthschaftswissenschaft, im Gegensatz der Staatswirthschaft nennen.

§. 7.

Endzweck derselben.

Der Endzweck derselben ist die Aufrechthaltung des Fürstlichen Vermögens und Ansehns, und die Er-

haltung der nöthigen Anstalten und Diener zu der Verwaltung und Benutzung der Quellen, welche durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge, durch Herkommen oder Observanz dazu bestimmt sind, damit nicht durch eine gegentheilige Verfassung die Unterthanen beschwert, und der Nahrungsstand und das eigentliche Staatsvermögen, das zu den Bedürfnissen des Staats erforderlich ist, geschwächt werde, sondern vielmehr durch diese gemachten Unterschiede und Absonderung die Glückseligkeit des Landes, die Unterthanen und die Regierung gewinne, und von den Anstalten, welche sie zu Erreichung ihres Endzwecks macht, auch das gemeine Beste Vortheil ziehe.

Kap.

Kap. II.

Von dem Unterschied der Finanzwissenschaft von andern Staatswissenschaften, und den wahren Gränzen derselben.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Unterscheidung. §. 2. Unterschied von der Staatswirthschaft. §. 3. Von der Oekonomie. §. 4. Von der Polizey. §. 5. Von der Politik. §. 6. Von der Cameralverfassung. §. 7. Vom Cameralrecht.

Springer, von den Gränzen der Cameral-Oekonomie und Polizeywissenschaft, Halle 1767.

C. G. *Roessig*, de finibus disciplinae Cameralis, Oeconomiae, politiae, politicae et statisticae regundis. 1783.

§. 1.

Nothwendigkeit der Unterscheidung.

Die Unterscheidung der Staatswissenschaften von einander, und die Bestimmung ihrer Gränzen ist nothwendig, theils weil dadurch die Theorie und die Ausübung der verschiedenen Grundsätze derselben genauer bestimmt werden kann, und also das System gewinnt, theils weil diese Wissenschaften ihr unterschiedenes und einzelnes Interesse und Endzweck haben, und

weil auch in der Ausübung bey der Collision der Grundsätze, ohne die gehörige Unterscheidung der Staatswissenschaften nicht wohl entschieden werden kann.

§. 2.

Unterschied von der Staatswirthschaft.

Die Cameralwissenschaft unterscheidet sich von der eigentlichen Staatswirthschaft dadurch, daß sie sich mit dem Vermögen des Fürsten als Fürsten beschäftiget; die Staatswirthschaft hingegen mit dem Vermögen des Staats.

So gehören die Materien von Steuern, vom Aufwand auf den Kriegsetat, und auf eigentliche Staats- und Civilbediente für die Staatswirthschaft, hingegen der Aufwand für den Hof, dessen Bedienungen, und für die Einrichtungen zu der Benutzung der Cammerregalien für die Cameralwissenschaft.

§. 3.

Unterschied von der Oekonomie.

Von der Oekonomie unterscheidet sich die Cameralwissenschaft nicht blos dadurch, daß sie die oekonomischen Grundsätze auf die Verwaltung der Fürstlichen Güter und des Vermögens des Fürsten anwendet, sondern auch dadurch, daß aus dieser Anwendung oft neue Verhältnisse und selbst Grundsätze entstehen.

§. 4.

Von der Polizey.

Auch mit der Polizey könnte sie zuweilen vermengt werden, da sie oft sich mit einerley Gegenständen, aber

auf

auf verschiedene Art beschäftiget. Der Zweck giebt hier den Unterschied an. Die Cameralwissenschaft betrachtet diese Gegenstände, z. B. die Holzwirthschaft, als ein nutzbares Regal, hingegen die Polizey als ein Privat-Nahrungsgeschäfte. Die Cameral-Wirthschaft beschäftiget sich mit dem Vermögen des Fürsten; die Polizey aber mit dem Vermögen der Unterthanen.

§. 5.

Unterschied von der Politik.

Sie beschäftiget sich unter andern auch mit Regalien, aber mit den zu der Cammer gehörigen zufälligen und nutzbaren; allein die Politik lehrt blos die weise und kluge Ausübung der wesentlichen Majestätsrechte.

Alle kommen darinnen überein, daß sie sagen, die Politik beschäftige sich mit der Klugheit in der Regierung. Allein was bezeichnet hier der Begrif der Regierung eigentlich? Daher kommen die Verwirrungen, daß man z. B. Gegenstände aus der Staatswirthschaft, aus der Polizey, aus der eigentlichen Kameral-Wissenschaft hineinmischet, bloß weil auch Klugheitsregeln bey ihrer Ausübung vorkommen können, da doch diese Gegenstände durch die eigenen Verhältnisse, in welchen sie mit andern stehen, und ihrer Natur nach, in jene Wissenschaften gehören, wo sie nicht bloß nach der Klugheit, sondern auch nach der Gerechtigkeit, und im Zusammenhange mit den ihnen näher verbundenen stehen. Die Politik ist also, wie ich glaube am richtigsten und unterscheidendsten bestimmt, wenn ich sage: sie ist diejenige Wissenschaft, welche sich blos mit der weisen und klugen Ausübung der wesentlichen Majestätsrechte beschäftiget. Wesentliche Majestätsrechte aber sind, die unmittelbar aus der Natur und dem Wesen der Majestät fliessen.

§. 6.

Von der Cameralverfassung.

Auch unterscheide man Cameral-Wissenschaft und Cameralverfassung. Jene giebt Regeln, wornach diese einzurichten und zu verbessern ist, wobey aber die Umstände und Landesverfassung nicht außer Acht gelassen werden dürfen, wenn nicht die erstere durch unklügliche Anwendung mehr Nachtheil stiften soll.

Man verwechselt dieses häufig bey den Streitigkeiten zwischen Theoristen und Praktikern, wenn die letztern von jener erwarten, was sie ihrer Natur nach nicht leisten kann.

§. 7.

Vom Cameralrecht.

Endlich ist noch das Cameralrecht von beyden, sowohl der Cameralwissenschaft als Cameralverfassung, unterschieden. Das Cameralrecht ist der Inbegriff aller wegen der Cammer und Cammersachen, entweder nach den Grundsätzen der Cameralwissenschaft gemachten allgemeinen Cameralgesetze, oder nach den in den meisten oder einem einzelnen Staate ergangenen Gesetzen. Aus diesem entstehet die Cameralverfassung, welche der Inbegriff und die Verbindung aller durch das Cameralrecht gemachten Einrichtungen und Anstalten ist.

Kap. III.

Litteratur der Finanzwissenschaft.

§. 1.

Bey der so weitläufigen und doch noch so wenig gesammelten neuern Cameral- und Finanzlitteratur, ist es die Pflicht eines Lehrbuchs, die nöthigern und vorzüglichern allgemeinen sowohl als besondern Schriften zu sammeln; daher ich hier die allgemeinern, und in der Folge bey den einzelnen Gegenständen die besondern beybringen will.

§. 2.

Classen der Litteratur.

Man kann sie am zweckmäsigsten unter folgende Classen bringen:

1) **Bibliotheken,**
welche die Schriften den Titeln nach unter den gehörigen Rubriken angeben.

2) **Zeitungen und Journale,**
welche durch Urtheile und Auszüge näher mit den Schriften der Wissenschaft bekannt machen.

3) **Systeme und Lehrbücher,**
welche die Finanzwissenschaft in einer wissenschaftlichen

lichen Verbindung und Ordnung, entweder allein, oder im Vortrage der sämmtlichen oekonomischen und Cameralwissenschaften behandeln, und ausführlich oder in kürzern Sätzen, welche die Resultate der Untersuchungen sind, vortragen.

5) **Sammlung vermischter Schriften,**
welche auch zugleich Abhandlungen für die Finanzwissenschaft enthalten, oder ihr mittelbar nützen.

6) **Gesetzsammlung,**
welche entweder Finanzgesetze allein, oder unter andern Gesetzen gemischt enthalten.

7) **Reisen,**
welche auf Finanzgegenstände mit Rücksicht nehmen.

8) **Wörterbücher.**

9) **Topographien von Aemtern, Provinzen und ganzen Ländern, in Absicht auf Finanzeinrichtungen.**

1) Bibliotheken.

Chariot, Rentkammer-Bibliothek, 1718.

Wagners Entwurf einer Staatsbibliothek, 1725.

J. B. v. Rohr, Haushaltungs-Bibliothek. Leipzig 1716. 8. 1726. und Leipzig 1755. 8. Es gehöret hierher namentlich B. 2. 8. 9.

Zin-

Zinkens Cameralistische Bibliothek, worinnen ein vollständiges Verzeichniß der Bücher und Schriften von Land- und Stadtökonomie, dem Polizey- Finanz- und Cammerwesen zu finden. Leipzig, 8. I. II. 1751. III. IV. 1752.

Mosers Bibliothek von oekonomischen Cameral- Polizey- Schriften und kleinen Abhandlungen. Ulm 1758.

J. H. L. Bergius, Cameralisten- Bibliothek. 1762. 8.

Wöllners Unterricht zu einer kleinen, aber ausgesuchten oekonomischen Bibliothek. 1764. Berlin, 2. Theil. 8.

Oekonomische Bibliothek oder Verzeichniß der neuesten besten deutschen Bücher, welche in die oekonomischen, politischen und Cameralwissenschaften einschlagen. 1767. 8.

Berichtigungen berühmter Staats- Finanz- und Polizey- Schriften dieses Jahrhunderts. Frankfurth. Seit 1781 bis 1784 sind heraus vom Verfasser des Lehrbegriffes, H. von Pfeifer, 6 Bände.

Die Bibliothek von Müller und Böhmer übergehe ich hier als mehr der Oekonomie gehörige.

2) Zeitungen und Journale, welche zum Behuf der Finanzwissenschaft dienen, und sich mit dieser Litteratur zugleich oder vorzüglich beschäftigen.

Johann Beckmanns, oekonomische Bibliothek. Göttingen, 1770. 8. Seitdem sind jedes Jahr ein Band erschienen bis jetzt 15ter B. 3 St.

Ephe-

Ephemeriden der Menschheit seit 1776.

Cameralisten-Almanach von Pfingsten. Allgemeine deutsche Bibliothek seit 1766. 79 Bände.

Die allgemeine Litteratur-Zeitung seit 1785.

Neue Leipziger gelehrte Zeitungen, 1785, 1786, 1787.

3) Encyclopädische und methodologische Schriften.

D. G. F. Lamprecht Entwurf einer Encyclopädie und Methodologie der sämmtlichen oekonomischen und politischen Cameralwissenschaften. Halle, 1785.

Kurzer systematischer Grundriß aller oekonomischen und Cameralwissenschaften. In Justi neuen Wahrheiten, 1. Band.

Zinks, Nachricht und Entwurf praktischer Collegiorum oec. pol. Cameralium, 1742.

4) Systeme und Lehrbücher über die sämmtlichen Cameralwissenschaften, wo die Finanzwissenschaft nur einen Theil derselben ausmacht, oder die sie besonders behandeln.

Law, Vorschläge von glücklicher und vortheilhafter Einrichtung der Intraden. 1719. 4.

Dithmars Einleitungen in die oekonomischen, Polizey- und Cameralwissenschaften, 1729. neueste Auflage 1769. durch D. Schreber.

Wilh.

Veit Ludwig von Seckendorfs deutscher Fürstenstaat v. J. 1695 und 1754.

Gaßers Einleitung in die oekonomischen, Polizey- und Cameralwissenschaften. 1729. 4. Halle.

von Schröders Fürstl. Schatz- und Rentkammer, Leipzig 1744. 8. nebst Pescherini Gedanken über die Generalzehenden, 1752.

Zinkens Grundriß einer Einleitung zu den Cameralwissenschaften. Frankfurth, 1755. 2 Th. 8.

Zinkens Anfangsgründe der Cameralwissenschaften. Leipzig, 1753. 4 Theil. 8.

v. Justi Staatswirthschaft oder systematische Abhandlung aller oekonomischen und Cameralwissenschaften. Leipzig, 1758. 2 B.

v. Justi System der Finanzwissenschaft. Halle, 1755.

Berch Einleitung zur allgemeinen Haushaltungskunde, aus dem Schwedischen, durch Schreber. 1763.

Daries erste Grundsätze der Cameralwissenschaften. Jena 1768. 8.

Die Cameralwissenschaften nach dem Grundriß des G. R. Daries, entworfen von L. J. D. Succov. 1767, 1768, und 1784.

Lehrbegriff sämmtlicher oekonomischen und Cameralwissenschaften. Manheim 1764-1772. 4 Bände, ingl. 1779.

Springers oekonomische und cameralistische Tabellen mit Anmerkungen. 1772.

Försters Einleitung in die Cameral-Polizey- und Finanzwissenschaften, 1771. und umgearbeitet 1782 unter dem Titel: Entwurf der Land-Stadt- und Staatswirthschaft.

Börners sämmtliche Cameralwissenschaften, nach ihren ersten Grundsätzen. Halle, 1773. 8.

Enderlins natürliche Cameralwissenschaften. Carlsruhe, 1777. 2 Theile.

Lippius Einleitung in die Finanzwissenschaft und in die Schlesische insbesondere. Breslau, 1761.

Jungs Versuch einer Grundlehre sämmtlicher Cameralwissenschaften. 1779. 8.

v. Bausobre, allgemeine Einleitung in die Kenntniß der Politik, der Finanz- und Handlungswissenschaft, aus dem Franz. übersetzt von F. U. Albaum, 1773. 3 Theile.

Joseph v. Sonnenfels Grundsätze der Polizey- Handlungs- und Finanzwissenschaft. 3 Theile 1776.

Schmidts Lehre von der Staatswirthschaft. Mannheim, 1781.

Des Freyherrn von Soden Kameralistik, 1783.

D. F. L Lamprechts Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre, mit Inbegrif ihrer beyden wichtigsten Hauptheile, der Polizey- und Cameral- oder Finanzwissenschaft. 1. 2. B. 1784.

Practicum Camerale; oder vollständige Nachricht wie von Rentkammern sowohl als obern und untern

Rech-

Rechnungsbeamten die Cameral- Forst- und Polizeysachen gründlich behandelt werden sollen, von J. W. Werner. 1783.

D. F. C. J. Fischers Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte sowohl in Deutschland überhaupt, als insbesondre von den Preusischen Staaten. 1. 2. 3. B.

Grundriß des wahren Physiocratismus und des Preusischen Cameralwesens in Tabellen, von Rüdiger. 1781.

Grundsätze der Universal-Cameralwissenschaft, oder Staats-Regierungskunst, der Polizeywissenschaft, allgemeinen Staats-Oekonomie- und Finanzwissenschaft, 1783. 2 B. vom Verfasser des Lehrbegriffs des B. v. Pfeifer.

Schmids Tabellen über Polizey-Handlungs- und Finanzwissenschaften. 1785.

Des Grafen Veri Betrachtungen über die Staatswirthschaft, aus dem Italiänischen übersetzt von Schmidt, 1785.

Beleuchtung des Finanzwesens. Berlin, 1786.

Cameralgesetzsammlung.

Codex Augusteus, oder neu vermehrtes Corpus Iur. Sax. von Johann Christian Lünig. Leipzig, 1724. Fol. 3 Theile, 2 Bände.

Fortgesetzter Codex Augusteus, 2 Abtheilungen. Leipzig, 1772. Fol.

Chronologisches Register über den ganzen Augusteischen Codex und dessen Fortsetzung. Leipzig, 1778. gr. 8. von dem verst. Herrn Hofr. Hommel.

Mylii Corpus Constitutionum Marchicarum. Magd. et Halae 1714. T. VI. 4.

— — Corpus Constitutionum Marchicarum von 1736-1747. und

— — Continuatio, seu nouum Corpus Constitutionum March. Berolini et Halae, seit 1757 bis 1782 sind T. X.

Lippius Sammlung aller im souverainen Herzogthum Schlesien und Glaz in Finanz- und Polizeysachen ergangenen Edicte, Mandate rc. Breslau seit 1741 bis 1783. 12 Bände.

Für die weitere Bekanntmachung dieser Schlesischen Gesetze wird der Verfasser der Beyträge zur Finanzgelahrheit sorgen.

Quickmanns Ordnung der Sammlung der im Königl. Preusischen Pommern publicirten Edicte von Justiz-Polizey-Accise-Forstsachen, von 1546 bis 1747. Frankfurt, 1750.

Willichs Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Landesgesetze und Verordnungen, Kalenberg- und Grubenhagenschen Theils, in einem Auszuge nach alphabetischer Ordnung. Göttingen, 1780. 8. 3 Theile.

Auszug der K. K. Gesetze und Verordnungen, die von 1740-1781 für Böhmen ergangen, erster Theil. Prag, 1782. 8.

Ge-

Hegels Sammlung landesherrlicher Verordnungen, Offenbach, 1767. 8.

Bergius Sammlung auserlesener deutscher Landesgesetze, die das Polizey- und Cameralwesen zum Gegenstande haben. Frankfurt am Mayn, 1781 bis 1783. 1 bis 4. Alph. Fortgesetzt von Joh. Bekmann. 1784 und 1785. 11tes Alph. 1788.

Brachvogels Sammlung Schlesischer Edikte. T. V. auch gehören hieher mehrere andre.

5) Sammlungen und vermischte Schriften.

Justus Christoph Dithmars oekonomische Fama, von allerhand zu den oekonomischen, Polizey- und Cameralwissenschaften gehörigen Büchern, auserlesenen Materialien, nützlichen Erfindungen, Projekten, Bedenken und andern dergleichen Sachen handelnd, 10 Theile, erschienen 1743 und 1744 2te Auflage 1749.

G. H. Zinks Leipziger Sammlung von Wirthschafts- Polizey- Cameral- und Finanzsachen. Leipzig, seit 1746. wo das erste Stück erschienen, bis 1767. wo das letzte Stück N. 184. herauskam, 16 Bände 8. das Generalregister über die ersten 12 Bände ist erschienen Leipzig 1761. 8.

D. G. Schrebers Sammlung verschiedener Schriften, welche in die oekonomische, Polizey- Cameral- auch andere Wissenschaften einschlagen. Halle seit 1755 bis 1765. 16 Theile 8.

Eb. Neue Sammlung verschiedener in die Cameralwissenschaften einschlagender Abhandlungen und Urkunden, Bützow und Wismar, seit 1762 bis 1765 8 Theile, 8.

D. G. Schrebers neue Cameralschriften, seit 1765 bis 1769, 12 Bände 8. die erstern sind in Halle, die letztern zu Leipzig erschienen.

v. Justi neue Wahrheiten zum Vortheil der Naturkunde und des gesellschaftlichen Lebens. 1tes Stück, 1754. bis 12tes Stück 1758.

v. Justi, fortgesetzte Bemühungen ꝛc. Berlin, 1759. 2 Theile 8.

v. Justi oekonomische Schriften, über die wichtigsten Gegenstände der Stadt und Landwirthschaft. 1 Theil 1760. 2te Auflage 1766. 2ter Theil 1760. 8.

J. F. Reinhards vermischte Schriften. Frankfurth und Leipzig; seit 1760 bis 1769. 8 Stück, welche 2 Bände ausmachen, in 8.

Sammlung auserlesener Schriften von Staats- und wirthschaftlichem Gehalte, seit 1762 bis 1769 3 B. 8.

Hamburger Magazin ꝛc. Hamburg, 1747 bis 1763. 2 B. 8.

Neues Hamburger Magazin, seit 1767. 19 B. 8.

Hannöversche Sammlung kleiner Ausführungen aus verschiedenen Wissenschaften. Hannover, seit 1750. T. I. 1751. T. II. 1752. T. III. 1754. T. IV. 4to.

Han-

Hannoversche nützliche Sammlungen. Hannover, 4. B. 4. Ferner 1755 bis 1758.

Hannöverischer Beytrag zum Nutzen und Vergnügen. 4 B. 4to seit 1759 bis 1762.

Hannöversches Magazin seit 1763. jährlich 1 Band 4to.

Leipziger Intelligenzblätter seit 1763.

Wittenbergisches Wochenblatt seit 1768.

Berliner Sammlungen zur Beförderung der Arzeneygelahrheit, Haushaltungswissenschaft, Kamealwissenschaft und andere dahin einschlagende Litteratur. Berlin, seit 1769 bis 1779. 10 Bände von Benkendorf.

Hennings Versuch in politischen Schriften über die Staatswirthschaft, Handlung und Manufakturen, 1762 bis 1769. 2 Theile 8.

J. F. Mosers Schwäbische Nachrichten von oekonomischen, Cameral- und Polizeysachen. Stuttgard 1756 bis 1757. 10 Stück.

Koppenhagensches Magazin von Oekonomie- Cameral- und Polizeysachen rc. seit 1759.

Stockhausens Beyträge zur Rechtsgelahrheit, Oekonomie- Polizey- und Cameralwissenschaften. 1769. 8.

von Pfeiffers vermischte Verbesserungs-Vorschläge, den Nahrungsstand, die Bevölkerung und Staatswirthschaft betreffend. Frankf. 1777 bis 1779. 2 Bände.

Joh. Beckmanns Beyträge zur Oekonomie, Technologie, Polizey- und Cameralwissenschaft. Göttingen, seit 1779. 11 Theile. 8.

Magazin der Regierungskunst, der Staats- und Landwirthschaft. Leipzig, 1775.

Hinzens Beyträge zur Oekonomie- Polizey- und Cameralwissenschaft, aus den Berichten eines deutschen Cameralisten. 1759 bis 1763.

Ephemeriden der Menschheit. Basel, seit 1776.

Schlettweins Archiv für Menschen und Bürger. 1780 bis 1783. 8 Bände.

Eb. Neues Archiv, seit 1785. 4 Bände.

Recherches sur les divers obiets de l'Economie politique par Mfr. le C. de B. à Dresde 1781. ist auch übersetzt: Ueber Staatswirthschaft und ihre Grundsätze, 1784. und hat neue Vermehrungen.

Praktische Beyträge zu den Cameralwissenschaften für die Cameralisten in Preusischen Staaten, von Herrn B. von Lamotte, seit 1784. 4 Bände.

Beyträge zur Finanz-Litteratur in Preusischen Staaten. Frankf. und Leipzig, seit 1776 bis 1784. 1 bis 9 Stück.

Beyträge zur Finanzgelahrtheit überhaupt. 1ter Jahrgang, 1785. Frankf. und Leipzig.

Praktische Beyträge zur fernern Ausbildung des Lehrbegriffes für die Unterfinanzämter und deren Inspektionsräthe. 1786. 1 St. 8.

Der Cameralist. 1785. von Block.

Finanzmaterialien. 1786. 1. St. 2. St. 1787. 3 St. 1787. sind vom Verf. der Beyträge zur Preussischen Finanzlitteratur, von Herrn K. R. Richter.

Pfingstens Archiv für Cammern. 1. B. 1. 2. St. 1786.

Journal für Forst- Bergwerks- Salz- Schmelzhütten- Fabrik- Munufaktur- und Handlungssachen, von Pfingsten. Hannover bey Helwing, 1786. 3tes St. 1788.

6) Wörterbücher.

Bergius Polizey- und Cameral-Magazin. Frankf. am Mayn, 1761 bis 1774. 4. 9 Bände.

— Neues Polizey- und Cameral-Magazin. Leipzig, 1775 bis 1780. 4 Bände.

D. Krüniz oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft. Berlin, 1769. 42 Bände, und von der 2ten Ausgabe 18 Bände; von dem Schützischen Auszuge haben wir nun 5 Bände.

Strehlins Realwörterbuch für Oekonomen und Cameralisten. Nördlingen, 1782. 1. B. 1784. 2ter 3. 4ter B.

Deutsche Encyclopädie, oder allgemeines Realwörterbuch aller Künste und Wissenschaften, gr. 4. seit 1778 bis jetzt 12 Bände.

Reisen.

Bernouille Sammlung kleiner Reisen.

Herrmanns Abriß der physikalischen Beschaffenheit der oesterreichischen Staaten. 1782. 8.

Nicolai Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz, im Jahr 1781. Berlin und Stettin, seit 1783 7 Bände.

Briefe eines reisenden Franzosen über Deutschland; übersetzt von K. R. 2. B. 1783. 8.

Auch kann man einigermaßen hierher mit rechnen die oekonomischen Reisen eines Linnee, Harlemans, Kalm's, Youngs.

An besondern finanzmäßigen Topographien fehlt es uns noch ziemlich. Ein Anfang dazu ist indessen gemacht in den praktischen Beyträgen zur fernern Ausbildung des Lehrbegriffs. 1786. I. St. 2. St. 1787.

Ausländische Litteratur.

Französische.

I. Hannequin le Guidon general, à Paris 1585. selten.

Antoine de Moncretien Traité sur l'economie politique. Rouen, 1615.

Chaoppin de Domanio Gallico in Frisii Iure domaniali.

Projet de Taille tarifée par Msr. l'Abbe de St. Pierre. 1757. 8.

Reflexions politiques sur les finances et le commerce. à la Haye 1740.

L'Examen des reflexions politiques sur les Finances, ibid. 2. Tom. 8.

P.

P. Vieuille nouveau Traité des Elections contenant l'origine de la Taille des aides, gabelles, octrois et autres impositions. à Paris, 1740.

Le financier citoyen. à Par. 1763.

La Science ou les Droits et les Devoirs de l'homme. Lausanne, 1774.

Memoires de Maximilien de Bethune Duc de Sully, mis en ordre, avec des Remarques par Msr. L. D. L. D. L. (Pierre Mathurin l'Abbé de l'Ecclese de Loyer). Londres (Paris) 1745-47. 4. III Tom. 1750. 12. VIII. Vol. 1769. Amstel. 4. IX. Volumes avec l'Esprit de Sully par Madem. de St. Vast.

Englische.

James Stewarts Inquiry into the principles of political Oeconomy 1767. London 4. Vol. deutsch, Hamburg 1768. 3 B. 4. und 1769 bis 72 Tübingen, 4 B. gr. 8.

Th. Mortimer Elements of Commerce Politice and Finances 1773. London 4. auch deutsch übersetzt.

Thom. Mortimer Grundsätze der Handlung, Staatskunst und Staatswirthschaft, aus dem Engl. 1781. 8.

Ad. Smith 's Inquiry into the nature and causes of the wealth of Nations, 2 ed. 1777. Lond. 2 Vol. 4. übersetzt nach der ersten Ausgabe. Leipzig, 1767. 2 B. und 1778. nach der zweyten.

Observations an reversionary Payments and on the national debts by Richard Price. London 1783.

Political Discurses by d'Hume. Edinburg, 1753. 8.

Ita-

Italienische.

Conte Bonandi delle Mallere saggio d' Economia civile, 1776. Torino, 8.

Ant. Genovesi delle lezioni di Commercio o sia d' Economia civile, 1768. Milano, 4. II Parti, deutsch 1772. 2 Theile.

Kap.

Kap. IV.

Von dem Cameralrecht, Cameralverfassung und ihren Quellen.

Inhalt.

§. 1.

Begriff des Cameralrechts.

Das Cameralrecht ist der Inbegriff von Gesetzen, welche die Cammer und Cammersachen betreffen.

§. 2.

Die Cameralverfassung.

Die Cameralverfassung ist der Inbegriff und Verbindung aller durch das Cameralrecht gemachten Einrichtungen, zur Befolgung der Gesetze. Sie entstehet also durch das erstere.

Es gehören hieher die Verhältnisse der Kammer gegen andere Collegien, die Anstalten und Einrichtungen, wodurch sie ihre Verordnungen gültig macht.

§. 3.

§. 3.
Die Cameralpraxis.

Die Cameralpraxis ist die Art und Weise, die Cameralgesetze auszuüben, und auf die Cameralgegenstände unter gewissen Formuln und Regeln anzuwenden. Ingleichen die Art und Weise, wie die Cammer ihre Verordnungen gültig zu machen und auszuüben sucht.

§. 4.
Allgemeines Cameralrecht.

Die Cameralgesetze sind entweder solche, die aus der Natur und dem Wesen der Cammer und ihren Verhältnissen zum Staate fließen, und bloß nach den Regeln der Cameralwissenschaft als einer allgemeinen und philosophischen Wissenschaft entworfen sind, und dieses kann man das allgemeine Cameralrecht nennen;

§. 5.
Gemeines Cameralrecht.

Oder es besteht aus solchen, welche aus der Vergleichung der mehresten oder aller positiven Cameralrechte entspringen, und dieses kann man das gemeine positive Cameralrecht nennen, oder

§. 6.
Spezielles Cameralrecht.

Es sind solche, die in einem einzelnen Lande in Cameralgegenständen gemacht worden sind; und so entsteht das besondere positive Cameralrecht.

§. 7.

§. 7.

Eintheilung der Cameralverfassung.

Eben so vielfach ist die aus dem Cameralrechte entspringende Cameralverfassung. Daher auch sie eine allgemeine, gemeine und besondere ist.

§. 8.

Deutsches besonderes Cameralrecht.

Das deutsche besondere Cameralrecht, und die besondere Cameralverfassung, theilt sich wieder in das deutsche gemeine und das provinzielle; das erstere entsteht aus der Vergleichung der positiven Cameralrechte aller deutschen einzelnen Lande; das provinzielle aber ist von einem einzelnen deutschen Lande genommen.

§. 9.

Gemeines deutsches Cameralrecht.

Das gemeine deutsche Cameralrecht, so wie das von einzelnen deutschen Ländern, schreibt sich theils aus dem deutschen Staats- und Privatrechte, theils aus dem römischen *) und canonischen her, das leztere aber aus ausdrücklichen Landesverordnungen und Verträgen zwischen Fürsten und Ständen wegen des Cameralwesens, und aus deren Vergleichung unter einander, woraus sich auch gemeine Säze finden lassen, so daß diese von allen deutschen Ländern zusammen genommen und verglichen, auch eine Quelle des gemeinen deutschen Cameralrechts werden können.

*) Es gehört hieher alles, was das römische Recht von dem Rechte des Fiscus verordnet, wovon die Pandekten und der Codex voll sind u. m. a. Lehren.

Aus Mangel der Kenntnisse in der Oekonomie und in der ursprünglichen deutschen Verfassung und aus Schmeicheley führten die Civilisten das römische Recht und die römischen Iura fisci in die deutsche Cammerverfassung ein, und schadeten dadurch dem Lande und dem Fürsten.

Aug. Leyseri medit. de assentationibus Ictorum. 1741. *Griebneri* Diss. de praeiudicio principum Imperii ex abusu J. R. in Opusc. iur. publ. T. I.

§. 10.

Deutsches Staats- und Privatrecht.

Eine vorzügliche Quelle ist das deutsche Staats- und Privatrecht; besonders Reichsabschiede, der westphälische Friedensschluß, die Capitulationen.

Z. B. So hat durch die vollkommene Vollendung der Territorialhoheit, welche der westphälische Friede bewirkte, das deutsche Cameralrecht viel gewonnen. Das Besteurungsrecht der Reichsstände ist zum Theil durch Reichsabschiede begründet worden. Z. E. das Recht, die Reichssteuern von ihren Unterthanen zu heben.

Das Ius fisci ist ihnen bestätiget in Capit. Leopold. Art. 27. Ioseph. Art 26.

Von den Rechten der Kaiser in den Reichsständischen Landen in Cameralsachen, s. Mosers deutsches Staatsrecht T. 4. p. 488. seq.

§. 11.

Observanz.

Ferner hat es häufig seinen Grund in der Observanz und Analogie. Die Observanz ist hier dasjenige Recht und die Rechtsgrundsätze, welche durch die nämliche Behandlung gewisser Vorfälle in Cameralsachen zu wiederholten Malen mit Bewustseyn der Interessenten entstehen.

Die

Die Lehre von der Observanz und Analogie überhaupt gehört in die Rechtsgelahrheit, s. I G. *Kulpis* de observantia imperii, Argent. 1685.
H Chr. Senkenberg de iure observantiae ac consuetudinis in causis publ. privatisque. Gisse 1743.

§ 12.

Analogie.

Die Analogie wird eine Quelle des Cameralrechts, wenn man aus einzelnen Cameral-Rechtssätzen und Fällen auf andere schließt.

Daniel Nettelbladt de decisione casuum secundum Analogiam.

C Kap.

Kap. V.

Von den Hülfswissenschaften der Cameralwissenschaft.

Inhalt.

§. 1.

Allgemeines Staatsrecht.

Das allgemeine Staatsrecht lehrt den richtigen Begriff von Regalien, von den Verhältnissen der Regenten gegen das Volk und die Unterthanen; nöthige Kenntnisse für einen Cameralisten.

§. 2.

Positives Staatsrecht.

Eben so wichtig ist für ihn die Landesverfassungskenntniß und das positive Staatsrecht, weil diese die allgemeinen Grundsätze der Cameralwissenschaft in der Anwendung näher bestimmen.

In Deutschland muß der Cameralist sowohl auf die allgemeine deutsche Verfassung sehen, welche er aus den Reichsgesetzen, aus der Vergleichung der meisten Ständischen Cammern und Reichsobservanzen und

und Herkommen ersiehet, als auch vorzüglich das Staatsrecht und die Landesverfassung desjenigen Landes, wo er Bedienung hat, und für welches er arbeitet, kennen.

§. 3.

Statistik.

Die Statistik sowohl überhaupt, als die besondere seines Landes, wird eine seiner nöthigsten Kenntnisse ausmachen, denn wie kann er vortheilhafte Einrichtungen in einem Lande machen, das er nicht kennt, wie kann er Vortheile von den Fehlern seiner Nachbarn ziehen? wie kann er die glücklichen Verbindungen und Verhältnisse seines Volks gegen andere vermehren, und zum Wohl des Ganzen und seiner Cammer leiten, wenn er nicht mit der Statistik der Völker bekannt ist.

Tözens Einleitung zur allgemeinen und besondern europäischen Staatskunde, 2 Theile, gr. 8. Bützow und Wismar 1779. neue Ausgabe 1785. 4.

Staatsverfassung der europäischen Staaten im Grundrisse, von Achenwall. 1785.

Bertrams Einleitung in die Staatsverfassung der europäischen Reiche, 1 Theil, Teutschland, 1770. Halle, 8.

Geographisches historisches Handbuch der Länder, Völker und Staatskunden, von G. G. H. Norman, 1. B. 1, 2, 3, 4. Abtheil. 1786.

Historische politische Beschreibung der Staaten des deutschen Reichs, von Sievet, 1785.

§. 4.

Privatrecht

Das Privatrecht wird dem Cameralisten unentbehrlich, wegen der Rechte der Cammern in Privatsachen, und vorzüglich da das römische und deutsche

Privatrecht und die positiven Landesgesetze so viele Verordnungen in Cameralsachen machen.

Zink de necessitate et vtilitate iuris Germanici in Cameralibus, Brunswici 1746.
Leipziger Sammlung XV. S. 649.

§. 5.
Geschichte.

Die Geschichte, die für den Staatsmann, wenn sie pragmatisch bearbeitet wird, so lehrreich ist, und insbesondere die Cameralgeschichte, wird ihn unterrichten, in zweifelhaften Fällen rathen, und vor unglücklichen Versuchen und Fehlern warnen.

3. E. Welche Nachtheile die Verpachtung fixirter Geldzinsen bringe, oder die Justizverpachtung.

§. 6.
Oekonomie.

Die Oekonomie nebst ihren Hülfswissenschaften ist ihm unentbehrlich; die richtigen Einsichten in die Geschäfte, die vortheilhaftere Verwaltung der Domainen und vielerley nutzbarer Hoheitsrechte der Cammer, setzen die erstere voraus, und die andern sind ihm in so fern nöthig, als er sie zur Oekonomie braucht.

§. 7.
Mathematik.

Die Mathematik wird ihn bey der Aufsicht und Leitung des Rechnungswesens, des Strom- Wasser- und Straßenbaues, des Forstwesens, und andern Cameralgeschäften, von ihrer Wichtigkeit überzeugen.

Kap.

Kap. VI.

Geschichte der Cameralwissenschaften und der Cameralverfassung.

Inhalt.

§. 1 Aelteste Zeiten überhaupt. §. 2 bis 4. Aegyptens. §. 5. Babylons. §. 6. Persiens. §. 7. Griechenlands. §. 8. Roms. §. 9. Aelteste Deutsche. §. 10. 11. Fränkische. §. 12. 13. Reichsständisches Cameralwesen. §. 14. 15. Sächsisches. §. 16. 17. Brandenburgisches. §. 18. Oesterreichisches. §. 19 bis 29. Französisches. §. 30. 31. Englisches. §. 32. Niederländisches. §. 33. Schwedisches. §. 34. Dänisches. §. 35. Spanisches. §. 36. Portugisisches. §. 37. Russisches.

Allgemeine Geschichte der Handlung und Schiffahrt, der Manufakturen und Künste, des Finanz- und Cameralwesens zu allen Zeiten und bey allen Völkern, 1ter Theil, Breslau 1751. 2ter Theil 1754.

Ant. Yves Goguet de l'origine des loix des Arts. Par. 1758. III. T.

Goguet's Untersuchung von dem Ursprung der Gesetze, Künste und Wissenschaften. Lemgo, 1760 bis 1762. 3 Theile, 4. mit Berichtigungen der Allegaten, von Hamberger.

Versuch einer hauptwörtlichen pragmatischen Beschreibung der alten deutschen Oekonomie und des in der Folge daraus erwachsenen deutschen Fürstlichen Cameralwesens. Leipzig, 1755. 4.

Pipers Abhandlung vom Alterthum und Anfang der Cameralwissenschaften. Halle, 1760.

D. Daniel Gottfr. Schrebers zwo Schriften von der Geschichte und Nothwendigkeit der Cameralwissenschaf-

 ten,

ten, in so fern sie als Universitätswissenschaften anzusehen sind. Leipzig, 1764.

Springer, von den Schicksalen der Cameralwissenschaft, bey französischen und deutschen Gelehrten, in dem Vorberichte seiner oekonomischen kameralischen Tabellen, 1771. 8.

C. G. Rößigs Versuch einer Geschichte der Oekonomie, Polizey und Cameralwissenschaft, seit dem 16ten Jahrhunderte. 1. 2. Theil, 1780.

Les nouveaux Systemes des finances comparés avec l'ancien 1748. Groeningue, 8.

Louis d'Eon de Beaumont Memoires pour servir à l'histoire general des Finances. 2 Vol. 8. Amst. nouvelle edit. 1760. 2 Tom.

Considerations historiques et politiques sur les Imôpts des Egyptiens, des Babyloniens, des Perses, des Grecs, des Romains etc. 1764. Londres.

---

§. 1.

Aelteste Zeiten überhaupt.

Schon in der Geschichte der ältesten Völker finden wir die deutlichsten Spuren einer Cameralverfassung. Das Vermögen der Fürsten bestand meist in den eigenen Familiengüthern, ingleichen aus den ihnen von dem Volke angewiesenen, und aus den Auflagen.

Unter die vorzüglichen Quellen gehörte auch der Landbau, die Handlung, Krieg, Unterwerfung reicher Könige und Länder, und die von ihnen erhobenen Tribute. Dieses waren die Quellen, welche die babylonischen und assyrischen Könige bereicherten, auch die Finanzen der jüdischen Könige, Davids und Salomons ergiebig machten, daß man über die ungeheuren Schätze derselben noch erstaunet.

§. 2.

Aegyptens.

Die aegyptischen Könige hatten einen ansehnlichen Hofstaat und viele Hofämter. Wahrscheinlich erhielten

ten sie diese zum Theil von dem Familienvermögen und den Beyträgen des Volks, welche in Naturalien bestanden. Einen grossen Theil ihrer Reichthümer zogen sie aus den Bergwerken, vornämlich Goldwerken, welche dem Könige eigen waren.

s. D. Reitemeyers Geschichte des Bergbaues bey den alten Völkern. 1785.
De Florencourt, über die Bergwerke der Alten. 1785.
Löscher, Beytrag zum Bergbau der Alten. Augsburg, 1785.
Analecta ad historiam rei metallicae veterum. Auct. *J. G. Schneider*. 1788.

§. 3.

Eine Hauptveränderung in dem Finanzwesen gieng durch Joseph vor, welcher das Land dem Pharao eigen machte, das Feld der Priester ausgenommen *), so daß man ganz Aegypten fast als Domaine ansehen konnte. Die Einwohner mußten von ihren Ländereyen den Fünften abgeben **). So führte er auch die Magazinanstalten ein, und machte sie zu einer Finanzsache. Auch finden sich noch viele wichtigere Einrichtungen in dem alten Aegypten, welche für die Polizey des Landes nutzten, aber auch finanzmäßige Nutzungen gaben. ***)

*) Eine klügliche Vorsicht. Eine Vertheidigung des Josephs findet man in Jerusalems Betrachtungen über die Wahrheit der christlichen Religion.

**) s. 1 B. Moses 41, 34. Cap. 17, 20 bis 26.

***) Hieher gehört der See Möris, ein Wunder der alten aegyptischen Könige, welchen Herodot weit über die Pyramiden und das Labyrinth setzt. Er nahm den Ueberfluß des Nils, wenn er zu hoch an-

lief, auf, und stieg der Nil nicht hoch genug, so wässerte er mit seinem gesammelten Wasser die Felder. Er hatte in seinem Umfang 3600 Stadien, d. i. 62 deutsche Meilen, und war 300 Schuh tief; für seine Benutzung wurde etwas erlegt.

Sesostris fing an, durch einen langen Canal das rothe und mittelländische Meer zu vereinigen. Psametichus und Necho setzten es fort, und die Ptolomäer endigten das Werk.

§. 4.

Einer der größten aegyptischen Finanzier war der König Ptolomäus Philadelph. Er erlangte einen sehr ansehnlichen Schatz, ob er gleich ein sehr ansehnliches Heer hielt, und viel Aufwand auf Landeskultur und Bevölkerung machte. Er bemühete sich, sonderlich den jüdischen Handel nach Aegypten zu ziehen, welches ihm und seinen Nachfolgern auch glückte.

§. 5.
Babylonien.

Die Größe des babylonischen Reichs, sein vorzüglicher Handel, blühende Manufakturen, Bergbau, große Schiffahrt und andre große Einrichtungen, lassen uns auf ein beträchtliches Finanzwesen schließen, ob wir gleich nicht genugsame Nachrichten haben.

s. allgemeine Geschichte des Handels, der Finanzwissenschaft. I. B. S. 171. u. f.

§. 6.
Persien.

Eben dieses gilt von dem Persischen, das Cyrus ausbildete und vollendete. Er scheint es auf Handel, Eroberungen und damit verbundene Tribute gegründet

det zu haben, und befolgte in Ansehung der innern Einrichtungen weise Grundsätze, denn er gründete seinen Reichthum in einer Unterredung mit Crösus auf den Reichthum seiner Unterthanen.

s. allg. Geschichte der Handlung ꝛc. des Finanzwesens. I. S. 200. u. f.

§. 7.

Griechen.

Da die meisten griechischen Staaten Republiken waren, so findet man bey diesen mehr Staatswirthschaft, als Cameralwirthschaft. Nur die Monarchischen werden hier eine Ausnahme machen. Die Schatzkammer Philippus und Alexanders mußte immer sehr ergiebig seyn, und oft auch großen Zufluß haben, da die Bestechungen und die Heere, durch welche sie zu erobern suchten, große Summen erforderten. Die Handlung gab ihnen meist reiche Einkünfte. Bey den republikanischen Verfassungen finden wir große Staatswirthe, worunter Aristides, Solon, Themistokles, Xenophon u. a. m. gehören. Die Einkünfte der mehresten Staaten flossen aus den Staatsgüthern, den Tributen unterworfener Völker, Schatzungen, Bergwerken, Confiskationen und Kopfsteuern.

s. allgemeine Geschichte der Handlung ꝛc. des Finanzwesens.

Antiquarische Abhandl. I. 206.

Recherches philosophiques sur les Grecs par Msr. de Pauw T. I II. Berlin. 1787. sonderl. T. I. part. 2. S. 349. Er sagt daselbst: Solon's Einrichtung der Abgaben nach Classen konnte nicht lange dauern, ohne auffallende Ungleichheiten. Nun ward das ganze

Gebiet der Republik zu 6000 Talenten angeschlagen, und nach diesem war der Steuerfus weit bestimmter.

In Ansehung des Bergbaues bey den Griechen s. die oben §. 1 und 2 angeführten Schriften.

§. 8.

Bey den Römern war in den ältesten Zeiten nur die Staatskasse. In selbige flossen die Tribute, die eroberten Schätze, die Vizesimen, die Vektigalien. Allein unter August entstanden zwey verschiedene Cassen, der Fiscus und das aerarium. Die Lex Papia Poppaea gab dem Fisco sehr ansehnliche Einkünfte, und ist in dem römischen Fiscalwesen ein Grundgesetz; die folgenden Kaiser, namentlich Vespasian, trugen nicht wenig zur Vergrößerung des Fiscus bey, allein nicht immer auf die beste Art, wie aus der Lobschrift des Plinius auf den Trajan erhellet. Die griechischen Kaiser erfanden immer mehr Wege ihn zu bereichern. Constantin erfand Titeltaxen. Justinian hob endlich gar den Unterschied unter dem Fiscus und Patrimonium Principis auf *). Das ganze römische Reich fiel endlich in die äußerste Unordnung, und hiermit auch seine Fiscalverfassung.

*) l. 3. C. de Quadriennii praesc.

l. 1. et 2. C. Ne fiscus rem, quam vendidit, evincat.

Peter Burmann, de vectigalibus populi Romani.

In dem römischen constantinopolitanischen Finanzwesen macht Justinian Epoche. s.

Allgemeine Geschichte der Handlung rc. des Finanz- und Cameralwesens. Theil 2. S. 54.

§. 9.

§. 9.

Deutsche Aelteste.

Schon die alten deutschen Völker, welche Könige hatten, gaben denselben Beyträge zu ihren königlichen Ausgaben *). Die meisten Ausgaben derselben verursachte das Kriegswesen **).

*) Tac. de Mor. Germ. c. 12. Pars multae regi solvitur. c. 15. Mos est civitatibus vltro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum etc.

**) c. 14. Exigunt (comites) enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. Nam epulae, et quamquam incomti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt.

§. 10.

Franken.

Unter den Franken erhielt das Cameralwesen eine bestimmtere Einrichtung, vorzüglich durch Carl den Großen *). Die Gemahlinnen der Könige hatten großen Antheil daran, und der Camerarius war an sie mit gewiesen. Ludwig der Fromme und einige folgende zerrütteten das Fränkische Cameralwesen.

*) Carl der Große war ein großer Cameralist. Wir kennen ihn vorzüglich durch das Capitulare de villis und einige andere Verordnungen.

§. 11.

Nach dem Fränkischen bildete sich wahrscheinlich Anfangs auch das eigentliche deutsche Cammerwesen. Die Kaiser hatten überall Palatia, curtes und villas, und große Waldungen; ihre meisten Cammergüther lagen in Franken und Schwaben. Sie hatten wichtige

tige Zölle, verlangten auch das Bergregal durch das ganze Reich. Allein die Freygebigkeit der Ottonen und der Heinriche, die beständigen Unruhen des Reichs, und die entstehende Territorialhoheit, zerrütteten das Cammerwesen der deutschen Könige und Kaiser fast ganz. Sie behielten häufig nur noch Stadtsteuern und die Revenüen aus den Reservaten.

f. Versuch einer historischen pragmatischen Beschreibung der alten deutschen Oekonomie und des in der Folge daraus erwachsenen deutschen Fürstlichen Cameralwesens. 1755. 4.

§. 12.

Reichsständisches Cameralwesen.

Das Cammerwesen der Reichsstände richtete sich Anfangs nach dem Cammerwesen der deutschen Könige und Kaiser. Es entstand theils durch verliehene Güther und Rechte, theils durch Allode, welche ausdrücklich oder stillschweigend incorporirt wurden, theils aus den Trümmern der Reichsdomainen, und nachher gerechtfertigte Anmaßungen, durch viel Privilegien, durch die goldne Bulle in Ansehung der Churfürsten und durch den westphälischen Frieden in Ansehung aller Stände.

§. 13.

Nach der deutschen Verfassung ist in den meisten Staaten die Cammer zur Hauptcasse erhoben, und zugleich die Kriegscasse damit verbunden; in einigen andern aber ist außer der Cammer noch eine Steuer, oft Landeskasten genannt, auch wohl eine besondere Kriegskasse.

So heißt sie z. B. im Brandenburgischen, Kriegs- und Domainencammer.

§. 14.

§. 14.
Sächsisches.

Das sächsische Cameralwesen scheint in dem 16ten Jahrhunderte die erste ordentliche und zusammenhangende Cameralverfassung in Deutschland zu seyn *). Es dankt seine Ausbildung dem grossen Churfürst August I. und dessen weisen Räthen, dem von Thumshirr, von Arnim und von Ossen. Er errichtete zuerst ein ordentliches Cammerkollegium, er befreyte das Finanzwesen von Schulden, vermehrte die Domainen durch Beurbarung wüster Plätze, setzte die Nahrungsgeschäfte in vortheilhafte Verbindung, richtete das Rechnungswesen zweckmäsiger ein, benutzte hie und da klüglich die Verpachtung, und suchte dem Finanzüberschuße einen glücklichen Umlauf durch die Amtscapitalien zu geben.

*) Zwar findet man in Oberdeutschland in den alten Zeiten einzelne gute Einrichtungen, aber keine ganze zusammenhängende Verfassung. Auch in Sachsen machte schon Herzog Georg einige dem ähnliche Einrichtung, allein sie war blos etwas zeitiges und nicht beständig. In den alten Zeiten machte die Cammer das geheime Consilium selbst mit aus, und einige aus demselbigen besorgten diese Sachen unter dem Titel geheimer Kammerräthe.

Von August I. Verdiensten hiervon s.
Sächsische Merkwürdigkeiten S. 818.
Kurze Geschichte der Abgaben in Sachsen. 1783. S. 35. 36. 37. in den Noten.
Roessig de Augusto I. Elect. Sax. oeconomiae publicae et privatae experientissimo. 1784.

Wie Augusts Verfassung Muster für Andre geworden, läßt sich aus der Cameralgeschichte der damaligen Zeit überhaupt darthun, aber auch aus dem Beyspiele des damaligen Churfürsten von Brandenburg, welcher sich die Mittheilung der Sächsischen Verfassung von August ausbat.

Versuch einer historischen pragmatischen Beschreibung. 1755 S. 55.
Roessig, l. c.

§. 15.

Der Grund der heutigen Sächsischen Steuerverfassung wurde 1628 durch die letzte allgemeine Beschockung gelegt, und durch die Einrichtung mit dekrement und caduken Schocken ein Mittel getroffen, die allmäligen entstehenden Ungleichheiten in der Besteurung zu hindern, und zu Anfang dieses Jahrhunderts nach Brandenburgs Beyspiel die General-Consumtions-Accise eingeführt; 1772 die General-Hauptcasse errichtet; 1778 das General-Acciscollegium völlig eingezogen; 1782 durch Zusammenziehung des Cammercollegiums, auch Cammer- und Bergcollegiums mit der General-Hauptcasse, das geheime Finanz-Collegium errichtet, und dadurch das Finanzwesen vereinfachet und ein vortheilhafter Zusammenhang darinne bewirket.

Allein die Kriegs- und Steuer-Casse bestehen annoch für sich.

Zur Verfassung des Sächsischen Cameralwesens gehört einigermaßen die Nachricht in Schrebers Bützower Sammlung.

Das Mandat wegen Einrichtung des Finanzwesens von 1773.

Abhandlung von Chursächsischen Land- und Ausschußtägen, herausgegeben von D. Schreber, 1754. 8. und 1762.

Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 67. ist meist aus dem vorigen genommen.

Kurze Geschichte der Abgaben in Sachsen, 1783.

Essai d' economie politique etc. 1786.

Tabellen über die Staatswirthschaft eines europäischen Staats der vierten Größe, 1786.
D. Rößigs Chursächsische Staatskunde, 1788.

§. 16.

Das Brandenburgische Finanzwesen gründete sich im 16ten Jahrhunderte auf das Sächsische; allein der neue Schöpfer desselben war Friedrich Wilhelm und seine großen Nachfolger. Friedrich Wilhelm führte die General-Consumtions-Accise und eine bessere Domainenverfassung ein, verbesserte das Rechnungswesen, vermehrte die Domainen durch Beurbatung, die Zölle durch Canäle. Sein Nachfolger suchte das Finanzwesen durch das General-Kriegs- und Domainen-Direktorium zu vereinfachen, und betrat seine Fußstapfen. Friedrich der Große brachte noch genauere Verbindung in das Ganze, suchte den höchsten Ertrag vornehmlich mit durch Magazinanstalten zu fixiren, die einheimischen Gewerbe durch den Flor, den er ihnen zu geben bemüht war, zu einer Hauptquelle desselben zu erheben; vornehmlich aber neben einem ansehnlichen Schatze, den seine großen Plane forderten, immer das erhobene Geld wieder in vortheilhaften Umlauf zu setzen, wozu er vornehmlich öffentliche Baue, und Unterstützung für die Landescultur und Nahrungsgewerbe, ingleichen die große Armee, deren Bedürfnisse aus dem Lande besorgt wurden, gewählt hat.

ſ. de Born Consultationes.
Des geh. Rath von Thiele Nachricht von der Churmärkischen Contribution und Steuereinrichtung und Landsteuerverfassung des Ritterschaftlichen Corporis. Halle 1768. 4.
Moser von der Landshoheit in Steuersachen.

Büschings Erdbeschreibung, Th. 3. S. 2066.

Beyträge zur Finanzlitteratur in den Preußischen Staaten. 6tes St. 1783. sie sind seit 1776 erschienen.

Beyträge zur Finanzgelahrheit überhaupt, vorzüglich in den Preußischen Staaten, 1785.

Praktische Beyträge zur Kameralwissenschaft für Kameralisten in den Preussischen Staaten, von B. v. Lamotte, seit 1784 bis 1786. 4 Bände.

Historische, politische, geographische, statistische, militairische Beyträge die Königl. Preusischen und benachbarten Staaten betreffend. 1. bis 3ter Theil, 1. 2ter Band, 1784.

s. auch die vorne angeführte: Praktische Beyträge zu fernerer Ausbildung des Lehrbegriffs. 1. St. 1786.

§. 17.

Gleichwohl erschienen in der Schöpfung dieses großen Geistes einige Unvollkommenheiten, welche aber zum Theil nothwendige Uebel waren, welche aus seiner übrigen Regierungspolitik flossen. Die zu strenge Fixirung, die zu allgemein gemachte Pachtungen, die Regalisirung verschiedener Nahrungsgeschäfte, der in den ersten Zeiten etwas zu weit getriebene Esprit militaire, in Vergleich mit dem Handels-Manufaktur- und Fabrikintresse, zu häufige Erhebungen zum Nachtheil des Transithandels, der sich dadurch doch nicht fesseln ließ, zu große Begünstigungen des Sperrungssystems, sind Dinge, welche die gegenwärtige Regierung so viel als die Verbindung des Ganzen erlaubt, theils schneller, theils allmählig zu heben sucht.

§. 18.

Oestreich.

Das Oesterreichische Finanzwesen war in den alten Zeiten nicht in der besten Ordnung. Die Reichthü-

thümer der Lande ließen den Mangel einer genugsamen Verbindung und vortheilhaften Einrichtung des Finanzwesens nicht so empfinden. Zu Anfange dieses Jahrhunderts machte man Versuche mit Einführung des Französischen. Noch wichtigere aber 1749, und neuerlich hat man seit 1765; und auch selbst in unsern Tagen eine und die andere Einrichtung von Beträchtlichkeit gemacht, wozu auch neuerlich der Plan mit der Physiokratie gehört.

f. Österreich über alles wenn es nur will, von Hornick.

Europäischer Staatssekretair, von 1749. S. 417.

Staats- und Reisegeographie, II 401.

Pütters Handbuch der besondern deutschen Staaten. I Theil 1758.

Moser von der Landeshoheit in Steuersachen. S. 34. 35.

§. 19.

Französisches.

Was die Geschichte des Cameral und Finanzwesens der übrigen neuern Staaten betrifft, so hat dasselbe nicht mindere Veränderungen gehabt. Das Französische Finanzwesen bildete sich unter Franz I. einigermaßen, vorzüglich aber unter Heinrich IV, wo der große Sully der Reformator desselben wurde; auf welchen Richelieu, Mazarin, und unter Ludwig XIV. vorzüglich Colbert folgten.

Eine Vergleichung der Systeme des Sully und Colbert, findet sich in Schrebers Leipziger Sammlungen Theil 8.

Zur Einsicht in das Franz. Finanzwesen, sonderlich unter Heinrich IV. gehört

Memoires des sages et royales Economies d'Etat domestiques, politiques et militaires de Henry le Grand, à Amst. 1662.

§. 20.

Das System des Sully gründete sich vorzüglich auf den Wohlstand des Ackerbaues, auf Reduktion der übermäßigen Ausgaben und überflüßigen Aemter, Ordnung und Genauigkeit im Rechnungswesen, und Einschränkung der Pachter, Reduktion der Domainen und verschleuderter Gerechtsame; er bemühte sich das Volk in Stand zu setzen, seinem Könige das Nothwendige, ohne Beschwerde zu geben, und erließ deshalb viele Reste, welche das Volk drückten. Ueberhaupt haben vielleicht wenige nach ihm so große Einsichten in ein glückliches Steuerwesen gehabt, und nicht leicht jemand so vorzüglich verstanden, die Steuern so zu mäßigen, daß die Krone die größte Hebung hat, ohne das Volk zu drücken, und ohne daß jemand über die ungleiche Eintheilung klagt.

f. Memoires de Maximilien de Bethune Duc de Sully mis en ordre avec des Remarques par M. L. D. L. D. L. 1745-47. Londre (Paris) 4. III Tom. 1750. VIII Tom. 12. 1769. IX Vol. Amst.

Es ist zu Zürch eine Uebersetzung erschienen, unter dem Titel: Denkwürdigkeiten des Sully. 7 Bände, der 7te B. ist 1786 erschienen.

Memoires des sages et royales Economies d'Etat domestiques, politiques et militaires de Henry le Grand à Amst. 1662.

Recherches et Considerations sur les Finances de France depuis 1595 jusqu' à 1721. à Basle, 1758. 4. II Tom.

Jos.

Jos. du Fresne de Francheville Histoire generale et particuliere des finances, contenant le Tarif de 1664. à Paris 1738. 4. II Vol.

Louis d'Eon de Beaumont Essai historique sur les differentes situations de la France par rapport aux finances sous le regne de Louis XIV. et la regence du Duc d'Orleans. 1754. Par. 12.

Les Interêts de la France mal-entendus 1766. 8. übersetzt: Staatsfehler der mehresten Höfe in Französischen Gemählden von Herrn Philippi, 1766.

Traité des Elections contenant l'origine de la Taille des Aides, Gabelles, Octroies et autres impositions. Par. 1739. 8.

Leipziger Samml. III. B. S. 534 bis 570. und 609 bis 626.

§. 21.

Man verließ bald seine weisen Grundsätze; Richelieu umpflanzte den Thron seines Fürsten mit Schrecken. Er erhob und verschwendete despotisch. Sein Beyspiel befolgte sein Schüler Emery. Mazarin suchte den Thron durch falsche Politik und auf Kosten anderer Völker glänzend zu machen. Fouquet plünderte das Volk. Louvois bestürmte die Freyheit und beförderte den Despotismus.

§. 22.

Colbert erhob das verfallene Finanzwesen von neuem, gab durch Reduktion der Krone viel Güther und Gerechtsame wieder, setzte durch Erlaß der Reste das Volk in Zahlungsstand, vereinfachete die Zölle und Abgaben, minderte die Zahl der Aemter und suchte die Einkünfte der Krone auf einen sichern und ordentlichen Fuß zu setzen. Vorzüglich gründete er sein System auf Flor

der Manufakturen und des Handels. Man legt seinem System nicht ohne Grund die zu häufigen Verpachtungen, die Vernachläßigung des Ackerbaues und die Sperrung des Getreidehandels zur Last.

Dieses sind die eigentlichen Fehler des Colbertschen Systems. Mehrere, aber ohne hinlänglichen Grund, hat ihm beygelegt Herr K. K. Schletwein in seinem Archiv für Menschen und Bürger.

Eloge de Iean Baptiste Colbert par Mr. Necker, à Dresde, 1780.

§. 23.

Nach Colbert folgte Pelletier, der durch Widerruf des Edikts von Nantes seine Schwäche bewies, und Pont Chartrin, der das nämliche bey der Stempeltaxe auf Manufakturen zeigte. Chamillard verschwindet, sobald man seinen Nachfolger Desmarets nennt, ein großes Finanzgenie, welches in der höchst kritischen Lage gegen das Ende der Regierung Ludwigs XIV. das Finanzwesen verwaltete.

§. 24.

Der Regent von Orleans macht wieder einigermaßen Epoche. Die Generalliquidation aller Schulden, um einen Rabat zu gewinnen, eine General-Landeskommißion, um durch Confiskation sich zu bereichern, und ein Universal-Staatsbanquerot zeichnen seine Finanzverwaltung aus.

§. 25.

Law stiftete viel Unheil durch seinen Missisippihandel, weil man den Vorschlag nicht klüglich genug ausführ-

führte; Desforts und Pelletier II. ist unbeträchtlich. Dodun war für eine klügliche Benutzung von Law's Vorschlägen, aber es gelang durch fremden Einfluß nicht. Pelletier III. ist ein leerer Name.

§. 26.

Orry bildete sich nach Sully, war dabey redlich, uneigennützig und unermüdet, er suchte die Steuern zu mindern, und Disciplin bey den Finanzbedienungen einzuführen. Machault benutzte die Geistlichkeit stark, und erließ dafür den unvermögenden Restanten. Seychelles hätte vielleicht viel gethan; die Freygebung des Getraidehandels zeichnete ihn aus, aber er starb zu früh. Moras, Silhouette, Bertin, l'Averdy, Invan Terray folgten auf ihn, unter denen aber nur Silhouette Aufmerksamkeit verdient, nur fiel er zu schnell durch Chikane.

s. Graues Ungeheuer von 1787. n. 36.

§. 27.

Dem durch falsche Grundsätze und Kriege sehr zerrütteten französischen Finanzwesen suchte der gutgesinnte Türgot, ein vorzüglicher Freund der Physiokratie, durch physiokratische Grundsätze wieder aufzuhelfen, aber die Lage der Sache und des Systems konnte keinen glücklichen Erfolg erlauben.

s. Memoires sur la vie de Msr. Turgot. 1783.

La vie de Msr. Turgot. 1786.

Von der Physiokratie s. unten in der Abtheilung von Steuern.

§. 28.

Necker, kein Freund der Physiokratie, versuchte es auf einem andern Wege, mit mehrerm Glück. Er suchte durch Reduktion, durch einzelne noch nicht genug benutzte Gegenstände, durch Erhebungen von der Geistlichkeit, durch klügliche Anleihen und Leibrenten, und durch Credit, den er für den Staat zu vergrößern bemüht war, es wieder herzustellen.

Von seinen Maasregeln s.

Compte rendu au Roi, 4. Rechnung dem Könige abgelegt. 1781.

Sammlung der vornehmsten Edikte und königlichen Verordnungen für das Finanz- und Commerzwesen in Frankreich während der Finanzadministration des Herrn Neckers. Gotha 1783.

De l'administration des Finances de la France. 1785. T. III.

Von der Verwaltung des Finanzwesens in Frankreich, 1785. 3 Theile, 8. von Lic. Wittenberg.

Finanzzustand des französischen Staats mit Anmerkungen über Herrn Neckers und diese Art Schriften. Hamb. 1785.

Ueber Herrn Neckers Fall, und die dahin gehörigen geheimen Nachrichten, s. im grauen Ungeheuer, vom J. 1785.

Der Gesichtspunkt, aus welchem man Herrn Neckers Werk über das Finanzwesen zu beurtheilen hat, ist nicht, um ein neues Finanzsystem darinne zu finden, welches Herr Necker unter der Lage des Finanzwesens in Frankreich, da er auftrat, selbst nicht für gut befunden haben würde. Es ist vielmehr eine

eine beurtheilende Darstellung des französischen Finanzwesens, und als solches ist es dem Finanzgelehrten immer sehr wichtig; es ist eine raisonnirende Finanzstatistik, die dem Finanzier den Weg zeigt, Fehler und Schwächen, so wie das Gute zu finden.

§. 29.

Calonne ist vielleicht so schuldig nicht, als er scheint; er scheint zu viel auf willkührliche Anleihen, auf die Generalpachtungsvorschüsse und Erhebungen gerechnet zu haben. Nach ihm kam das Finanzwesen in die Hände eines Erzbischofs, und zum Glück desselben wieder in Neckers Hand.

Rechtfertigung des Herrn von Calonne gegen die Anklage einer ungetreuen Verwaltung der Finanzen, aus dem Franz. übersetzt, durch Hrn. Prof. Brunn. 1788. Das Original heißt: Calonne Requete au Roi.

§. 30.

Engländisches.

Die Engländer zeichneten sich mehr in der eigentlichen Staatswirthschaft aus. Die Könige, sonderlich des Normandischen und Plantagenetischen Stammes, hatten sehr ansehnliche Domainen und viele andre Einkünfte. Unter der Elisabeth zeichnete sich als Finanzier aus Melville, so wie in spätern Zeiten Robert Walpole, der sonderlich neue Grundsätze für Anlagen und Taxen entdeckte. Er erweiterte den Plan des öffentlichen Credits, und brachte die Anwendung desselben in Form einer Wissenschaft. Uebrigens sind seit der Staats- und Regierungsänderung vom Jahr 1688. die meisten Einkünfte, die Civilliste ausgenommen,

nicht sowohl Einkünfte des Königs als des Staats. Auszeichnende Namen sind in England außer den zwey angeführten die Namen eines Sidney, Stewart, Mortimer, Smith, Hume, Young.

§. 31.

Da bey den Verwilligungen viel auf das Volk ankommt, so treffen die Auflagen mehr den Luxus und die Reichen, als den Niedern und Aermern. Man benutzt den Patriotismus des Volks, kennt die Kunst des politischen Zwangs sehr gut, und sucht den öffentlichen Credit so viel möglich aufrecht zu halten.

f. Balance generale et raisonné de l'Angleterre depuis 1664. jusqu'en 1761 4. 1764.

The History of our the English Customs Aids, subsidies, National Debts and Taxes from William the Conqueror, to the year 1761. IV Parts. London 1761. 8.

Reflexions sur l'état actuel du credit public de l'Angleterre et de la France, 1782.

Nouveau compte rendu ou tableau historique des finances d'Angleterre. 1784.

§. 32.

Niederländisches.

Die Niederländer mußten ihrer Verfassung nach sich mehr in der Staatswirthschaft zeigen. Jean und Corneille de Witt sind große Namen. In dem Grundsatze die Nation durch Handlung zu bereichern, und diesem Reichthume durch Industrie des Volks Dauer zu geben, wie auch die Handlung klüglich für das Finanz-

nanzwesen zu benutzen, verdienen sie vorzügliche Aufmerksamkeit.

f. Nouveau systeme des finances comparé avec l'ancien. Groeningue, 1748. 8.

Etat présent de la Republique des Provinces unnues par Msr. Janiçon 1755. 2 Tom.

§. 33.

Schwedisches.

Das Schwedische Finanzwesen war durch seine Eroberer, durch Kriege und innern Parteygeist zerrüttet, bis seine friedlichen Fürsten und ihre Patrioten, die Grafen Gyllenborg, Tessin, Drake ihm aufzuhelfen sich bemüheten, Gustav die Parteyen entkräftete, und das Wohl seines Reichs und seiner Finanzen auf innere Stärke gründete.

Memoires pour servir à la connoissance des affaires politiques et économiques du Royaume de Suede jusqu' à la fin de la 1775me année. à Londres (Dresde) 1776. 2 Tom. 4. Der Verfasser ist Herr J. G. Canzler, Chursächsischer Oberrechnungsrath zu Dreßden.

Versuch über Schwedens Geschichte und dermalige Staatsverfassung. Strahlsund, 1780. 8.

Eigentliche Staatsverfassung des Reichs Schweden, wider Uebelgesonnene gerettet von dem ehrlichen Schweden. Greifswald, 1758. 8. Der Verfasser soll Oehlreich heißen.

§. 34.

Dänisches.

Dänemark dankt seinem Friedrich IV, V. und dem würdigen Bernsdorf sein verbessertes Finanzwesen.

Auch machte man neuerlich verschiedene Versuche mit Finanzoperationen.

f. Holbergs Dänische Reichshistorie. Koppenhagen, 1758. 4.

Lettre sur le Danemarc. T. I. II. 1758 und 1765.

Briefe über den neuen Finanzplan für Dänemark. Hamb. 1786. 8.

§. 35.

Spanisches.

Das Spanische begründete vorzüglich Ximenes, in den neuern Zeiten der Graf Aranda, Grimaldi, und Ulloa; Ustariz und Campomanes trugen vieles zur Verbesserung bey.

f. Considerations sur les finances d' Espagne. Dresde, 1753. 12. à Paris 1755. 12.

Memoires et Considerations sur le Commerce et les finances d' Espagne. T. II. Amst. 1761. 8.

Etat von Spanien in Schlözers Briefwechsel. St. XII. n. 49.

Versuch über die Spanische Staatsverfassung. Hamb. 1783. 8.

§. 36.

Portugiesisches.

Auch Portugal erwachte durch seinen unternehmenden Pombal, der diejenigen angriff, welche die Finanzen der Könige erschöpften, und seinem Lande dauernde innere Stärke zu geben bemühet war.

Relation de la Cour de Portugal sous Don Pedro II. traduit de l' anglois. Amst. 1702. II Tom.

Staat von Portugal 2 Theile. Halle, 1714 und 1759.

Syste-

Systema ou Colleccaodos Regimentos Reaes pertencentes. a administracaoda Facenda Real. 2. Tomos. Lisboa 1718. 1724.

§. 37.

Russisches.

Rußland verdankt seine politische Schöpfung, Peter dem Großen, vorzüglich auch sein Finanzwesen, welches die eben so große Katharina II. um vieles verbessert und durch Handlung und Schiffahrt bereichert, durch Entdeckungen über und unter der Erde vergrößert und durch Bevölkerung, Industrie und Manufakturen dauerhaft zu machen bemüht ist. Eines ihrer vorzüglichen Verdienste ist, Vereinfachung des Zollwesens und zweckmäßige Einrichtung desselben für den Handel, wie auch, daß sie einzelne Zweige des Nahrungsstandes, welche bisher Regalien waren, wieder frey gab, und nunmehr wie von andern Nahrungsgeschäften Steuern davon erhebt.

Webers verändertes Rußland, Hannover, Theil I. 1729. II. 1738. III. 1740. 4.

v. Strahlenbergs nord- und östliche Theile von Asien. Stockholm, 1730, 2 Theile, 4.

Beytrag zur Kenntnis der Russischen Staatsverfassung, 1772. herausgegeben von D. Schmid, der Verfasser ist der Graf von Münnich.

Neuveränderteś Rußland, oder Leben Katharine II. aus authentischen Nachrichten beschrieben. 1767. 8.

Beylage zum neuveränderten Rußland, 1. Theil, 1769. 2. Theil, 1770. 8.

Neuveränderteś Rußland. 2ter Theil, 1772. 8.

Briefe über Rußland von Meyer. 2 Theile, Göttingen, 1778 und 79.

Der gegenwärtige Staat von Rußland, 1783. 8. Auch Franz. unter dem Titel: Etat présent de la Russie.

Kap.

Kap. VII.

Von den Vorsichtsregeln bey der Cameralwissenschaft.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit derselben. §. 2. Allgemeine Staatssekten. §. 3. Verwirrung mit der Polizey. §. 4. Misbrauch der Jurisprudenz. §. 5. Des allgemeinen Staatsrechts. §. 6. 7. Des römischen Rechts. §. 8. Der Oekonomie. §. 9. Der Staatswirthschaft. §. 10. Der blossen Thatsachen. §. 11. Verwirrung des Interesse.

§. 1.
Nothwendigkeit.

Vorsichtsregeln sind vorzüglich bey der Betreibung praktischer Wissenschaften nöthig, und bey dieser um desto mehr, je wichtiger und umfassender und größer der Gegenstand und Einfluß derselben auf den Staat ist.

§. 2.
Staatssekten.

Es hat die Cameralwissenschaft mit den übrigen Staatswissenschaften zwey Abwege gemein; auf dem einen finden wir diejenigen, die die Rechte des Fürsten auf Kosten des Volks und der Unterthanen vergrößern, auf dem andern diejenigen, welche das Volk zu sehr be-

begünstigen, und die Rechte der Fürsten einschränken. Der erstere ist gewöhnlicher; jene sind Machiavellisten; die letztern Monarchomachisten.

§. 3.

Verwirrung mit der Polizey.

Man verwirre nicht die Cameralwissenschaft mit der Polizey, indem man Dinge, welche für die Polizeycollegia gehören, zu der Cammer ziehet, und nach Cameralgrundsätzen beurtheilet.

Hierdurch entstehet eine für den Nahrungsstand des Staats sehr nachtheilige Häufung der Regalien.

§. 4.

Mißbrauch der Jurisprudenz.

Man fülle sie nicht blos mit juristischen und historischen Streitigkeiten über einzelne Gegenstände an, so daß sie mehr eine Cameralgeschichte und cameralische Polemik wird.

§. 5.

Des allgemeinen Staatsrechts.

Man mißbrauche darinne nicht das allgemeine Staatsrecht dadurch, indem man die positive Verfassung und Verhältnisse vernachläßiget, welche öfters den Grundsätzen die richtige Bestimmung geben müssen.

Der Gebrauch des allgemeinen Staatsrechts ist wichtiger in der Staatswirthschaft, als in der Cameralwissenschaft.

§. 6.

§. 6.

Des Römischen Rechts.

Man vermeide den Mißbrauch des römischen Rechts, weil er theils den Rechten der Unterthanen und des Volks, theils den Rechten des Fürsten nachtheilig ist.

f. *Griebner* de praeiudicio principum Germ. ex abusu iuris Rom. in seinen Opusc.

§. 7.

Man vergesse aber auch nicht die nöthigen Rechtsgrundsätze des allgemeinen sowohl, als des positiven und besondern Staats- und Privatrechts, da die Cameralwissenschaft sich mit sehr wichtigen Rechten beschäftiget, und nicht blos mit der Nutzung und Verwaltung der Cammergüther, weil sonst dieses auf der einen Seite den Credit der Regierung und der Cammer schwächt, auf der andern aber der Cammer Verlust bringt.

§. 8.

Der Oekonomie.

Man mißbrauche nicht die Oekonomie in der Cameralwissenschaft; welches sehr häufig geschiehet, wenn man die bloßen oekonomischen Grundsätze in dieselbe überträgt, ohne die Aenderungen und Bestimmungen zu bemerken, die ihnen die Cameralgegenstände und Wirthschaft geben.

§. 9.

Der Staatswirthschaft.

Bey dem Unterschiede zwischen Cammer und Staatscasse, oder aerarium, hüte man sich vor dem Mißbrauche gewisser Grundsätze der eigentlichen Staatswirthschaft, sonderlich dessen: das allgemeine Wohl geht den besondern Vortheilen Einzelner vor. Er leidet in der Cameralwissenschaft sehr große Einschränkungen, weil ein großer Unterschied zwischen dem Interesse der Cammer und dem Interesse des ganzen Staats ist, in Verhältniß gegen das Privatinteresse der Unterthanen.

§. 10.

Der Thatsachen.

Man mißbrauche nicht Thatsachen zur Erfindung gewisser Grundsätze, indem man unbedingt Schlüsse aus den erstern ziehet, ohne die Verhältnisse, Umstände, Veränderung und Folgen von ihnen in Erwägung zu ziehen.

§. 11.

Verwirrung des Interesse.

Man suche in der Cameralwissenschaft das Interesse des Fürsten und des Volks mit einander zu verbinden, so daß die Fonds zu den nöthigen Ausgaben des Fürsten zureichen, aber auch nicht den Unterthanen drückend werden, oder sie unvermerkt aussaugen; und daß man, wo man von den Unterthanen erhebt, ihnen auch Vortheile eröfne, die ihnen wieder Ersatz geben.

§. 12.

Im Collisionsfalle stehet in Landen, wo Staatscasse und Finanzcasse unterschieden ist, und überhaupt allezeit das Cameralinteresse dem Interesse der Polizey, der eigentlichen Staatswirthschaft im strengsten Verstande, und der Politik nach, weil auf den Wohlstand dieser drey letztern Arten von Staatsinteresse sich eigentlich das wahre Cameralinteresse gründet und durch jene blühet.

Zweyte Abtheilung.

Von den Staatskassen und Landesherrlichen Einkünften überhaupt.

Inhalt der zweyten Abtheilung.

Zwente Abtheilung.

Von der Staatskasse und den landesherrlichen Einkünften überhaupt.

Kap. I.

Von den Staatskassen überhaupt, und der Cammerkasse insbesondere.

Inhalt.

§. 1.

Entstehung der Staatskasse.

Mit Entstehung der Staaten, entstanden auch Staatsbedürfnisse. Man mußte also darauf bedacht seyn, diesen abzuhelfen.

§. 2.

Staatsbedürfnisse.

Die Staatsbedürfnisse sind von zweyerley Art; einige gehen den Staat unmittelbar an, andere nur mittelbar durch die Person des Fürsten und derjenigen

Diener, die zu seiner standesmäßigen Bedürfnis und zur Benutzung und Verwaltung der ihm dazu angewiesenen Einkünfte gehören.

§. 3.

Staatskassen.

Das eigene Vermögen der Regenten und die Beyträge des Volks waren meist die Fonds, woraus die Staatsbedürfnisse bestritten wurden, oft blos die letztern. Man kann die Fonds mit dem allgemeinen Namen Staatskassen benennen.

Selbst bey den rohesten Völkern sind dergleichen Beyträge gewöhnlich. Sie bestehen oft in Muscheln, rohem Gold, Perlen ꝛc.

§. 4.

Trennung der Staatskassen.

Beyde Arten von Bedürfnissen vermehrten sich mit der Cultur und Bildung des Volks, so wie der andern Völker, mit denen es in Verbindung stand. Die Besorgung derselben wurde immer zusammengesetzter, verwickelter und schwerer.

§. 5.

Um desto nothwendiger wegen dieser Vervielfältigung und vortheilhafter war es eine Absonderung zu machen, und beyden Arten der Bedürfnisse eine besondere Kasse anzuweisen, wovon die eine die unmittelbaren Bedürfnisse des Staats, welche die Staatsverwaltung angehen, besorgt; die andere die Bedürfnisse des Fürsten, als Fürsten. Jene heißt eigentlich Staatskasse, diese könnte man Regentenkasse nennen.

Jene heißt auch Steuer, Landschaftkasse, Aerarium, Schatz. Diese Cammerkasse, Finanzkasse.

§. 6.

Hierdurch entstunden auch zwey verschiedene Wissenschaften; die eine, welche sich mit den Bedürfnissen, die den Staat unmittelbar betreffen, und mit dem Fond, woraus sie bestritten werden, beschäftiget, welches die eigentliche Staatswirthschaft ist. Die andere, welche sich mit den Bedürfnissen des Fürsten und mit dem Fond zu denselben beschäftiget, oder die eigentliche Cameralwissenschaft.

Die erstere könnte auch Steuerwissenschaft heißen, von dem vorzüglichsten Beytrage, der in die Staatskasse fließt.

§. 7.
Nothwendigkeit der Trennung.

Der Unterschied der beyden Kassen und Wissenschaften wurde also durch die Umstände und Vortheile nöthig, denn es entstand zweyerley Interesse, das Interesse der Staats- und der Cammerkasse; das letztere muß in allen Fällen dem erstern nachstehen, es wäre denn, daß das erstere dadurch selbst litte, wenn man ihm das Interesse der Cammer nachsetzte.

Dieser Fall kann vorkommen bey der Frage: Können Cammergüter auf ewig, und so daß kein Widerruf gilt, veräußert werden?

§. 8.

Das beyderseitige Interesse, so wie die dadurch entstandenen Wissenschaften können besser besorgt werden,

weil der Umfang des Ganzen nicht mehr so unübersehlig und weit ist, sondern immer jedes einzeln genommen, leichter übersehen werden kann.

§. 9.

Die eigentliche Staatskasse (aerarium) gewinnt daben, weil die Rechte des Volks sich bey dieser Trennung mehr äußern können.

§. 10.

Eine neue Nothwendigkeit der Trennung beyder Cassen und Wissenschaften entstehet durch gewisse Regierungsformen, wo keine Bedürfnisse des Fürsten möglich sind; z. B. in Demokratien.

§. 11.

Endlich entstehen auch Vortheile sowohl für die Theorie als Praxis daraus; gewisse außerdem in einander fließende und ungewisse Grundsätze können dadurch mehr Bestimmtheit erhalten, und verschiedene Collisionen und Widersprüche dadurch vermieden werden.

Ein mehreres s. oben in dem Kap. von dem Unterschiede der Finanzwissenschaft von andern Wissenschaften.

Kap.

Kap. II.

Von Landesfürstlichen Einkünften überhaupt.

Inhalt.

§. 1.

Verschiedene Arten der Einkünfte.

Die landesfürstlichen Einkünfte sind verschieden und haben verschiedene Quellen. Einige hat der Fürst blos als Fürst; andere als eine Privatperson betrachtet. Jene heißen landesfürstliche, Cameraleinkünfte, diese Fürstliche Privateinkünfte, Patrimonial- und Chatoullgüther.

Unter den Landesfürstlichen Einkünften sind hier nicht mit begriffen die Staatseinkünfte, die der Fürst nur zu unmittelbaren Staats- und Regierungsbedürfnissen anwenden soll; diese gehören hieher nicht, sondern in die Staatswirthschaft.

§. 2.

Welche hieher gehören.

Die ersteren gehören eigentlich nur in diese Wissenschaft; doch verdienen die letztern, wegen ihres

großen Einflusses auf jene, und gewisser Verhältnisse wegen, auch hier erwähnt zu werden.

§. 3.

Allgemeine Regeln.

Aus der Natur und dem Wesen der Staaten lassen sich wenig oder keine Regeln für die nähere Bestimmung der landesfürstlichen Einkünfte, in so fern sie von Staatseinkünften unterschieden sind, hernehmen, außer jene allgemeine, daß dabey das Beste des Staats nicht leide. Einige giebt uns die Klugheit an, bey der Betrachtung des allgemeinen Besten des Staats, die wir in dem Kapitel von Regalien hören werden.

§. 4.

Aus der Natur und dem Wesen der Cammer fließen nur wenige allgemeine Regeln, welche man hypothetisch allgemeine nennen kann.

1) Die Cammer muß, wo sie von der Steuer unterschieden ist, im Zweifelsfalle dem Interesse der Steuer und des Staats nachstehen, je wichtiger das eine ist als das andere.

2) Diejenigen Einkünfte, welche durch Cameralausgaben erworben worden, müssen auch wieder in die Cammer fließen.

3) Man weise dem Fürsten solche Einkünfte an, zu deren Anlegung, Erhebung und Benutzung er durch gewisse, vermöge der Majestät oder landesherrlichen Hoheit ihm zukommende Rechte am geschicktesten ist.

4)

4) Solche, die der Staat wegen des nicht immer gleichen Ertrags am leichtesten entbehren kann; weil das Vermögen des Staats wegen seiner größern Wichtigkeit mehr Gewißheit und Bestimmtheit verlangt

5) Die Quellen der Cameraleinkünfte müssen nicht so beschaffen seyn, daß sie den Nahrungsstand schwächen oder Eingriffe in denselben thun; dieses ist der Fall, wenn man Nahrungsgeschäfte regalisirt, oder durch zu starke Vermehrung der Cammergüter den Händen des Volks zu viele Güter entziehet.

§. 5.

Die nähere Bestimmung.

Die nähere Bestimmung der landesfürstlichen Einkünfte erhellet in jedem Lande aus dem Staatsrechte des Landes, aus der Observanz und Analogie.

In Deutschland muß man unterscheiden die Cammereinkünfte der Kaiser aus dem Reiche, die nach diesem Beyspiele entstandenen allgemeinen Regeln für die Reichsständischen Cammern, und endlich die besondere Verfassung der einzelnen Reichslande. Die erstern erhellen aus dem deutschen Staatsrecht, Observanz und Analogie; der zweyte Punkt muß theils aus dem deutschen Staatsrechte, theils aus dem gemeinen deutschen Cameralrechte, d. i. theils aus Reichsgesetzen, Reichsschlüssen und Abschieden, theils aus der Vergleichung der einzelnen Provinzialverfassung in Cammersachen; der letztere aber theils aus den beyden erstern, theils aus dem besondern Staatsrechte des Landes, den Landesverträgen, Observanz und Analogie erlernt werden.

§. 6.

Gemeine Quellen.

Gemeiniglich bestehen nach den vorigen angegebenen Grundsätzen die landesfürstlichen Einkünfte

1) In Nutzungen von den Cammergütern.

2) In Nutzungen von den nutzbaren Hoheitsrechten *).

3) In den zum Nutzen der Cammer angelegten Auflagen und Abgaben; und in dieser letztern Rücksicht wird das Vermögen der Unterthanen eine Quelle für die Cammereinkünfte **).

*) Der Begriff nutzbare Regalien, wird in dem Kap. von Regalien näher bestimmt werden.

**) Man verwirre mit diesen nicht die Abgaben, die unmittelbar zur Erhaltung, Verwaltung und Vertheidigung des Staats gegeben werden, und in die eigentliche Staatskasse oder Steuer gehören; wo nicht die besondere Landesverfassung hierinne Aenderungen macht, und die Cammer als die einzige Casse verordnet; da alsdenn alles, was wir aus der Steuercasse in der eigentlichen Staatswirthschaft bestreiten lassen, aus der Cammer gehet.

§. 7.

Besondere.

Die angeführten Stücke sind die gewöhnlichen Quellen der Einkünfte; aber es giebt noch einige, welche aus den Verhältnissen eines Volks gegen das andere entstehen. Z. B. aus Verträgen, welche die Cammer mit einem fremden Volke schließet.

§. 8.

Eine besondere Quelle kann auch der Credit werden, um öffentliche Einkünfte zu verschaffen, je gewisser

ser und zuverlässiger der öffentliche Credit vor dem von Privatpersonen ist.

§. 9.

Dasjenige Finanzwesen, welches theils durch Credit öffentliche Einkünfte verschafft, theils aber auch die vorhandenen Güter und das baare Vermögen in einen stärkern Verkehr bringet, als selbige in Capital an Gelde betragen, kann für die Cammer sehr einträglich werden, wie auch, wenn die Finanz die unbeweglichen Grundstücke in baares Geld durch den Umlauf zu verwandeln weiß, d. i. bewirkt, daß selbige sich bis zur Summe ihres Werthes verzinsen.

§. 10.

Endlich eine kluge und wohleingerichtete Cameralwirthschaft, und die Nutzungen von dem Ersparten. Hierbey ist das in Erwägung zu ziehen, was unten in dem Kapitel über die Cameralverwaltung und Wirthschaft überhaupt gesagt werden wird.

Kap.

Kap. III.

Von der Chatoulle und Chatoullgütern.

Inhalt.

§. 1. Begriff der Chatoullgüter. §. 2. Wichtigkeit derselben. §. 3. Quellen. §. 4. Worinne sie bestehen. §. 5. Eigenschaften der Quellen. §. 6. Verwendung der Chatoullgelder auf Güter. §. 7. Auf Manufakturen. §. 8 bis 11. Vortheilhafte Anwendungen derselben. §. 12. Vorrechte derselben.

§. 1.

Begriff der Chatoullgüter.

Was die Chatoull- oder Patrimonialgüter, d. h. diejenigen, welche der Fürst als eine Privatperson besitzt, betrifft, so gehören diese nur in so fern hieher, als sie Einfluß auf die Cameralwirthschaft haben können.

Von Chatoullgütern s.

Hoffmann Diss. de patrimonio principis privato, quod die Chatoulle vocant, eiusve privilegiis et Iuribus. Ienae, 1727.

Andreas Florens Rivinus de patrimonio principis privato, Lips. 1737.

Patrimonialgüter heißen sie von dem römischen Ausdrucke, Patrimonium principis, welches das eigene Vermögen des Fürsten, das er nicht als Fürst, sondern als Privatperson besaß, bezeichnete. Sie kommen

men auch vor unter dem Namen Res privatae. Zu ihrer Verwaltung waren bey den Römern verschiedene Personen, die Procuratores und in der Folge auch Comites heißen. In den ersten Zeiten der Kaiser hatten wahrscheinlich die Procuratores fisci auch die res privatas principis zu versehen; allein Severus bestellte besondere Procuratores rei privatae. s. *Godofr. Mascovii* Diss. de procuratore Caesaris Opusc. Iurid. et philos. Lips. 1776. Es gehören hieher die Titel: In Cod. de officio com. rer. privat. de fund. patrim.

In manchen Staaten heißen sie Cabinetsgüter, im Würtembergischen Cammerschreibereygüter.

§. 2.

Wichtigkeit derselben.

Die Wichtigkeit der Chatoulle in Ansehung ihres Verhältnisses gegen die Cammercasse erhellet daraus, daß je reicher die erstere ist, destomehr können sich viele Ausgaben der letztern vermindern.

§. 3.

Quellen.

Sie fließet aus dem Vermögen der Fürstlichen Familie, und aus den Nutzungen von den angewendeten Einkünften aus demselben. Die Ersparnisse aus der Cameralwirthschaft gehören ihr, außer im Fall eines Vertrags, nicht zu, denn es ist kein Grund vorhanden, wodurch der Ueberschuß aufhörte Cameralvermögen zu seyn, und ist auch nicht klüglich wegen der zu einem guten Cammerwesen nöthigen Hülfskasse.

§. 4.

Worinne sie bestehe.

Sie können theils in Gütern, theils in baaren Geldern und Revenüen bestehen. Gewöhnlich rechnet man

man dazu das baare Geld des Hauses, die Juwelen und Kostbarkeiten und die Allodial- und Stammgüter des Hauses.

§. 5.

Eigenschaften der Quellen.

Die Quellen für die Chatoullgüter müssen nicht so beschaffen seyn, daß sie den Nahrungsstand der Unterthanen schwächen oder ihm drückend werden, sondern ihn vielmehr erhöhen, und die eigenen Einkünfte des Fürsten, als fürstliche Privatperson betrachtet, vermehren.

§. 6.

Verwendung der Chatoullgelder und Chatoullgüter.

Daher ist es nicht rathsam, zu viel Güter als Chatoullgüter anzukaufen, weil die Güter in den Händen des Fürsten nicht so benutzt werden, als in den Händen des Privatmannes, und aller Güteraufkauf von Seiten der Cammer ein verwerflicher Grundsatz ist. Eben so wenig ist rathsam die Verwendung zu einem todten Capital.

§. 7.

Auf Manufakturen.

Auch ist es nicht zu rathen, die Chatoullgelder ohne Unterschied zu Manufaktur- und Fabrikanlagen bestimmen zu wollen, es sind nachtheilige Eingriffe in den Nahrungsstand, und der Umstand, daß der Fürst viele Unterbedienungen dazu braucht, machet, daß er nicht den Gewinn des Privatmannes davon ziehen kann.

§. 8.

§. 8.

Vortheilhafte Anwendung.

Am zweckmäßigsten und vortheilhaftesten werden die Chatoullgelder verwandt auf solche Gegenstände, welche der Fürst mit weit mehrerm Vortheil besitzt, als sie in den Händen des Unterthanen seyn können. Es gehören hieher alle Dinge, die genau mit wichtigern Regalien verbunden oder gar Produkte derselben sind.

§. 9.

Ich rechne hieher alle Fabriken und Manufakturanlagen, welche sich mit den edlern Metallen beschäftigen, welche theils wegen des Bergbaues, theils wegen des Münzregals und wegen der nöthigen Verhütung der Verschleifung des rohen Metalls außer Landes am besten in den Händen des Fürsten sind.

§. 10.

Ferner gehören unter diese Gegenstände alle Unternehmungen, welche so große Auslagen fordern, daß sie nicht so leicht Sache eines einzelnen Privatmannes sind, und in den Händen des Fürsten den mehresten Vortheil bringen können. Es gehöret hieher vorzüglich der Bergbau, worauf ein Fürst seine Chatoullgüter anwenden kann; ingleichen öffentliche Unternehmungen und Baue, wovon sich der Herr alsdenn für seine Chatoulle die Revenüen vorbehält.

§. 11.

Auch kann er sie durch Leihbankanstalten in Umlauf zu bringen suchen, und dadurch sich und dem Volke nützlich machen.

Dieses Mittels bedienten sich bey dem Staatsvermögen die Römer, und der große Churfürst von Sachsen August I übte es ebenfalls durch die häufig noch bey uns bekannten so genannten Amtscapitalien aus.

§. 12.

Vorrechte derselben.

Wegen der Vortheile, welche die Chatoullgüter in einem Staate gewähren, genießen sie gewöhnlich die Rechte der Cammergüter; dieses schreibet sich aus dem römischen und deutschen Rechten, oft auch noch besonders aus der positiven Staatsverfassung her.

Drit-

Dritte Abtheilung.

Von den Domainen und Cammer-gütern.

Inhalt der dritten Abtheilung.

Dritte Abtheilung.

Von den Domainen und Cammergütern.

Kap. I.

Von den Cammergütern überhaupt.

Inhalt.

Frisii Ius Domaniale ex celeberrimis Ictorum tractatibus repraesentatum. Frankf. 1701. Hierinne sind viele ältere Schriftsteller über das Domainenrecht gesammelt.

Chauppin de Domanio Gallico. 1573. auch in Frisio.

Seckendorfs deutscher Fürstenstaat. 1755. Theil 3. Cap. 1.

D. G. Schrebers Abhandlung von Cammergütern und Einkünften ec. 1754. 4. und 1762.

Bergius Polizey- und Cameralmagazin. 1767 bis 74. im 2ten Bande unter dem Artikel Domainengüther.

D. Krünitz Encyclopädie ec. B. 33. u. d. Art. Kammerguth.

Juristisch-oekonomische Grundsätze von der Generalverpachtung der Domainen in den Preußischen Staaten. 1785. 8.

Die Schicksale der deutschen Reichsdomainen s. in Friedrich Carl Buri Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts. 1 Theil. S. 477 bis 480.

§. 1.
Allgemeine Bemerkungen.

Das allgemeine Staatsrecht kennt keine Cammer, als etwas von der Staatskasse unterschiedenes; aber die Klugheit räth an, lieber einmal für allemal gewisse Güther zu den Bedürfnissen des Fürsten zu bestimmen, als durch ungewisse und unbestimmte Beyträge ihnen abzuhelfen.

§. 2.

Das allgemeine, was sich hier angeben läßt, muß theils aus der Bestimmung derselben, theils aus der Vergleichung der verschiedenen Verfassungen hergenommen werden.

§. 3.

Der Ausdruck Cammergüter bezeichnet zuweilen blos wirkliche Güter, zuweilen aber auch allerhand Einkünfte von nutzbaren Hoheitsrechten; indeß ist doch in diesem Kapitel häufig von der ersten Bedeutung die Rede: oft nennt man auch die nicht in Aemter bezirkten einzelnen Fürstlichen Vorwerke, Cammergüter.

§. 4.
Begriff.

Cammergüter sind diejenigen Fürstlichen Güter, welche zu dem standesmäßigen Unterhalte des Landesherrn und dessen Familie, zu dem Hofstaat und Erhebung der ihm angewiesenen Einkünfte, Besoldungen der dazu erforderlichen Bedienten und andern landesfürstlichen Ausgaben gewidmet sind.

Die Cammergüter sind oft nur ein Beytrag dazu, wenn er viele andere Revenüen z. E. aus Regalien hat.

Es läßt sich eigentlich von Seiten des Staats keine Verbindlichkeit die Fürstliche Familie zu versorgen, einsehen, außer in dem Falle, wo die Regierung erblich ist; außerdem ist der Staat nur zur Erhaltung des Fürsten vor seine Person verbunden, und die Fürstliche Familie gehört für die Chatoulle. Da aber doch die Ehre des Staats mit auf dem Ansehen der Fürstlichen Familie beruhet, so ist die Sorge desselben für sie nicht ganz ohne Grund.

§. 5.

Unterschied von Staatsgütern.

Die Cammergüter sind von den Staatsgütern unterschieden, indem jene blos für die Bedürfnisse des Fürsten, diese aber unmittelbar zu den Bedürfnissen des Staats und dessen Verwaltung dienen.

Die Unterhaltung des Fürsten ist ein Staatsbedürfnis, denn da der Fürst seine Zeit auf die Regierung verwenden soll, so kann er nicht für seinen Unterhalt sorgen. Ich habe aber oben die Ursachen angegeben, warum es besser sey, die Cameralbedürfnisse von den Staatsbedürfnissen abzusondern.

§. 6.

Namen.

Sie kommen in verschiedenen Landen unter verschiedenen Namen vor; sie heißen Domainen (Domania), Krongüter *), Fiscalgüther (fiscalia), Tafelgüter (bona mensae) **) Vicedomgüter ***), landesfürstliche.

*) Z. B. in Pohlen und Neapel.
**) Sonderlich bey den Geistlichen.
***) Im Oesterreichischen.

Tafelgüter haben ihren Namen von ihrer ursprünglichen Bestimmung, da sie zur Besorgung der Tafel gehörten, sie waren meist bey den Bischöffen gebräuchlich. s. Buri in Erläuterung des Lehnrechts 1 Th. S. 545. Man hat diesen Namen nachher auch auf die weltlichen Fürsten angewendet, und die Latinität der mittlern Zeiten erweiterte seine Bedeutung, daß er alles bezeichnete, was zur standesmäßigen Unterhaltung des Fürsten gehörte. *Buri* l. c. p. 546. erweißt, daß es zwey Arten von bonis mensae gegeben: 1) solche, die zum Unterhalt des Bischofs oder Prälaten, 2) solche, die zum Unterhalt der Canonicorum gestiftet waren. Diese Tafelgüter sind unveräußerlich ex Constitutione Vrbani II. 1 feud 6. ingl. Eugenii a 1431. Calixti 1453. Vielleicht hat hier das Ius Can. auch den Grundsatz der Inalienabilität der Tafelgüter der weltlichen Fürsten in dem positiven Cameralrechte veranlasset.

Domainen und Cammergüter sind nicht unterschieden, wie einige behauptet und deswegen die Domainen in Deutschland gar geleugnet; es war also der viele Streit darüber blos Wortstreit. s. Gasser in seiner Einleitung 1. §. 7.

§. 7.

Menge der Domainen.

Die Vielheit der Domainen in einem Lande kann nützlich seyn, in sofern dadurch der Unterthan von vielen Abgaben frey ist; allein wenn dadurch den Händen der Unterthanen zu viele Güter entzogen werden, können sie auch nachtheilig seyn *); man muß also bey ihrer Einrichtung und Benutzung darauf sehen, daß sie die möglichsten Vortheile verschaffen, ohne zu schaden.

s. weiter unten von der Benutzung der Domainen.

*) Denn

*) Denn der letzte und Hauptgewinn fällt in die Hände des Fürsten und verliert sich also eigentlich und zum Theil aus den Gewerben des Volks; ihn auf eine vortheilhafte Art wieder in den innern Umlauf zu bringen, gehört zu einem guten Finanzwesen.

§. 8.

Entstehung.

Es lassen sich verschiedene Entstehungsarten der Cammergüter denken, und sind um desto mehr zu unterscheiden, da sie Einfluß auf die Rechte des Fürsten und des Volks haben.

§. 9.

Durch Verträge und andere Arten.

Sie entstehen durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge zwischen Fürsten und Volk, durch Bestimmung des eigenen Vermögens des Fürsten zur Cammer, durch ausdrückliche oder stillschweigende Einverleibung, durch verschiedene nutzbare Rechte, durch Confiskation, durch das Anheimfallen erbloser Güter rc.

Von beyden Arten der Incorporation und vorzüglich daß es auch eine stillschweigende gebe s.

Chauppin de domanio Gallico. Lib. I. tit. 2. in *Frisii* Iur. Dom.

Gasser. c. 1 und 2.

Chauppin sagt: daß die Französischen Domanialgüter ihren Ursprung entweder aus einem alten Vertrage, oder einer ausdrücklichen Vereinigung, oder einer stillschweigenden Zufügung zu den Domainen oder Confiskation der Güter haben.

§. 10.

Einverleibung der Chatoullgüter.

Chatoullgüter sind nur dann für stillschweigend incorporirt zu halten, wenn sie zu wirklichen Cameralausgaben verwendet, und in den Cammeretats und Cammerrechnungen wirklich zu solchen aufgeführt werden, nicht aber die bloße Administration der Cammer, ohne daß sie auf Cameralbedürfnisse verwendet worden, ist incorporatio tacita.

§. 11.

Die Verwandlung der Chatoullgüter in Domainen, sie mag durch ausdrückliche oder stillschweigende Einverleibung oder Bestimmung geschehen, ist nur dann rathsam, wenn der Mannsstamm in einem Fürstlichen Hause stark ist, weil sie dadurch, wenn nicht schon die Verfassung so ist, viele vorzügliche Rechte erhalten.

Hingegen wenn der Mannsstamm nicht stark besetzt ist, so ist es nicht zu rathen, zumal wenn es Allodien sind; denn wenn es Lehne sind, und die Verwandlung in gemischte Lehn oder in Allod sollte Schwierigkeit finden, so kann man durch Einverleibung der weiblichen Descendenz im Nebenvertrage Vortheile ausmachen.

§. 12.

Lehnsanfälle.

Die Lehnsanfälle gehören auch unter die Quellen für die Domainen; in einigen Landen hat man den regierenden Herrn verbunden, daß er sie wieder zur Lehn reichen müsse. Allein hier ist sodann zu unterscheiden, ob

ob es vor der Lehnsverleihung schon Cammergüter und Allod oder Chatoullgüter, oder ob sie aufgetragne Lehne waren? im Falle, daß sie Chatoullgüter waren, und diese von der Cammer noch abgesondert sind, gehören sie der Chatoulle; sind aber diese der Cammer einverleibt, so fallen sie der Cammer anheim, und der Landesherr kann, wenn es nicht schon genau bestimmt ist, nicht genöthigt werden, solche zu vergeben, unter dem Vorwand, daß er die Lehnsanfälle wieder vergeben müsse, weil dieses nur von aufgetragenen Lehnen oder von den aus dem eigentlichen Landes- und Staatsterrain gegebnen Lehnen zu verstehen ist.

§. 13.

Auskaufung des Adels.

Nachtheilig ist es, den Adel auszukaufen *) und Dorfgüter zu Domainen zu machen, weil dadurch die Privatindustrie zu sehr geschwächt oder dadurch der Preis der Güter über die Nutzungen hinaus übertrieben wird.

*) s. Bielefelds Lehrbegriff der Staatskunst. 1 Theil. S. 389.

§. 14.

Pertinenzienvermehrung.

Vortheilhaft ist die Vergrößerung der Domainen durch Vermehrung der Pertinenzien derselben, denn hierdurch werden unmittelbar die Revenüen aus denselben vermehrt. Man wählt hierzu am liebsten Salpeter- und Potaschesiedereyen, Kalch- und Ziegelbrennereyen.

§. 15.

Beurbarungen.

Eine vortheilhafte Vermehrung der Domainen ist diejenige, welche durch Beurbarung wüster und öder Landstriche, Austrocknung von Sümpfen und Morästen geschieht. Aber man suche lieber durch Einheimische, die man von stark bevölkerten Orten dahin führt, solches anzufangen, als durch Fremde, welche meist theuer erkauft werden, und selten den Zweck erfüllen. Nur in dem Nothfalle suche man es durch sie zu bewirken.

Eine Ausnahme leidet dieses, wenn die Staatsfehler andrer Lande die besten und arbeitsamen Bürger vertreiben, wie Frankreich und Oesterreich im vorigen Jahrhunderte thaten.

§. 16.

Nachtheilige Arten.

Nachtheilige Vermehrungsarten sind die Auskaufung des Adels und des Bauernstandes, weil dadurch der Gewinn in den Händen der Unterthanen, die Nahrungsgewerbe und Privatindustrie derselben zu sehr geschwächt werden; ferner Ankaufung in fremden Landen, und Einziehung des bey Landesvermessungen sich äußernden Ueberschusses in den Gütern der Unterthanen.

Ein anders ist es, bey Landesvermessungen den Ueberschuß, der nicht steuert, in Steueransatz bringen, ein anders das Eigenthum des Unterthanen durch Einziehung des Ueberschusses schmälern, und dadurch eben die Nachtheile bewirken, die der Auskauf des Bauernstandes veranlaßt, und noch dazu auf eine den Unterthanen erbitternde Art.

Kap.

Kap. II.

Von den Rechten des Fürsten an den Cammergütern.

Inhalt.

§. 1.

Woraus die Rechte fliessen.

Die Rechte der Fürsten an den Cammergütern müssen zuförderst aus den Verträgen zwischen Fürsten und Volk, aus der Observanz, wenn diese von den gleichen Partheyen als eine Quelle von Rechten angenommen worden, und eben unter diesen Bedingungen aus der Analogie, und aus dem Zweck und Bestimmung dieser Güter hergeleitet werden.

Hierdurch wird man die Fehler vermeiden, welche viele Juristen in der Bestimmung der Rechte des Fürsten gemacht haben, da einige ihm an den Cammergütern die Rechte eines Usufructuarii, andere die Rechte eines Mannes an der dote geben.

§. 2.

Absicht der Rechte derselben.

Im Allgemeinen ergiebt sich so viel, daß die Rechte der Fürsten an den Cammergütern nicht die Absicht der

der letztern vereiteln und aufheben können, und daß, wofern nicht ein anderes ausdrücklich verabredet worden, dem Fürsten von dieser Seite nicht ganz freye Gewalt darüber zustehet.

§. 3.

Veräußerung.

Ein vorzüglich streitiger Punkt ist die Veräußerung der Cammergüter. Aus dem Vorigen erhellet, daß sie der Regel nach von dem Fürsten einseitig nicht veräußert werden können, da ihre Bestimmung beständig dauert; es wäre denn, daß Verträge oder berechtigende Observanz ein anderes erlaubten.

f. Etwas von Befugnissen des Fürsten in Veräußerung der Domainen. Münster 1786. 8.

§. 4.

Außer diesem Falle können sie nicht anders von dem Fürsten veräußert werden, als

1) mit Genehmhaltung und Einwilligung des Volks, oder der Stände, die entweder das ganze Volk vorstellen, oder wenigstens den Theil des Volks ausmachen, der sich seines Rechts zu consentiren nicht begeben.

2) In Erbreichen ist noch dazu erforderlich der Consens derer, welche Rechte an dem Throne und also auch an den Cammergütern haben, nur müssen sie zum Gebrauch der Vernunft gekommen seyn.

3) Wenn eine Cammer dadurch augenscheinliche Vortheile erhält, z. B. durch einen glücklichen

Tausch;

Tausch; weil alsdenn immer noch der Zweck nicht leidet.

4) Wenn es das wahre, nicht das scheinbare Wohl des Staats nothwendig macht, z. E. wenn dergleichen Güter im Kriege abgetreten werden müssen.

§. 5.

Wiederrufung der Cammergüter.

Hieraus läßt sich auch die Frage wegen Wiederrufung der Veräußerung entscheiden. Die Veräußerung kann wiederrufen werden, wenn sie nicht unter den angeführten Umständen geschehen ist. Der hierdurch Verlezte muß sich an den halten, mit dem er den Vertrag schloß und an dessen Allodialerben.

Höffmann de antiquo iure regni Galliae l. 1. c. 8.

Leyser de assentat. Ictorum,

—— Medit ad P. Vol. 1. spec. 50. med. 9.

—— de fisco, wo er seine Meynung, die er in dem tractatu de assent. vertheidiget, ändert.

Gasser Einleitung. c. 1. §. 10, 11.

D. *Iacob* Diss. de principis successore domanialia s. cameralia ab antecessore alienata iuris ordine servato revocante. Erf. 1742.

Loewii Commentatio de eo quod iustum est principi successori circa revocanda avulsa.

Allein dieses gilt nicht von veräußerten Chatoullgütern, wenn sie gleich von der Cammer mit verwaltet werden, aber derselben weder incorporirt noch sonst zugehörig sind. Bey veräußerten Chatoullgütern kann allenfalls retractus gentilitius eintreten, wenn sie ohne Consens der aus der Familie dazu Berechtigten veräußert worden.

§. 6.

Zinsausthuungsrecht.

Unter die nachtheiligen Veräusserungen gehören eigentlich diejenigen Veränderungen nicht, wo eine Mittheilung gewisser nutzbarer Rechte in einer Sache, an einem andern geschiehet; sondern oft ist dieses eine Art die Güter zu nutzen. Z. E. die Austhuung auf Erbzins.

§. 7.

Infeudation.

Wohl aber gehöret die Infeudation unter die Alienationen, da sie gegen die Bestimmung dieser Güter ist, daher auch meist in den Staaten zu dergleichen Infeudationen der Consens der Stände erforderlich ist.

Z. B. So mußte Johann Casimir, König von Pohlen, den Consens des Volks haben, da er die Aemter Lauenburg und Bütow Friedrich Wilhelm von Brandenburg zu Lehn reichte. s. *Puffendorf* de rebus Frid. Wilh. VI. 80. et XI. 101.

§. 8.

Verjährung.

Aus der Bestimmung der Cammergüter erhellet, daß sie auch durch keine zeitige Verjährung der Cammer entzogen werden können und daß das Volk dergleichen positive Gesetze wegen der Verjährung nicht anerkennen kann, weil es sonst durch die beständige Bestimmung dieser Güter sich selbst widersprechen würde.

§. 9.

§. 9.

Gültige Verjährung.

Nur eine einzige Art von sogenannter Verjährung kann Statt finden, nämlich die undenkliche (Praescriptio immemorialis) weil alsdenn nicht mehr bekannt ist, ob das Gut ein Cammer- oder Privatgut war, und das erstere nicht vermuthet werden kann, da die Cameraleinrichtung und Errichtung der Cammergüter eine Thatsache (res facti) ist, welche erwiesen, aber nicht präsumirt werden muß.

s. Gasser c. 1. §. 12, 13.

D. *Rhodii* Diss. de praescriptione bonorum principis.

Gasser Diss. de memoria initii contra praescriptionem immemorialem praecipue regalium et domaniorum; Halae, 1722.

Kap.

Kap. III.

Von den verschiedenen Benutzungsarten der Cammergüter.

Inhalt.

§. 1.

Eintheilung der Cammergüter.

Um theils die Cammergüter besser zu übersehen, sie in eine nähere und glücklichere Verbindung zu bringen, und die Verwaltung derselben zu erleichtern und zu befördern, theilt man sie in gewisse Theile.

In der positiven Verfassung sind dieses theils Aemter, theils einzelne Vorwerke.

§. 2.

Verschiedene Benutzungsarten.

Die Arten dieselben zu benutzen, sind verschieden, und man ist gewöhnlich nicht ganz einig, welche die beste sey. Man

hat vorzüglich folgende zu bemerken: 1) Die Verwaltung; 2) die Verpachtung, sowohl der Erb- als Zeitpacht, 3) die Zusicherungsadministration, 4) die Mahrenholzische Methode; 5) die Verwandlung oder Zerlegung der Domainen in Bauergüter, und einige andere, aber nicht zu empfehlende Arten.

§. 3.

Wir werden ihren Werth und Unwerth am besten bestimmen können, wenn wir ihre Vortheile und Nachtheile gegen einander abwägen.

§. 4.

Verwaltung.

Die Verwaltung ist eine der ältesten Arten der Benutzung, und auch eine der besten, wenn man auf eine klügliche Art das Interesse des Verwalters mit dem Interesse der Cammer zu vereinbaren weiß; treue Diener hat, und durch Anstalten, Einrichtungen und kluge Verbindung der Geschäfte und vorzüglich auch des Rechnungswesens den Unterschleifen vorzubeugen weiß; wenn man die Pflicht und die Schuldigkeit, welche jedem obliegen, in genauen Instructionen bestimmt, und sie durch strenge Subordination, welche bey der strengen Verwaltung unumgänglich nöthig ist, und unter ernstlichen Ahndungen und Strafen einzuschärfen weiß, und sie achtbar macht; ingleichen wenn die Gegenstände nicht zu groß noch zu viel sind, daß man sie noch gehörig übersehn kann, übrigens aber die Cammer nicht genöthiget ist, alle Einkünfte zu bestimmten Zeiten ganz gewiß und auf einmal zu ziehen, oder wenn bey entstehenden Un-

glücksfällen, durch Hülfkassen diese leicht unschädlich für den Finanzplan gemacht werden können.

§. 5.

Nachtheile.

Die Nachtheile der Administration sind: 1) Man erhält die Summen einzeln, wenn sie einkommen, und nur selten ganze und wichtige Summen; 2) man muß sich viel auf die Treue der Verwalter verlassen, die der gewöhnlichen Einrichtung nach durch kein Privatinteresse an das herrschaftliche gebunden ist; 3) man leidet durch jeden widrigen Zufall. 4) es tritt oft die Nothwendigkeit mehrerer Diener ein, als bey der Verpachtung nöthig ist, sonderlich solcher, welche Aufsicht haben, da der Herr nicht alles selbst besorgen kann, wodurch der Gewinn sehr vermindert wird.

§. 6.

Vortheile.

Die Vortheile der Administration sind: der Gewinn, welchen der Pachter zieht; die freye Disposition in Ansehung der Verbesserung der Güter und Verhütung des Ruins und Verderbnisses durch treulose Pächter; der Gewinn von den Produkten in den glücklichen und fruchtbaren Jahren außer dem Ertrag der Mitteljahre, oder bey steigendem Produkten-Preiß.

Für die Administration gegen die Verpachtung sind in den ältern Zeiten die meisten, unter den Neuen aber D. Schreber von Cammergütern S. 62. wo er Rechenbergs Gründe widerlegt hat.

§. 7.

§. 7.

Verpachtung.

Die zweyte Art ist die Verpachtung. Sie theilt sich in den Zeitpacht und in den Erbpacht. Sie ist diejenige Benutzung der Güter, wo gegen ein gewisses jährliches den Nutzungen verhältnißmäßiges Pachtgeld die Nutzungen der Güter an Jemanden, ohne weiteres Eigenthumsrecht an den Gütern, überlassen werden.

§. 8.

Vortheile.

Die Verpachtung hat für sich, daß sie die Einkünfte auf einmal giebt, und die Cammer zu bestimmten Zeiten auf ein gewisses bestimmtes rechnen kann, daß die Cammer nicht durch jeden Unglücksfall Verminderung in ihrer Einnahme leidet, und daß sie viele Bedienungen ersparet, die sich in der Person des Pachters selbst, und in seiner persönlichen Industrie und zu seinem Vortheile vereinigen, auch daß dadurch das Interesse des Pachters mit dem Interesse der Cammer auf eine sehr genaue und enge Art verbunden wird und dadurch jenes gewinnt, und endlich der Güterbesitz in den Händen des Fürsten mehr mit den Unterthanen und den Gewerben derselben in Verbindung gesetzt wird, also wenige Exemtion aus dem Gewerbstande gemacht wird, und die Unterthanen selbst einigen Antheil von den Gewinn aus den Fürstengütern, ohne wahren Verlust des Fürsten und selbst mit Vortheilen des Fürsten heben.

§. 9.

Nachtheile.

Die Nachtheile der Verpachtung sind in dem Verlust des Gewinnes, den der Pachter zieht und um deswillen er pachtet, welcher für die Cammer verlohren geht, der Verlust der Freyheit in der Disposition über die Cammergüter während der Pachtzeit zur Verbesserung derselben, Verlust des Gewinnes der Nutzungen bey steigenden Produktpreißen und sehr glücklichen Jahren; und man wagt sonderlich bey Verpachtung der Zinsen und der Justiz das Aussaugen der Unterthanen und des Landes durch die Pachter, so wie daß die Stärke und Schwäche des Landes zum Nachtheil desselben zu leicht bekannt werde.

Einiger Nachtheil des Pachts, kann durch gründliche und finanzmäßige, auch oekonomische Pachtkontrakte, und durch Instruktionen, welche man dem Pachtkontrakte einverleibt, vermieden werden.

Für die Verpachtung sind die meisten Neuern; namentlich auch *Reçhenberg* Diss. de locatione conductione, quae fit a principe. Lips. 1728. Fast wörtlich übersetzt ist sie von Herrn von Rohr in der Fortsetzung des Haushaltungsrechts, B. 1. Cap. X. S. 79. Der Verfasser der deutschen Memoires (Herr v. Justi) 1742. Gegen die Verpachtung war man meist in den ältern Zeiten und in den neuern sonderlich auch D. Schreber in seiner Abhandlung von Cammergütern S. 62 u. f.

§. 10.

Erbpacht.

Der Erbpacht hat nach dem Urtheil einiger vielen Anschein vor sich, aber dieß Ansehen schwindet theils in

in der Theorie, theils in der Praxis. Bey dem Erbpacht werden die Cammergüter gegen einen ordentlichen Pacht, d. i. ein den Nutzungen gemäßes Geldquantum erblich überlassen. Ein Vortheil ist, daß der Erbpachter mehr mit der Sorgfalt eines Eigenthümers, als mit der Gewinnsucht eines Zeitpachters das Gut benutzen kann. Allein er ist deshalb doch immer nicht wahrer Eigenthümer, durch den Erbpacht gehen die Cammergüter und Domainen leicht verlohren, man muß der steigenden Nutzungen entbehren, und beraubt sich der Disposition in Ansehung der Verbesserungen.

Thomasius in den Noten zu des Herrn von Ossen Testament S. 79. ist gegen denselben.

Herr von Rohr in seinem Haushaltungsrechte Th. I. B. 1. Cap. V. S. 158. hat den Vortheil desselben zu zeigen gesucht.

Stryk de diverso colonorum iure.

Unmasgebliches Bedenken von Zeit- und Erbpacht 1717. hat die sogenannten Vortheile des Erbpachts widerlegt, auch von Ludwich von der neuerlichen Professur der Oekonomie, Polizey- und Cameral-Sachen. S. 72.

Er wurde zu Anfange dieses Jahrhunderts in dem Brandenburgischen eingeführt, aber auch bald wieder aufgehoben.

§. 11.
Zusicherungsverwaltung.

Vorzügliche Vortheile würde wahrscheinlich die Benutzung, welche die Vortheile des Pachts und der Administration in sich vereinigt, und die Nachtheile von beyden vermeiden läßt, geben. Ich will sie die Zusicherungsadministration oder Zusicherungsverwaltung nennen.

Bey dieser werden die Nutzungen eines Amts oder Cammerguts erstlich in Anschlag gebracht, sodann unter den paciscirenden Theilen auf eine gewisse Summe verglichen, welche der Gewährsadministrator jährlich in gewissen Terminen liefert, über die sämmtlichen Einkünfte aber Rechnung ablegen muß, dergestalt, daß wenn er die stipulirte Summe nicht herausbringt, der Schade über ihn geht, dahingegen er auch von dem Ueberschusse einen Theil gewinnt.

§. 12.

Zerlegung der Domainen in Bauergüter.

Die Zerlegung der Domainen in Bauergüter ist von verschiedenen sehr empfolen worden, weil sie alles Aufwandes und der Unterhaltung kostbarer Gebäude überhebt, durch die festgesetzten Zinsen reinen Gewinn ohne Auslagen giebt, und auch durch sie die Verwaltung der Revenüen aus den Domainen am leichtesten ausführbar wird, da bloß zu bestimmten Zeiten eingehende Zinsen zu berechnen sind. Allein weil es doch eine Art der Veräußerung ist, weil sich die Cammer des Gewinnes aus den Verbesserungen und dem Steigen der Nutzungen und aus dem erhöheten Fruchtpreiße beraubt, auch dadurch leicht viele Cammergüter verlohren gehen, sie auch sonst sich mancher wichtiger Vortheile verlustiget, so ist diese Art der Benutzung der Cammer im Ganzen nicht zu empfehlen, am allerwenigsten aber findet sie bey einträglichen, gehörig beurbarten und genugsam bevölkerten Cammergütern Statt.

Die Verwandlung der Domainen in Bauergüter als das beste Mittel zur Bevölkerung, Macht und

Reichthum eines Landes, von A. S. v. Z. Strasburg.
Beyträge zur Finanzgelahrheit überhaupt; sie billigen sie mit Einschränkung.

§. 13.

Ein Fall der glücklichen Anwendung derselben.

Ein einziger Fall tritt ein, wo die Zerlegung der Domainen in Bauergüter zu empfehlen ist, und wovon auch in der Finanzgeschichte glückliche Beyspiele vorhanden, nämlich die, wenn man, ohne für das Finanzwesen kostbare Auslagen zu machen, wüste und unbeurbarte Landstriche von Cammergütern beurbaren und bevölkern, oder übelgelegene Cammergüter in bessere Culturumstände bringen will.

Weil man diesen Fall in der Geschichte findet, wo es sonderlich Churfürst August I. von Sachsen schon im sechzehnten Jahrhunderte mit Vortheil anwendete, so haben einige sich dadurch verführen lassen, den Saz zu generalisiren; da er doch, auf gehörig kultivirte und einträgliche Güter angewendet, verwerflich ist. August I. that unter diesen Umständen viel Cammergüter auf Erbzins und als Laßgüter aus. s. mein Progr. De Augusto I. Elect. Sax. oeconomiae privatae, publ. etc. experientissimo.

§. 14.

Mahrenholzischer Vorschlag.

Endlich ist noch die Mahrenholzische Methode anzuführen. Der Hauptplan ist: Alle Oekonomien von den Aemtern zu entfernen; alle Grundstücke den Unterthanen auf Erbzinsen zu geben; die Beamten sollen nur die Regalien, Gerichtsbarkeit und Polizeywesen besorgen, sie erheben und berechnen die jährlich fallenden

Fruchtpräsentationen und Gelder, und es findet weiter keine Verpachtung Statt; überhaupt hat er sehr viel Erbpacht, wobey man sich den Wiederkauf vorbehalten.

Der geheime Rath von Mahrenholz hat sie vorgeschlagen, und als die beste angepriesen in seinem Werke: Opus posthumum, welches im Jahr 1705 erschien. Eine Vorstellung seines Systems findet sich in D. Schrebers Abhandlung von Cammergütern rc. S. 30. und D. Krünitz Encycl. u. d. W. Kammergut.

Der beste Modus, sagt er, den Haushalt bey gewissen Aemtern und Gütern einzurichten, ist wohl dieser:

1. Alles stückweise auszuthun, und den Viehstapel, Mist im Lande und auf dem Hofe, mit Instrumentis rusticis, das Korn auf dem Felde und Wiesewachs, kurz vor der Erndte, nach dem Taxato an diejenigen Dorfschaften, welche pachten und sich in Solidum verschreiben wollen, gegen baare oder in Terminen gesetzte Zahlung zu verkaufen; und zwar mit der Condition, daß, wenn man nach Jahren eine Veränderung belieben sollte, sie alles nach dem neuen Aestimato für baar Geld wieder kaufen und zurücklassen müssen.

2. Man soll von den meisten Dörfern und Leuten ein erträgliches Dienstgeld fordern, weil nun die Frohndienste bey den Aemtern wegfallen.

3. Trifft- und Pachtschäfer, i. e. die das Triftrecht der Aemter oder die Schäfereyen der Aemter pachten wollen, müssen für Weyde und andre Nutzungen gewisse Pensionen geben, und den Conductoribus, als für jeden Morgen — — gerechnet, das Hordelager lassen.

4.

4. Nuß für eine ausgemessene und verpachtete Hufe Landes und für jeden Wiesewachs — — — Jährlich ins Register fliessen.

5. Die Mühlen für ein gewisses erblich zu verpachten, und ihre Reparationskosten den Conductoribus mit zuzuschlagen.

6. Holzung gehöret unter die Reservata.

7. Die Brauwerke, Fischereyen, Gärten, Zehenden, Fixa, und gewisses an Hufen und Gräserey, werden nach obigem Fuß dem Amtmann und Gerichtshalter theils verpachtet, theils pro Salario nebst den fallenden Sporteln angewiesen.

8. Die Casus maiores übernimmt Locator.

9. Das viele Gesindelohn und Deputat, wie auch der Hofzüge Unterhalt, und was Schmidt, Riemer, Rademacher ꝛc. des Jahrs kosten, kann ein Herr bey solcher Verpachtung ersparen, und hat kein Viehsterben oder casus minores zu fürchten, sondern machet das lebende und todte Inventarium zum zinsbaren Capital; hilft durch solche Verfassung gar gewiß seinen Unterthanen und schaffet ihm selber Rath.

10. Darf man keine Amtsgebäude setzen noch im Stande erhalten, sondern kann dieselben zu Wohnhäusern für Handwerks- und andere Leute einrichten und Korn- Garten- und Wiesenland dabey legen.

§. 15.

Beurtheilung.

Allein, so vortheilhaft auch dieser Plan scheint, so ist er doch mit vieler Schwierigkeit verbunden; denn der Besitz der vertheilten Oekonomien ist eben so ungewiß als bey dem Zeitpacht; der Besitzer ist zu sehr in den

Händen der Beamten wegen der Steigerung; es können leicht Domainen verlohren gehen, und was andre dergleichen Nachtheile mehr sind.

§. 16.

Andere nachtheilige Arten.

Ich übergehe ganz nachtheilige Arten, als die Austhuung zur Hälfte der Nutzungen, die Anwendung zu Reuterdistrikten, welches ehemals in dem Dänischen geschahe, oder zu einem andern geringen Theile.

Kap. IV.

Von der Rentheymäßigen Verwaltung der Cammergüter im Ganzen.

Inhalt.

§. 1. Verzeichniß der Güter. §. 2. Sammlung der Dokumenten. §. 3. Copialbücher. §. 4. Inventarien. §. 5. Anschläge. §. 6. Revisionen der Amts, und Domainen-verfassung. §. 7. Rechnungen. §. 8. 9. Instruktionen. §. 10. Sicherungen der Rechte und der Güter. §. 11. 12. 13. Gute oekonomische Bewirthschaftung.

§. 1.
Verzeichniß der Güter.

Was endlich die Benutzung selbst und das Rentheywesen betrifft, so ist erforderlich ein genaues Verzeichniß aller landesherrlichen Cammergüter; nebst richtigen Charten und Rissen, welche sich auf genaue Ausmessungen gründen; auch Beschreibungen und Topographien und Aemtertabellen.

§. 2.
Sammlung der Dokumente.

Ein richtiges Verzeichniß und Sammlung aller Original-Dokumente, welche die Rechte der Cammergüter betreffen.

§. 3.

§. 3.
Copialbücher.

Eben so nöthig sind ordentliche und genaue Copialbücher, worinne die nöthigen Abschriften sind; damit nicht durch alltäglichen Gebrauch die Urkunden selbst zu sehr leiden.

§. 4.
Inventarien.

Genaue Register und Inventarien von allen Pertinenzien und Zubehör, ingleichen richtige Lager- Saat- Erb- Zinse und Markenbücher.

§. 5.
Anschläge.

Anschläge über die Aemter, über die einzelnen verpachteten oder verwalteten Cammergüter und Oekonomien, Taxen, richtige Etats über die Aemter und alle Cammergüter.

§. 6.
Revisionen.

Oeftere Revisionen aller dieser Bücher und Nachrichten und der ganzen Amtsverfassung und tabellarische Berichte darüber bey der Cammer.

§. 7.
Rechnungen.

Genaue Rechnungen sowohl über einzelne Einkünfte als über ganze Oekonomien und Aemter.] Hiervon mehreres in dem Cap. vom Rechnungswesen.

§. 8.

§. 8.

Instruktion.

Den Administratoren müssen die ausführlichsten, genauesten und nach den Grundsätzen einer vernünftigen Oekonomie, wie auch des Rechts, eingerichteten Instruktionen gegeben, und darauf gesehen werden, daß sie dieselben pünktlich beobachten.

§. 9.

Selbst bey Verpachtungen können dem Pachter gewisse Vorschriften in Ansehung der Nutzung und Bearbeitung und Behandlung der Güter in dem Contrakte ertheilt werden, nur müssen sie nicht zu eigennützig und unbillig seyn.

So kann ihm z. B. vorgeschrieben werden, die Felder rein zu erhalten, sie deshalb nicht zu Wiesen liegen zu lassen, oder bey Schäfereyen nichts zu thun, was der guten Wolle nachtheilig werden kann.

§. 10.

Sicherungen der Rechte und der Güter.

Es muß auf die Sicherung der Rechte und Güter der Cammer gesehen werden, daß nicht durch Fehler und Nachläßigkeit die Cammer ihre Rechte verliere, daß die Grenzen derselben richtig gehalten werden, und sie weder andern Eintrag thun noch leiden.

§. 11.

Gute Bewirthschaftung.

Bey der Oekonomie müssen alle Regeln einer vernünftigen Wirthschaft genau beobachtet werden, das

Ge-

Getraide zur rechten Zeit verkauft, oder zu Magazinen benutzt werden, um davon bey Miswachs und Ueberschwemmungen den Unterthanen durch Saamenvorschüsse und sonst zu statten zu kommen.

§. 12.

An den Verbesserungen, welche sie z. E. bey der Viehzucht mit den Pferden, Rindvieh und Schafzucht mit mehrerm Nachdruck und durch auswärtige gute Racen macht, kann sie auch die Unterthanen Theil nehmen lassen: z. B. durch Erlaubniß ihre Thiere belegen zu lassen, und durch die Cammer-Oekonomie überhaupt so viel möglich lehrreich für dieselben werden.

§. 13.

Die Oekonomien, da deren Ertrag ungewiß ist, und sie bey der Administration viel Aufwand auf Aufseher u. s. w. machen, werden verpachtet, weil hierdurch selbige auch gleichsam in die Hände der Unterthanen und in die Industrie des Volks gezogen werden; allein die mit den Cammergütern verbundene Gerechtsame, z. E. an Zinsen u. a. d. welche fixe Revenüen geben, werden rathsamer auf Administration gestellt.

Vier-

Vierte Abtheilung.

Von den Cammerregalien.

Inhalt der vierten Abtheilung.

Abschnitt I.

Von den Cammerregalien überhaupt.

Abschnitt II.

Von den Hoheitsrechten über das feste Land.

Abschnitt III.

Von den Wasserregalien.

Erste Classe.

Kap.

Zweyte Classe.

Dritte Classe.

Abschnitt IV.

Von nutzbaren Hoheitsrechten, welche aus einer gewissen Verfassung oder als nützliche Gerechtsame aus wesentlichen Majestätsrechten fließen.

Vierte Abtheilung.
Von den Cammerregalien.

I. Abschnitt.
Von Cammerregalien oder denen der Cammer angewiesenen Landesfürstlichen Hoheitsrechten.

Inhalt.

§. 1. Begriff der Regalien. §. 2. Weitere Ausdehnung des Begriffs. §. 3. Begriff der Cammerregalien. §. 4. 5. Gründe der Regalien. §. 6 bis 10. Allgemeine Regeln für die Regalisirung. §. 11. Nutzbare Gerechtigkeiten. §. 12. Ob sich die Regalien blos im Lande äußern. §. 13. Anderweitige Ursachen zum Unterschied der Iurium vtilium und der Regalien. §. 14. Immanentia und transeuntia. §. 15. 16. Haupteintheilung. §. 17. 18. Was man darunter begreife. §. 19. Veräußerung der Regalien. §. 20. Verjährung. §. 21. 22. Vorsicht bey der Regalienausübung. §. 23. Allgemeine Verwaltungsregeln.

Ziegler de Iuribus maiestaticis.
Christ. Thomasii Diss. de Regalibus fisci principum Germaniae, Halae 1713.
Obrecht de Regalibus.
Horn de Regalibus.
Jargows Lehre von Regalien. Rost. 1726.
v. Justi Staatswirthschaft im 2ten Theil S. 126 bis 305.
Doehler Abhandlung von den Rechten der obersten Gewalt oder Majestätsrechten und Regalien, 2te Auflage 1785. mit Einleitung und Register, 4. S. 334.

§. 1.

§. 1.

Begriff der Regalien.

Die Lehre von den Regalien überhaupt gehört in das allgemeine Staatsrecht, wo sie diejenigen einzelnen Hoheitsrechte des Fürsten bezeichnen, welche unter dem Begriffe der Majestät verbunden sind, als Mittel zu Beförderung und Erreichung des Endzwecks des Staats.

Die Majestät ist der Inbegriff aller Rechte, die dem Regenten vermöge der ihm ausdrücklich oder stillschweigend übertragenen Regierung als Mittel, die äußere Glückseligkeit des Staats zu befördern, zukommen.

Man entzweyet sich bey den Streitigkeiten über den Zweck der Staaten immer über Worte. Einige nehmen die äußere Glückseligkeit des Staats als den alleinigen an, andere nur die äußerliche Sicherheit und Ruhe. Bey den ersten Reichen, wo der Bedürfnisse der Menschen in den frühen Zeiten der Welt noch wenig waren, war man vielleicht zufrieden mit der äußerlichen Ruhe und Sicherheit; allein in der Folge, da die Cultur der Menschen sich verfeinerte und die Bedürfnisse dadurch sich mehrten, verlangte man von dem Staate auch mehr als äußerliche Ruhe und Sicherheit, man verlangte Glückseligkeit in einem weitern Umfange; welche theils die äußere Ruhe, theils auch andere Vortheile begriff. Also unterscheide man bey diesem Streite die verschiedenen Bedeutungen des Worts äußere Glückseligkeit, ob man darunter allein äußere Ruhe verstehe, oder auch noch außer dieser viele andere Vortheile zur Bequemlichkeit des Lebens; oder man unterscheide die zwey Fragen: Was ist nach dem allgemeinen Staatsrechte, wo die Rede von äußerlichen Zwangsrechten und Pflichten ist, der Zweck der Staaten? Und was ist er nach dem allgemeinen Staatsrechte verbunden mit der Politica civili? welches man zusammen die Regierungswissenschaft

nennen kann. Auf die erstere kann man antworten: äußerliche Ruhe und Sicherheit, auf die letztere: Glückseligkeit.

§. 2.

Weitere Ausdehnung des Begriffs.

Man hat den Begriff der Majestätsrechte, Regalien, Fürstlichen Hoheitsrechte auf alle übrigen Rechte ausgedehnt, die dem Fürsten als Fürsten durch besondere Verträge, Observanz oder Herkommen, welches durch das positive Staatsrecht seine Kraft erhalten, zukommen, ob sie schon nicht zur Majestät wesentlich gehören. Dieses sind größtentheils die Cammerregalien.

Man theilt in dem allgemeinen Staatsrechte die Regalien ein in wesentliche und zufällige. Jene gehören zu dem Wesen der Majestät; diese sind nicht dazu erforderlich, finden sich auch daher nicht allezeit dabey. Eben so theilt man sie auch in immanentia und transeuntia.

§. 3.

Cammerregalien.

Cammerregalien sind diejenigen nutzbaren Hoheitsrechte, welche den Regenten über die zum Staatseigenthum gehörigen und zu Cammerrevenüen bestimmten Güter und Rechte, die eine besondere Vorsorge bedürfen, zugestanden werden, um sie zum allgemeinen und der Cammer Besten zu brauchen, und deren Verwaltung der Cammer unmittelbar überlassen ist. Oder kurz: diejenigen Hoheitsrechte der Fürsten, welche, wegen der daraus herfließenden Nutzungen, zur Cammer geschlagen worden.

Also nicht alle Regalien gehören zu den Cammerregalien, und auch nicht alle Cammerregalien sind wesentliche Majestätsrechte; die meisten gehören zu den zufälligen.

§. 4.

Gründe der Regalien.

Die meisten hierher gehörigen Regalien gründen sich auf das Obereigenthum, das dem Fürsten von Seiten des Volks übertragen worden, oder ihm sonst nach der Staatsverfassung des Landes in Ansehung einzelner Arten von Gegenständen aus andern Ursachen zustehet.

z. B. in Deutschland aus der Lehnsreichung von Seiten des Kaisers und des Reichs.
Worinne sich dieses Obereigenthum vorzüglich äußern solle, wird durch das besondere Staatsrecht bestimmt.

§. 5.

Was in jedem Staate zu den Cammerregalien gehöre und darunter verstanden werde, muß durch positive Verträge, oder auch zuweilen Gesetze bestimmt seyn.

Der letzte Fall findet sonderlich in Deutschland Statt.

§. 6.

Allgemeine Regeln für die Regalisirung.

Indessen lassen sich doch hier in der allgemeinen Cameralwissenschaft gewisse Regeln angeben, welche bey Einrichtung einer Cammer und bey Errichtung von Cammerregalien in Erwägung kommen können. Die vorzüglichsten sind folgende:

§. 7.

1) Diejenigen Dinge, deren freyer Gebrauch, wenn er Einzelnen überlassen wäre, dem vereinigten Staate mehr wahren Nachtheil als wahren Vortheil bringen würde, können füglich zu Regalien geschlagen werden, zumal wenn dadurch mehr Vortheil für den Staat entstehen kann.

Dieser Fall ist vorzüglich bey dem Forstwesen, wo aus der unbedachtsamen Wirthschaft oft der größte Holzmangel in ganzen Landen entstanden; die Jagd, Fischerey ꝛc.

§. 8.

2) Es giebt Güter in den Staaten, welche in keines Einzelnen Eigenthum sind, auch nicht bequem darinne seyn können, auch keine Früchte des besondern Eigenthums sind; sie können aber zum Nutzen des Staats sehr viel beytragen, wenn sie mit Nachdruck gebauet und bearbeitet werden. Diese werden mit Vortheil zur Cammer und unter die Regalien gezogen werden.

Die Erläuterung giebt der Bergbau und verschiedene Wasserregalien, welche nicht so gemeinnützig würden gemacht werden können, wenn sie nicht regalisirt wären.

§. 9.

3) Verschiedene Dinge sind durch ihre Verhältnisse gegen das Ganze so beschaffen, daß sie gar nicht in den Händen der Einzelnen seyn können, weil mit einer solchen Verfassung ein unvermeidlicher Schade verbunden seyn würde, wenn die Dinge, die zwar an und

für

für sich zufällig für die Natur der Staaten sind, aber nach den Sitten und Einrichtungen nun fast nothwendig geworden, einem jeden frey wären. Hierunter gehört z. B. das Münzregal.

§. 10.

4) Wenn der Vertrieb der Güter der Unterthanen Industrie, Bequemlichkeit, Geselligkeit und wechselseitige Mittheilung mehr erleichtert, und also die äussere Glückseligkeit der Staaten durch gewisse Anstalten mehr befördert wird, und die Cammer des Fürsten will diese Anstalten machen, zumal wenn sie kein Privatmann so wirksam und eben so nachdrücklich machen kann; sollten ihr nicht über diese Anstalten die obersten Rechte nach aller Billigkeit zukommen, sollten sie nicht einen Beytrag hierzu von denen fordern können, deren Wohlstand und Glück dadurch befördert wird? Es gründet z. B. sich auf diese Regel das Zoll-Post-Geleitsregal.

§. 11.

Nutzbare Gerechtigkeit.

Unter den Regalien liegen eine Menge nutzbarer einzelner Rechte, welche entweder von dem, der das Regal hat, selbst ausgeübt, oder Andern verliehen werden. Ein falscher Sprachgebrauch legt diesen nutzbaren Rechten, welche unter der Aufsicht des Regals stehen, und oft selbst von dem Fürsten ausgeübt werden, der das Regal hat, oft den Namen der Regalien bey.

So braucht man oft den Begriff Jagd, von der Jagd, die in den Händen der Gutsbesitzer ist, und glaubt, sie haben Theil am Regal; allein sie haben zwar

Jagdgerechtigkeit als ein Ius vtile, das unter dem Jagdregale stehet, aber nicht das Jagdregal selbst. Denn 1) müßte ein solcher ein Coimperium haben, 2) die Jagd durch das ganze Land ausüben; 3) er müßte Theil haben an dem Rechte Jagdordnungen zu machen.

§. 12.

Sie äußern sich blos im Lande.

Die Cammerregalien (regalia fisci) können als Regalien blos innerhalb des Landes (Territorium) ausgeübt werden; zuweilen scheinen sie sich über die Grenzen zu erstrecken, wenn ein Fürst einem andern Fürsten gewisse nutzbare Rechte in seinem Gebiete einräumt. Allein alsdenn sind es keine Regalien mehr, sondern die angegebnen nutzbaren Rechte und Gerechtigkeiten (iura vtilia), welche von dem Regal herfließen und darunter begriffen sind.

So ist es nach dem allgemeinen Staatsrecht.

§. 13.

Anderweitige Ursachen zum Unterschied der Iurium vtilium von den Regalien.

Der Unterschied unter den Regalien und den unter ihnen stehenden nutzbaren Rechten ist auch deswegen wichtig, weil selbst von den Iuribus territorialibus und wesentlichen Majestätsrechten einige unter ihnen stehende Iura vtilia oft zur Cammer gezogen werden. Dergleichen ist z. B. bey der gesetzgebenden Gewalt, das Ius dispensandi. Unterscheidet man also nicht diese zwey verschiedenen Stücke, so wird man ungewiß werden über diese angegebnen Regalien und ihre Verhältnisse zur Cammer.

§. 14.

Regàlia immanentia et transeuntia.

Die Eintheilung der Regalien in immanentia und transeuntia wird bey den Cammerregalien fast unnütz, es wäre denn, daß durch das besondere Staatsrecht eines Landes der Cammer dasjenige angewiesen wäre, was der Fürst Iure belli, pacis und foederum erhält.

*) Hieraus erhellet, daß Herr von Justi diese Eintheilung ohne genugsamen Grund verwerfe.

**) Es wäre aus den obigen Gründen §. 12. irrig und falsch, wenn man als transeuntia Regalia diejenigen Iura vtilia ansehen wollte, die ein Fürst vermöge gewisser Verträge in eines andern Landen ausübt.

***) In Deutschland kann wirklich der Fall vermöge der deutschen Staatsverfassung vorkommen, daß ein Reichsstand in den Landen eines andern Reichsstandes ein wirkliches Regal vermöge kaiserlicher Belehnung haben und ausüben kann.

§. 15.

Haupteintheilung.

Da sich die Majestät und ihre Nachahmerin, die Landeshoheit, nicht nur über die Unterthanen, sondern auch über das feste Land und über die Gewässer erstrecket, und an dieselbe auch Cammerregalien gebunden sind, so kann man dieselben eintheilen in solche, die sich über die Unterthanen, und in solche, die sich über andere Dinge in dem Staate erstrecken; und die letztern wiederum in Cammerregalien, die sich blos auf den festen Lande, und in solche, die sich auf den Gewässern äußern, in Land- und Wasserregalien.

Einige machen 4 Abtheilungen in Regalien, die sich auf der Erde, in der Luft, in dem Waßer und unter der Erde äußern. Die Rechte in der Luft äusern sich sonderlich bey dem Vogelfang und Jagd. Sie gründen sich auf das Dominium eminens des Volks und des Fürsten über den ganzen Erdstrich, den das Volk bewohnt, welches sich auch über die Luft über diesem Erdstriche erstreckt. Einige wollen auch die Windmühlen hieher ziehen.

§. 16.

Aus den bisher angegebnen Regeln, so wie aus der Vergleichung der Cammerverfassungen der Staaten und Völker, lassen sich die Cammerregalien, welche gewöhnlicher Weise als solche angenommen werden, herleiten.

§. 17.

Was man darunter begreift.

Unter die Landesregalien der Cammer gehören gemeiniglich das Landstraßen- Post- und Zollregal, das Forst- und Jagd- Bergwerks- Münz- Regal, das hohe Recht über öde Oerter, erb- und herrnlose Güter. Unter die Wasserregalien, alle nutzbare Hoheitsrechte über das Meer, in so fern es dem Staate gehört, über alle Landseen, Ströme und Flüsse; die Fischerey nach allen ihren Arten; die hohen Rechte über die auf den zu den Wasserregalien gehörenden Gewässern entstehenden Inseln, Hafen, Ufer, Wehr- Fähr- Flöß- und Mühlen-Rechte.

Das Mühlenwesen, vornehmlich die Wassermühlen, gehört nur zu Wasserregalien, in so fern die Frage von schiffbaren Strömen ist, oder die Cammer sonst bey Anlegung derselben intereßirt werden und Nach-

Nachtheil haben könnte. Allein in dem letzten Fall sind blos Iura privatorum zu erwägen, und die Cammer, die durch Anlegung einer Mühle Schaden litte, würde sich nicht auf ein Ius regale berufen können, sondern auf ein Ius privatum laesum.

§. 18.

Die Anzahl dieser Regalien ist in den verschiedenen europäischen Staaten bald größer bald geringer, vornehmlich je nachdem man das Besteurungs- und andere Rechte zur Cammer gezogen oder davon abgesondert hat.

§. 19.

Veräußerung der Cammerregalien.

Veräußerung der Cammerregalien, wenn sie einseitig geschähe, z. B. blos von dem Fürsten, ohne Einwilligung des Volks, würde Ungerechtigkeit seyn, zumal da es auch dem Zwecke, der Anweisung derselben zur Cammer, zuwider wäre. Williget aber das Volk ein in den Fällen, wo es einwilligen kann, ohne die Majestät zu vernichten, so fällt die Ungerechtigkeit weg.

Man muß hier verschiedenes unterscheiden, das ich nicht weiß, ob es je genug unterschieden worden; nämlich der Fürst kann veräußern an das Volk, oder an einem Fremden: in beyden Fällen würde ein Coimperium in Ansehung dieses Regals entstehen; doch ist bey der Veräußerung an das Volk noch ein anderer Fall möglich, nämlich die Veräußerung eines Regals überhaupt, oder eines Cammerregals insbesondere. An das Volk kann es entweder so geschehn, daß es ein Regal bleibt, und da ist der schon angegebene Fall des coimperii in diesem Regal von Seiten des Volks, oder die Veräußerung geschiehet so daß dieses das Regal ganz vernichtet und aufgehoben wird, und die Sache, die bisher Regal war, ganz

ganz in die natürliche Freyheit gehet. In diesem letzten Falle wird der Inbegriff der Majestätsrechte vermindert.

Wenn dergleichen Veräusserung bey wesentlichen Majestätsrechten vorgehen sollte, so würde dadurch die Form des Staats leiden und verändert werden.

§. 20.

Verjährung.

Eben so wenig kann die Verjährung der Regalien Statt finden, theils weil dieses eine Veräußerung ist, theils aber auch weil es zweckwidrig seyn und ein Widerspruch entstehen würde, wenn ein Unterthan durch einseitige Anmaßung dasjenige ohne rechtsgegründete Ursache aufheben wollte, worein er doch, indem er Unterthan wurde, willigte.

Aber widerspricht hier nicht das gemeine Leben, da privati die Jagd, Zoll, Geleite ꝛc. durch Verjährung erlangen? Hier tritt wiederum der Unterschied zwischen den Regalien und den von denselben abfließenden oder unter ihnen begriffenen nutzbaren Rechten und Gerechtigkeiten ein; die letztern kann ein privatus erhalten, auch verjähren, der Natur der Sache nach, wenn hier nicht die Klugheit und die Bestimmung dieser Rechte ein anders anrieth. Eigentlich wird im Zweifelsfall dahero nur die undenkliche Verjährung bey diesen Rechten Statt haben, weil es alsdann unentschieden ist, ob es ein Landesfürstliches oder Privatrecht ist; es wäre denn, daß die praesumtio pro regali in dem Lande in dieser Sache allgemein wäre, da sie alsdann auch hier Statt haben würde.

Christ. Thomasius de praescriptione Regalium ad iura subditorum non pertinente.

§. 21.

Vorsicht in der Regalienausübung.

Uebrigens muß bey der Lehre und Grundsätzen von Cammerregalien darauf gesehen werden, daß keine Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten begangen dadurch werden daß man die Regalien zu weit ausdehne, die Freyheit der Unterthanen zu sehr einschränke, oder auch bey der Ausübung der wirklichen Regalien drückend werde.

Wider diese Regel handelte von Ludwich im 1ten Theil der Erläuterung der guldenen Bulle. Er wollte das Ziegelbrennen zum Regal machen. Gegen diese Regel handeln viele Staaten, wo der Bergbau nicht erweitert und viel unterdrückt wird.

§. 22.

Man hüte sich durch die Regalität keinen Eingriff in die Nahrung der Unterthanen zu thun, indem man Nahrungsgeschäfte zu Regalien macht, und dadurch die Industrie der Unterthanen hemmet.

So wird in einigen Landen das Branteweinbrennen als ein Regale angesehen, z. E. in Schweden und ehedem in Rußland; doch ist in dem letztern damit einige Aenderung getroffen worden. Häufig sind dergleichen nutzbare Rechte, die man Regalia nennt, weil sie der Cammer gehören, dadurch dergleichen geworden, daß die Cammer zuerst dergleichen anlegte, weil sie einen großen Vortheil dabey erwartete. Und also war es eigentlich ein Cammermonopol, das man, weil es in den Händen der Cammer des Fürsten war, abusive Regal genannt, weil man glaubte, alle Rechte, die der Fürst oder seine Cammer ausübte, hießen und wären Regalien, welches aber irrig ist.

§. 23.

Allgemeine Verwaltungsregeln.

Was endlich die rechtmäßige Verwaltung betrifft, so muß ein genaues Verzeichniß aller Regalien, der darunter begriffenen nutzbaren Rechte und Gerechtigkeiten, die dazu gehörigen Urkunden und Copialbücher vorhanden seyn und wohl in den Archiven der Cammer aufbehalten werden. Sonderlich auch richtige Receßbücher wegen der Nachbarn sowohl als der Unterthanen; gute Verbindung der Geschäfte; Credit der Cammer, strenge Subordination unter den Subalternen; Verhütung der Menge der Bedienung, ohne unklüglich gemachte schleunige Reduktion. Von Seiten der Cammer ist genaue Aufmerksamkeit auf die Gerechtsame nöthig, daß sie nicht von den Unterthanen geschmälert und derselben entzogen werden. Es müssen über die einzelnen nutzbaren Rechte sowohl Monats- und Quartal- als Jahresrechnungen mit dem strengsten Fleiß gefertiget werden, um aus der Vergleichung dieser Rechnungen das Unterschlagen und den ganzen Zustand zu ersehen, auch die nöthigen Etats darauf gründen zu können; bey Verpachtungen sowohl, als Administration die Reste verhütet, und sonst alle Sorgfalt angewendet werden, daß ohne Nachtheil des gemeinen Besten das Interesse des Fürsten dadurch auf die vortheilhafteste Weise befördert werde.

II. Abschnitt.

Von den Hoheitsrechten auf dem festen Lande.

Kap. I.

Von den Fürstlichen Hoheitsrechten über die Landstraßen oder vom Straßenregale.

Inhalt.

§. 1. Grund desselben. §. 2. Inbegriff. §. 3. Nutzbare Gerechtsame. §. 4. Höchster Grundsatz bey demselben. §. 5 bis 19. Rechte und Verbindlichkeiten daraus. §. 20. Eintheilung der Straßen und Wege. §. 21. Worauf es bey Verwaltung des Regals ankömmt. §. 22. Anlage der Straßen. §. 23. Worauf man sonderlich zu sehen. §. 24. Arten der Straßen. §. 25. Straßen-Charten. §. 26. Beschreibungen. §. 27. Ausmessung. §. 28. Straßencommission. §. 29. Wasserlauf. §. 30 bis 32. Straßenunterhaltung. §. 33. Verschönerung. §. 34. Folgen schlechter Straßen. §. 35. Spezielle Straßenreglements. §. 36. Aufsicht über die Straßen. §. 37. Art der Besorgung. §. 38. 39. Richtung. §. 40. Bequemlichkeit. §. 41. Sicherheit. §. 42. Nachtheile der Verpachtung. §. 43. 44. Regeln für die Hebung der Revenüen.

Ahasv. Fritsch de regali viarum publ. iure. Ienae 1662. und in seinen Opusc. 1680.

§. 1.

§. 1.

Gründe desselben.

Es gründet sich dieses Regal auf das Staats-Eigenthum des Volks, welches dem Fürsten in den Staatsverträgen überlassen worden, oder welches er auf andere Weise *) erhalten hat. Die Straßen gehören unter diejenigen Gegenstände, welche um des wahren gemeinen Bestens willen und selbst der Natur der Sache nach nicht wohl in dem Eigenthume Einzelner seyn, auch nicht so bequem und zweckmäßig eingerichtet werden können, als es bey der Regalisirung geschehen kann.

*) Z. E. in Deutschland durch die Landeshoheit und Verleihung.

§. 2.

Inbegriff.

Es bestehet in dem nutzbaren Obereigenthum und Oberaufsicht über die Straßen des Landes, in Ansehung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Zweckmäßigkeit derselben die hiezu gehörigen Anstalten und Verordnungen zu machen, die höchste Gerichtsbarkeit auf den Straßen auszuüben, Andern dergleichen zu verleihen, und in den auf Verträge und Observanz gegründeten Rechten die Nutzungen davon nach Abzug des Aufwands zu ziehen. Oder kürzer: Es ist dasjenige nutzbare landesherrliche Hoheitsrecht, die Oberaufsicht und Leitung über die Straßen des Landes zu führen, und unbeschadet des gemeinen Besten Revenüen für die Cammer davon zu ziehen.

Es

Es gehöret in den meisten Staaten zur Cammer, theils weil es nutzbar ist, und man überhaupt die nutzbaren Regalien der Cammer meist angewiesen, theils auch weil in vielen Landen die Cammer anfangs die einzige Casse war, und die andern Cassen erst nachher entstanden. Anfänglich war die öffentliche Sicherheit die man aus den Händen der Regierung am nachdrücklichsten erwarten konnte, unstreitig die Hauptursache dieser Regalisirung; nachher machte die Bequemlichkeit Beyträge nöthig, wodurch dieses Regal ein nutzbares wurde.

Die Cammer übt hier zugleich auch die Pflichten der Policey aus, denn auch die Policey würde zum Wohl des Landes auf die Straßen sehen müssen, wenn es gleich in einem Staate kein Regal wäre.

§. 3.

Nutzbare Gerechtsame.

Auch Unterthanen können einzelne Theile von Straßen und Gerechtsame darüber als nutzbare Rechte durch Verträge oder auf andere erlaubte Art an sich bringen, aber nie das Regal, welches allein den Fürsten oder dessen Cammer zusteht. Der Unterthan hat alsdann nur ein nutzbares unter dem Straßenregal stehendes und begriffenes Recht, aber keinen Theil des Straßenregals selbst.

§. 4.

Höchste Grundsätze bey denselben.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche der Cammer oder dem Fürsten vermöge dieses Regals zustehen, und welche hier in Betrachtung kommen, sind vorzüglich auf den Grundsatz einzuschränken, daß bey der höchstmöglichen Beförderung des allgemeinen Besten, zugleich der Zweck eines Cammerregals erfüllet werde,

d. i. die Cammer einen Beytrag zur Bestreitung der landesfürstlichen Ausgaben erhalte.

Die Cameralisten machen in diesen Regalien immer Verwirrungen des doppelten Interesse, nämlich des gemeinen Besten und des Fürsten, oder sie verwirren die Pflichten, die die Cammer im Namen der höhern Policey ausübt, und die eigentlichen Endzwecke der Cammer bey diesem Regal. Eigentlich gehört für den Cameralisten, zu zeigen, wie dieses Regal der Cammer am nützlichsten werde, ohne daß das gemeine Beste dabey leide; die Verwaltung oder Leitung der Straßen zum gemeinen Besten gehört eigentlich in die höhere Policey. Weil aber die Cammer in den meisten Staaten hierinne diese mit ausübt, so muß es auch in dieser Wissenschaft mit behandelt werden.

§. 5.

Rechte und Verbindlichkeiten daraus.

Dieses Regal enthält theils nutzbare Rechte, theils Beschwerden und Verbindlichkeiten; zu den erstern gehören alle die Rechte, welche man unter dem hohen Recht des obersten Eigenthums oder Herrschaft begreifen kann. Aus diesen fließet

§. 6.

Straßenanlagen.

a) Daß der Landesherr allein Straßen anlegen, den Gebrauch der Straßen zu dem Interesse des Landes und der Cammer und dem gemeinen Besten bestimmen und einschränken kann; daher kann er zur Beschleunigung alles dessen, was zur Regierung des Landes gehört, gewisse Straßen bestimmen.

§. 7.

§. 7.

Leitung des Fuhrwesens.

b) Er kann dem Fuhrwesen Vorschriften geben, alles zu vermeiden, was die Straßen zu sehr beschädiget, und ohne den zu nachtheiligen Zwang für Fremde geändert werden kann.

Z. B. daß die Wagen nicht so hintereinander in einem Gleise fahren, wie dergleichen Verordnungen in Schweden auf den Straßen angeschlagen sind.

§. 8.

Verlegung.

c) Er kann die Straßen durch Verlegung und andere Richtung derselben zum Besten des gemeinen Wesens und der Cammer einrichten.

§. 9.

Gefundene Sachen.

d) Es gehöret der Cammer das Recht, die auf den Straßen gefundenen Sachen, wenn der Herr derselben unbekannt ist, und sich binnen einer gewissen Zeit, welche die Gesetze bestimmen, nicht meldet, sich anzumaßen.

Es fließt dieses nicht erst aus der hohen Gerichtsbarkeit, wie es Einige, verführt von dem römischen Rechte, daraus herleiten, sondern a priori schon aus dem obersten Eigenthum. Ein andres ist es in den positiven Rechten, wo dieses zu dem iure fisci gerechnet wird. Eben so auch bey dem Falle, wenn einzelne Unterthanen etwa die Gerichtsbarkeit über einzelne Theile der Straßen haben, denn da hängt das Recht, verlorne und gefundene Sachen sich

anzumaßen, von dem Iure fisci und der Gerichtsbarkeit ab.

§. 10.

Zollregal.

e) Das Hoheitsrecht, für die Erlaubniß, Gebrauch von den Straßen für Personen, Thiere und Lasten zu machen, und auf denselben passiren zu dürfen, den Zoll zu fordern.

§. 11.

Straßen- und Chaussée-Gelder.

f) Das Recht, für die Erhaltung der Straßen Straßen- und Chaussée-Gelder zu erheben.

§. 12.

Geleite.

g) Für die Erhaltung der Sicherheit der Straßen, die Geleitsgelder zu fordern.

§. 13.

Privatwege.

h) Die Oberaufsicht über alle in den Händen der Unterthanen befindlichen Straßen und Wege zu führen.

§. 14.

Gerichtsbarkeit.

Ein anderes hohes und nutzbares Recht, welches unter dem Straßenregal begriffen ist, ist die höchste Gerichtsbarkeit über und auf den Landstraßen. Sie gehört theils in das allgemeine Staats- theils in das positi-

sitive Privatrecht, in so fern sie die daselbst vorgefallenen Handlungen nach der äußerlichen Gerechtigkeit beurtheilet, sie für erlaubt und frey erkennet oder bestraft; theils auch in die Policey, in so fern diese Anstalten macht zur öffentlichen Sicherheit, und die Verächter derselben bestraft. Wir aber betrachten sie in dieser Wissenschaft eigentlich nur, in so fern sie der Cammer nutzbar ist.

§. 15.

Untersuchung und Bestrafung.

Sie begreift a) die Untersuchung und Bestrafung aller auf den öffentlichen und Landstraßen geschehenen Vergehungen und Verbrechen, die Aufhebung des corporis delicti, und das Recht, alle sowohl von den hohen als niedern Gerichten fallende Nutzungen zu ziehen.

§. 16.

Annahme der Sachen der Getödteten.

b) Die bey Erschlagenen und den Räubern gefundenen Kostbarkeiten und Gelder oder Geldeswerth, bey den Erstern aber nur auf den Fall, wenn sich binnen einer in Gesetzen bestimmten Zeit keiner meldet, der Rechte daran hat.

§. 17.

Strafgelder.

c) Die Strafgelder wegen der Handlungen, welche auf den Straßen untersagt sind.

Dergleichen können durch positive und Policeygesetze viele seyn. Z. E. wo es untersagt ist, nicht hinter-

einander in einem Gleise zu fahren, oder wenn die Bäume an den Straßen beschädiget worden, oder wenn die an der Straße liegenden Unterthanen davon etwas abpflügen, oder Wasser auf die Straßen zum Nachtheil derselben von ihren Feldern ableiten.

§. 18.

Confiskation.

d) Die Confiskation der verbothenen und unerlaubten Waaren, wenn sie auf den Straßen des Landes sich finden lassen, es wäre denn daß sie blos durchgingen.

Die Strafe wegen umfahrnen oder betrogenen Zolles gehört für das Zollregal und die damit verbundene Gerichtsbarkeit.

§. 19.

Amtserrichtung.

Aus beyden hohen Gerechtsamen fließt auch das Recht, Verordnungen in Straßenangelegenheiten zu machen, sowohl als Bediente und Aemter zu Handhabung und Leitung desselben zu bestellen.

§. 20.

Eintheilung der Straßen und Wege.

Man theilt die Straßen und Wege ein in Heer- und Landstraßen; Haupt- und Beystraßen, Communikations- Handlungs- oder Commerzial- Poststraßen; ja man bestimmt öfters auch Straßen für besondere Endzwecke, z. E. die Salzstraßen.

§. 21.

Worauf es bey der Verwaltung ankomme.

In Ansehung der vortheilhaften Leitung des Straßenregals, des Baues, der Unterhaltung der Straßen, so wie in Ansehung der Benutzung dieses Regals selbst, ist vorzüglich folgendes zu beobachten.

§. 22.

Anlagen der Straßen.

Bey Anlage einer Straße ist zu sehen auf die vortheilhafte Richtung derselben nach dem geographischen und politischen auch Handelsinteresse, auf die Grundlage, die leichteste Erlangung und Herbeyschaffung derer Baumaterialien, Baudienste, Ausmessung, Abwägung, gerade oder minder gerade Richtung, gehörige Breite im geraden Fortgange derselben und bey nöthigen Krümmungen, auf die bequemsten Bau- und Dienstzeiten.

Die Haupt- und Nebenarbeiten bey dem Straßenbaue bestehen in dem Abstecken der Straße nach gerader Linie, um ihre Lage und auch Breite zu bestimmen; in dem Nivelliren, Applaniren, Gründung und Baue selbst, Führung verschiedener Graben und Straßenverbindungen.

Doch dieses gehört mehr für die eigentliche Lehre von dem Straßenbaue, hiervon s.

Gautier Traité de la construction des chemins, 1716. 8. deutsch übersezt: Traktat von Anlegung und Bau der Wege oder Straßen. Leipzig 1759.

Vorschlag einer nüzlichen Wegeverbesserung u. Ulm, 1753. 8.

Vorschlag die Wege in den Ländern in gerade Linien zu bringen, in den Leipz. Samml. I. 538.

Von Gleichmachung der Fuhrwege und Gleise. Eb. II. p. 850.

Gedanken über Wegebesserungen, nebst einigen neuen Anstalten solche zu bewirken. Eb. T. III p. 866. T. IX. p. 157.

Ein Vorschlag zur Wegebesserung. Eb. T. III. p. 273.

Kurzer Abriß wie Straßen und Wege auf eine leichte Art und mit wenigen Kosten angelegt und verbessert werden können. Eb. T. XII. p. 26.

Kurzgefaßte Abhandlung vom Straßenbau in Chursachsen. 1768.

Vochs Abhandlung vom Straßenbau, mit K. Augsp. 1776. 8.

Reusii tractatus de viarum publ. munitione. 1782.

Aus Erfahrung gesammelter Unterricht vom Straßen- und Brückenbau, mit 9 Kupfern. Zweybrücken, 1786. 4.

Drey Abhandlungen über den Straßenbau. Berlin, 1787.

Bickemeyer, über die Verbesserung der Wege in Sandgegenden, wo es an Steinen mangelt, eine Preißschrift mit Kupf. 1788.

Auch können hierinnen nützlich werden, die Instruktionen und Verordnungen wegen des Straßenbaues. Viele dergleichen findet man in Bergius Cameralistenbibliothek unter den Worten: Straße, Wege; vorzüglich ist noch zu empfehlen die in Sachsen erschienene General-Instruktion von 1765, und einige folgende Verordnungen.

Auch die Schriften über die Straßen und den Straßenbau der Alten sind hier unsrer Aufmerksamkeit nicht unwerth.

§. 23.

Worauf man sonderlich zu sehen.

Je mehr der Boden einer Straße zähe, schwarz, leimig, gelbthonig oder gemeiner Sand und Sumpfmoor ist, und sie durch Hohlwege und Waldungen geht, desto schwerer ist ihre Erhaltung und desto sorgfältigere Aufsicht muß man tragen, dahingegen steiniger, kiesiger, grob-

grobsandiger, auch blauthoniger Boden leichter im Stande zu erhalten ist.

§. 24.
Arten der Straßen.

Man hat verschiedene Arten von Straßen, indem sie entweder gepflastert oder mit hölzernen Pfosten und Bohlen überlegt sind; eine sehr schädliche Art; oder mit Klöppeln und Faschinen ausgefüllt, mit Kies überführt, oder geschlagene Chausseen oder Straßendämme sind. Die erstere und leztere Art ist vorzüglich, obgleich die leztere den Vorzug vor allen hat.

§. 25.
Straßen-Charten.

Um der Cammer die Aufsicht über die Straßen zu erleichtern, und vieles oft durch Verzug sehr nachtheiliges Hinundher berichten zu ersparen, sollten bey jedem Finanzcollegio sowohl, als auch bey den untern Instanzen, z. E. bey den Aemtern, Straßen-Charten vorhanden seyn, die den Lauf und Richtung der Straßen genau bezeichnen.

Ich würde hier rathen durch bestimmte Farben die Abwechslung der Erde und die Bestandtheile der Straßen, und deren Beschaffenheit darauf zu bemerken.

§. 26.
Beschreibung.

Mit diesen Charten könnten Beschreibungen der Straßen nach geographischer, physischer und mineralischer Beschaffenheit der Straßen verbunden werden,

 die

die die Oberfläche und den Grund der Straße u. s. w. genau angäben.

§. 27.

Ausmessung.

Die Straßen müssen gehörig ausgemessen, bey ihrer Breite, bey geradem Lauf und bey Krümmungen gehörig erhalten, und überhaupt die Straßen in Ansehung ihrer Beschaffenheit jährlich im Frühjahr und Herbst untersucht und besichtiget werden.

§. 28.

Straßenkommission.

Ist der Straßenbau eines Landes wegen des Umfanges desselben und seines Handelsinteresse von vorzüglicher Wichtigkeit, so ist es rathsam, eine besondere Straßenkommission zu errichten, die dem Finanzcollegio untergeordnet bleibt, und zu welcher in den Kreisen des Landes und in den Aemtern Unterbedienungen angestellt sind.

§. 29.

Wasserlauf.

Es ist vorzüglich darauf zu sehen, daß der Wasserlauf in den Graben gehörig gehalten werde, und sie deshalb immer das nöthige Gefälle, so wie die Straßen selbst haben, daß der Wasserabzug durch Abschläge von den Straßen immer gehalten, und so wenig als möglich stehendes Wasser auf Straßen geduldet werde, und ist zu dem Behuf beständig nachzuhelfen und auszufüllen, auch müssen deshalb in den Dörfern Leute zur Aufsicht und solches zu thun, bestellt werden.

§. 30.

§. 30.

Unterhaltung der Straßen.

Um den Straßenbau zu erleichtern, ist es rathsam die Straßentheile, welche nicht bey und durch Dörfer weggehen, unmittelbar von den Aemtern und Straßenkommission und Aufsehern mit Leistung der Dienste von Seiten der nahgelegenen Dörfer zu unterhalten und zu bauen. Wo hingegen Straßen durch oder bey Dörfern weggehen, ist es besser, unter der Aufsicht der Straßenkommission und der Aufseher die Dörfer zur Erhaltung und Besserung anzuhalten, und dazu durch Dienste von den benachbarten die von der Straße entferntern unterstützen zu lassen.

§. 31.

Zur Erhaltung der Straßen gehört vorzüglich auch, daß man das hintereinanderherfahren der Wagen in einem Gleise untersage, und dieses hauptsächlich bey den zweyrädrigen Karren untersage, welche überhaupt die Straßen sehr verwüsten, auch daß man zu den Zeiten, wo viel Fuhrwerk auf den Straßen geht, Anstalten treffe, daß die Gleise immer wieder geschlossen und zugeworfen werden.

Dieses letztere leicht zu bewirken, würde ich rathen, von Stadt zu Stadt oder auch bey einzelnen Dörfern mehrere sehr einfache Instrumente zu halten, welche blos aus einem langen Holz bestünden, an dem ein nicht ganz leichtes Querholz befestigt wäre, das breiter wäre als der Raum zwischen den zwey Radgleisen ausmacht. Jeder Lastwagen, zur Zeit wo stark gefahren würde, müßte ein solches Ding entweder bey sich haben, oder könnte es für eine kleine Erlegung zum Gebrauch bis zur nächsten

sten Station bekommen und schleifte es hinter den Wagen drein, damit so allezeit das Gleis wieder geschlossen würde. So bedarf es nicht das mühsame Zuwerfen und Zuschüppen des Gleises.

§. 32.

Um den Straßenbau zu erleichtern, müssen die Frohnfuhren im Winter und gegen die Zeit, wo die Wege schlimm werden wollen, und viel Frachtfuhren eintreten, Steine in Haufen an die Straßen fahren, welche alsdenn mit Hacken zerkleint und auf die Straße zum Ausfüllen verbreitet werden. Auch kann man jeden leer zurück gehenden Wagen anhalten, eine kleine Quantität Steine zur Straßenbesserung an einen bestimmten Ort hin mitzunehmen.

Vorzüglich brauchbar sind auch die Schlacken. Oft auch liegen die Materialien zur Besserung der Oberfläche in der Tiefe, daher ist beym Straßenbau, sowohl aus dieser Rücksicht als auch um den Grund der Straßen zu untersuchen, der Erdbohrer ein wichtiges Instrument.

§. 33.
Verschönerung.

Zur Verschönerung der Straßen und des Landes dienen die Straßenalleen, welche auch die Gefahren der verschneyeten Straßengraben im Winter, welche dadurch gehörig bezeichnet sind, um vermieden werden zu können, verhüten. Auch kann man die Nutzungen davon als Entschädigungen brauchen für die Dörfer, welche an den Straßen liegen, und selbige unter Aufsicht der Straßencommission auf eigene Kosten gegen

den

den Genuß der Nutzungen von den Allern unterhalten müssen.

§. 34.

Folgen schlechter Straßen.

Je mehr die Straßen vernachläßiget werden, desto mehr kann der Handel und der Zoll und Straßenrevenüen, durch Umfahren und Vermeidung des Landes oder der Straßen leiden, wenigstens wird der Zoll und Straßengelder mit dem größten Unwillen erlegt, und von Reisenden das Land so viel möglich vermieden.

§. 35.

Spezielle Straßenreglements.

Da der Boden der Straßen oft sehr verschieden ist, und also die eine vor der andern eine besondere Behandlung fordert, auch eine stärkere und schwächere Bereisung und Fuhren eine Verschiedenheit bewirken, so müssen für die einzelnen Hauptstraßen des Landes besondere und spezielle Straßenreglements vorhanden seyn, welche auf das Lokale eingerichtet sind.

§. 36.

Aufsicht über die Straßen.

Um die Pflichtbeobachtung bey den untern Vorgesetzten immer gehörig übersehen zu können, sind öftere unvermuthete Visitationen erforderlich. Auch würde es nicht undienlich seyn, in den Posthäusern die freymüthige Bemerkung der Reisenden in öffentlich daselbst zu haltenden Büchern zu benutzen, welche einen Theil des Inventarii

tarii ausmachten, und von Jahr zu Jahr mit eingesen-det werden müßten.

Dergleichen Anstalt soll in Schweden seyn.

§. 37.

Art der Besorgung.

Kleine Verbesserungen sollten den Beamten in ihren Distrikten oder Aemtern gegen gehörige Belege frey stehen, da oft durch verzögernde Berichtserstattung das Uebel sich mehrt; große geschehen am besten durch Entrepreneurs.

Z. E. wenn sie nicht über 12 Thlr. betragen.

§. 38.

Richtung.

Man muß bey Anlage und Richtung der Straßen darauf sehen, daß sie den kürzesten Weg gehen; durch Schleifungen und Krümmungen werden die Straßen ohne Ursache gedehnt, die Reisen beschwerlicher, der Aufwand auf den Bau und Unterhaltung derselben der Cammer lästiger und größer.

§. 39.

Besser ist es daher, um beträchtliche Krümmungen und Schleifwege der Straßen zu vermeiden, lieber Communikationsstraßen, wenn es ein etwas abgelegener Ort erfordern sollte, anzulegen.

Oft hat man hier nur eine gerade Straße zu halten, da man, wenn man ihn durch eine gekrümmte Führung der Hauptstraßen in Verbindung bringen will, zweymal so viel Straßen zu unterhalten hat.

§. 40.

§. 40.

Bequemlichkeit.

Zum bequemen Gebrauch der Straßen gehören auch die Zeichen der Entfernung oder die sogenannten Meilen= Stunden= und Halbenstunden=Zeiger, welche noch brauchbarer werden, wenn sie auch die Richtung der Straßen nach den verschiedenen Ortschaften bemerken.

Von den Chursächsischen, welche zu Anfange dieses Jahrhunderts gesetzt worden, s.
Schram Saxonia monumentis viarum illustrata 1726. Viteb. 4.

§. 41.

Auch die Vorsorge für die Sicherheit der Straßen liegt der Cammer ob; und es sind zu dem Behuf Straßenbereiter, öftere Visitation, Ausfall der Miliz und der Jägerey, und hohe Verpönung der auf Landstraßen begangenen Vergehungen als Mittel zu gebrauchen.

Es wäre vielleicht ein nicht unanständiges Geschäft für die leichte Cavallerie des Landes, so wohl die Stellen der von der Cammer zur Sicherheit der Straßen, als auch wegen der Aufsicht auf Zollunterschleif und bey dem Geleite zu haltenden Personen zu vertreten; indem diese Cavallerie in Friedenszeiten viele Muse haben; durch die militarische Subordinationsstrenge die Bestechungen schwerer als bey den angestellten Civilbedienten ist, und auch eine nicht geringe Ersparnis ohne Nachtheil für das gemeine Beste von Seiten der Cammer gemacht werden könnte.

§. 42.

Es ist ganz gewiß nachtheilig, die Revenüen, die von diesem Regale entstehen, zu verpachten, da sie ohnehin

nehin gewisse und fixirte sind; auch das gemeine Beste, die Handlung und Gewerbe leicht bey dergleichen Verpachtungen leiden kann.

§. 43.

Regeln für die Hebung der Revenüen.

Bey Anlegung der Straßen- und Chaußee-Gelder hat man zu sehen auf die Nachtheile, welche durch die Schwere und Gewicht der Waaren und durch die Art des Fuhrwerks und des Frachtwesens der Straße zugefügt werden, so wie auf die Vortheile, die die Waaren und Produktenfortschaffung durch Beschleunigung und kürzere Wege erhält; aber man nehme dabey stete Rücksicht zugleich auf die folgenden Grundsätze des Zollwesens.

§. 44.

Es ist rathsam, die Einnahmstelle der Straßen- und Chausseegelder so viel möglich, sonderlich für den Großhandel in gewisse Hauptstellen nach den Grenzen zu, zu vereinigen; in Ansehung des Kleinhandels aber kann sie, jedoch mit Beybehaltung der möglichsten Vereinfachung, vertheilt werden, so daß sich der Frachtführer des Großhandels bey den Einnahmen, die wegen des Kleinhandels angelegt sind, durch einen Schein der geschehenen Haupterlegung legitimiret.

Kap.

Kap. II.

Von dem Fürstlichen Hoheitsrechte des Zolles und Geleites.

Inhalt.

Anmerkungen über Zoll und Geleite in Schrebers Sammlungen I. 1.

Von Einrichtung der Mauthe und Zölle zu Aufnahme der Commerzien, in Justi Finanzschriften T. I. 48.

Einleitung in die Lehre von Auflagen. Nördlingen 1738.

Oswald von Mauth und Zollwesen. Wien 1764. 4.

Allgemeine und besondere Anmerkungen vom einheimischen und fremden Handel. 1776.

Etwas über die allgemeinen und besondern Anmerkungen 1776.

Wildvogel conductor mercatorius. 1707 und 1756.

Bergius Polizey- und Cameral-Magazin, s. v. Zollregal, Zollverwaltung.

K §. 1.

§. 1.

Begriff des Zolles.

Zoll bezeichnet die Erhebungen für die Erlaubnis die Straßen des Landes begehen, bereiten, ledig und mit Lasten befahren, oder die unter der Hoheit des Landes liegenden Gewässer passiren zu dürfen.

Ich glaube, daß dieses der eigentliche richtige Begriff von Zoll sey. Es wird bestätigt durch die Maasregeln, die man bey der Passage unerlaubter Waaren befolgt. Zur eigentlichen Unterhaltung der Straßen werden Straßengelder oder Chaussee-Gelder erlegt. In ältern Zeiten und auch noch häufig jetzt begreift man unter Zoll alles. Auch in manchen Landen selbst das Geleite. Z. E. im Brandenburgischen.

§. 2.

Begriff des Geleites.

Geleite heißen diejenigen Abgaben, welche eigentlich für die Anstalten zur Sicherheit der Landesstraßen erlegt werden.

In Sachsen begreift man unter Geleite sowohl den Zoll als Geleite selbst und auch Straßengelder.
Das Geleite erneuert in seinem Namen das Andenken der Zeiten des Mittelalters, wo die häufige Befehdung und das Faustrecht es für die Reisenden nothwendig machte, sich durch die Länder und Gegenden von den Herren derselben begleiten zu lassen, und dafür etwas bestimmtes an Gelde zu erlegen: sowohl die Begleitung als das dafür zu erlegende Geld hieß Geleite.

§. 3.

Eintheilung.

Man theilt die Zölle ein in Land- und Wasserzölle, und beyde in Haupt- und Nebenzölle, oder Beyzölle;

eben

eben so das Geleite; ingleichen in Ausgangs-, Eingangs- und Durchfuhrzölle, wie auch in Personen-Fuhr- und Waarenzoll.

Ich behandle hier die Materie von dem Zoll überhaupt und also die Grundsätze sowohl für die Wasser- als Landzölle.

§. 4.

Regal.

Das Zoll- und Geleitsregal ist dasjenige Majestäts- oder Hoheitsrecht, vermöge dessen der regierende Herr berechtiget ist, von Personen, Thieren und Waaren Zoll und Geleite zu fordern, die zu Erhebung derselben nöthige Anstalten zu machen, und sie zu des Landes sowohl als der Cammer Besten zu benutzen.

Einige andere Vortheile, z. E. Handelsleitung, sind zwar wahre Vortheile, welche der Zoll verschaffen kann, allein sie gehören doch nicht in die Bestimmung des Begriffs.

§. 5.

Zoll- und Geleitsgerechtigkeiten.

Von dem Zollregal und Geleitsregal ist zu unterscheiden das Zoll- und Geleitsrecht. Diese sind nutzbare Gerechtigkeiten, welche in Ansehung kleiner Distrikte und innerhalb der Grenzen des Privateigenthums, zuweilen einzelnen Gutsbesitzern vermöge besonderer Concession dessen, der die Landeshoheit und Majestät und also das Zollregal hat, zustehen; und wofür sie meist in diesem Distrikt die Straßen unterhalten müssen.

Diese Zollgerechtigkeit ist kein Theil des Zollregals, sondern blos ein Privatrecht, das dem Zollregal untergeordnet ist. Hieraus erhellet, wie es ohne Einschränkung der Landeshoheit eines deutschen Fürsten möglich ist, daß ein benachbarter Landesherr Zollgerechtigkeiten in einem ihm nicht zuständigen Territorio ausüben kann. Zuweilen aber hat wirklich ein anderer Landesherr das Zollregal in einem fremden Territorio aus Verträgen oder aus Kaiserlicher Belehnung.

§. 6.

Zollanlegungsrecht.

Unter dem Zollregale liegen folgende vorzügliche hohe Gerechtsame, nämlich 1) das Recht Zölle in dem Lande nach freyer Willkühr anzulegen, zu verlegen, zu erhöhen und erniedrigen, Zollbefreyungen zu ertheilen u. s. w. wo nicht Verträge oder Observanzen oder andere Hindernisse eintreten.

So schränken die Reichsgesetze in Deutschland hierinnen die Reichsfürsten der Theorie nach ein.

§. 7.

Zollgerichtsbarkeit.

2) Das hohe Recht der Gerichtsbarkeit in Zollvergehungen, und die deshalb eintretenden Strafen zu ziehen.

§. 8.

Zollbeamte zu bestellen.

3) Das hohe Recht Zollbeamte und Bediente zu bestellen, Zollgesetze zu geben, Zolltarifs zu machen, und ihnen gesetzliche Gültigkeit zu geben.

§. 9.

§. 9.

Die Zollgerechtigkeiten zu leiten.

4) Das Recht, alle den Unterthanen verstattete Zollgerechtigkeiten zu leiten, die Aufsicht über selbige zu tragen, und den Misbrauch derselben zu verhüten.

§. 10.

Grundsätze bey dem Zollregale.

Die Grundsätze, welche bey weiser und klüglicher Ausübung des Zollregals zu beobachten sind, sind entweder allgemeine oder bey einzelnen Arten von Zöllen besonders eintretende.

§. 11.

Hauptarten der Zölle.

Die drey Hauptarten von Zöllen, auf welche man besondere Rücksicht bey den Grundsätzen des Zollwesens zu nehmen hat, bleiben immer Ausgangs- Eingangs- und Durchgangszölle.

§. 12.

Aus- und Eingangszölle.

Bey den Aus- und Eingangszöllen hat man zu unterscheiden rohe Produkte und Waaren, bey dem Durchgangszoll aber ist dieser Unterschied nicht so entscheidend, sondern hier geben andere Verhältnisse die Bestimmung an.

§. 13.

Regeln für Ausfuhrzölle.

Ausfuhrzölle auf rohe Produkte können hoch angesetzt werden, wenn das Volk, das sie ausführt, sie

mit eigenen Schiffen oder Geschirr holt und vorzüglich nöthig braucht; weil hier das Land, aus dem sie gehen, den Veredlungsgewinn, und die davon abhängende Bevölkerung und Geldumlauf, in so fern sie davon abhängen, verliert.

§. 14.

Erste Regel.

Nothwendige Ausnahme leidet dieser Satz, wenn man durch die Ausfuhre den wahren Ueberfluß absetzt, welcher bey aller Industrie nicht verarbeitet werden könnte, wo alsdann ohne die erleichterte Ausfuhr die Produktion sinken würde.

§. 15.

Zweyte Regel.

Wenn man andere rohe Produkte, die man mit Vortheil veredeln kann, dafür eintauscht.

§. 16.

Dritte Regel.

Wenn dafür baares Geld eingeht, und sonst kein wichtiger Nachtheil durch die Ausfuhr derselben entstehet.

§. 17.

Vierte Regel.

Wenn eine Nation unter den vorstehenden Umständen mit eigenen Schiffen oder Geschirre dieselben den Fremden zuführt, so ist noch mehr Zollmäßigung nöthig.

§. 18.

Fünfte Regel.

Wenn man leicht zu fürchten hätte, daß die andere Nation die rohen Produkte von andern Orten her leichter ziehen oder selbst leicht anbauen könnte.

§. 19.

Sechste Regel.

Oder wenn die Nation, von welcher die rohen Produkte unverarbeitet ausgehen, solche wegen eines dazu nöthigen Bedürfnisses nicht verarbeiten kann, und der Ausgang derselben die einzige Art des Gewinnes davon ist.

§. 20.

Siebente Regel.

Oder wenn endlich durch Wiedervergeltung, Handelssperrung, oder aus einem Aktivhandel ein Passivhandel entstünde.

§. 21.

Achte Regel.

Der Zoll von ausgehenden Waaren kann und sollte der Regel nach geringer seyn als der von rohen Produkten, indem das Land schon den Arbeitslohn, der Bevölkerung und Geldumlauf gewonnen hat.

§. 22.

Neunte Regel.

Nur das Wiedervergeltungsrecht oder eigenes Selbstbedürfniß, welches noch nicht zum völligen Aus-

fuhrverbot zwingt, kann hier einen hohen Zoll entschuldigen.

§. 23.

Regeln für Einfuhrzölle.

Erste Regel.

Bey den Einfuhrzöllen hat man zu unterscheiden, Bedürfnisse des Lebens, der Industrie, des Wohlstandes und des Luxus mit Rücksicht auf geographische und politische Verhältnisse, sowohl überhaupt als des Handels insbesondere; ingleichen mit Unterscheidung der rohen Produkte und der verarbeiteten Waaren.

§. 24.

Zweyte Regel.

Einfuhrzölle verlangen große Mäßigung bey den Dingen, welche wahre Bedürfnisse sind und von dem Lande nicht gewonnen werden, zumal wenn sie vortheilhaft eingetauscht werden können. Unter diesen Umständen ist oft gänzliche Freyheit zu empfehlen, je dringender das Bedürfniß ist.

§. 25.

Dritte Regel.

Eben so ist Mäßigung nöthig, wenn die Einfuhr sich in Speditions- und Durchgangs- oder Mittelhandel verwandelt, und dieses um desto mehr, je mehr bey hohen Zöllen, Geleite ꝛc. sie andere Wege und Lande wählen könnten.

§. 26.

Vierte Regel.

Hohe Einfuhrzölle finden Statt, wenn das Produkt oder die Waare selbst erzielt werden kann, und durch

die

die Einfuhr diese einheimische Industrie gehemmt wird.

§. 27.
Fünfte Regel.

Aber man sey hier vorsichtig, um nicht durch zu voreilige Einfuhrzölle den Wetteifer zu zerstören, der die einheimische Industrie gegen die auswärtigen Produkte und Waaren zu ihrer Vollkommenheit mit bringen hilft. Nur dann, wenn die freye oder zu gering belegte Einfuhre Hinderniß für die einheimische Industrie wird, und man sonst in den Handelsverhältnissen nichts nachtheiliges von der Erhöhung zu fürchten hat, kann man erhöhen, wenn man nicht ganz sperren will.

§. 28.
Sechste Regel.

Einfuhrzoll bey rohen Produkten für die Industrie in dem Falle, wo sie nicht die einheimische Industrie geradezu hindern, sind zu mäßigen gegen den Waarenzoll, wenn das Land dadurch den Verarbeitungsgewinn, Bevölkerung und Geldumlauf zieht.

§. 29.
Siebente Regel.

Waaren-Einfuhrzoll kann höher angesetzt werden, weil hier das Land den Verarbeitungsgewinn, einen Theil des Geldumlaufs und die Bevölkerung, die davon abhänget, verliert; aber auch hier muß man Rücksicht auf geographische und politische Handelsverhältnisse nehmen.

§. 30.
Achte Regel.

Produkte und Waaren für den Wohlstand und Luxus können hohe Zölle geben, wobey die Waaren immer höher als die Produkte zollen, es wäre denn, daß ein Tauschhandel oder politische Verhältnisse dabey in Erwägung kämen.

§. 31.
Regeln für Durchgangszoll.

Die Durchgangszölle fordern durchaus große Mäßigung, und zwar um desto mehr, je leichter die Möglichkeit des zu verändernden Handelsganges ist, und je mehr ein Land seiner geographischen Lage nach zum Durchgangshandel bestimmt ist, desto behutsamer muß es sich auch bey dem Ein- und Ausfuhrzolle betragen.

§. 32.

Indessen kann man bey dem Durchgangshandel, wenn man sonst nicht wichtigen Nachtheil zu fürchten hat, in den Fällen, wo die eigenen Landesprodukte und Waaren dabey leiden würden, hohe Zölle anlegen.

§. 33.
Allgemeine Bemerkung.

Bey allen diesen Grundsätzen wird Mäßigung der Zölle klüglich und nöthig, so bald die Nation mit eigenen Schiffen und Geschirren die Ausfuhr oder Ein- und Durchfuhr besorgt, oder geographische und politische Landes- und Handelsverhältnisse eintreten; z. E. Tausch.

§. 34.

Anwendung auf das Geleite.

Was ich von dem Zolle gesagt habe, gilt auch von dem Geleite, und zum Theil von Straßen- und Chausseegeldern, jedoch mit Rücksicht dessen, was oben §. 43. in vorigen Kapitel angeführt worden.

§. 35.

Allgemeine Klugheitsregel der Verwaltung des Zollregals.

Man muß bey dem Zollwesen hauptsächlich auch darauf sehen, daß man den Zoll nicht ohne alle weitere Rücksicht auf Handelsleitung und in den Ländern wo er zur Straßenunterhaltung angewendet wird, oder auch das Geleite mit begreift, ohne die für diese Absichten davon zu machende Verwendung als eine blose Finanz-Revenüe ansehe, sonst leidet der Credit der Cammer und der Regierung; er wird unwilliger erlegt, und weit lästiger, als wenn man die Vortheile von der Erlegung sinnlich bemerkt.

§. 36.

Es müssen die Zolltarife in den Zollstäten öffentlich und zu Jedermanns Einsicht aus- und angehängt, so wie die Zollstellen gehörig bezeichnet, und bequem angelegt werden.

§. 37.

Man muß so viel möglich darauf bedacht seyn, die Zollverfassung zu vereinfachen, und das Personale zu vermindern, um dadurch allen unnöthigen Aufwand zu verhüten.

§. 38.

Zu diesem Behuf dient die Vereinigung mehrerer kleinen Zölle im Hauptzolle und deren Verlegung an die Grenzen und Hauptstraßen.

§. 39.

Sonderlich ist in Ansehung des Groß- und Durchgangshandels zu bemerken, daß man den Zoll von demselben lieber im Hauptzolle erhebe, als daß man den Zoll so sehr zertheile, indem dem Groß- und Durchgangshandel an Beschleunigung liegt, und oft zu viel kleinere Zölle für ihn mehr Aufenthalt machen, welcher den Vortheil der Erleichterung durch Zertheilung weit überwieget.

§. 40.

Um den Misbrauch, der von der Begünstigung der Durchfuhre zum Nachtheil der Zölle gemacht werden könnte, zu verhüten, müssen die Anstalten getroffen werden, daß bey dem Eingange an der Grenze der Durchgang sogleich auf besondern formulirten Zetteln bemerkt, von einem Zollorte zum andern attestiret, und diese Zettel bey dem Ausgange abgegeben werden, sodann die Nachrichten des ersten und letztern Grenzzollorts verglichen, und so die Unterschleife bemerkt werden. Zugleich ist auch nöthig, die Namen der Kaufleute, durch welche spediret wird, zu bemerken.

§. 41.

Durch gute Anlage und Verbindung des Zollwesens, und zweckmäßige Straßeneinrichtungen, gute

Hal-

Haltung der Hauptstraßen, Abschaffung der Bey- und Schleifwege und Errichtung der verschlossenen Schlagbäume bey den Dorf- und Feldwegen; wozu alsdenn nur die Landleute der Orte die Schlüssel haben, so wie durch andere gute Anstalten müssen Zollvergehungen verhütet werden.

§. 42.

Außer den eben bemerkten, gehöret wegen der Verzollenden hierher noch, daß man beständige Aufsicht auf den Straßen halte *), die Beywege mit Beyzollen versehe, wo sie die Bescheinigungen von dem größern Zolle vorzuzeigen, wenn sie erstern zu befahren nöthig haben: und die Zollbeamten durch Antheil an der Zollstrafe aufmerksamer mache.

*) Hierzu würde die leichte Cavallerie des Landes, wie ich oben bey dem Straßenbau bemerkt habe, und welche die Sicherheit und das Ordnungswesen auf den Straßen besorgten, brauchbar seyn.

§. 43.

Bey den Zollstrafen beobachte man die Regel der Billigkeit und Gerechtigkeit; daß nicht Unschuldige durch die Fahrläßigkeit oder Bosheit des Fuhrmannes leiden; und überhaupt hüte man sich sehr von Seiten des Finanzwesens vor der Confiskation, da dieses dem Landes- und Handelskredit sehr schadet, und dieses um desto mehr, je mehr ein Land von dem Durchgangshandel Gewinn hat.

§. 44.

Ueberhaupt begünstiget eine zu große Strenge oder zu weit getriebener Zoll den Schleichhandel zu sehr, oder richtet gar den Handel einer Gegend zu Grunde.

§. 45.

§. 45.

Von Seiten der Zollbeamten verhütet man den Zollunterschleif durch gute Zollverbindungen, in wichtigen Zöllen, durch Gegenschreiber, welche ihr Gegenbuch führen und die Zollzettel mit unterzeichnen, durch gehörige Cautionsleistung, durch wohleingerichtetes Rechnungswesen, sowohl in den Monatsrechnungen und Extrakten, als Jahres- und Hauptrechnungen, durch Vergleichung der Manuale mit den Hauptrechnungen, durch öftere Visitationen, welche von Zollcommissarien unvermuthet und ohne Zeit zu bestimmen gehalten werden, durch gute Einrichtung in Ansehung der Bescheinigungen der Zollentrichtung, wovon gegen Ausstellung neuer Zollzettel die alten in dem nächsten Zolle abgegeben und von diesen an die Behörde eingesandt werden, welche bey den Rechnungs-Revisionen sich alsdenn derselben zu Entdeckung der Unrichtigkeiten und Unterschleife bedienen könnten, ingleichen daß man die benachbarten Zollrechnungen mit einander vergleicht.

§. 46.

Vorzüglich ist auch alle Verpachtung der Zölle zu verwerfen, denn sie wird wegen des ohnehin baaren und durch Reste nie leidenden, also immer im ganzen genommenen fixen Ertrags gänzlich unnöthig, sondern kann auch dem Handel und gemeinen Besten sehr nachtheilig werden, so wie die Stärke und Schwäche des Handels dadurch leicht zum Nachtheil bekannt werden kann.

§. 47.

Zu guter Führung des Rechnungswesens ist nöthig, daß die Erhebungen nach den Numern der Zettel,

tel, welche dem Zollerleger statt Quittung gegeben werden, und welche man alle Monate nach einerley Zahlen fortlaufen läßt, in dem Manual oder Tagebuch mit Bemerkung des Namens des Zollentrichtenden und woher er kommt, bemerkt werde. Auch sind die Zollbefreyten als solche darinne mit zu bemerken. Die Summe der Einnahmen muß täglich zusammengerechnet, geschlossen und in das Cassebuch getragen werden, nach welchem auch die Casse bey den Visitationen zu untersuchen. Aus dem Manual werden nun die Zollerhebungen auch nach den Waaren und Gütern mit Beziehung auf die Nummer des Tagebuchs in das Hauptbuch getragen. Hat der Zolleinnehmer zugleich Ausgaben zu besorgen, so muß auch ein besonderes Ausgebebuch gehalten werden.

§. 48.

Aus diesen Büchern wird alle Monate die Rechnung gefertiget und eingesandt, so wie jährlich eine Hauptrechnung, welche untersucht und justificirt wird. Worinne bey einem Finanzwesen die pünktlichste Ordnung gehalten werden muß.

Kap.

Kap. III.
Von dem Postregal.

Inhalt.

§. 1. Entstehung des Postregals. §. 2. Begriff. §. 3. Ableitung aus dem Staatseigenthum. §. 4 bis 8. Die daraus fließenden Rechte. §. 9. Worauf sich dasselbige gründet. §. 10. Vernünftiger Endzweck desselben. §. 11. Hauptgrundsätze für die Maasregeln bey dem Postwesen. §. 12 bis 16. Spezielle Regeln wegen der Schnelligkeit. §. 17 bis 19. wegen der Sicherheit. §. 20. Eintheilung der Posten. §. 21. Sachenextraposten. §. 22. Bequemlichkeit. §. 23. Reitende Posten. §. 24 bis 27. Briefporto. §. 28. Postscheine. §. 29. Sittlichkeit der Postbedienten. §. 30 Subordination. §. 31. Postkombinationsrecesse. §. 32. Postordnungen. §. 33. Postoekonomie. §. 34. Besoldung. §. 35. Unterhaltung der Geschirre und der Pferde. §. 36. Rechnungswesen. §. 37. Zeitungswesen.

L'origine des postes chez les anciens et modernes par le Cuyere de Neufville. 1730. 12.

Marquis d'Orboison varietés literaires. Paris 1782. T. II. im 1sten Theile.

Ludwig von Hoernigk de regali postarum iure. 1639. 1649. 1663.

Leonhardi Miscellanea de regali postarum iure. Lipf. 1710. und 1761.

Wildvogel de iure principis eminenti circa postas. Ienae 1705.

Sam. Cocceji de regali postarum iure.

A Fritsch de iure et regali postarum.

Jos. Hechts Einleitung in das Universal-Europäische Postrecht. 1749.

Von

Von der wirthschaftlichen oder Finanzverwaltung des Postwesens, in Justi Finanzschriften T. I. p. 573.
E. F. v. Beust, Versuch einer ausführlichen Erklärung des Postregals. 3 Theile 4. Jena 1747 und 48.
Hinüber historische Nachricht vom Anfange und Zustande des Postwesens im Stifte Hildesheim, Braunschweig, Brandenburg, Hessenkassel, Bremischen und andern benachbarten Landen von 1630 bis 1670. betreffend. Frankf. 1760.
Von Aufkunft und Wachsthum des Chursächsischen Postwesens. s. Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte B. VII. S. 222.
Vorläufige kritische Untersuchungen einiger Stellen in den alten Autoren das Persische Postwesen betreffend, von J. G. Amelang. 1774. 8.

---

§. 1.

Entstehung des Postregals.

Das Postregal stehet mit dem Straßenregal in genauer Verbindung, so daß es Einige nicht ohne Grund aus diesem herleiten.

§. 2.

Begriff.

Es ist dasjenige nutzbare Hoheitsrecht oder Regal, vermöge dessen der Landesherr berechtigt ist, Posten in den Lande anzulegen, den Lauf derselben und das ganze Postwesen zu leiten und die Revenüen davon zu ziehen.

§. 3.

Ableitung aus dem Staatseigenthume.

Es fließt aus den dem Fürsten überlaßnen Staatseigenthume über die Straßen des Landes, so, daß der

Fürst durch eine öffentliche mit mehrern Vorrechten und Vortheilen versehene Einrichtung zur Fortschaffung von Sachen und Personen vorzüglichen Gebrauch davon machen, und dadurch die Revenüen seiner Cammer vermehren kann.

Diese Herleitung ist auch bey der deutschen Landesverfassung anwendbar; indessen leitet man hier das Postregal nicht ohne Ursachen auch aus der Polizey ab, und es ist rathsam beyde Quellen zu verbinden.

§. 4.

Die daraus fließende Rechte.

Aus dem Postregal fließen als nutzbare hohe Rechte: a) das Recht Vorzugs- und Ausschlußweise Posten durch das ganze Land anzulegen, ihren Lauf zu bestimmen und ihnen besondere Vorrechte, die zur Erreichung ihres Endzwecks beytragen, zu ertheilen.

§. 5.

b) Das Recht, besondere Postordnungen und Gesetze zu Beförderung der Postsicherheit des Credits und sonstigen Vortheile für die Posten ergehen zu lassen.

§. 6.

c) Das Recht, Postbeamte zu bestellen, und ihnen die gehörige Vorschrift zu ertheilen.

§. 7.

d) Die Obergerichtsbarkeit in Postsachen und die Bestrafung der Postfrevel, sodann das Recht, die Geldstrafen davon zu ziehen.

§. 8.

e) Das Recht, von denen, welche durch das Fahren der Personen auf Reisen den Posten Eintrag thun, eine Entschädigung in dem sogenannten Passagiergelde zu fordern.

§. 9.

Worauf sich das Postwesen gründet.

Wo mit Vortheil Posten angelegt werden sollen, muß Handlung und Gewerbe seyn, und entweder im Steigen, oder im Flor stehen, so wie die Posten auch sie befördern; ingleichen überhaupt ein solches Land in den Völkerverhältnissen nicht unwichtig seyn.

§. 10.

Vernünftiger Endzweck desselben.

Vornehmlich hüte man sich, daß man aus dem Postwesen mit Hintansetzung der guten Einrichtung selbst eine blose Revenüe zu machen suche. Bey guter zweckmäßiger und billiger Einrichtung ergeben sich von selbst weit mehr Revenüen, als man durch zu hohe Uebertreibung des Eigennutzes zieht: demohngeachtet vertragen sich die besten Einrichtungen mit einer einträglichen Finanzrevenüe.

§. 11.

Hauptgrundsatz für die Maasregeln bey dem Postwesen.

Bey dem Postwesen und dessen Beförderung kommt es darauf an: daß Personen und Sachen geschwinder und schneller und bequemer, und unter dem Credit und besondern Schutze des Staats sicherer, als es durch Pri-

häuser mit Einquartierung, besetzt die Postmeisterstellen mit ansäßigen wohlhabenden Männern und läßt gehörige Caution stellen.

§. 19.

Man muß um der Sicherung des Credits der Posten willen, strenge und sehr scharfe Subordination bey den Postwesen halten, auf treue Personen vorzüglich sehen, Untreue strenger als sonst geschehen würde, bestrafen, das sogenannte Blindfahren der Passagier, wie das Anhalten der Posten auf den Straßen bey den Schenken und Gasthäusern, ingleichen das Absteigen der Passagier anderswo als bey dem Posthause untersagen. In Annahme, Eintragung und Packung der Gelder und Sachen muß die größte Ordnung und Richtigkeit gehalten werden.

§. 20.

Eintheilung der Posten.

Die Posten selbst theilen sich in ordinaire und außerordentliche Posten, zu deren letztern Besorgung und Fortschaffung die Bürger und Bauern ihre Pferde gegen Erlegung eines gewissen bestimmten Geldes herzugeben angehalten werden müssen. Beyde sind entweder fahrende oder reitende.

§. 21.

Sachenextraposten.

Da die gewöhnlichen Extraposten für Personen eingerichtet sind, so sollte man auch dergleichen für Sachen und Waaren anlegen, welches vielleicht bey einer starken Handlung und zu Meßzeit eine nicht undienliche Einrichtung seyn würde.

§. 22.

§. 22.

Bequemlichkeit.

Die Bequemlichkeit für die Reisenden auf der Post wird befördert bey den Extraposten durch Chaisen, welche auf den Stationen vorhanden sind, und gegen ein gewisses Geld geliehen werden; und in Ansehung der ordinairen Post, wenn man den Postwagen in zwey Theile theilt, so daß der vordere Theil ganz oder auch nur hinten in Ketten hinge, und hier die Reisenden säßen; der Hintertheil hingegen, der hauptsächlich auf den Hinterrädern ruhete, zum Packen der Waaren und für die Brieflade eingerichtet wäre.

§. 23.

Reitende Post.

Zu geschwinderer Beförderung der Correspondenz, hat man sonderlich die reitende Posten, welche man daher nicht mit Paqueten beladet, auch kann wegen des Vortheils des schnellern Fortschaffens das Porto bey denselben ein wenig erhöhet werden.

§. 24.

Briefporto.

Wegen der Correspondenz ist zu bemerken, daß das Briefporto nicht so sehr hoch, sondern mäßig angesetzt, dabey aber das Convertiren der Briefe durch Wiegen, der wegen ihrer Größe Verdächtigen, zu verhüten, damit nicht so viel Briefe in einem Couvert verborgen werden.

Das Briefporto so sehr zu erhöhen, ist nicht zu rathen, denn viel Briefe würden bey hohem Porto unterbleiben, die bey einem mäßigen mit der Post gehn; die Reisenden streng zu visitiren wegen der Briefe,

oder sie gar nachdrücklich zu bestrafen, empfielt auch das Postwesen nicht, und gar die Briefe zu öfnen zu erlauben, ist gegen einen der ersten Entzwecke der Posten, der durch den öffentlichen Credit bey dem Postwesen erreicht werden soll.

Briefe die gedruckte Sachen, Rechnungen oder sonst etwas als Beylagen enthalten, ist rathsam, nicht nach dem Gewicht, sondern als ein doppelter Brief, oder ein wenig höher anzusetzen.

§. 25.

Man kann bey den Briefen einigermasen die Mode und den Luxe ansetzen, wenn man die mit einem besondern Couvert gesiegelten Briefe, welche bey vielen Fällen der Wohlstand fordert, höher im Porto ansetzet, als die blos ohne Couvert gesiegelten Briefe.

So gehören hieher auch die sich durch äußerliche Zeichen auszeichnende Briefe, z. E. die Trauerbriefe mit Rändern.

§. 26.

Dinge welche wegen ihrer Kostbarkeit gefährlicher fortzubringen sind, müssen höheres Porto geben, und deshalb auch gehörig den Posterpeditionen angezeigt, und auf die Paquete oder Briefe bemerkt werden, damit selbige zweckmäßig aufbewahrt werden können, widrigenfalls darf die Posterpedition nicht gehalten seyn zum Ersatz.

§. 27.

Paquete müssen von den Briefen separirt auf die Post gegeben werden, welches auch bey den Fortschaffen Vortheile hat, beyde aber müssen mit einzelnen Signaturen, und auf die Briefe das dazu gehörige Paquet mit angemerket werden.

§. 28.

§. 28.

Postscheine.

Ueber Gelder, Kostbarkeit und andre Sachen von Werth ist es anzurathen, Postscheine auszustellen, worauf der Werth bestimmt ist, dieses dient zur Sicherheit der Post sowohl als der Interessenten. So wie es auch nöthig ist bey der Ablieferung von der Post sich in diesem Falle quittiren zu lassen.

§. 29.

Sittlichkeit der Postbedienten.

Auf den Posten muß der Postmeister und die ihm Untergebenen zur Höflichkeit und Dienstfertigkeit angewiesen werden, in den Postordnungen auch sonst für die Bequemlichkeit der Reißenden gesorgt, und die Trankgelder gesetzlich bestimmt seyn, welches bey nachdrücklicher Strafe von den Postillions nicht überschritten werden darf.

§. 30.

Subordination.

Im Lande selbst muß das Postwesen wegen der Leitung des Ganzen und der Subordination in die nöthigen Haupt- oder Ober und Unterpostämter getheilt seyn. Bey den erstern, so wie bey dem großen Postämtern hat man Sekretarien für das ganze, wie auch zuweilen für einzeln wichtige Posten und deren Besorgung besondere Personen angewiesen sind; ingleichen Controlleurs, Cassierer, Einnehmer, Wagemeister und Packmeister.

§. 31.
Postcombinationsrecesse.

Wegen der Correspondenz mit fremden und benachbarten Staaten ist es rathsam, sich durch weise und kluͤgliche Postrezesse Vortheile zu verschaffen. Man hat dabey auf den Zusammenhang und die Verbindung der Commerzien und der dadurch mit veranlaßten Correspondenz zu sehen; hier kann man oft durch kleine Vortheile, welche man den Briefen und Sachen, die aus gewissen Landen kommen, auf den Posten zugestehet, den Zug durch sein Land mehren und dadurch die Postrevenuen erhoͤhen.

§. 32.
Postordnungen.

Alle diese Umstaͤnde sind in den Postordnungen zu bestimmen, welche daher mit der Veraͤnderung in dem Postwesen auch veraͤndert werden muͤssen. Zugleich ist es rathsam, zur Bequemlichkeit durch Postberichte die Ankunft und Abgang der Posten, so wie die Kosten sowohl an Porto als Passagiergeldern nach der Meilenzahl und der Entfernung gehoͤrig bekannt zu machen, wodurch auch mancher Unterschleif verhuͤtet wird.

§. 33.
Postoekonomie.

Bey der Postoekonomie selbst kommt es nun vorzuͤglich auf drey Hauptumstaͤnde an: 1) auf die Besoldung der noͤthigen Bedienten; 2) auf die Unterhaltung der Pferde; 3) auf ein gutes Rechnungswesen.

§. 34

§. 34.
Besoldungen.

Die Besoldung muß der Arbeit und den Zeitumständen gemäß und fix seyn, es ist nichts weniger als vortheilhaft, sie an gewisse Antheile der Posteinkünfte zu weisen. Bey den Extraposteinkünften ist es noch am wenigsten nachtheilig.

§. 35.
Unterhaltung der Pferde und des Geschirres.

Die Unterhaltung des Geschirres und der Pferde muß die Cammer nie auf eigene Rechnung nehmen, sondern solches den Postmeistern gegen ein gewisses Bestimmtes überlassen, weil sodann mehr das eigene Interesse dieser Personen dabey ins Spiel komme und sie mehr Sorgfalt und Fleis anwenden, auch mehrern Unterschleifen vorgebeugt wird. Man bestimmt alsdenn zu Unterhaltung eines Pferdes in Futter und Hufschlag monathlich etwas gewisses, jedoch daß der Postmeister die Pferde selbst anschafft. Eben so verfährt man in Ansehung des Geschirres, und bestimmt zugleich, wie viel Stationen oder Fuhren wöchentlich die Pferde zu machen haben, mit Rücksicht auf die Rückposten.

§. 36.
Rechnungswesen.

Was das Rechnungswesen betrifft, so treten hier ebenfalls die Manuale ein, aus welchen die Einnahmen in die Hauptbücher und Rechnungen getragen werden, wie auch die Monatsrechnungen und Extrakte. Die

Bücher müssen täglich geschlossen und die Summe in das Cassenbuch getragen werden. Die Unterschleife sind hier um desto leichter zu entdecken, da die Postämter auf einer Route in einem genauen Zusammenhange stehen können.

§. 37.

Zeitungswesen.

Mit dem Postwesen steht auch in einer natürlichen Verbindung das Zeitungswesen, da die schnelle Fortschaffung der Zeitungen ein Hauptumstand dabey ist. Man benutzt dasselbe meist durch Verpachtungen, welche desto wichtiger werden, jemehr die Zeitungen in einem weiten Umlaufe sind, und deshalb zu Bekanntmachungen in privat- und öffentlichen Angelegenheiten gebraucht werden. Man kann mit dem Zeitungswesen auch das Intelligenzwesen verbinden.

Kap. IV.

Von den Landesfürstlichen Hoheitsrechten über die Waldungen und Forste, oder dem Forstregale.

Inhalt.

§. 1. Begriff. §. 2. Darunter liegende Rechte. §. 3. Cameral-Eigenthum. §. 4. Oberaufsicht und Obergerichtsbarkeit. §. 5. Gesetzgebung. §. 6. Leitung der Forstwirthschaft der Unterthanen. §. 7. Vorrechte und Revenüen aus Unterthanen Forsten. §. 8. Holzanweisung. §. 9. Holzzehende. §. 10 bis 13. Aus Concessionen. §. 14. Holzhandel. §. 15. Holzmarkt. §. 16. Recht Holzverwüstung zu steuern. §. 17. Recht an Cameralforsten. §. 18. 19. Hauptgrundsatz für das Forstregal. §. 20. Kenntnis der Waldung. §. 21. Lasbergische Methode. §. 22. Führung der Bücher. §. 23. Forstoekonomie. §. 24 bis 31. Holzschlag nach den Gehausystem. §. 32. Anweisesystem. §. 33. Richtige Begriffe von schädlicher Holzkonsumtion. §. 34. Holzvertheilung. §. 35. Holzanweisung. §. 36. Gemischte Plätze. §. 37 bis 44. Nebennutzungen. §. 45. Verhütung von Krankheiten. §. 46. Waldbrand. §. 47. Wiederanpflanzung. §. 48. Forstverwaltung. §. 49. Forstrechnungswesen.

Ahasv. Fritsch Corpus Iur. Forest.

Mosers Forstoekonomie. Frankfurt und Leipzig 1757. 8. 2 Theile.

J. A. Cramers Anleitung zum Forstwesen. Braunschweig, 1766. Fol.

Systematische Einleitung in die neuere Forstwissenschaft, von J. G. Gleditsch. Berlin, 1774. II. 1775.

Von

Von Broke, wahre Gründe der physikalischen und experimentalischen allgemeinen Forstwissenschaft, Leipzig, 1768 bis 1774. IV. B.

Versuch eines Lehrbuchs der Forstwirthschaft, von J. H. Jung, 1781 und 1782. 2 Theile.

v. Pfeifers Grundriß der Forstwissenschaft zum Gebrauch dirigirender Forst- und Cammerbedienten. Manheim, 1787. 8.

F. A. L. von Burgsdorf, Forsthandbuch oder theoretisch-praktischer Lehrbegriff sämmtlicher Forstwissenschaften zum Gebrauch der Finanz- und Cammerkollegien. 1788.

Allgemeines Forstmagazin. 1763 bis 66. 8.

Forst- und Jagdbibliothek, oder nützliche Aufsätze, Bemerkungen und Verordnungen des gesammten Forst- Jagd- Holz und Floßwesens als Fortsetzung des allgemeinen Forstmagazin. 1788. 1. Stück.

Bergius Polizey- und Cameralmagazin. B. 3.

D. Krünitz Encyclopädie. B. 14.

W. G. v. Moser, Forstarchiv zur Erweiterung der Forst- und Jagdwissenschaft, und der Forst- und Jagdlitteratur. 1. B. 1788. 8.

---

§. 1.

Begriff.

Das Forstregal ist dasjenige landesfürstliche nutzbare Hoheitsrecht, vermöge dessen dem Landesherrn das Oberstaatseigenthum über alle im Lande befindlichen Waldungen und Forste, so wie das Cameraleigenthum über die Cameralforste zustehet, und vermöge dessen er die Oberaufsicht über dieselben hat, so wie die davon fallenden Nützungen nach Maasgabe der Verfassung ziehet.

Man verbindet häufig in der Theorie das Forst- und Jagdwesen, so wie in dem gemeinen Leben in der Ausübung. Allein hier tritt der Fall ein, wo aus Grün-

Gründen die Theorie diese Gegenstände trennen muß, anstatt daß sie in der Praxi heilsam mit einander in den nämlichen Personen verbunden werden. In der Theorie müssen bey der Behandlung diese Gegenstände getrennt werden, theils um die Grundsätze über jedes dieser Geschäfte besser auseinander zu setzen und genauer zu bestimmen, theils kann man durch diese Trennung bey Callisionen beyder Geschäfte zusammen leichter entscheiden. Allein in der Ausübung ist es rathsamer, beyde von einerley Personen ausüben zu lassen, weil alsdann diese Personen beyde Geschäfte mehr mit einander auszugleichen, die Collisionen leichter zu heben und das wechselseitige Interesse des Forst- und Jagdwesens genauer zu vereinigen und dadurch zu befördern im Stande sind.

Zuförderst wollen wir die Rechte, welche unter dem Forstregale liegen, und sich sowohl über die Waldungen der Unterthanen als die Cameralforste erstrecken, sodann die Grundsätze der Erhaltung, Benutzung und Verwaltung des Forstwesens untersuchen.

§. 2.

Darunter liegende Rechte.

Unter dem Forstregal liegt 1) das Oberstaatseigenthum über alle Waldungen und Forste in dem Lande, auch über die in den Händen der Unterthanen befindlichen sowohl als

§. 3.

Das Cameraleigenthum.

2) Das Cameraleigenthum über die der Cammer besonders zustehenden Waldungen und Forste.

§. 4.

Oberaufsicht und Obergerichtsbarkeit.

3) Die Oberaufsicht und Obergerichtsbarkeit über sämmtliche Waldungen des Landes sowohl die Cameral- als Unterthanen-Waldungen.

§. 5.

§. 5.

Gesetzgebung.

5) Das daraus fließende Recht, Gesetze in Forstsachen ergehen zu lassen, Bedienungen sowohl zur Aufsicht zu gebrauchen, als zur Benutzung des Forstwesens zu bestellen, so wie die Forstfrevel zu bestrafen.

§. 6.

Leitung der Forstwirthschaft der Unterthanen.

Das Recht den Unterthanen in der Benutzung ihrer eigenthümlichen Waldungen, Vorschriften zum Behuf des gemeinen Bestens zu machen, Holzanbau und Schlagen zu verordnen.

§. 7.

Vorrechte und Revenüen aus Unterthanen Forsten.

7) Durch Beleihungen, durch Bestrafung der Forstfrevel und der davon eingehenden Strafgelder, durch Vorrechte in Ansehung derer mitten in Cameralwaldungen oder nahe bey denselben gelegenen Unterthanen Waldungen Nutzungen zu ziehen.

§. 8.

Holzanweisung.

Das Holzanweisungsrecht in den Waldungen der Unterthanen und Gemeinden auszuüben.

§. 9.

Holzzehenden.

Das Recht Holzzehenden von dem gefälleten Holze in den Waldungen der Unterthanen, so wie Holzzolle zu fordern.

§. 10.

§. 10.

Concessionen.

Bey Ausstockung und Ausrottung der Waldtheile gegen Verordnung und Concession den Rottzehnten zu verlangen.

§. 11.

Das Recht, die Anlage von allen holzverzehrenden Anstalten, als Glashütten, Kohlen- und Aschbrennereyen, Pech- und Thersiedereyen in den Waldungen der Unterthanen gegen Erlegung zu verstatten.

§. 12.

Das Recht, den Unterthanen in ihren eigenen Waldungen das Plaggenhauen, Laubstreifen, Moos und Streurechen zu untersagen, oder gegen Concession zu erlauben.

§. 13.

Das Recht, in den Wäldern der Unterthanen die Gräserey zu benutzen, und das Weyde- und Mastrecht, das Recht Buchnüsse und Eicheln, auch andere Früchte zu lesen, und dasselbe darinnen andern zu verstatten.

§. 14.

Holzhandel.

Das Recht, den ganzen Holzhandel im Lande zu dirigiren, und daher die Aus- und Einfuhre des Holzes überhaupt, den Holzpreis, und das Holzmaas zu bestimmen.

§. 15.

Holzmarkt.

Das Recht, Holzmärkte anzulegen, ein Verkaufsrecht auszuüben oder zu verstatten.

§. 16.

Holzverwüstungen zu steuern.

Das Recht, den Holzverwüstungen und Verschwendungen zu steuern, holzsparende Anstalten und Einrichtungen zu verordnen.

Von dem Holzfloßrechte, s. bey den Wasserregalien.

§. 17.

Rechte an den Cameralforsten.

In Ansehung der Cameralforste und Waldungen, stehen dem Landesherrn die Rechte zu, alle der Natur der Sache und der Forstoekonomie gemäßen Nutzungen davon zu ziehen, als Holz zu schlagen, Schreib- und Anweistage festzusetzen, Plätze abzutreiben, solches frey und willkührlich zu verkaufen, Säge und Schneidemühlen, Glas- und Pechhütten, Pottasch- und Theersiedereyen, auch Kohlen- und Aschbrennereyen anzulegen, die Mast zu benutzen, die Gräsereyen, Weyd- und Huthungen, Laubstreifen, Moos- und Streurechen, Plaggen mähen, Eichel- und Buchnüsse und Beerenlesen zu verstatten und Nutzungen davon zu ziehen.

§. 18.

Hauptgrundsatz für das Forstregal.

Bey der Benutzung des Forstregals muß die Hauptregel immer vor Augen schweben, die Quellen der Reve-

venüen weder ganz, noch auch nur auf eine gewisse Zeit zu erschöpfen; man muß in denselben vielmehr beständig dauernde Revenüen zu gründen und das ganze Forstwesen des Landes in eine gute Ordnung und Zusammenhang zu bringen suchen.

§. 19.

Diese nutzbare Gerechtsame müssen nun durch eine klügliche Cameralforstwirthschaft benutzt werden.

§. 20.

Kenntniß der Waldungen.

Hierzu gehöret vor allen Dingen von Seiten der Cammer die gehörige Kenntniß der Waldungen und Forste, zu welchem Behuf die landesherrlichen Waldungen ausgemessen und in Risse und Zeichnungen und Charten gebracht werden, auch oekonomisch-topographische Beschreibungen davon bey der Cammer vorhanden seyn müssen.

f. Mathematische Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie, in so fern sie denen, die sich dem Forstwesen widmen wollen, zu wissen nöthig sind, von J. Vierenkler. 1767. 8.

Praktischer Beweis, daß die Mathesis bey dem Forstwesen unentbehrliche Dienste thue, von C. F. Oettelt. Eisenach 1765. 8.

§. 21.

Lasbergische Methode.

Hierzu ist vornehmlich auch sehr dienlich die Lasbergische Holzzählung, wodurch man die verschiedenen

Holzarten nach den Stämmen in einem Reviere oder Forste kennen lernt.

Der würdige chursächsische Ober-Land-Forstmeister von Laßberg hat diese sehr bequeme Methode angegeben. Er vertheilt unter eine Zahl Jäger, welche er bestimmte Reviere begehen läßt, eine Zahl bunter Holzpflöckgen, wovon jede Farbe eine besondere Holzart anzeigt, bey jedem Baume wird nach Maasgabe der Farbe ein solches Hölzgen eingesteckt, und sodann die fehlenden von den noch vorhandenen abgezogen.

§. 22.

Führung der Bücher.

Nicht weniger ist nöthig die Führung richtiger Flur-Lager- und Grenzbücher, die gehörige Aufbewahrung der Recesse und Verträge, auch richtige Copialbücher zur Schonung der Originale.

§. 23.

Forstoekonomie.

Bey der Cameral-Forstwirthschaft kommt es nun hauptsächlich an 1) auf eine klügliche Verwaltung und Benutzung der vorhandenen Forste und Wälder: 2) auf klügliche Beförderung des steten verhältnißmäßigen Nachwuchses.

§. 24.

Holzschlagen nach Gehauen.

Zur vortheilhaften Benutzung der Waldungen durch Holzschlagen gehört die Abtheilung in Gehaue, also, daß man den Wald in so viele gleiche Theile abtheilt, als viele Jahre die Gattung des Holzes nach Maasgabe

der

der Landes- und Erdbeschaffenheit, der Lage des Waldes und des Clima's zum hinreichenden Wachsthume nöthig hat, nach dieser Abtheilung jährlich einen Gehau abtreiben, die nöthigen Saamenbäume stehen lasse, oder ihn auch sogleich wieder besetze, und so lange mit dem Hiebe verschone, bis ihn wieder die Reihe trifft.

Man erklärt gewöhnlich das Holz für schlagbar, wenn es größtentheils sein Alter und seine Reife erreicht hat; da nun jedes Nadelholz ohngefähr in 70 bis 80 Jahren, die Buche in 60, die Eiche in 100 dieses erreicht, so müßte man bey Waldungen einer Art so viele Gehaue machen, als Jahre das Holz erreicht. Allein bey vielen ist dieses nicht wohl ausführbar.

§. 25.

Man bestimmt die Haubarkeit nach vernünftigen und zugleich nutzbaren Grundsätzen darnach, wenn das Holz nach dem verschiedenen Gebrauche desselben ohne alle nachtheilige Folgen, oder doch mit den wenigsten, geschlagen, und am höchsten genutzt werden kann.

Bey Haseln und andern Buschhölzern rechnet man meist, daß sie in 12 bis 15 Jahren schlagbar werden, Birken und Espen in 25 bis 30 Jahren; Eichen und Buchen müssen aber in 40, Nadelholz aber in 60 bis 70, auch nach Maasgabe des Bodens 80 Jahren schlagbar werden. s. Forstmagazin IV. S. 92 von dem Alter, in welchem die verschiedenen Laubholze am nützlichsten zu schlagen sind.

§. 26.

Bey dem Laubholze entscheidet mit das Wiederausschlagen aus den Wurzeln, wenn solches in der ersten Hälfte seines Wachsthums gefällt wird, welches bey dem

Nadelholze nicht erfolgt. So wie man Stämme, die zu vorzüglichem Nutzholz bestimmt sind, nicht mit in die Gehaue ziehen darf, sondern sie ihr völliges Wachsthum vollenden läßt.

§. 27.

Oefters kann es rathsam werden, den jährlich abzutreibenden Theil des Waldes, oder das jährliche Gehaue, nicht in einem Stücke zusammen zu lassen, sondern es dergestalt zu vertheilen, daß man Hauungen an verschiedenen Plätzen des Waldes mache, welche zusammen genommen, den zu hauenden Theil des Ganzen ausmachen.

s. Forstmagazin X. S. 78. von P. Anleitung, wie die Eintheilung der Forste in Schläge geschehen könne.
Geißlers Abhandlung von geometrischer Vermessung und Eintheilung der Forste, in den oek. Nachr. XV. 152. S.
J. J. Büchtings geometrischer oekonomischer Grundriß zu einer regelmäßigen landwirthschaftlichen Verwaltung der Waldungen. Halle 1762. 8.

§. 28.

Oft erlaubt auch die Verschiedenheit des Terrains und die verhältnißmäßige Verschiedenheit des Wachsthums nicht gleich, große Gehaue zu machen; hier wäre es rathsam festzusetzen, in wie viel Jahren der ganze Wald abgetrieben werden soll, und sodann ist die Zahl der jährlich zu schlagenden Klaftern zu bestimmen, damit Holzbestand und jährliche Nutzung des Waldes immer gleich bleibe.

s. (von Oppel) Abtheilung der Gehölze in jährliche Gehaue, eine Rechnungsaufgabe. Freyberg 1760. 4.

§. 29.

§. 29.

Nadelhölzer, wenn man sie ja nach Gehauen benutzen wollte, dulden keine großen Gehaue; besser aber ist es, sie ihre Vollkommenheit erreichen zu lassen und behutsam zu fällen, daß keine großen Blösen entstehen, sondern immer geschlossene Dickung umher bleibe, und man lieber schmal und lang von Morgen nach Abend zu haue.

s. von Schütz oekonomisches Bedenken von dem Nachtheil der Gehaue in den sogenannten Schwarz-Hölzern. Chemnitz 1757. 8.

von S. oekonomische Bedenken. I. S. 9.

Oekonomische Nachrichten. IX. 543.

von S. oekonomische Bedenken. I. 120.

§. 30.

Da die Wälder häufig wegen der Gräsereyen zu Huth und Trifft von Seiten der Cammer mit benutzt werden, so muß man bey dem Hauen vorzüglich darauf sehen, daß man mit den Gehauen der Huth und Trifft immer nachgehe, ihr aber nicht entgegen haue.

§. 31.

Struppiche Oerter sind vorzüglich auszuhauen, damit wieder ein gerader und guter Holzwuchs angelegt werden könne, auch bey dem Schlagen ist nicht blos auf das Gegenwärtige, sondern auch auf die Zukunft zu sehen. Es ist daher bey Laubholz nicht immer klüglich, allezeit da zu schlagen, wo viel altes Holz stehet, wenn das alte Holz vorzügliches Nutzholz oder Bauholz ist,

und darüber die andern jüngern Gehaue so alt werden, daß sie nach dem Hiebe nicht wieder treiben.

Ein anders ist es bey dem Nadelholz.

§. 32.
Anweise-System.

Wenn man aber nicht nach eingerichteten Gehauen schlägt, oder das Gehau nicht auf einem Platze beysammen ist, so muß nach gehaltenem Holzschreibetage erst der Platz, welcher geschlagen werden soll, bestimmt und vom Forstamte angewiesen werden.

§ 33.
Richtiger Begrif von schädlicher Holzconsumtion.

Man hüte sich, die Ursache von vermehrter vortheilhafter Holzconsumtion zu verwechseln mit dem Falle, wenn es von schlechter Forstwirthschaft herkommt; jene fordert eine verhältnißmäßige vermehrte Holzcultur, dieser aber muß abgeholfen werden.

§. 34.
Holzeintheilung.

Die Cammer sorgt für vortheilhafte Vertheilung des Holzes im Lande, durch Holzmärkte, Holzcontrakte, Magazine und Floßplätze, durch ein gut eingerichtetes Floßwesen, und sonderlich auch Verflösung des harten Holzes auf Tragflösen, untersagt aber den Holzhandel der Forstbedienten.

§. 35.
Holzverwüstungen.

Es müssen alle unnöthig verwüstende Einrichtungen und Gewohnheiten so viel möglich aufgehoben werden,

be; dahin gehören sehr oft Deputate für Personen und Collegien nach alten holzverwüstenden Grundsätzen, nicht aber nach einer vernünftigen Forstwissenschaft angewiesen, die sogenannten todten Zäune, der Verbrauch des Holzes zu Straßen, zu Schindeldächern, zu ganz hölzernen Gebäuden oder Blockhäusern, das lange liegen der gefällten Stämme in den Wäldern.

§. 36.

Gemischte Plätze.

Auch nutzen die gemischte Anlagen von Laub- und Nadelhölzern unter einander nichts, sondern man muß bey der Benutzung derselben auf das Verwandeln des Platzes nach seiner Beschaffenheit zu einem einartigen Holze bedacht seyn.

§. 37.

Nebennutzungen.

Aber auch manche nicht ganz unergiebige Nebennutzungen der Wälder erfordern bey ihrer Ausübung Klugheit, wenn sie nicht zum Nachtheil der Waldungen gereichen sollen. Es gehören hieher die Benutzung durch Huth und Trifft, Gräserey, Moos- und Streurechen, Laubstreifen u. s. w.

§. 38.

Das Harzscharren und Pechsieden ist nur in entlegenen Waldungen, wo sonderlich Kiefern, Fichten und Tannen in Menge sind, ingleichen bey verwachsenen, bey Wurzelstöcken und Vogelkiehn, auch sonstigen kranken Stämmen, das Harzscharren vorzüglich auch an

solchen anzuweisen, welche kein Nutzholz versprechen, und in den Gehauen der Nadelbäume, welche nach einem oder zwey Jahren abgetrieben werden sollen, zu verstatten.

§. 39.

Potaschsiedereyen sind nur in entlegenen Wäldern, wo die Abfuhre des Holzes erschwert ist, und in andern ähnlichen Umständen vortheilhaft anzulegen.

§. 40.

Zu diesen in den zwey §phis angeführten Nebennutzungen, ist vornehmlich die Erleichterung der Ausrottung der Wurzelstöcke vortheilhaft, welches auch außerdem für die Waldungen sehr nützlich ist.

s. Joh. Bösens verbesserte Hebmaschine. Göttingen 1771.

Die zum Dienst des Forstwesens verstärkte Kraft des Hebels in Mosers Forstoekonomie. I. S. 211.

Neue Beyträge zur Cameral- und Haushaltungswissenschaft. Jena 1766.

Silberschlags Closterbergische Versuche, Berlin 1768.

—— Nachricht von einigen zur Schoenaich angestellten Versuchen. 1773.

Beschreibung einer neuerfundenen Hebmaschine, zu Ausrottung der Stöcke in den Waldungen. Manheim 1780. Diese ist noch zu wenig bekannt, und scheint sehr wirksam zu seyn. Man rottet damit 10 Stöcke in einem Tage mit geringer Mühe aus, wobey ein einziger Mann arbeitet. Sie besteht aus einem doppelten Flaschenzug und einer Schraube ohne Ende.

§. 41.

Das Reißen der Rinde und Borke an Eichen, Birken, Fichten, Erlen und Sohlweiden wird am unschädlichsten verstattet an den Gehauen des nächsten Jahres, und an Bäumen, welche kein kostbares Nutzholz

holz geben, und von denen man keinen Ausschlag erwarten kann, ingleichen am Unterholze.

§. 42.

Man legt, so fern es möglich ist, Schneidemühlen am liebsten gleich in den Wäldern an, um dadurch den Brethandel und Transport zu erleichtern.

§. 43.

Die Waldmast kann, wenn man in Ansehung der Schonung der Gehaue klüglich verfährt, wichtige Nutzungen geben. Man begreift darunter die Eicheln, Buchnüsse, Haselnüsse, wildes Obst; man unterläßt bey eintretender Mast die Huthung in diesem Orte auf einige Zeit, und treibt eine der Menge der Mast verhältnißmäßige Anzahl Schweine hinein.

Man theilt die Mast ein in Ober- und Untermast; die obere in ganze oder volle, dreyviertel, halbe, viertel und Sprengmast oder Vogelmast. Der Name Untermast, auch Erdmast wird gebraucht von den Raupen einiger Käfer, vornehmlich der Maikäfer (Scarabeus melolantha) Egerlinge, die sich in die Dammerde verkriechen, und von den Wurzeln einiger Pflanzen.

Zuweilen giebt es Vor- und Nachmast, wenn die Bäume sehr voll sind.

§. 44.

Vorzügliche Nutzung geben bey übermengten Holzungen die Glashütten, wo man alsdenn aber nur für Nachpflanzung der Holzungen sorgen muß.

§. 45.

Verhütung von Krankheiten.

Zu einer guten Forst-Cameralwirthschaft gehört auch, so viel es möglich ist, die Verhütung von Krankheiten und Beschädigungen der Bäume und Wälder, sonderlich durch Stürme. Dieses wird am zweckmäßigsten verhütet durch Vorhölzer, durch gute Richtung der Gehaue, um sie gegen die starken Abendwinde und Stürme zu sichern; bey dem Anfange der Baumtrockniß sogleich durch Fällung und Wegschaffung aus den Wäldern diesem Uebel möglichst zu steuern *), und Waldunkräuter zu verhüten.

*) Unter vielen vorgeschlagenen Mitteln ist dieses immer noch das beste.

Jägers Beytrag zur Kenntniß und Tilgung des Borkenkäfers. 1784.

Steiners Versuch über die Herkunft des Borkenkäfers. 1785.

Die wahren Ursachen der Baumtrockniß, von D. J. A. Kob. 1786.

Etwas über den Borkenkäfer. 1786.

§. 46.

Waldbrand.

Um Waldbrand zu verhüten, muß man von Seiten des Forstwesens die Hirtenfeuer und das Tabaksrauchen in den Wäldern, die Oster- und Johannisfeuer untersagen, die Kohlenmeiler, Pech- und Theeröfen nur unter der gehörigen Vorsicht verstatten, Feuerbahnen in die Dickige der Wälder hauen und selbige aufräumen lassen, mehrere Waldbäche zu Gräben hinein-

füh-

führen, und den benachbarten Dörfern ihre Pflichten bey dergleichen Fällen im voraus anweisen.

§. 47.

Wiederanpflanzung.

Die Wiederanpflanzung der Blößen sowohl, als die Vermehrung des Holzes in nöthigem Fall auf die Zukunft, muß von der Cammer durch Sammlung von Saamen, durch Aufpflügen und Häcken des Bodens, durch Aussäen und Hegen, durch Auspflanzen aus dem Dickigen, durch Anlegung wilder Baumschulen von wichtigen und vorzüglich nutzbaren Holzarten, welche man für Wild und Trifft sichert, durch gute Richtung und Haltung der Gehaue, durch Hegung der geschlagenen, durch Saamen *) und Standbäume, durch Wiederausschlag der in der ersten Hälfte ihres Wuchses gefälleten Laubhölzer, wenn sie kein vorzügliches Nutzholz sind, besorgt werden.

*) Hiervon s. in Ansehung der Nadelhölzer: Anweisung zum Anbau des Nadelholzes, besonders in Gegenden, wo Heide oder ein solcher Boden vorhanden, der keine andern Holzarten verstattet, von D. L. Kunze. 1788.

§. 48.

Forstverwaltung.

Bey glücklicher Verwaltung des Forstwesens sind zuvörderst die jährlichen Forstetats erforderlich, welche zu Anfange des Jahres entworfen, auf die oben angegebenen Nachrichten, Bücher und vorigen Rechnungen nach einem Mitteljahre der Nutzungen und Einnahme sich gründen, und worinne nach diesem Maasstabe die ganze

Dis-

Disposition über das Forstwesen bestimmt, und sowohl die vorhandene Einnahme als nöthige und minder nöthige Ausgabe ausgeworfen, auch zugleich die Verbesserungs-Maasregeln mit bemerkt werden. Zu strengerer Beobachtung desselben ist die Unterschrift und Authorisirung des Fürsten nöthig.

§. 49.

Forstrechnungswesen.

Bey dem sehr wichtigen Forstrechnungswesen kommt es vorzüglich an auf Einrichtung der Hauptrechnung, Führung der Gegenrechnung oder Controlle, das Cassenbuch, Manual, Monats- und Quartals-Extrakte. Die Forstrechnungen, welche sich auf das Manual und Cassenbuch gründen, werden am natürlichsten von jedem Förster selbst geführt, und die Controlle von den höhern Forstbedienten; es müssen dabey die verschiedenen Gattungen von Holzeinnahme und Holzausgabe, Holzbestand und auch Verlust gehörig und verschieden aufgeführt, und mit den gehörigen Belegen versehen, die Casse von Zeit zu Zeit revidirt und mit dem Cassenbuch verglichen, auch öftere Revier- und Forstvisitationen von den obern Forstbedienten über den Holzbestand, nach den oben bemerkten Forsttabellen gehalten, und das Creditiren bey dem Holzhandel den Forstbedienten ohne Bewilligung der Cammer nicht verstattet werden. Die an die Behörde eingegangenen Rechnungen werden revidiret, defektiret, justifiziret und die Richtigkeit attestiret.

Kap.

Kap. V.

Von dem nutzbaren landesherrlichen Hoheitsrechte über die Jagden oder dem Jagdregale.

Inhalt.

§. 1. Begriff. §. 2. Jagdgerechtigkeit. §. 3. Unterschied des Regals und der Jagdgerechtigkeit. §. 4. Theile des Regals. §. 5. Das Obereigenthum. §. 6. Oberste Leitung aller Jagden. §. 7. Andere Rechte. §. 8. Jagddienste. §. 9. Hauptsatz bey dem Jagdregal. §. 10. Uebertreibung des Jagdregals. §. 11. Wenn es vortheilhaft ist. §. 12. Schranken für den Wildstand. §. 13. Kenntniß desselben. §. 14. 15. Wie man sie erhalte. §. 16. Gutes Verhältniß. §. 17. Wo er zu begünstigen. §. 18. Schonung zur Brut- und Setzzeit. §. 19. Schonung nach Unglücksfällen. §. 20. Verscheuchung zu verhüten. §. 21. Wilddieberey. §. 22. Unterschleife. §. 23. Zu starkes Personale. §. 24. Koppeljagden. §. 25. Verhütung der Wildschäden. §. 26. Körnung. §. 27. Wildniederlagen. §. 28. Jagdabtheilung. §. 29. Einlieferung der gefundenen Hirschstangen und des Fallwildes. §. 30. Rechnungswesen. §. 31. Jagd-Cameralwesen.

H. F. v. Flemming vollkommener deutscher Jäger. Leipzig 1719. 1724. Fol. 2 Theile.

H. W. Döbels neuerfundene Jägerpracktica. Leipzig 1746. Fol. 2te Ausgabe 1754.

J. J. Bückeing kurzgefaßter Entwurf der Jägerey. Halle 1756 und 1768.

Amusemens de la Chasse et de la Peche etc. Amst. 1732. 12.

Diction-

Dictionnaire theorique et pratique de Chasse et de Peche, à Paris 1768.

Versuch eines Entwurfs des Forst- und Jagdrechts, von Pietsch 1779.

Le Verrier de la Conterie. Normannischer Jäger, oder die neue Jagdschule, aus dem Französischen übersetzt, 1780.

Die Jagdlust oder die hohe und niedere Jagd, von J. C. Heppe. 1783. 3 B. 8.

---

§. 1.

Begriff.

Das Jagdregal ist dasjenige nutzbare landesherrliche Hoheitsrecht, vermöge dessen ihm alle Jagd in dem Lande und die oberste Leitung derselben zustehet, ingleichen das Recht selbige mit Bestand des gemeinen Besten für die Cammer zu benutzen, in so weit nicht Verträge oder Concession und Verfassung Ausnahme macht.

§. 2.

Jagdgerechtigkeit.

Es ist hier wieder zu unterscheiden das eigentliche Jagdregal, welches blos in der Hand des Regenten ist, und die Jagdgerechtigkeit, welche auch in den Händen einzelner Unterthanen und Gemeinden seyn kann.

§. 3.

Unterschied zwischen beyden nutzbaren.

Das Jagdregal ist ein nutzbarer Theil der Majestät und Landeshoheit, obgleich ein zufälliger, verbreitet sich über das ganze Land, gründet sich auf das Staatseigenthum, äussert sich in der Gesetzgebung in Jagdsachen

und

und in der Leitung der ganzen Jagd und in mehrern hohen Rechten. Die Jagdgerechtigkeit hingegen ist ein dem Jagdregal untergeordnetes, von ihm in Ansehung ihrer Natur und Wesens ganz verschiedenes, und nach der Vorschrift, den Gesetzen und Leitung des Regals auf bestimmte Distrikte in Ansehung der Ausübung eingeschränktes nutzbares Recht.

§. 4.

Theile des Jagdregals.

Man kann die sämmtlichen Rechte, die unter dem Jagdregal begriffen sind, unter zwey Classen bringen: 1) Der Wildbann, 2) die hohe Jagdgerechtigkeit durch ein Land; aus beyden aber fliessen nun noch viele andere Rechte.

§. 5.

Obereigenthum.

Aus dem Jagdregal fließt das Obereigenthum über alle Wildbahnen des Landes und das darinn befindliche Wild sowohl, als über die Vögel, insofern sie zur Jagd gezogen sind, dergestalt, daß niemand ohne landesherrliche Concession sich derselben anmaßen darf.

Einige nennen dieses, so wie die im folgenden §. angegebnen Rechte, den Wildbann, ob es gleich nicht alles genugsam ausdrückt.

§. 6.

Oberste Leitung aller Jagden.

Die oberste Leitung des ganzen Jagdwesens im Lande, und das hohe Recht Jagdgesetze zu geben; die oberste Gerichtsbarkeit in Jagdsachen, das Recht die

Jagdfrevel zu bestrafen, Jagdbeamte und Bediente zu bestellen *), das ausschlüßliche Recht zu jagen oder die Jagdgerechtigkeit in dem Lande, in sofern nicht durch Verträge, Verleihung und Verfassung ein anders eingeführt ist, und den Jagdberechtigten das Schießen und den Fang der wilden Raubthiere zu ihrer Vertilgung anzubefehlen, fließen aus dem Regale.

*) Dieses ist zu unterscheiden von dem Rechte, einen oder mehrere Jäger zum Behuf der Ausübung der Jagd zu halten.

§. 7.
Andere Rechte.

Aus dem Jagdregal fließt ferner das Recht, Jagdgrenzen zu bestimmen, Gehege oder Thiergärten, Sultzen oder Satzlecken, auch Wildschuppen und Wildscheunen anzulegen, welches den jagdberechtigten Unterthanen nicht verstattet ist, ingleichen Suhlen oder Sudeln selbst in der Unterthanen Jagdbezirken zu hegen, das Recht sich bey Lustjagden der Unterthanen Reviere mit zu bedienen, ingleichen das Recht der Jagdfolge fließt eben daher.

§. 8.
Jagddienste.

Auch gehören unter die für die Cammer nützlichen Theile des Jagdregals das Recht, die Jagd in verschiedene Arten zu theilen, dieselben einzeln oder in Verbindung zu verleihen, Jagddienste von den Unterthanen zu fordern, die Vorjagd auszuüben, und öfters das Recht der Mit- oder Kuppeljagd; die Concessions- und Pachtgelder sowohl für eigentliche verliehene Jagden,

den, als für einige Arten von Vogelfang, ingleichen die für die Jagdfrevel eingehende Strafgelder.

§. 9.

Hauptsatz bey dem Jagdregal.

Bey der Ausübung des Jagdregals muß die Cammer nie das Beste der Unterthanen dem Jagdregale aufopfern. Dieses hindert die Landescultur, schlägt die Industrie des Volks nieder, erzeugt Gleichgültigkeit gegen das Eigenthum, Unwillen gegen die Regierung und den Regenten; hat oft sehr nachtheiligen Einfluß in die Staatswirthschaft durch nöthige Erlasse und Vergütungen, vermehrt das Finanzpersonale oft unnöthig, und also auch die Finanzausgaben, und das erstere nähret sich oft sehr wohl auf Kosten des Fürsten und noch mehr der Unterthanen.

Von dem Wildschaden im Würtembergischen, s. Mosers patriotisches Archiv für Deutschland 1 Band.

§. 10.

Uebertreibung des Jagdregals.

Dieß tritt vorzüglich ein bey zu großer Begünstigung des ganzen Jagdwesens, bey einem zu starken Jagdpersonale, bey einem in Verhältniß gegen das Land zu großen Wildstande; bey zu häufigen Jagddiensten und Jagdfrohnen.

§. 11.

Wenn es vortheilhaft ist.

Das Jagdregal wird unter der Beobachtung guter Cameralgrundsätze nur dann vortheilhaft, wenn ein Land

große und viele Waldungen, Gebirge und andre sehr schwer zu cultivirende Distrikte besitzt. Treten diese Umstände nicht ein, so ist es besser, der Fürst schränkt sein Jagdvergnügen auf Thiergärten ein, welche er in den dazu schicklichen Gegenden einrichtet.

§. 12.
Schranken für den Wildstand.

Bey dem Wildstande ist zu beobachten, daß man ihn nicht blos auf Kosten des Ackerbaues und des Culturfleißes des Volks vergrößert und unterhält, sondern hauptsächlich nach Maasgabe der vorhandenen Waldungen, Gebirge und anderer von den Unterthanen nicht cultivirter und nicht besser zu benutzender Plätze.

§. 13.
Kenntniß desselben.

Um dieses bewirken zu können, muß man die gehörige und mögliche Kenntniß des Wildstandes zu erhalten suchen, welche sowohl zur Leitung des Jagdregals überhaupt, als auch besonders zur Festsetzung der Grenzen, worinnen man sich mit dem Wildstande zu halten, nöthig ist.

§. 14.
Wie man sie erhalte.

Man erhält diese Kenntniß am leichtesten dadurch, daß man das den Winter über an die Schuppen tretende und auf die Körnung kommende Roth- und Schwarzwild fleißig beobachtet; nach diesen Beobachtungen die monatlichen Rapports, Schuppenregister, an

die

die obern Instanzen einreichen läßt. Hiernach läßt sich die Summe des Zuwachses, und des jährlich zuschießenden Wildes mit einiger Gewißheit bestimmen.

§. 15.

Auch hat man bemerkt, daß ohngefähr der zehende Theil der alten Thiere jährlich gelte bleiben, daß die Schmalthiere nicht vor dem zweyten Jahre brunsten, die Bachen aber oft schon das erste Jahr, und daß etwas weniger als der zehnte Theil des stehenden Wildes als Fallwild angenommen werden kann.

Diese Bemerkung hat der Herr Graf Mellin zu Damzov bey Stettin aus langer Erfahrung gezogen.

§. 16.

Gutes Verhältniß.

Aus diesen Beobachtungen läßt sich nun das Verhältniß eines Wildstandes gegen die dazu erforderlichen Ländereyen bestimmen, so daß man, wenn man nicht so viel Holz sowohl in jungen Loden, als sonst verderbt wissen will, und die Viehhütung auch dabey bleiben soll, auf 1000 Morgen Waldungen und Heiden, jeden zu 180 Quadratruthen gerechnet, 20 Stück Edelwild, 30 Stück Dammwild (oder Tannenwild, wie es einige nicht so gut nennen) und wenn darunter mit Brücher vorhanden sind, 10 Stück Sauen ohne Nachtheil halten kann.

Hat man nicht nöthig, auf Holzschonung und auf Viehhutung zu denken, so kann man die Zahl etwas höher wenigstens ⅓ annehmen. Auch ist das oben angeführte Verhältniß nur von der freyen Wildbahn zu verstehen, ganz anders ist es im Thiergarten.

§. 17.
Wo er zu begünstigen.

Unter dieser Voraussetzung kann der Wildstand, sonderlich in Gebirggegenden, welche zum Ackerbau und andern Nutzungen nicht schicklich sind, befördert werden.

§. 18.
Schonung zur Satz- und Brunftzeit.

Daher muß von Seiten der Cammer das Wild zur Satz- und Brutzeit im ganzen Lande gehörig durch Verordnungen gesichert, und bey dem Federwild das Wegnehmen der Eyer untersagt werden.

§. 19.
Nach grossen Unglücksfällen.

Nach sehr harten Wintern, Wasserfluthen und Kriegen, durch welche der Wildstand sehr geschwächt und verscheucht worden ist, wird zuweilen zu Wiederverstärkung das Verboth des Schießens auf einige Zeit nöthig.

§. 20.
Verscheuchungen sind zu verhüten.

Sie verhütet so viel möglich alles was nur das Wild aufstöhren und verscheuchen kann, zu häufige Führung der Straßen durch Wälder, das freye Herumlaufen der Bauerhunde, sie untersagt das muthwillige Schießen und Klatschen in den Wäldern, sie vermindert die Raubthiere durch die dafür ausgesetzten Schießgelder, und läßt sonderlich den Fang auf selbige versuchen, wenn die Häute derselben am vorzüglichsten sind.

Sind

Sind sie in Gegenden zu häufig, so hat man Luderplätze mit vergiftetem Aase. s. Schrebers neue Cameralschrift II. 362.

§. 21.

Walddieberey.

Zur Verhütung der Walddieberey dienen nachdrückliche Verpönung und Bestrafung derselben, ingleichen daß kein Wild ohne gehörige Bescheinigung von Jagdbedienten oder jagdberechtigten Herrschaften eingehen darf.

§. 22.

Unterschleife.

Den Unterschleifen der Jagdbedienten vorzubeugen; untersagt sie denselben den Wildhandel, verstattet ihnen das Schießen nur gegen Schießzeddel, so wie sie gegen erhaltene Lieferscheine, mit welchen sie bey den Rechnungen zu belegen haben, das geschossene Wild in die dazu angerichteten Wildniederlagen abzuliefern haben.

§. 23.

Zu viel Personale.

Das häufige Personale bey dem Jagd- und Forstwesen ist außerdem, daß es den Aufwand dabey mehrt und die Einnahme mindert, oft auch keine geringe Ursache von vielen Unterschleifen.

Alle wollen leben, der Gehalt ist oft mäßig, und oft mehrere in kleinen Distrikten angehäuft.

§. 24.
Koppeljagden.

Sie sucht die Koppeljagden, Servituten und andere der Jagd und den Wildstand nachtheilig schwächende Einrichtungen einzuschränken und abzuschaffen; sie verweiset Kampf- und Parforcejagden und alle sonstige schädliche Jagdarten, und verstattet den Gemeinden, wenn sie Jagd haben, solche nur durch einen bestellten gemeinschaftlichen Jäger auszuüben.

§. 25.
Verhütung der Wildschaden.

Zur Verhütung der Wildschaden für den Unterthan, verstattet sie die Umzäunung der Gärten und Felder mit hohen Zäunen, nicht aber mit niedern gespitzten, wie auch Wildgraben, sie sorgt für das lichte Aushauen der Feld- und Buschhölzer, auch Vorhölzer, verhütet das zu starke Auslichten des innern Waldes*), damit das Wild mehr sich nach dem innern Walde ziehe, als sich auf die kultivirten Ländereyen gewöhne.

*) Doch kann zuweilen auch das zu große Dickig in den innern Wäldern das Wild abhalten sich darinne aufzuhalten, wo sodann ein wenig ausgelichtet werden muß.

§. 26.
Körnung.

In den Wäldern sind Wildscheunen und Wildschuppen und Salzlecken anzulegen, und solche mit Waldheu zu versehen, auch müssen im Winter in der größten Noth einige Stämme für das Wild zur Nah-

rung von den jungen Trieben, und mit Knospen umgehauen werden.

§. 27.

Wildniederlage.

Zur zweckmäßigen Benutzung des Wildes sind nöthig, daß in dem Lande die nöthigen Wildniederlagen vorhanden sind, welches theils vielen Unterschleif verhüten, theils auch eine gute Vertheilung des Wildes im Lande bewirken kann.

Der Graf Mellin rechnet auf 311000. Morgen Waldungen 40000 Thlr. Jagdrevenüen.

§. 28.

Jagdabtheilung.

Zur Vermehrung der Finanzrevenüen dient die Abtheilung der Jagden in gewisse Classen, als hohe, mittlere und niedere Jagd, die besondere Verleihung einer jeden, wo alsdenn keine Präsumtion von der einen auf die andere gilt; auch ziehet man oft einen und den andern Gegenstand, um der Seltenheit oder des Werths wegen, von gewöhnlichen Jagdarten aus.

§. 29.

Hirschstangen-Einlieferung.

Unter die Nutzungen des Jagdregals kann man rechnen die Einlieferung von den gefundenen Hirschstangen und Häuten des Fallwildes, sowohl auf den Cameral-Forsten und Revieren selbst, als auch von den Revieren der Jagdberechtigten, wenn sie nicht mit allen Jagden oder auch nicht mit der hohen beliehen sind.

N 5 §. 30.

§. 30.
Rechnungswesen.

Bey dem Rechnungswesen über die Jagdrevenüen sowohl bey den Haupt- als Amts- und andern Rechnungen ist darauf zu sehen, daß die Hauptrechnungen alle Jahr abgelegt und geschlossen, und nicht ein Jahr in das andere verschoben, ingleichen Vierteljährige, auch Monatsrechnungen gehalten, und wie man dem Jagdetat nachgekommen, bemerkt werde. Es muß hiebey mit den Schießzetteln, mit den Berechnungen der Wildhäute und Hirschstangen aus der Küchenschreiberey, mit den Empfang und Lieferscheinen, mit den Contrakten, den Auslösungsrechnungen, dem Jagdbesoldungsetat und sonstigen Quittungen und Bescheinigungen belegt werden.

Von dem Rechnungswesen in Jagdsachen, s. Doeblers getreuen Rechnungsbeamten. S. 343. Bergius Polizey- und Cameral-Magazin. V. B. S. 105. u. f.

§. 31.
Jagd-Cameralwesen.

Zur guten Verwaltung dieses Regals muß ein ordentlicher Jagdetat jährlich zu Anfange des Jahres entworfen werden, worinne man die Nutzungen nach einem Mitteljahre zum Grunde legen kann, und nach Maasgabe dieses wird der Aufwand in dem Etat bestimmt, welchen zu mehrerer Sicherung, daß selbiger beobachtet werde, der Regent selbst durch seine Unterschrift autorisiren kann.

Kap. VI.
Von dem Bergregal.

Inhalt.

§. 1.

Begriff.

Das Bergregal ist dasjenige nutzbare Hoheitsrecht, vermöge dessen dem Regenten das Obereigenthum der Mineralien in dem Lande, und die oberste Leitung des Bergbaues zum gemeinen und seiner Cammer Besten zustehet, so wie selbigen für seine Cammer zu benutzen.

Die Bergbau-Finanzwissenschaft setzt schon die Kenntniß der Bergbauwissenschaften voraus. Man kann sie in kurzem übersehen, in dem Grundriß sämmtlicher metallurgischer Wissenschaften ꝛc. von Thad. Peithner ꝛc. in Schrebers neuen Cameralschriften, XII. p. 465.

In den Vorlesungen werden die nöthigstem Begriffe, nebst der vorzüglichsten Litteratur in diesen Wissenschaften bemerkt. Zweckwidrig wäre es, in einem Lehrbuche der eigentlichen Finanzwissenschaft von dem wissenschaftlichen Bergbau zu handeln, da dieses Capitel nur das enthalten darf, wie der Bergbau für das Finanzwesen benutzt wird.

Zum Bergbau-Finanzwesen ist folgendes zu bemerken:

Böse Haushaltungsprincipien vom Bergwesen ꝛc. 1753.

Zimmermanns Obersächsische Bergakademie. 1745.

Beyer otia metallica. 3 Theile. Schneeberg 1751.

Delius Berg-Cameralwissenschaft findet sich in seiner Anleitung zur Bergbaukunst für die Oesterreichische Bergbauschule, 1772. ist aber auch besonders zu haben.

Bergius neues Polizey- und Cameral-Magazin, 1775. 1. B. unter dem Artikel: Bergpolizey und Cameralwesen.

Carthensers Grundsätze der Berg-Polizeywissenschaft. Giesen 1776. 8.

Gla-

Glasers Beyträge zur Naturgeschichte und Bergpolizeywissenschaft 1780.

Zu dem Bergrechte gehören:

Spahns Bergrechtsspiegel. Dreßden 1688.

J. G. Banse Einleitung zu dem deutschen Bergrechte und Bergwissenschaft. 3 Theile, Leipzig 1740 bis 1742. 4.

Lobethan Anleitung zu dem Bergrechte. 1777.

A. W. Köhlers Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbau. 1786.

Vorzüglich gehören auch hierher die Bergordnungen der verschiedenen Lande, worunter sich die Sächsischen vorzüglich auszeichnen. Ein reiches Verzeichniß derselben und Sammlungen von Berggesetzen, findet man in der Schrift:

Ueber die Chursächsische Bergwerksverfassung, ein Beytrag zur Statistik von Sachsen. Leipzig 1787. 8. in dem Vorbericht S. I. bis LXV.

Es gehören vorzüglich hierher verschiedene Bergverordnungen.

Herzog Georgens zu Sachsen Bergordnung auf dem St. Annaberg. Leipzig bey Melchior Lottern, 1509. f. ibid. 1520. 4. (pl. 11.) Vermehrter zu Dreßden, 1536. 4. (pl. 15.) V. in Codice Augusteo. T. 2. p. 75. III.

Chursächsische Zinnbergwerksordnung zu Eibenstock, 1534. 1536. Freyberg 1615. 4. (pl. 16.) V. von Ursprung und Ordnungen derer Bergwerke, (Leipzig 1616. f.) und in Codice Augusteo T. 2. p. 255-264.

Churfürst Johann Friedrichs Bergordnung auf der Platten. Zwickau 1535. 4. (pl. 6.)

Churfürst Augusti Bergordnung. 1554. Fol. (1. A.) Revidirt Freyberg 1571. Fol. Ebendas. 1573. 4. (pl. 10.) und Fol. (pl. 32.) Dreßden, 1574. Fol. (pl. 32.) Leipzig, 1580. Fol. Siehe in Ursprung und Ordnungen derer Bergwerke. (Leipzig, 1616. Fol.) Mit Spans Bergurtheilen. Zwickau, 1636. Fol. und in Codice Augusteo. T. 2. p. 118-150.

Chur-

Churfürst Augusti Zinnbergwerksordnung. 1555.

— — Hütten- und Schmelzordnung über die Bergwerke zu Freyberg, 1556.

— — Zinnbergwerksordnungen auf dem Altenberge und desselben zugehörigen Berg-Revier. 1568. 1. May. Dreßden 1568. Fol. (pl. 10.) Siehe in Codice August. T. 2. p. 150-166.

— — Ordnung derer Goldseiffen- und Goldwäschen. 1570.

— — Abdruck etlicher Artikel, das Bergwerk betreffend. Dreßden, 1571. Fol. (pl. 4.)

— — In der Vormundschaft Herzog Friedrichs Wilhelms und Herzog Johansens Saalfeldische Bergordnung. 1575. 4. (pl. 20.) Jena 1594. 4. (pl. 19.) Saalfeld 1697. 4. (pl. 15.)

Churfürst Christian I. zu Sachsen Bergordnung. Dreßden 1589. Fol. (pl. 31.) V. in Codice Augusteo T. 2. p. 186-223.

Churfürstliche Sächsische Zinnbergwerksordnung zum Eibenstock. Dreßden 22. Aug. 1615. Leipzig 1616. Fol. V. in Corpore Iuris Metall. et Cod. Aug. T. 2.

Churfürst Johann Georgens Grünthaler Seigerhüttenordnung. Dreßden 8. Febr. 1620. V. in Cod. Aug. T. 2. p. 42.

Churfürstliche Sächsische Bergordnung über das Kifheusische und Rottenburgische Bergwerk. Dreßden 1620. 4. (pl. 4.) Die Confirmation derselben, siehe in der gründlichen Nachricht von den Chursächsischen Schwarzburgischen Recessen in Beylagen. Num. 46. 47.

Königliche und Churfürstliche Resolutiones wegen Abstellung und Remedirung derer in Bergmannssachen vorgekommenen und angemerkten Mängel und Gebrechen, 1709. Fol. (pl. 15.)

— — Declaration, was dieselbe zu Einrichtung einer General-Schmelz-Administration bey dem Berg- und Hüttenamt zu Freyberg bewogen. Dreßden 1712. Fol. (1. A.)

Chur-

Churfürstliche Sächsische Declaration, wie es mit dem Schmelzwesen im Obergebirge und zu Schneeberg zu halten, d. d. Warschau, den 24. Aug. 1713. Dreßden. Fol. (pl. 3.)

Herzoglich Würtembergische Bergwerks-Privilegien 1597. in Beyeri Otia metallica. T. 3. p. 362.

— — Erneuerte Bergwerks-Privilegien. 1710. ebendaselbst S. 365.

Markgräflich Brandenburgische Bergfreyheit. 1619.

Königlich Preusische Privilegien für die Bergleute in Schlesien, von 1769. und im Herzogthum Cleve 1767.

— — Revidirte Bergordnung für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaft Mansfeld, Hohenstein und Reinstein, von 1772.

§. 2.

Gegenstände des Bergregals.

Die Gegenstände des Bergregals sind eigentlich alle Mineralien und unterirrdischen Körper, welche in Gängen und Flötzen streichen, und worauf ordentlicher Bergbau verführt werden kann, oder die durch Seltenheit und vorzüglichen Werth sich auszeichnen, oder sonst wichtige Accessorien von Hauptberggegenständen sind.

Die positive Verfassung einzelner Lande weicht hier in einem und dem andern ab, welches aber vor diese positive Cameralverfassung gehört. Sonderlich findet sich viele Verschiedenheit in Ansehung der letztern Eigenschaft der Bergbaugegenstände.

§. 3.

Inbegriff desselben.

Das Bergregal begreift 1) das Obereigenthum in Ansehung des ganzen Bergbaues des Landes, 2)

die Obergerichtsbarkeit, 3) Gesetzgebung und 4) Dienst- und Aemterbestellung.

§. 4.

Rechte über alle Mineralien im Lande.

Aus dem Regal fließen nun folgende vorzügliche Gerechtsame, als

1) Das Recht, alle im Lande befindlichen Mineralien und unterirdischen Körper, die in Gängen und Flözen streichen und worauf ordentlicher Bergbau verführt werden kann, oder die sich sonst durch Seltenheit und vorzüglichen Werth auszeichnen, oder als Accessionen zu Bergbaugegenständen gehören, aufzusuchen, es mögen sich solche auf dem Staats- und Cameral-Grund und Boden, oder auf dem Privateigenthum befinden.

§. 5.

Recht den Unterthanen den Bergbau zu vergönnen.

2) Das Recht, den Unterthanen Bergbau zu vergönnen, und dabey sich mehrere nutzbare Rechte vorzubehalten.

§. 6.

Bergzehenden.

3) Das Recht, von den Unterthanen, welche Bergbau anlegen wollen, den Bergzehenden zu erheben.

In den mittleren Zeiten, sonderlich seit dem 12ten Jahrhunderte, war es gebräuchlich, überall, wo Zinsen zu erlegen waren, zehn Procent zu nehmen. s Fischer in der Geschichte des deutschen Handels, Theil 1. Beyer otia metallica, und Ueber die Sächsische Bergbauverfassung. S. 109.

§. 7.

§. 7.

Leitung des Schmelz- und Hüttenwesens.

4) Das Oberdirektorium über das Schmelz- und Hüttenwesen, damit nicht wegen der Cameralgerechtsame Mißbrauch und Unterschlag getrieben werden.

§. 8.

Recht Berggesetze zu machen.

5) Das Recht, den Bergbau durch Bergordnungen und Gesetze in Kunst- und Rechtssachen zu leiten und Privilegien darinnen zu ertheilen, die Bergvergehungen sowohl in so fern sie von Bergbau-Dienern, als andern gegen die Berggesetze geschehen, zu bestrafen, und die Strafgelder und sonstigen dabey eintretenden Gefälle zu ziehen.

§. 9.

Den Handel mit Bergprodukten zu leiten.

6) Das Recht, den Handel und Verkehr mit Bergbauprodukten, mit Bestand des gemeinen Besten, zum Vortheil der Cammer einzurichten.

§. 10.

Recht des Vorkaufs.

7) Das Recht des Vorkaufs und des wohlfeilern Einkaufs der Mineralien und Erze zum Vortheil der Cammer nach einer bestimmten Cammer-Taxe.

So zahlt in Ungarn die Cammer für die Mark Goldes den Gewerken 74 Dukaten, und benuzt sie im Ausmünzen auf 79½ Dukaten. s. Keyslers Reisen T. II. S. 1014.

Eben so zahlt sie den Gewerken für die Mark Silbers 15 Gulden 15 Kr. und benuzt sie zu 20 Gulden 30 Kr.

§. 11.

Uebergang zu der Berg-Cameralwirthschaft.

Wir sahen bisher das, was unter dem Regal enthalten war; und die daraus fließenden Rechte. Was hat aber die Cammer zu beobachten, um von diesem Regal mit Bestand des gemeinen Besten den möglichsten Nutzen zu ziehen?

§. 12.

Vorsicht in der Regalisirung.

Vor allen Dingen sey man vorsichtig, durch einen zu strengen Gebrauch des Bergregals die Entdeckung und Ausbringung vieler unterirdischen Schätze, so wenig als durch Vernachläßigung derselben zu hindern.

§. 13.

Ermunterung.

Die Cammer suche daher durch Ermunterungsmittel den Bergbau zu vermehren und zu erweitern. Man kann deshalb die allgemeine Regel festsetzen: Sie suche durch Vortheile, wozu man die nähere Bestimmung sowohl aus der Natur und Wesen des Bergbaues, als aus der lokalen Landesverfassung nehmen muß, den Gewinn bey dem Bergbau so zu leiten, daß sich die darauf verwandten Capitalien, wo nicht höher, doch wenigstens eben so gut als bey Verwendung derselben auf

auf Grundstücke oder andere Nahrungsgewerbe, verzinsen.

Viel Gutes von den Ermunterungsmitteln für den Bergbau s. in den otiis metallicis. Schneeberg 1751. 3 Bände.

§. 14.

Wiederaufsuchung alter Werke.

Bey Wiederbauung alter liegengebliebener Werke hat man nach der Untersuchung über die Ergiebigkeit ihrer Erze die Ursachen zu untersuchen, warum sie liegen blieben, und ob diese noch jetzt sind oder weggefallen oder sich doch leicht heben lassen.

§. 15.

Worauf man bey Anlage neuer zu achten.

Bey anzulegenden neuen Werken muß man nach erforschter Ergiebigkeit auf die Baumaterialien sowohl als die zum Schmelzen und das Zugutmachen der Erze nöthige Erfordernisse, und ob solche gehörig vorhanden oder leicht erhalten werden können, Rücksicht nehmen.

§. 16.

Bestimmung der Feldmaase.

Bey Bestimmung der Feldmaase hat man zu verhüten, daß solche weder zu groß noch zu klein sind, weil im letztern Falle die Gewerkschaften sich nicht genugsam verbreiten, im erstern aber leicht im Baue ermüden können.

Beschaffenheit der Gänge und Flöze, Reichhaltigkeit, und einige andere Umstände, die aus der Natur der

Mineralien und Erze und ihren Lagen, und aus dem Wesen des Bergbaues entliehen sind, müssen hier die Vorschrift machen.

§. 17.

Was die Cammer sonderlich zu bauen.

Rathsam ist es, daß die Cammer vorzugsweise sich die edlern Metalle und den Bau auf selbige vorbehalte, weil sie selbige vortheilhafter bey den Münzen benutzet, auch dadurch am leichtesten der schädliche auswärtige Vertrieb derselben so wie andere Nachtheile gehindert werden können.

§. 18.

Gewerkenbau.

Hingegen überlasse die Cammer den Bau auf unedle Metalle gegen Vorbehalt ihrer Regalgerechtsame und Regalnutzungen an Zehenden, Lehngeldern u. s. w. den Unterthanen durch Belehnungen, weil dieser als bloßes Nahrungsgeschäfte in den Händen der Unterthanen zweckmäßiger betrieben, mit der Handlung in nähere Verbindung dadurch gesetzt, und von den Unterthanen mit mehr Ersparniß in Ansehung der dabey anzustellenden Aufseher getrieben werden kann.

§. 19.

Betrügereyen zu verhüten.

Sind diese unedlen Metalle mit edlen vermischt, so muß die Cammer die nöthigen Maasregeln treffen, daß sie nicht so leicht dabey in Ansehung der edlen Metalle hintergangen werde. Am rathsamsten ist es sodann

dann, daß dergleichen Erze unter der Aufsicht der Cammer geschmolzen werden.

§. 20.

Allgemeines Schmelzwesen.

Zu diesen und zu mehren wichtigen Endzwecken und zu Erreichung vieler Vortheile ist die Errichtung eines allgemeinen Schmelzwesens erforderlich, wo alle Erzte, welche edle Metalle enthalten, ausgeschmolzen werden. Es kann dadurch mit mehrer Holzersparnis reiner, und auch mit Verhütung der Bevortheilung vieler Regalgerechtsame ausgeschmolzen werden.

§. 21.

Dieses Generalschmelzwesen kann, wenn die Werke nicht allzuweit zerstreuet sind, an einem Hauptorte, welcher am gelegensten ist, angerichtet werden; sollten aber die Werke zu weit zerstreuet liegen, so müssen unter der Hauptschmelzanstalt mehrere untere Schmelz- und Saigerhüttenanstalten angelegt und so vertheilt werden, daß sie von den Werken wegen des Erztransports nicht so entfernt liegen.

§. 22.

Ist aber dergleichen nicht möglich, so müssen, so viel die Nothdurft erfordert, mehrere Gewerkschaften zu Errichtung gemeinschaftlicher bequem gelegener Hütten ermuntert werden.

§. 23.

Schmelz- und Hüttenordnung.

Zu diesem Behuf müssen in Schmelz- und Hüttenordnungen die gehörigen Vorschriften, sowohl in

Rücksicht der Cameralgerechtsame, als des vortheilhaften Schmelzens selbst festgesetzt, streng darüber gehalten, und deshalb durch eine dabey verpflichtete Person die nöthige Aufsicht geführet, und von Zeit zu Zeit durch Nachträge die neuen Entdeckungen der Chemie und Physik bey demselben bekannt gemacht werden.

§. 24.

Die Erze nicht lange liegen zu lassen.

Es muß verhütet werden, daß die Erze nicht so lange liegen und zum Schmelzen und Saigern auf eine leichte und bequeme Art verführt werden können.

Sehr gut ist hier freylich, wo es möglich ist, der Wassertransport.

§. 25.

Oberbergämter.

Zur Leitung des ganzen Bergbaues ist nöthig ein Oberbergamt, welches in Kunst- und Dienstsachen die gehörige Aufsicht trage, unter welchem die zu der lokalen Direktion nöthigen Bergämter über gewisse Bezirke, nebst den über die gemeinen Bergleute und Officianten gesetzten Aufsehern stehen.

§. 26.

Bergproceß.

Der Proceß in Bergsachen muß so kurz als möglich seyn, und die Verschleifung derselben sowohl in den untern als höhern Instanzen und den Bergschöppenstühlen, wegen wichtiger daraus entstehenden Nachtheile durchaus vermieden werden.

§. 27.

§. 27.

Credit bey dem Bergbau.

Da der Bergbau unter die öffentlichen Geschäfte gehört, wo auf den Credit sehr viel ankommt, so muß in der ganzen Einrichtung des Bergwesens alles verbunden werden, wodurch dieser befördert wird; dahin gehört eine sehr strenge Subordination in allen Dienstsachen, harte Bestrafung aller Defraudationen, Unterschleife und Betrügereyen, und Anwendung aller Einrichtungen und Anstalten, wodurch dieselben verhindert werden.

§. 28.

Bergcasse.

Zu diesem Behuf ist es rathsam, wenn gewisse allgemeine und besondere Hülfsbergcassen errichtet, und in zahlbarem Zustande stets erhalten werden. Es macht hier einigen Unterschied, ob der Regent allein bauet, oder unter der Leitung des Bergregals die Unterthanen als Gewerken bauen.

§. 29.

Im erstern Falle kann der Fürst die Städtischen Gemeinheitsgelder zu einem Antheil dazu benutzen, ingleichen die Fürstlichen Beamten durch kleine Beyträge eine solche Hülfskasse unterstützen lassen.

§. 30.

Assekuranzen.

Bauen aber Privatpersonen als Gewerken, so können durch eine gemeinschaftliche wechselseitige Assekuranz,

ranz, welche die zum Bergbau dargeliehenen Capitalien sicher stellt, prioritätische ihnen ertheilte Rechte, Aktien, Leih- und Bankoanstalten dazu dienen.

s. auch Zimmermanns Obersächsische Bergakademie S. 143.

§. 31.
Verhütung der Betrügereyen.

Vorzüglich muß man auch bey dem Finanzwesen den Betrügereyen bey dem Bergbau entgegen arbeiten, um den Credit zu stärken, dem schädlichen Handel der Kuxkränzler, so viel möglich ist, Einhalt thun, welche entweder die Kuxpreiße höher setzen, oder Kuxe verkaufen, welche nicht im Gegenbuch stehen u. s. w.

§. 32.
Besondere Beförderungsanstalten.

Zu Beförderung des Bergbaues in Ansehung der Gewerken gehören außer den schon bemerkten allgemeinen Beförderungsanstalten des Bergbaues noch folgende besondere, die theils die Vortheile der Gewerken, theils die Bergleute betreffen.

§. 33.
Prämien.

Zu dem Behuf müssen auf Schürfung neuer reichhaltiger und wichtiger Werke jährlich Prämien gesetzt und Freyheiten und Moderationen in Ansehung der Bergregalsnutzungen und anderer Erlegungen, Befreyung von Frohnen, wo dergleichen sind, deshalb ertheilt werden.

In

In Sachsen Brandenburg und Würtemberg sind hierinnen sehr gute Beyspiele vorhanden.

§. 34.

Gewerkschaftliche Bedienungen.

Man überlasse den Gewerkschaften ganz, oder zum Theil die Besetzung der Stellen der Arbeiter und anderer Bergbaubedienten unter Aufsicht und Prüfung der Bergämter, und unterstütze selbige durch Vorschüsse gegen billige Zinsen.

§. 35.

Verbesserung des Maschinenwesens.

Zur Beförderung des Bergbaues überhaupt, gehören vorzüglich die Anstalten und Sorgfalt für die Verbesserung des Maschinen- und Schmelzwesens, und der Markscheidekunst, zu welchem Behuf die Errichtung einer Bergakademie, oder doch, wenn dieses nicht möglich ist, einige Lehranstalten auf der hohen Schule des Landes nöthig werden, um Unterricht in den Hauptbergbau-Wissenschaften zu ertheilen, und die Entdeckungen der Chemie und Physik auf den praktischen Bergbau anwenden zu lehren.

Die Chursächsische Bergakademie zu Freyberg hat viel Licht über den Bergbau in Europa verbreitet; so sagte einst der Herr von Born von derselben in einem Schreiben an einen seiner Freunde.

§. 36.

Holzvorräthe.

Da Holzvorrath und billige Preise desselben ein wichtiger Artikel bey dem Bergbaue ist, so muß durch

eine vernünftige und zweckmäßige Holzwirthschaft und neue Holzanlagen dafür gesorgt, den Werken gewisse Holzdistrikte angewiesen, und das Floßwesen zu dem Behuf besonders eingerichtet werden.

§. 37.

Mittel zu wohlfeilem Arbeitslohn.

Um wohlfeilen Arbeitslohn zu bewirken, muß in Bergbaugegenden für Wohlfeilheit der Lebensmittel und beständige Vorräthe der nöthigsten durch Magazinanstalten, durch geringe Consumtionsabgaben, oder gänzliche Befreyung der armen Bergarbeiter davon, und durch andere dergleichen vortheilhafte Einrichtungen veranstaltet werden.

§. 38.

Vortheilhafte Nebenarbeiten.

Man bemühe sich, vortheilhafte Nebenarbeiten für das weibliche Geschlecht und Kinder in dergleichen Gegenden einzuführen, um den Aufwand der Haushaltung unter beyde Geschlechter mehr zu vertheilen und dadurch den Mann in den Stand zu setzen, wohlfeiler arbeiten zu können.

Hieher gehören Spinnen, Weben, Spitzenklöppeln, Stickerey, Grünspanbereitung, Seidenzucht.

§. 39.

Vorsorge für die Gesundheit.

Man sorge für die Gesundheit und Krankheiten der Bergarbeiter durch unentgeldliche, oder doch sehr wohlfeile Arzneyanstalten und deren Vertheilung, durch

Berg-

Bergärzte, Lazarethe, Krankenhäuser und Armencassen für alte und hülfsbedürftige Bergarbeiter.

§. 40.

Erleichterung der Arbeiten.

Hauptsächlich ist es auch nöthig, durch das Maschinenwesen und dessen Verbesserung die Arbeit zu erleichtern und Menschen zu ersparen, aber man muß solche nicht plötzlich dadurch außer Brod setzen, oder sogleich sie anders versorgen können.

§. 41.

Menschenschonung.

So könnten auch verschiedene für die Gesundheit gefährliche, aber übrigens blos mechanische Arbeiten, wozu kein persönlicher Kunstfleiß erforderlich ist, zu Strafen gemacht werden, welche den Staat von bösen Gliedern befreyeten, und wodurch gute Menschen geschont würden.

§. 42.

Bergbau durch Fremde.

In Ermangelung des hinlänglichen Eifers der Unterthanen für den Bergbau Fremde Antheil nehmen zu lassen, ist nur bey unedlen Metallen rathsam, und wenn sie selbige im Lande verarbeiten lassen, und als Waaren selbige ausführen. Wollte man sie an edlen Theil nehmen lassen, so müßte man die Einrichtung treffen, daß das Gewonnene im Lande bliebe durch Anlagen zu einheimischen Unternehmungen u. a. d.

§. 43.

§. 43.
Seifwerke.

Zu dem Bergregal rechnet man auch die Art der Gewinnungen an Gold, Silber, Kupfer, Zinn und andern Metallen, welche sich in Geschieben, in den Klüften der Berge, oder in Flötzen und auf Ebenen finden; und nennt vorzüglich die Geschiebe der letzten Art Seifwerke.

§. 44.
Steinkohlen und einige andere Gegenstände.

Steinkohlen gehören zum Bergregal, denn es finden sich bey ihnen die Erfordernisse eines Gegenstandes des Bergregals. *) Edle Steine sind häufig durch die Verfassung zum Regal gezogen, ob sie gleich eigentlich dazu nicht gehörig sind. Marmor ist auch in einigen Landen durch die positive Verfassung regalisirt.

s. *Hofmann* de regali marmoris iure. Tub. 1757.

*) In Sachsen sind die Steinkohlen den Unterthanen gegen einen gewissen Canon frey gegeben. s. Mandat von 1743.

§. 45.
Salzwesen.

Gehört auch das Salzwesen mit zu den Bergregalien? Man muß unterscheiden: Steinsalze; diese gehören allerdings zu dem Bergregale, nach den oben angegebenen Regeln.

§. 46.

Aber Salzquellen? Kommen dieselben aus Salzstöcken, wie Einige vielleicht nicht ganz ohne Grund glau-

glauben, so wäre die Entscheidung leicht. Sollte aber die Meynung einiger andern Mineralogen Statt finden, welche dieses leugnen *); so würde es in der Theorie schwerer werden, und nur, daß es eine mineralische und unterirdische Seltenheit sey, zu einiger Bescheinigung angeführt werden müssen.

*) s. Des Herrn Charpentier mineralogische Geographie von Obersachsen S. 380 bis 381. Er muthmaßt auf eine Verwandlung der Bestandtheile des Gipses in Kochsalzsäure.

§. 46.

Aber wenn ein Land keine Salzquellen hat, so wenig als Steinsalz, sondern das Salz als eine Waare durch den Handel zieht? Hier ist kein Grund zur Regalisirung nach der allgemeinen Finanzwissenschaft; die Cammer aber kann, wenn sie durch vortheilhafte Contrakte das Salz am wohlfeilsten dem Lande schaffen kann, das Salzwesen als Cameralmonopol anrichten, oder es kann, im Fall dieses nicht ist, als ein freyer Handelsartikel, aber immer unter einer vorzüglichen Aufsicht der Polizey, behandelt werden.

So ist die Sache nach der allgemeinen Finanzwissenschaft zu bestimmen; allein nach der deutschen Verfassung ist das Salzwesen nach der goldnen Bulle ein Regal der Churfürsten für ihre sämmtlichen Lande, Besitzungen und Pertinenzien, und da die goldene Bulle blos davon zu reden scheinet, wenn man Salz im Lande selbst hat, so hat es die Observanz und Verträge ganz allgemein gemacht, und den Salzschank überhaupt in den meisten deutschen Landen regalisirt. s. A. B. C. IX. Praesenti constitutione — — declaramus — — — quod successores nostri Bohemiae reges nec non universi et singuli Electores — — universas auri et argenti

ti fodinas — — — — at etiam salis — — — in principalibus terris, dominiis et pertinentiis suis tenere iuste possint etc. s. Ludwich ad Aur. Bull. I. 836.

§. 47.

Wo das Salz der Verfassung nach zu dem Regale gehört, da ist nöthig, die Salzquellen des Landes möglichst durch zweckmäßigen Bau und gute Einrichtungen zu dem Gewinn der Sohle und bey dem Sieden zu benutzen, bey dem Versieden die möglichste Ersparniß *) zu machen, und im Fall das einheimische nicht hinreichend ist, durch vortheilhafte Contrakte das übrige nöthige herbeyzuschaffen.

*) Dieses zu zeigen, wie es in Ansehung der Einrichtung zu dem Sieden und auf andre Art geschehe, gehört für die Technologie.

§. 48.

Zu Vertheilung des Salzes im Lande sind die nöthigen Haupt- oder Beysalzniederlagen zu errichten; der Wassertransport, so viel möglich, zu gebrauchen, und in dessen Ermanglung durch wohlfeile verdungene Fuhren der Transport so, daß es in der Hauptsalzniederlage nie ermangelt, zu besorgen; die Hauptsalzkasse und Niederlagen sind auf Administration zu setzen, der kleine Salzschank an den einzelnen Orten zu verpachten, hierbey aber die Anstalten zu treffen, daß durch die Pachter kein fremdes Salz zum Nachtheil der Hauptsalzniederlagen und Casse eingeführt werden.

§. 49.

Haben Privatpersonen Salzwerke im Besitz, so gehöret dem Landesherrn, der das Salzregal hat, der

Salz-

Salzzehende, der Salzvorkauf, und zwar, wenn es observanzmäßig ist, nach einer Cammertaxe, und andere vorzüglichen Gerechtsame, in Ansehung der Oberaufsicht auf dasselbe.

§. 50.

Um die Revenüen des Salzregals zu fixiren, und gehörige Etats darüber zu machen, auch Unterschleifen vorzubeugen, ist es rathsam, zugetheilte jährliche Salzquanta auf jede erwachsene Person, ingleichen auf die Viehstücke u. s. w. festzusetzen.

So nimmt der Graf Dundonald für jeden Engländer jährlich 25 Pf. Engl. an. In Deutschland rechnen Einige 20 Pf. jährlich, weil der Deutsche nicht so viel Fleisch genießt als der Engländer. Man hat durch Erfahrung befunden, daß 51566 Menschen in 3 Jahren 26056 Cent. Salz verzehren, so kommt ohngefähr auf die Person 16 Pf. 27 Loth. Man kann also gegen 17 bis 18 Pf. im Durchschnitt auf jeden Erwachsenen rechnen. Man rechnet in Deutschland auf 76 Salinen. Nur allein im obersächsischen, niedersächsischen und westphälischen Kreise an 37.

§. 51.

Es müssen in der Nachbarschaft der Salinen auch die nöthigen Holzvorräthe, durch gute Holzwirthschaft und Nachsäung unterhalten, auch Steinkohlen aufgesucht werden; so lange dieses nicht möglich, müssen die nächsten schicklichen Waldungen sowohl dazu, als zu den Gefäßen angewiesen, ingleichen auch die Salzfuhrleute angehalten werden, Gefäßholz und sonst aus den entfernten Gegenden als Rückfracht um ein Leichtes mitzunehmen. Bey dem Wassertransport aber ist die nöthige Vor-

Vorsicht bey Ein- und Auspacken gegen die Nässe zu gebrauchen.

Uebrigens s. von dem Salzwesen:

Jung de iure salinarum 1778.

Fischer unvorgreifliches Bedenken über die zu den Fürstlichen Regalien gehörigen Salzquellen. 1737. und 1755.

Ephemeriden der Menschheit von J. 1778.

Otia metallica T. III. S. 274.

Bause Einleitung in die Bergrechte.

Bergius Polizey- und Cameral-Magazin. B. 8. unter dem Worte Salzwesen.

Cancrinus erste Gründe der Berg- und Salzwerkskunde. Frankf. 1773 bis 84. 9 Bände.

F. M. Langsdorf, ausführliche Abhandlung von Anlegung, Verbesserung und zweckmäßiger Verwaltung der Salzwerke, 1781. Gießen, 2 B.

des Grafen Dundonalds Gedanken von gegenwärtiger Bereitung des Kochsalzes rc. aus dem Englischen 1787.

§. 52.

Was das Rechnungswesen bey dem Salzregale betrifft, so gehören dazu die nöthigen Inventuren über die Niederlagen, Manuale, Haupt- Jahres- und Monathsrechnungen, auch Extrakte, Cassenbücher, u. s. w.

§. 53.

Gesundbrunnen oder mineralische Heilquellen.

Weil die sogenannten Gesundbrunnen und Heilquellen unterirdische Seltenheiten sind, und mineralische Theile enthalten, werden sie gewöhnlich auch zu den Bergregalien gezogen. Eine Regierung, welche für

für die Gesundheit ihres Volks sorgt, richtet diese Geschenke der Natur zu diesem Endzwecke ein, besorgt durch die Polizey in dergleichen Orten bequeme und wohlfeile Wohnungen, Reinlichkeit, genugsame, gesunde und wohlfeile Lebensmittel und Getränke, Sittlichkeit, Höflichkeit und Dienstfertigkeit der Inwohner, Anmuth für den Aufenthalt, öffentliche Vergnügungsorte und Anstalten, sie verschönert durch Cultur umher die Gegend und ermuntert zu Verschönerungen, und gewinnt also mittelbar durch häufige Badegäste und die Consumtion derselben meist dasjenige, was sie unmittelbar davon nicht gewinnen kann, oder erhält auch häufig durch die Pachtgelder für die unternommenen Vergnügungsanlagen, die Auslagen nebst Zinsen und andere Vortheile zurück.

Kap. VII.

Von dem Münzregal.

Inhalt.

§. 1. Verschiedene Betrachtung des Münzwesens. §. 2. Aeusserer und innerer Werth. §. 3. Münzregal. §. 4.6. Hohe Gerechtsame. §. 7. Münzgerechtigkeit. §. 8. Länder, die es glücklich ausüben. §. 9. Ausgang der Münzmaterialien zu verhüten. §. 10. Verhütung des nachtheiligen Verbrauchs edler Metalle zu andern Arbeiten. §. 11. Einschmelzen. §. 12. Münzprobation. §. 13. Ausgang guter Münzsorten zu verhüten. §. 14. Münzverhältnis mit den Nachbarn. §. 15. Verhältnis zwischen Gold und Silber. §. 16. 17. Regale dabey. §. 18. Münzfus. §. 19. 20. Fehler der Münzen. §. 21. Vorsicht der Münzordnung hierinne. §. 22. 23. Scheidemünzausprägung. §. 24. Fremde Münzen. §. 25. 26 Anderweitige Klugheitsregeln. §. 27. Landesscheidemünze. §. 28. Willkührliche Münzerhöhung. §. 29. Willkührliche Geldausprägung. §. 30. Papiergeld. §. 31. Hauptregeln bey dem Münzwesen. §. 32. Merkantie. §. 33. Münzstätte. §. 34. Verleihung der Münzgerechtigkeiten. §. 35. Deutsche verschiedene Münzfüße.

Money and Trade considered by Joh. Law. Edinburgh. 1705. Glascow 1750.

Considerations sur le Commerce et sur l'argent par Msr. Law. à la Haye 1720. 12. ist eine Uebersetzung der ersten.

An Essay upon Money and Coins 1757. 58. Lond. II Parts.

Bettange Traité des Monnoies, Avignon 1760. 8. II Part

des

des Fr. von Braun gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem Deutschen. 1784. 8.

Joh. Philip Graumann gesammelte Briefe von dem Gelde, von dem Wechsel und dessen Cours, von der Proportion zwischen Gold und Silber, von dem Pari des Geldes ꝛc. 1763. Berlin 4. 2 Theile.

dessen Europäischer Arbitrage-Traktat oder arithmetische Wechseltabelle. 1764. Hamb. 8.

Baumbauers Versuch eines neuen richtigen Lehrgebäudes der politischen Münzwissenschaft im Grundriß. 1766. 4.

Guden über den Vortheil und Schaden des Landesherrn, beym schlechten und guten Münzfuß. Hannover 1777. 4.

Mosers Abhandlung vom Gelde. Zürch, 1778. 4.

---

§. 1.

Verschiedene Betrachtung des Münzwesens.

Man kann das Münzwesen historisch, antiquarisch, merkantilisch, technologisch, politisch, staatswirthschaftlich und finanzmäßig betrachten. Hier sind vorzüglich die beyden letzten Verhältnisse zu betrachten.

Die Begriffe Geld, Münze u. s. w. werden hier vorausgesetzt, in den Vorlesungen aber erläutert.

§. 2.

Aeußerer und innerer Werth.

Bey den Münzen hat man auch in Rücksicht auf das Finanzwesen zu unterscheiden, äußern und innern Werth; so wie auch die Begriffe, Schrot, Korn, Legirung, und den Schlägeschatz.

§. 3.
Münzregal.

Das Münzregal ist dasjenige nutzbare landesherrliche Hoheits- oder Majestätsrecht, vermöge dessen dem Fürsten das Recht zustehet, in dem Lande allein Münzen zu prägen, oder auch fremde gelten zu lassen, sie zu erhöhen oder herabzusetzen und zu verrufen, überhaupt das ganze Münzwesen zum Vortheil des Handels und des Landes zu leiten, und einen billigen Vortheil und Gewinn davon für sein Finanzwesen zu ziehen.

§. 4.
Hohe Gerechtsame.

Unter dem Münzregal liegen demnach folgende hohe Gerechtsame, als

a) die oberste Leitung des ganzen Münzwesens im Lande (Ius monetae) wozu auch die Bestimmung des Werthes der Münzen, die Untersuchung um Münzprobation, ihre Steigerung, Herabsetzung, Verrufung u. s. w. gehöret.

§. 5.

b) Das Recht Münzen zu prägen, c) und das Recht andern dergleichen zu verstatten.

§. 6.

d) Das Recht Münzbedienungen und Münzstäte zu bestellen, Münzgesetze zu geben, und die Gerichtsbarkeit in Münzsachen, Münzvergehungen zu bestrafen, und bey der Ausprägung der Münzen die Regale zu ziehen.

Regale wird hier in einem besondern Verstande genommen, und bezeichnet so viel als Gewinn, den man von der Erhöhung des äußern Werthes gegen den innern, und sonderlich auch durch die Legirung zieht.

§. 7.

Münzgerechtigkeit,

Mit dem Münzregale ist nicht zu verwechseln die Münzgerechtigkeit, welche durch Verstattung des Münzregalinhabers ausgeübt wird, und dem Münzregale unterworfen ist, in Ansehung ihrer Ausübung.

Die ältern Zeiten haben hierinn mehr Beyspiele als die neuern.

§. 8.

Länder, die es glücklich ausüben können.

Nur diejenigen Länder können das Münzwesen mit einem ansehnlichen Vortheil ohne Nachtheil für das gemeine Beste ausüben, welche eigene Bergwerke haben, oder das Metall zu den Münzen auf eine leichte und vortheilhafte Art durch den Handel ziehen können.

Es giebt auch noch andere Mittel zu den Münzmaterialien zu gelangen, z. B. der Bau in fremden Bergwerken, Einwechselung und Umschmelzung überwichtiger alter oder fremder Münzen.

§. 9.

Ausgang der Münzmaterialien ist zu verhüten.

Die Cammer muß darauf bedacht seyn, daß die Münzmaterialien nicht aus dem Lande gehen, und nicht zu sehr von Gold- und Silberarbeitern, oder sonst

zum Nachtheil des Münzwesens verbraucht werden, daß die Cammer ihre Silber- und Goldwerke so viel möglich selbst bauet, oder doch, wenn sie Unterthanen Theil an dem Bau verstattet, sich den Vorkauf oder wohlfeilern Einkauf vorbehält, wenn es nicht ohnehin schon vermöge des Bergregals dem Fürsten und seiner Cammer zustehet.

§. 10.

Verhütung des nachtheiligen Verbrauchs der edlen Metalle zu andern Arbeiten.

Sie muß darauf sehen, daß die edeln Metalle von den Gold- und Silberarbeitern nicht zum Nachtheil des Münzwesens zu sehr aufgekauft werden, und vor allen Dingen also zuförderst, ehe der Ankauf der edlen Metalle diesen freystehet, der nöthige Metallvorrath, für die Münzen, es sey aus dem Bergbau oder durch den Handel, besorgt seyn.

§. 11.

Einschmelzen.

Das Einschmelzen guter alter und schwerer Münzen muß verboten, und durch Wechselanstalten, die bey den Cassen in den Städten und Orten des Landes mit angelegt werden, die Vereitelung dieses Verbots gehindert werden.

§. 12.

Münzprobation.

Sie muß durch genaue Münzaufsicht, Münzprobationen und Devalvationen das Land vor schlechten sich einschleichenden fremden Münzen sichern.

§. 13.

Ausgang guter Münzen ist zu verhüten.

Vorzüglich ist es auch nöthig, den Ausgang guter Münzen zu verhüten, welches am zweckmäßigsten durch folgende Mittel erreicht wird.

§. 14.

Münzverhältnis mit den Nachbarn.

Daß man immer so viel möglich ein genaues Verhältnis mit den Münzen der benachbarten Staaten, oder auch derer, mit denen man den stärksten Handel treibt, beobachte, Bankoanstalten, Wechsel- Leih- und andere dergleichen Fonds errichte, und hiermit strenge Ausgangsverbote verbinde, so, daß so viel möglich in Wechseln und Verschreibungen, nicht aber in baaren Landesmünzen auswärtige Zahlungen geleistet werden.

§. 15.

Verhältnis zwischen Gold und Silber.

Ingleichen, daß man ein gutes vortheilhaftes und richtiges Verhältnis zwischen Gold und Silber überhaupt beobachte. Zuweilen fließt in den Landen blos aus Mangel dieses Verhältnisses viel leichtes Gold in ein Land ein. Das Silber steht bis jetzt noch gegen das Gold zu niedrig.

§. 16.

Regeln dabey.

Ueberhaupt suche man sich, so viel es möglich und den vorigen Regeln nach rathsam ist, in Ansehung des

äussern Werthes dem innern und Handelswerthe der Münzen zu nähern.

§. 17.

Die zuweilen zu häufige Nachfrage nach einer Münzsorte, kann einen periodischen Handelswerth veranlassen, auf den aber der Regent, wenn er nicht durch den allzugroßen Mangel einer Münzsorte bewirkt wird, nicht wohl Rücksicht nehmen kann.

§. 18.
Münzfuß.

Man nennt die gesetzliche Bestimmung dieses Verhältnisses in einem Lande, so wie die Bestimmung des Münzgehalts nach Schrot und Korn, den Münzfuß.

Unter Schrot versteht man das Gewicht der Münze, wenn eine Münze das richtige Gewicht hat; d. i. wenn sie wirklich den Theil der Mark Silbers oder Goldes enthält, welchen sie den Gesetzen nach enthalten soll, so hat sie das richtige Schrot. Korn hingegen bezeichnet die Feinheit des Metalls der Münze.

§. 19.
Fehler der Münze.

Die Münze kann oft auf vielerley Art in ihren nützlichen Verhältnissen und Güte leiden oder fehlerhaft seyn, und dadurch für den Staat und das Finanzwesen Nachtheile entstehen.

§. 20.

Sie kann seyn 1) am Schrot und Korn zu gut, 2) am Schrot recht und Korn zu gut; 3) an Korn recht

recht und an Schrot zu gut; 4) an Schrot recht und Korn zu gering. 5) An Korn recht und an Schrot zu gering. 6) An Schrot und Korn zu gering. 7) An Schrot zu gut und an Korn zu gering. 8) An Korn zu gut und an Schrot zu gering. Münzen, welche an Schrot oder Korn oder an beyden zu gut sind, verschwinden bald.

§. 21.

Vorsicht der Münzordnungen hierinne.

Es ist nicht rathsam, in der Münzordnung einen gewissen Grad des Fehlers in Ansehung des Schrots und Korns, aus der Ursache, weil es schwer ist Schrot und Korn, zumal bey kleinen Münzen vollkommen zu beobachten, als eine unstrafbare Abweichung nachzulassen, welches man Remedium nennt, zumal da die Grundsätze der Münzkunst sich in unsern Zeiten vervollkommt haben, und man durch gesetzliche Verstattung jener, die Unterschleife bey dem Ausmünzen befördert.

§. 22.

Scheidemünzausprägung.

Die Cammer muß in Ausprägung der Scheidemünze klügliche Mäßigung halten, weil dieselbe viel Aufwand macht, und ihr am wenigsten einträgt. Den Maasstab in Ansehung der auszuprägenden Münzen können die Consumtionsaccis-Rechnungen geben, da die Scheidemünze doch am meisten in der Consumtion angewendet wird.

§. 23.

Man hüte sich, die Scheidemünze zu schlecht auszuprägen, sonderlich in Ländern, welche mit den Auswärtigen in starken Handels- und Gewerbverbindungen stehn, weil sonst das Agio zwischen Scheidemünzen und schwerer Münze zu sehr steigt.

§. 24.
Fremde Münzen.

Es bringt Nachtheil, zu vielen fremden Münzen Einfluß zu erlauben, zumal ohne gehörige beständige Prüfung; die Anschaffung derselben ist durch Agio leicht schädlich.

§. 25.
Anderweitige Klugheitsregeln.

Schädlich ist es, Münzsorten von einerley Gehalt verschiedenen äußern Werth durch Gesetze beyzulegen, oder im entgegengesetzten Fall, wenn sie von verschiedenem innern Werthe sind, einerley äußern zu geben.

§. 26.

Münzen im Staate gelten zu lassen, die man nicht in öffentlichen Cassen auch annimmt, macht im Münz- und Steuerwesen viel Schwierigkeiten, welche wichtige Nachtheile bringen.

§. 27.
Landesscheidemünzen.

Es ist besser, eigene einheimische Landesscheidemünzen zu haben, als blos auswärtige gelten zu lassen, um sich

sich das Ausprägen zu ersparen. Will man dieses aber, oder die wechselseitigen Geschäfte an den Grenzen werden dadurch erleichtert, so muß man sie den nöthigen Untersuchungen öfters unterwerfen, um das Land nicht mit zu viel schlechten Münzsorten anzufüllen.

§. 28.
Willkührliche Münzerhöhung.

Man vermeide die willkührliche Münzerhöhung oder Herabsetzungen aus falschen Grundsätzen und Kunstgriffen, denn man schadet dem Staats-Volks- und Handlungscredit. Eben so die öftere Münzumprägung.

§. 29.
Willkührliche Geldvermehrung durch Prägen.

Geldvermehrung durch Ausprägung oder auf andere Art ist nur dann rathsam, wenn die Industrie und Handlung sie fordert; außerdem ist sie mehr nachtheilig als vortheilhaft. Hohe Zinsen sind immer ein Zeichen eines gegen die Industrie oder Handelverhältnismäßigen Geldmangels, aber deshalb schließe man nicht gleich von niedrigen Zinsen auf glückliche Geldmenge und Ueberfluß aus Wohlstand.

§. 30.
Papiergeld.

Papiergeld setzt einen vorzüglichen Staats-Credit voraus, hauptsächlich die Möglichkeit der leichten Realisirung. Man bringt sie am leichtesten in Umlauf durch die Besoldung im Civil- und Militairetat in

Vor-

Verbindung mit baarem Geld und durch Annahme derselben in den Cassen, und durch die Nothwendigkeit, einen Theil der Abgaben in dergleichen Billets zu erlegen.

§. 31.

Hauptregel bey dem Münzwesen.

Ueberhaupt aber muß es dem Finanzwesen ein unverlezliches Gesetz bleiben, aus dem Münzregal nicht eine blose Revenüe zu machen, sondern nur mit Bestand des gemeinen Wohls die Vortheile davon zu ziehen, die auch selbst um des Besten des Münzwesens willen Statt finden.

Z. B. Münzen ohne Legirung verwichten viel Metalle, daher wird die Legirung selbst mit Vortheil für das Münzwesen ausgeübt, und doch auch so wie durch einige andere erlaubte Einrichtungen die Prägkosten und ein billiger und kluger Gewinn erhoben.

§. 32.

Merkantie.

Höchst nachtheilig ist für das Finanzwesen und das Land alle Merkantie, worunter man Wucher mit dem Münzwesen, Verpachtungen desselben und sonstige gegen die Absicht des Münzwesens in Rücksicht auf den Staat laufende Contrakte verstehet.

§. 33.

Münzstäte.

Vervielfältigung der Münzstäte in einem Lande ist nicht anzurathen. Die Sache ist zu wichtig und die Uebersicht wird dadurch erschwert, auch den Betrügereyen mehr Wege geöfnet.

§. 34.

§. 34.

Verleihung der Münzgerechtigkeit.

Eben so wenig sind die Verleihungen der Münzgerechtigkeiten oder des Münzregals zu billigen.

§. 35.

Deutsche verschiedene Münzfüße.

In Deutschland sind mehrere Münzfüße im Gange, der Leipziger, der Conventionsfuß, der Preußische Graumannische, und der vier und zwanzig Guldenfus.

Die merkwürdigsten Veränderungen des deutschen Münzfusses sind folgende:

1) Der Zinnische Fuß, vom Jahr 1667. wornach Sachsen und Brandenburg die Verhältniß 1 zu $13\frac{5}{9}$ beobachten, und die feine Mark Silber zu $10\frac{1}{2}$ Thal. oder zu 15 fl. 45 Kr. ausmünzen wollten.

2) Der Leipziger Fuß vom Jahre 1690, oder der 18 fl. Fuß, wornach Sachsen, Brandenburg und Braunschweig die Verhältniß 1 zu $15\frac{1}{16}$ annahmen, und die feine Mark Silber in Zweydritteln und Eindritteln zu 12 Thl. oder 18 fl. ausbringen wollten. Zu Torgau verglich man sich, in eben dem Jahre, über die Ausmünzung der Scheidemünzen. Dieser Leipziger Fuß ward im Jahre 1738 zum Reichsfuß angenommen.

3) Der Preußische oder Graumannische Fuß, wornach Preussen im Jahre 1750 die Verhältniß 1 zu $13\frac{4}{7}$, andere sagen $13\frac{41}{45}$, andere $13\frac{7}{80}$ annahmen, und die feine Mark Silber zu 14 Thlr. ausmünzt.

4) Der Conventions-Fuß oder 20 fl. Fuß vom Jahr 1753, 1754, wornach die Verhältniß 1 zu $14\frac{4}{7}$ festgesetzt, und die feine Mark Gold zu 283 fl. 5 Kr. $3\frac{3}{7}$ pf. und die feine Mark Silber zu 20 fl. ausgebracht wird. In Braunschweig ist die Verhältniß $14\frac{1}{2}$. (S. von Praun Zugabe zu der gründlichen Nachricht vom Münzwesen 1768. S. 30.)

5)

5) Der 24 fl. Fuß, wornach Bayern, im Jahr 1766, die Mark fein Silber zu 24 fl. zu vermünzen anfing, und den Ducat zu 5 fl. setzte.

Nur Churbraunschweig hat den Leipziger Fuß beybehalten. Oesterreich, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel, einige andere haben den Conventions-Fuß, der Schwäbische Kreis und die meisten Stände des Fränkischen Kreises den 24 fl. Fuß angenommen.

Das Agio des alten Reichsfußes gegen den Conventionsfus beträgt 48 Thlr. 3 gr. 6¼ Pfennig. Das Zinnaische gegen den Conventionsfus 26 Thlr. 23 gr. 7¾ pf. und das Leipziger gegen den Conventionsfus in grober Sorte 11 Thlr. 2 gr.

Daß ich den alten Reichsfus hier nicht erwähnt habe, wird hoffentlich Niemand als Fehler anrechnen.

III. Ab-

III. Abschnitt.

Von den Wasserregalien.

Kap. I.

Von den Regalien oder Hoheitsrechten über die Gewässer des Landes.

Inhalt.

§. 1. Begriff. §. 2. Gegenstände. §. 3. Nutzungsarten. §. 4. Grund der Wasserregalien. §. 5. Allgemeine Gerechtsame, und zwar die a) oberste Leitung. §. 6. b) Obergerichtsbarkeit. §. 7. c) Gesetzgebung. §. 8. d) Handelsleitung. §. 9. Classen der Regalien.

§. 1.
Begriff.

Unter den Wasserregalien begreift man diejenigen nutzbaren Hoheitsrechte, welche dem Regenten über die in dem Staats- und Cameraleigenthume befindlichen Gewässer zustehen, um selbige zu dem Besten des Staats zu leiten, und sich solcher mit Bestand des allgemeinen Besten zum Vortheil seiner Cammer zu bedienen, und Nutzungen davon zu ziehen.

§. 2.

§. 2.

Gegenstände.

Die Gegenstände für diese Hoheitsrechte sind das Meer und die See, so weit sie im Staatseigenthume ist, ingleichen alle Flüsse und Ströhme des Landes, welche von einiger Beträchtlichkeit und im Staatseigenthume sind, nicht aber wegen ihrer Geringfügigkeit blos zum Privateigenthume gehören.

§. 3.

Nutzungsarten.

Die benannten Gewässer werden durch Schiffbarkeit, Canalisirung, Wassertransport, Wasserzölle, Flaßwesen, Mühlenanlagen, wichtig für das Land, und verdienen auch der Ueberschwemmungen wegen einer besondern Aufsicht des Staats und des Regenten.

Die Streitigkeit zwischen Selden und Hugo von Grot über das Eigenthum des offenen Meeres, gehört nicht hieher, sondern mehr in das Völkerrecht. Hier kann das Eigenthum des Staats über die offene See und das Meer sich nur so weit erstrecken, als es unter dem Kanonenschuß liegt, und von selbigen bestrichen werden kann.

§. 4.

Grund der Wasserregalien.

Die Wasserregalien fließen aus dem Staatseigenthume, dessen Ausübung dem Regenten vermöge des Staatsvertrags zustehet; in Deutschland bey den deutschen Fürsten aus der Landeshoheit.

§. 5.

§. 5.

Allgemeine Gerechtsame und zwar a) die oberste Leitung.

Aus den Hoheitsrechten über die Gewässer fließt das Recht der obersten Leitung und Oberaufsicht über alle dergleichen Gegenstände zum gemeinen und der Cammer Vortheil und Besten.

§. 6.

b) Obergerichtsbarkeit.

Die Obergerichtsbarkeit über alle den Hoheitsrechten unterworfenen Gewässer des Landes, der offenen See und des Meeres, so weit sie in dem Staatseigenthume sind, und die davon abfließenden Strafgefälle.

§. 7.

c) Gesetzgebung in dergleichen Gegenständen.

Das Recht, Gesetze und Ordnungen für diese Gegenstände zu ertheilen, und Aemter und Bedienungen deshalb zu bestellen.

§. 8.

d) Handelsleitungen.

Die oberste Leitung des Handels auf den Gewässern, und die Bestimmung des Gebrauchs, der den Unterthanen und Fremden von diesen Gewässern zu machen verstattet wird; zu welchem Behuf der Fürst Flüsse vereinigen, trennen, Canäle graben, Schleusen anlegen kann.

§. 9.

Classen der Regalien.

Die Anzahl der Wasserregalien ist sehr ansehnlich, sie lassen sich aber auf einige Hauptclassen bringen.

1) Die erste Classe begreift diejenigen, welche auf den Hauptendzweck der Wasserregalien sich gründen, nämlich den Gebrauch der Gewässer im Staate zum gemeinen Besten zu leiten und einzurichten.

2) Die zweite Classe enthält diejenigen, welche sich mit Dingen beschäftigen, welche in dem Wasser erzeugt werden, oder darinnen der Natur der Sache nach befindlich sind, und von dem Regenten am zweckmäßigsten benutzt werden können.

3) Die dritte Classe beschäftiget sich mit solchen Dingen, welche nur zufällig sich in den Gewässern befinden, die aber auch im Privateigenthum nicht wohl seyn können.

Kap.

Kap. II.

Von dem Zollregal auf den Gewässern.

Inhalt.

§. 1. Wasserzölle. §. 2. Wofür sie erlegt werden.

§. 1.

Wasserzölle.

Zu der ersten Classe von Wasserregalien gehören die Wasserzölle. Sie sind theils besondere, theils begreifen sie auch die Geleits- und Ufergelder. Sie werden ausgeübt auf den Flüssen und Strömen des Landes und auf der See und dem Meere, so weit es unter den Kanonen liegt. Uebrigens müssen hierbey noch die Grundsätze beobachtet werden, welche oben bey dem Zollregal überhaupt angegeben worden.

In Deutschland haben die Wasserzölle durch Reichsgesetze und Verträge ihre bestimmten Grenzen. Die Grundsätze wegen der Zölle s. oben S. 150.

§. 2.

Wofür sie erlegt werden.

Sie werden erlegt für die Erlaubniß, auf den Gewässern des Landes und auf dem Meere und der offenen See, in so weit sie im Staatseigenthume sind, passiren zu dürfen und Gebrauch davon zu machen; ingleichen für die Sicherheit auf denselben, in so fern das Geleit mit darunter begriffen ist.

Kap. III.

Von dem hohen Rechte der Schiffahrt und dem Strandrecht, auch einigen andern Wasserregalien.

Inhalt.

§. 1.
Schiffahrt.

Unter die Wasserregalien der ersten Classe gehöret auch für die an der See und dem Meere gelegenen Staaten das Recht, mit Schiffen auf der offenen See zu erscheinen, in so fern hierinnen nicht Verträge oder andere positive Verhältnisse zuwider sind; das Recht, sich im Fall der Noth der in den Landeshäfen liegenden fremden Schiffe zu bedienen, und deshalb ein Embargo auf selbige zu legen.

§. 2.
Verschiedene Erlegungen.

Außerdem hängt davon auch ab das Recht, Ankergeld, Schiffsgeld, Piloten-Convoy, Admiralitäts- und andere Gelder zu erheben und zu fordern, um davon die bey der Marine vorfallenden Ausgaben zu bestreiten.

Von

Von dem Seerechte s.

Surlands Grundsätze des Europäischen Seerechts 1750.

Von der Litteratur über das See- und Wasserrecht überhaupt s.

Brevis introductio in notitiam legum nauticarum et scriptorum iuris reique maritimae. Lubecae 1713.

§. 3.

Seestapel.

Die Rechte des Seestapels und das Krahnenrecht gehören ebenfalls unter die Wasserregalien, in so fern selbige nicht durch Verträge eingeschränkt sind.

§. 4.

Bey dem Seestapel muß man darauf sehen, daß er dem Handel und den davon für das Finanzwesen fließenden Revenüen nicht mehr hinderlich als beförderlich sey, und nachtheilige Verhältnisse daraus bey andern Nationen entstehen.

§. 5.

Krahnenrecht.

Eben diese Grundsätze müssen in Ansehung des Krahnenrechts (Ius Geranii) beobachtet werden, daß es den großen Handel nicht zu sehr aufhalte und ihm lästig werde. Uebrigens sind auch hier die obigen Grundsätze, welche ich beym Zollwesen angeführt habe, in Erwägung zu ziehen.

Ius Geranii oder Krahnenrecht, ist das Recht, daß die vorbeygehenden Schiffe halten, und die Ladungen wiegen lassen, und eine gewisse Abgabe dafür erlegen müssen.

Kap. IV.

Vom Hafen- Ufer- Brücken- Fährrechte.

Inhalt.

§. 1.

Hafenrecht.

Die Rechte Häfen anzulegen, und durch selbige den Handel zu befördern, Freyhafen zu eröfnen, Hafengelder zu ziehen, die vorbeysegelnden oder einlaufenden Schiffe zum Hafen halten oder blos zu ankern (Ius anchorarii) zu nöthigen, sind nutzbare Wasserregalien, bey denen man immer Rücksicht auf den Großhandel, Völkerverhältnisse und andere dergleichen Umstände zu nehmen hat.

§. 2.

Brückenrecht.

Die Rechte, Brücken über die Ströme und Flüsse des Landes zu führen, um dadurch den Handel zu Lande, das Reisen und Fuhrwesen zu befördern, und durch die Erhebung der Brückengelder die Unterhaltung

tung derselben und der dazu nöthigen Personen zu bewirken.

f. Engau de pontium regiorum iuribus, 1736.
Ebend. de regiorum pontium sanctitate, 1736.
Die übrige Litteratur s. unten §. 7.

§. 3.
Regeln für die Erhebung.

Sollen die Brückengelder zugleich Finanzrevenüen nach Abzug des Aufwandes geben, so müssen die Regeln, die ich bey dem Zollwesen bemerkt habe, beobachtet werden.

§. 4.
Regeln für den Bau.

Außerdem aber ist bey ihrer Anlage darauf zu sehen, daß man sie an den bequemsten Orten anlege, sie hoch genug wölbe, und sonderlich nach dem höchsten Steigen des Flusses erhöhe; auf den Fall größerer Fluthen die möglichsten Maasregeln durch Wasser- und Eisbrecher und durch Vorbrücken nehmen, durch deren Wölbung dem Wasser, das sonst alles auf die Hauptbrücke zudrängen würde, Seitenwege verschaffe, und überhaupt dergleichen Baue nach genauem Anschlage durch Unternehmer unter der Aufsicht einsichtsvoller Finanzbedienten ausführe.

§. 5.
Fährrecht.

Das Recht Fähren anzulegen, kann dann nützlich werden, wenn der Strom schwerlich eine Brücke verstattet, und die Passage nicht stark genug ist, wo als-

dann die Fährgelder nach Abzug des Aufwands vortheilhaft werden können.

Man hat verschiedene Arten von Fähren: einige werden blos durch Ruder geleitet; einige gehen an Seilen und Winden, einige sind fliegende, und die Silberschlagische eine Ankerfähre.

§. 6.

Wo Brücken vor den Fähren zu wählen.

Aber auf stark befahrnen und bereisten Straßen, und wo viel Fuhr- oder Frachtwesen geht, ist es auf alle Fälle rathsam, Brücken statt der Fähren anzulegen, weil dadurch viel Aufenthalt verursacht, und zuweilen bey mangelndem oder zu großem Wasser es sehr gehindert wird.

Mit dergleichen Brückenanlagen kann man zugleich die wichtigen und Hauptzölle verbinden.

§. 7.

Canäle.

So gehöret hieher auch das Recht, Canäle und Schleusen anzulegen, dadurch Ströme zu verbinden, oder abzuleiten, Flüsse und Ströme schiffbar zu machen, auch alles so viel möglich zu verhüten und einzuschränken, was diese Schiffbarkeit hindert, um dadurch den Handel zu befördern und sich Nutzen zu verschaffen.

Aus der Litteratur über diese Gegenstände will ich hier nur eines und das andere auszeichnen.

Zeising Theatrum machinarum. VII. Tom. 1636. Lips. 4.

G. A. Boekler, Schauplatz von Maschinen. Nürnberg 1673. Fol.

van

van Zyl, Theatrum machinarum.

Belidor architecture hydraulique ou les arts de conduire d'elever et de menager les eaux. 2 Tom. 4. 1737-1751. Paris.

Traité des moyens de rendre les rivieres navigables. Paris 1693. 4.

Traité des ponts. à Par. 1718. ist von Gautier.

Jäschens Traktat von den Mitteln die Flüsse schiffbar zu machen. 1757. 8.

J. P. Marpergers Wasserfahrt auf Flüssen und Canälen. Dreßden 1722. 4.

Brahms Anfangsgründe der Teich- und Wasserbaukunst. 2 Theile. Aurich 1757. 4.

Abhandlung über die Schiffbarmachung der Ströhme, von Joseph Schemerl. 1788.

Cancrinus in seinen vermischten oekonomischen Schriften. 8. St. von Vereinigung der Ströme und Flüsse.

Eb. von Schiffbarmachung der Ströhme.

Description des projets de la construction des ponts de Neuilly, de Nantes, d'Orleans et autres, par Perronet. T. I. 1782. T. II. 1783.

Auch gehöret hieher vorzüglich

Joh. Jacob Schüblers Zimmermannskunst. Nürnberg 1731. Fol.

Schram über den Brückenbau.

Reus Zimmermannskunst nach der 3ten Auflage 1787.

Vom Nutzen der Canäle. s.

Lippius Finanzwissenschaft. S. 68.

§. 8.

Recht des Leitpferdes.

Unter die Wasserregalien gehört auch noch das Recht des Leitpferdes, wodurch Schiffe durch Pferde und Seile an dem Ufer dem Strom entgegen, oder auch bey

 widri-

widrigem Winde gezogen werden, und dafür ein gewisses erlegt wird.

s. Estor deutsche Rechtsgelahrheit p. 917.

Man behauptet, ein Pferd kann in dem Schiffe auf dem Wasser als Leitpferd so viel ziehen, als 49 Pferde zu Lande.

Man kann hierzu auch das Schiffsziehn durch Menschen gegen Belohnung oder als Strafe rechnen.

Kap. V.

Von dem Floßregal.

Inhalt.

Bergius Polizey- und Cameral-Magazin. B. III. S. 156.
D. Krünitz Encyclopädie unter dem W. Flöße.
Bause Einleitung zu den Bergrechten.
Ahasver. Fritsch de iure flottandi.
Schmieders Polizeyverfassung des Churfürstenthums Sachsen. IV. 8. 2 Abth. Ingleichen mehrere Sächsische Verordnungen wegen des Floßwesens im Cod. Augusteo.
Von dem Sächsischen Floßwesen s. meine Geschichte des Flößwesens in der Geschichte der Oekonomie-Polizey- und Cameralwissenschaft.
Schrebers neue Cameral-Schriften, wo von dem Würtenbergischen Floßwesen ausführliche Nachricht gegeben wird, II. S. 271.

§. 1.

Floßregal.

Das Floßregal ist das hohe Recht, auf öffentlichen Flüssen, Strömen und Floßgräben allein und Vorzugsweise zu flößen, das Floßwesen im ganzen

zen Lande zu leiten, und davon mit Bestand des gemeinen Besten Nutzungen für die Cammer zu ziehen.

§. 2.

Rechte daraus.

Es gehört hierzu das hohe Recht, Floßbediente zu bestellen, Floßplätze anzulegen, von den Unterthanen Dienste zum Behuf des Floßwesens und Fortschaffung des Floßholzes zu fordern, Floßgelder und Floßzölle, auch Floßstrafen zu ziehen.

§. 3.

Nutzungsarten.

Man kann das Floßwesen durch Administration oder Pacht, am zweckmäßigsten aber durch eine Zusicherungsadministration nutzen, indem hier bey der blossen Administration oft der Nachtheil groß werden kann, so wie bey dem blossen Pachte.

§. 4.

Holzvertheilung.

Außerdem bringt das Floßregal noch andere wichtige Vortheile durch die verhältnißmäßige, vortheilhafte und wohlfeile Vertheilung des Holzes im Lande, und an die holzverbrauchenden Fabriken, Gewerke und Anlagen, wie auch in der Beförderung des Holzhandels überhaupt.

§. 5.

Flößarten.

Man theilt die Flößen ein in gewöhnliche Scheit- und Nutzholzflößen, und in Tragflößen. Bey den

ge-

ersten flößt man Scheitholz zum Brennen, oder auch Nutzholz einzeln. Die Tragflößen, welche häufig auch Holländerflößen heißen, werden vorzüglich zu Verflößung des Bauholzes benutzt, welches zusammen verbunden ist, und schon beträchtliche Flüsse fordert.

§. 6.
Floßanstalten.

Zum Behuf des Floßwesens ist nöthig, daß das Holz, wenn das Flößen angehet, in gehöriger Menge geschlagen werde, auch Floßteiche vorhanden sind, in welche es durch Flößrutschen eingeworfen und daraus in die Gräben und Flüsse geflößt wird. Auch ist zu besorgen, daß während des Flößens durch angestellte Leute oder Dienste der Unterthanen das Stillstehen und Anhäufen des Floßholzes vermieden, und dadurch das zu häufige Untersinken verhütet, vielmehr ihm durch Abstoßen vom Ufer und sonstiges Fortstoßen, wo es stockt, mit langen Stangen nachgeholfen werde, und daß zu dem Behuf sonderlich die Ufer der Flößgraben rein von Gebüschen, und frey von Höhlungen sind.

§. 7.
Zeit des Flößens.

Das Flößen geschieht meist im Frühjahr, und ist zum Behuf der Flößteiche alles wilde Wasser an den Orten, wo sie angelegt werden, zu sammeln, auch mehrere hohe Orte damit in Verbindung zu bringen, wie auch zu solchen Zeiten zu flößen, wo das Wasser weder zu hoch, noch zu niedrig und klein ist, indem in beyden Fällen viel verloren geht.

§. 8.

§. 8.

Was dabey zu beobachten.

Das Floßwesen im Ganzen wird durch Floßmeister oder auch zuweilen durch Entrepreneurs besorgt, welche durch Flößer das weitere Verflößen veranstalten.

§. 9.

Bey dem Verflößen wird das Böttcher- Schindel- und Harz-, auch anders Nutzholz zuvörderst ausgelesen. Bey der Ankunft des Holzes an die bestimmten Plätze wird solches von den Flößern dem Beamten nach Klaftern übergeben, wogegen sie einen Empfangschein erhalten; die Verrechnungen geschehen nach vorgeschriebenen Formularen.

§. 10.

Die Floßmeister und andere angestellte Personen müssen in gehörigen Instruktionen ihre Vorschrift erhalten; auch das Flößen so eingerichtet werden, daß nicht durch Scheitholzflößen die Holländer- oder Tragflößen verhindert werden; so wie auch klügliche Maasregeln wegen des Senk- und Ausstechholzes erforderlich sind, damit dadurch nicht so viel Unterschleif geschehe, ingleichen ist alle Floßdeube ernstlich zu verpönen und zu bestrafen.

§. 11.

Hartes Holz zu flößen.

Am häufigsten verflößt man Brennholz, und zwar meist weiches; das harte wird selten verflößt, weil es wegen seiner Schwere mehr sinkt. Vielleicht könnte man

man dieses mehr vermeiden, durch den Gebrauch der Tragflößen, zur Verflößung des harten Holzes, oder auch, wenn man die harten Holzscheite zum Verflößen mehr breit als dick schlagen ließe.

Dieses letztere beruht auf physischem Grunde, weil hierdurch die Volüme des Wassers, auf welchem das Holz im Schwimmen ruht, größer wird, hingegen die Last verhältnißmäßig sehr verringert.

§. 12.
Floßmaasregeln.

Der Floßmeister und Entrepreneur der Flößen ist hauptsächlich anzuhalten, sich der Unterthanen, und nicht der Ausländer zu bedienen, das zu verflößende Holz wird ihm in nahen Wäldern angewiesen, er auch meist von Zoll- und Wegegeld auch Forstaccidentien frey gesprochen; auch pflegt man einen kleinen Abgang, meist auf 100 Klaftern 5 Klaftern, zu verstatten, und wenn während der Floßstraßen von den an derselben liegenden Städten oder Dörfern eine bestimmte Zahl Klaftern ausgezogen worden, so muß dem Entrepreneur das ersparte Ausziehelohn abgezogen werden.

§. 13.
Ueberlassung an Unterthanen.

Zuweilen ist es rathsam, einzele Schrit- und Brennholzflößen an Unterthanen pachtweise zu überlassen, wo alsdenn ein besonderer Pachtkontrakt festgesetzt wird, bey welchem man darauf zu sehen hat, daß die nahen und weiten dem Pachter zum Holzschlage angewiesenen Reviere in gehöriger Verhältniß benutzt werden, daß

der

der Pachter die Holzpreise nicht zu hoch setze, auch den Unterthanen auf andere Art an ihren Gütern und Rechten keinen Schaden zufüge, und die angewiesenen Reviere nicht verwüste; ferner wird die Zahl der Jahre, die Flüsse, Flößgraben und Bäche, worauf er flößen kann, wie auch wie viel als Abgang ihm zu gute gehe, und was sonst noch etwa dabey streitig seyn könnte, bestimmt.

Kap. VI.

Von dem hohen Rechte in Ansehung der Mühlenanlagen in öffentlichen Flüssen und Ströhmen.

Inhalt.

§. 1.

Mühlenwesen.

Die Wasserregalien gehen auch über das Mühlenwesen des Landes auf öffentlichen Flüssen und Ströhmen, welche zur Schiffbarkeit tauglich sind, oder durch andere Vortheile dem Lande und der Cammer nutzbar seyn können; der freye Gebrauch derselben darf daher nicht durch willkührliche Mühlenanlagen gehindert werden; zumal da die Flüsse und Ströhme im Staats- und Cameraleigenthum sind.

Feldbäche und kleine Flüßchen können dahin eigentlich nicht gerechnet werden, wenn sie im Privateigenthum sind, sondern hier findet von Seiten der Regierung nur eine Polizeyaufsicht Statt, daß das Nahrungsgeschäfte nicht zum Nachtheil der Sache selbst so sehr vervielfältiget, oder durch Anlage neuer Mühlen die Rechte älterer gekränkt werden. Wer also bey der Gerichtsbarkeit die Lokal-Polizey hat, kann auch, wenn die Rechte des drit-

ten nicht leiden, an dergleichen kleinen im Privateigenthum befindlichen Bächen und kleinen Flüßgen Wassermühlen ohne Concession anlegen.

§. 2.

Nutzungen davon.

Uebrigens wird das Hoheitsrecht über das Mühlenwesen als ein Wasserregal betrachtet, nützlich durch die jährlichen Canones und Zinsen und andere zu erlegende Gewerbabgaben. So wie es rathsam ist, die Mühlen auf Cameral-Grund und Boden, welche die Cammer aus Eigenthumsrechte anlegt, durch Verpachtung zu benutzen, bey der Verpachtung selbige in gutem brauchbaren und tüchtigen Zustande zu übergeben, und weiter keine Reparaturen dem Pachtmüller passiren zu lassen.

Von dem Mühlenwesen s.
Sturms vollständige Mühlenbaukunst. 1718.
Beyers Schauplatz der Mühlenbaukunst mit Kupfern. Leipz. 1735. Fol.
Leupold theatrum molarum, nebst einem Supplement dazu. Leipzig 1735 bis 39.
Vom Mühlenrechte s.
Stryk de iure prohibendi exstructionem molendin. Hal. 1700.
Boekler de iure molendinorum. Strasburg 1723.
Born de eo quod iustum est circa molendina. 1700.
Liebknecht de iis quae circa palos terminales aquarum et molendinorum ex arte cognitu necessaris et aequa sunt. 1728. Giesae.

§. 3.

Was dabey zu verhüten.

Es ist übrigens ein falschverstandenes Camerälinteresse, wenn man durch zu viele unklügliche Mühlenan-

anlagen zwar einige Zinsen gewinnt, allein dafür sich den Fluß zur Schiffbarkeit unbrauchbar macht, die Wasserstemmungen im Strohme, und also auch die Wasser- und Uferbaue für die Cammer mehrt, und häufigeres Austreten der Flüsse und öfterer Remisse wegen Wasserschaden veranlaßt.

Die Theorie von Mühlenanschlägen gehört zu den praktischen Ausarbeitungen.

Kap. VII.

Von den Regalien der wilden Fischerey.

Inhalt.

§. 1.
Was darunter gehöre.

Unter die zweyte Classe von Wasserregalien, welche diejenigen nutzbaren Dinge zum Gegenstande hat, welche sich in den Gewässern erzeugen, oder ihrer Natur nach darinne befinden, gehören die wilde Fischerey und andere Meer- See- Strohm- und Flußprodukte, welche eine vorzügliche Nutzung gewähren.

§. 2.
Wilde Fischerey.

Eines der vorzüglichern ist die wilde Fischerey, worunter man diejenige verstehet, welche auf der offe-

nen

nen See und dem Meere, in Ströhmen und Flüssen und fließenden Gewässern und Seen des Landes getrieben wird.

Teiche auf dem Privateigenthum sind kein Gegenstand des Regals, sondern können nur ein Gegenstand der Policey werden.

f. Traité general des peches et histoire des poissons qu'elles fournissent par Msr. du Hamel de Monceau. I. 1769. II. 1772.

Der Fischer, von Schreber übersetzt, oder der XIII. Theil des Schauplatzes der Künste und Handwerker.

§. 3.
Wie sie zu nutzen.

Die große See- und Meerfischerey wird am zweckmäßigsten den Unterthanen, welche man durch Vortheile dazu ermuntert, gegen Erlegung eines gewissen verstattet, doch kann sie auch unmittelbar von der Cammer betrieben werden, wiewohl das erstere besser ist. Man benützt sie durch oktroyrte Gesellschaften, welche man auf gewisse Jahre, oder auf gewisse Fischarten privilegiret.

§. 4.
Reglements für die Fischerey.

Zu diesem Behuf sind nöthig Fischereyreglements, worinne die Zeit, Art und Weise des Fischfanges, das Verfahren beym Trocknen, Räuchern, Einsalzen, ingleichen die Vorrechte und Freyheiten in Ansehung der Zölle und andrer Wassergefälle, wie auch die Aufmunterungsprämien bestimmt sind.

§. 5.

Verpachtung der wilden Fischerey.

Die wilde Fischerey in Flüssen und Ströhmen, Bächen und stehenden Seen des Landes, wird am zweckmäßigsten durch die Verpachtung an die Ortsunterthanen, oder an die Fischergilden Distriktsweise benutzt.

§. 6.

Beobachtung der Oekonomieregeln.

Nur muß dabey die Cammer die Gesetze der Oekonomie nicht außer Augen setzen, und zu dem Behuf in Fischereyordnungen, auf welche auch die Pächter vorzüglich zu verweisen und worüber die Ortsobrigkeiten gehörig zu halten haben, alles zu verhüten suchen, was sowohl durch die Fischereypachter als auch durch andere Personen den Fischereyen als Nachtheil zugefügt werden könnte.

§. 7.

Oekonomische Grundsätze.

Dahin gehöret die Bestimmung der Fischbarkeit der Fische, so wie der Fischzeiten, der Garne, das Verboth verschiedener nachtheiligen Fischereyarten, als des Nachtfischens, des Fischens zur Laichzeit, ingleichen der jungen Brut, des schädlichen Angelns, des Misbrauchs von allerley Witterung, die Mäßigung der Senkreußen, die Verstopfung und Verengung der Röhren und Löcher in den Wehren, wie auch des Flachs- und Hanfröstens in den Flüssen, des Einschüttens von Sägespähnen, Schaalen, Kohlengestübe, Kalchs, Seifenwassers, des Wassers von Hütten und Wasch-

Waschheerden, Pochwerken und anderes den Fischen schädlichen Unraths; ingleichen die Fischdeuben, welche sie gehörig zu hindern sich bemühet.

Mehreres hiervon in den Vorlesungen.

§. 8.

Reservate.

Gewisse edle Arten von Fischen, welche dazu noch sich durch einen seltenen Fang oder Strich wichtig machen, zieht man mit Recht von den gemeinen Fischereyen aus, und betrachtet sie als Reservate, welche entweder verwaltet oder besonders verpachtet werden.

Es gehört hieher in manchen Landen der Lachs, Forellen, Stöhre.

§. 9.

Cammerteiche.

In den auf Cameral-Grund und Boden angelegten Teichen, welche aber nicht zu dem Regal, sondern dem Cameraleigenthume gehören, beobachtet die Cammer die Gesetze, welche eine klügliche Fischoekonomie lehrt.

s. mehreres hiervon in der Oekonomie und den Vorlesungen.

§. 10.

Perlenfang.

Unter die Wasserregalien dieser Classe gehört auch der Perlenfang, die Corallenfischerey, die Aufsuchung der Seidenmuscheln und des Bernsteins, Meer- und Seesalz und andere dergleichen Produkte.

§. 11.
Wie sie zu benutzen.

Der Perlenfang gehört wegen des Werths und der Seltenheit zu den von der gemeinen Fischerey ausgezogenen Gegenständen, und ist sowohl wegen der Perlen, als wegen der Muscheln von Beträchtlichkeit; man benutzt ihn durch Verpachtung am zweckmäßigsten, indem sie dadurch mehr ein Gegenstand des Handels werden können.

Ueber den Perlenfang, s. meine Geschichte des deutschen Perlenfanges in der Geschichte der Oekonomie. II. 369.

Von dem Sächsischen s.

Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte. B. IV. und meine Geschichte l. c.

Von denen am Fichtelberge

s. Meusels historische Litteratur von 1783. St. 10. S. 357.

§. 12.
Was für Regeln dabey zu beobachten.

Beym Perlenfangen ist zu verhüten, daß durch Grundeis, Stürme und Floßholz, durch mineralische giftige Wasser von Pochwerken und Waschheerden den Muscheln nicht zu viel Schaden zugefügt, noch das Wasser zu sehr abgezogen werde, die Muscheln an einem Orte nicht so sehr sich anhäufen, und dadurch die Nahrung einander entziehen; daß sie weder zu hoch an der Sonne liegen, noch zu tief im Schlamme oder Sande, auch die beyden Geschlechter bey neuen Colonien in einem guten Verhältniß angesetzt werden, und daß auf

alles

alles dieses Perlenaufseher und Sucher gehörige Aufsicht tragen.

Mehreres hierzu s. in meiner Geschichte des Perlenfanges. l. c. S. 582-585.
Viele neue Aufklärung über den Perlenfang s. in Johann Christian Wolfs Reisen nach Zeilon.

§. 13.

Seidenmuscheln.

Es verdient auch hier erwähnt zu werden das Aufsuchen der sogenannten Seidenmuschel, welche sich in dem untern Italien sonderlich findet.

§. 14.

Corallenfischerey.

Die Corallenfischerey ist in dem adriatischen Meere sehr wichtig, vorzüglich auch um Corsika herum, und dauert vom April bis Ende des Junii, wo sie oft mit 200 Schiffen geschahe.

s. Donati Naturgeschichte des Adriatischen Meeres. Savary in Dictionaire de Commerce. 1763.

§. 15.

See- und Boysalz.

Das See- Meer- oder Boysalz ist ebenfalls ein Gegenstand der Wasserregalien, sowohl roh als raffinirt; und kann sowohl durch Administration als durch Verpachtung genutzet werden.

§. 16.

Bernstein.

Unter andern Produkten der Gewässer zeichne ich auch den Bernstein und dessen Gewinnung aus, wel-

che durch Administration und Verpachtung genutzet werden kann; durch eine mehr bergmännische Behandlung desselben, würde man ihn vortheilhafter gewinnen können. Man findet ihn sonderlich in Preußen, Pommern, Liefland, Jütland.

Ich habe ihn hier hauptsächlich unter die Wasserprodukte gerechnet, ob ich gleich weiß, daß er sich auch in Schlesien und Sachsen auf dem festen Lande findet.

s. auch Ueber den Zustand des Mineralreichs in den Königl. Preuß. Staaten, 1785.

Kap. VIII.

Regalien über die in den Gewässern zufällig sich befindenden, oder sonst dabey eintretenden zufälligen Nutzungen.

Inhalt.

§. 1.

Was hierzu gehöre.

Die dritte Classe der Wasserregalien machen diejenigen aus, welche die nutzbaren Dinge in den Gewässern zum Gegenstande haben, welche nicht ihrer Natur und Wesen nach in dem Wasser entstehen, sondern zufällig darinnen sich befinden, oder durch wichtige Veränderungen zufällig entstehen.

§. 2.

Strandrecht.

Es gehöret hierher 1) das Strandrecht, d. i. das Recht, die von dem Meere an den Strand geworfenen Gü-

Güther, sie mögen blos zur Erleichterung und Erhaltung der Schiffe ausgeworfen werden, oder von gänzlich verunglückten Schiffen kommen, als herrnlose und verlassene Güther an sich zu nehmen; jedoch ist hier der Billigkeit und Menschenliebe gemäß, eine Zeit zu bestimmen, binnen welcher diejenigen, welche sich zum Eigenthum derselben legitimiren, gegen Erlegung eines sogenannten Bergegeldes selbige wieder erlangen, und sie also nur erst nach Verfluß dieser Zeit und bey ermangelnder Legitimation der Cammer anheim fallen.

§. 3.

Benutzung desselben.

Es gehören zur zweckmäßigen Benutzung dieses Rechts wohleingerichtete Strandrechtsordnungen, gehörige Wachsamkeit und Aufmerksamkeit, Bestellung der dazu nöthigen Personen; am beßtem aber würde die Verpachtung an die längs dem Strande Wohnenden hier eintreten, da die Revenüen so ungewiß sind. Man müßte dabey ein Mitteljahr annehmen, einen außerordentlichen Gewinn aber davon ausnehmen, und deshalb besonders verordnen.

s. Schubak vom Strandrecht.
Jarchov Einleitung zu der Lehre von Regalien. S. 471 u. f.

§. 4.

Aufsuchung versunkener Dinge.

Es gehöret 1) hierunter auch das Recht, versunkene Schiffe aus den Gewässern heraufzubringen, so wie die versunkenen Güther durch Taucher heraufholen zu lassen.

s. Leu-

f. *Leupold* Theatr. Machin. L. 1725. p. 97-100.
Description d'une maniere de relever les vaisseaux submergees inventé par l'Baron de Radingues in den Machines et Inventions approbees par l'Academie de Science. Par. 1735. p. 205.
Die Geschichte der Taucherglocke f. in
Berliner Monatsschrift 1783. 3. St. p. 216,
Beckmanns vierter Beytrag zur Geschichte der Erfindungen. 1. B. 4. St S. 532 u. f.

§. 4.

Goldwäsche.

3) Gehöret hieher die Goldwäsche oder dasjenige nutzbare Recht, die in dem Sande der Ströhme und Flüsse und an den Ufern derselben befindlichen Goldkörner durch Auswaschen zu benutzen und an sich zu nehmen. Man benuzt sie, wenn sie sehr ergiebig ist, durch Administration, vortheilhafter aber überhaupt durch Verpachtung; vortheilhaft ist es auch, die Goldwäsche nach Bergrechte gegen den Zehnden, den Vorkauf nach einem bestimmten Preise, und andere Nutzungen, an Unterthanen zu überlassen, oder man überläßt sie Armen gegen eine bestimmte Erlegung für das Loth, nach Maasgabe dessen, was in einem Tage gewaschen werden kann.

Goldsand oder Goldkörner finden sich in Deutschland in der Donau, dem Rhein, der Inn, Iser, Lech, Amper, Salzach, Alz, Mangfall, in der Sill, der Elbe, der Saale, der schwarzen Elster, der Güldisch und Schwarza. Im Badendurlachischen ist die Goldwäsche am Rhein für 1000 Gulden verpachtet. Vorzüglich ist sie in Ungarn.
f. meine Geschichte der Goldwäsche in der Geschichte der Oekonomie rc. Th. 2.
Ingleichen Griselini in der natürlichen Beschreibung des Temeswarer Bannats.
Von der Rheinischen f. auch Schoepflin Alsatia illustrata p. 59 und Schlettwein Archiv II. 321.

Von

Von denen in Bayern, Oberpfalz s. Meusels historische Litteratur vom J. 1784. Oktobr. S. 364.

Von den Goldwäschen auf der Küste von Guinea sowohl denen aus Flußsande als den aus tiefen Gruben und trocknen Lande, s. deutsch. Mus. 1788. St. 10. p. 321.

§. 6.

Arten der Goldwäschen.

Das Goldwaschen geschieht auf verschiedene Art, sowohl durch Quecksilber, woran sich die Goldkörner in dem Flußsande hängen, als auch blos in Mulden mit lauter kleinen Einschnitten; die letzte Art ist im Temeswarer Bannat bey den Zigeunern gewöhnlich.

s. Griselini l. c. p. 100. u. f.

Meine Geschichte der Goldwäsche l. c. p. 592. u. f.

Von den Kokzianischen Vorschlägen einer ins Größe getriebenen künstlichen Goldwäsche, welche aber nicht ausführbar war, s. ebendaselbst.

Schlettwein l. c. beschreibt auch die Art der Goldwäsche im Rhein.

§. 7.

Silberwäsche.

Weniger gewöhnlich ist die Silberwäsche; indessen soll doch in der Weiseriz bey Dreßden, und am Krebsbach bey Reichenstein sich dergleichen finden.

Von der ersten s. Horn nützliche Sammlung rc. in der Sächs. Handbibliothek S. 249 u. f.

Ein Centner Sand giebt 16 Loth Silber.

Von der andern *Bruckmann* magnalia Dei p. 220. und *Hofmann* de matricibus metallorum p. 93.

Eben daselbst von Kupferwäschen.

§. 8.

§. 8.

Inseln.

4) Das Recht, die in den Meeren und Ströhmen entstandenen Inseln und die Anschwemmung neuen Landes sich anzumaßen und selbige zu benutzen, solche als Cammergüter anzubauen u. s. w.

s. *Gryphiander* de insulis.
Noe Meurer Wasserrecht.
Ziegler de iuribus maiestaticis.

§. 9.

Verlassene Uferbetten.

5) Das Recht, das von selbst verlassene Uferbette des Strohms an sich zu nehmen, und solches auf alle Art zu benutzen.

Ist ein Strohm durch Kunst abgeleitet worden, so gehöret das Bette zwar auch dem strengen Rechte nach der Cammer, und bleibt derselbigen, sobald sie zur neuen Bahn des Flusses keiner Unterthanen Ländereyen nöthig hatte. Allein sobald dieses der Fall ist, so ist es billig, selbige entweder durch das alte Flußbette oder auf andere Art zu entschädigen. Bey dem in diesem §. angenommenen Satze beruhet die Gerechtigkeit auf dem zufälligen Unglück, das die Eigenthümer des Landes, wo der Strohm sein neues Bette macht, trifft. Aber eine billig denkende Regierung vergißt hier ihrer Unterthanen auch nicht.

Kap.

Kap. IX.

Von den Einkünften aus den Wasserregalien.

Inhalt.

§. 1. Einkünfte. §. 2. Grundsätze ihrer Benutzungen.

§. 1.

Einkünfte.

Die Revenüen, welche von allen diesen hohen Rechten in die Finanzcasse fließen, sind die Gelder für Privilegien hierinne und für Oktroyrungen, Strafgelder bey verordnungswidrigen Handlungen und Vergehungen, auch Fischdeuben, Pachtgelder, Einkünfte von ausgezogenen Gegenständen, welche entweder verrechnet oder verpachtet werden, Zinsen und Gelder wegen verlohrner Fischgerechtigkeit, vorzüglich aber die Einkünfte von den Wasserzöllen, Flößen, Fähren, Brücken- Hafen- Ufergelder, Krahnenrechte, Admiralitäts- und andern Geldern.

§. 2.

Grundsatz ihrer Benutzung.

Hierbey ist der Grundsatz zu beobachten, daß je ungewisser sie sind, desto rathsamer ist die Verpachtung derselben, um selbige zu fixiren, je gewisser aber, desto vortheilhafter ist die Administration.

Kap.

Kap. X.

Von Verwaltung der Wasserregalien überhaupt.

Inhalt.

§. 1. Hydrographien. §. 2. Etats. §. 3. Wasserbau. §. 4. Anschläge. §. 5. Worauf es bey dem Wasserbau vorzüglich ankomme. §. 6. Departement und Commission wegen der Gewässer. §. 7. Zu haltende Bücher. §. 8. Gesetze und Ordnungen. §. 9. Verbindung der Wasserpolizey mit der Cameraldirektion. §. 10. Behutsamkeitsregeln.

§. 1.

Hydrographien.

Vor allen Dingen muß der Regent und sein Finanzcollegium den Zustand, und die Beschaffenheit der Gewässer seines Landes kennen, und zu dem Behuf sind hydrographische Topographien und Charten bey einem Finanzcollegio nothwendig, worinnen nicht nur ihr Lauf und ihre Verbindung gezeigt und beschrieben, sondern auch die Umstände, welche für den Wasserbau, ihre Benutzung, Leitung und Abwendung der von ihnen zu befürchtenden Schäden nutzen können, bemerkt sind; hierdurch würde auch viele zeitverschleifende Berichterstattung entbehrlich.

§. 2.

Etats.

Es müssen jährlich die gehörigen Etats darüber entworfen, dieselben auch genau beobachtet, und dabey nicht blos auf unmittelbare Revenüen bey der Cammer gesehen werden, indem sie selbige doch gewiß mittelbar allezeit erhält.

§. 3.

Wasserbau.

Will man bey wichtigen Wasserbauen Ersparungen machen, oder können sie nicht gehörig und nachdrücklich genug bestritten werden, so ist es rathsam, selbige durch Unterthanen zu besorgen, genau bestimmte Contrakte mit ihnen abzuschließen und zu halten, durch andere Vortheile das, was man zu genau gutmachen müssen, auszugleichen, und dabey auf die zweckmäßige und dauerhafte Darstellung der unternommenen Baue zu sehen.

§. 4.

Anschläge.

Bey dem Wasserbauen und andern dergleichen Unternehmungen ist nach pünktlichen Anschlägen mit Anwendung einsichtiger Mathematiker und Wasserbauverständigen zu handeln.

§. 5.

Worauf es bey dem Wasserbau vorzüglich ankomme.

Bey Wasserbauen kommt oft sehr viel auf folgende Hauptumstände an:

1) Auf

1) Auf Minderung der Schnelligkeit des Strohms.
2) Auf leichtere Brechung des Stoßes und Wasserdrucks.
3) Auf Abwendung desselben von einem schwächern Orte.
4) Auf dauerhafte Uferbefestigung.
5) Auf Hinderung der Stämmungen.

Von dem Wasserbau handeln vorzüglich:

Silberschlags Abhandlung vom Wasserbau an Strohmen. 1756.

Eb. ausführliche Anweisung zur Hydrotechnik. 1, 2. B. 1772.

Brahms Anfangsgründe der Teich- und Wasserbaukunst. 2 Theile 4. Aurich 1757.

Bösens Anleitung zum Wasserbau. 1769.

Daniel af Thunberg, Oberdirektor und Ritter des Wasserordens, hat 1774 in schwedischer und französischer Sprache geschrieben Versuch unter dem Wasser zu bauen. Er hat viel gethan bey dem berühmten Werke zu Trollhetta und bey dem Dockenbau zu Carlskrona und Sweaborg.

Woch. Abhandlung über den Wasserbau. 1779.

Scheinert Abhandlung über die vorzüglichsten Arten an Flüssen und Strohmen zu bauen. 1783.

Hunrichs Anleitung zum Teich- Siel- und Schleugenbau. 1782.

Anleitung zur Deich- Schleussen- und Stackbaukunst, worinne die gebräuchlichsten Kunstwörter erklärt und nach beygefügten Zeichnungen die gewöhnlichen Bauanschläge angegeben werden, von A. A. Kirchmann, K. Großbritannisch. Ober-Deichinspektor. 1786. 4.

Tetens Briefe über den Teichbau an der Nordsee. 1787.

Der Wasserbau an Strohmen ist schwerer, als der an den Ufern der See, wo man nur mit Ebbe und Fluth zu thun hat.

§. 6.

Departement und Commissionen wegen der Gewässer.

Wenn das Land viele Gewässer hat, so sind bey Ländern an der See Marinen und Admiralitätscollegien und Departements erforderlich, in andern aber ist eine Wassercommission oder Wasserbau-Commission hinreichend, wozu man außer vorzüglichen Mathematikern und Wasserbauverständigen, wegen der Lokalnachrichten diejenigen Personen ziehen muß, welche durch ihre Kreis- und Distriktsbedienungen das Lokal-Polizey- und Finanzintresse zu beobachten haben.

§. 7.

Zu haltende Bücher.

Es müssen über die ganzen Wasserregalien Haupt- und Fundamentalbücher gehalten werden, worinnen die Recesse wegen der Gerechtsame und Grenzen befindlich sind, und wegen einzelner wichtiger Urkunden, zu Schonung der Originale bey dem täglichen Gebrauche Copialbücher vorhanden seyn.

§. 8.

Gesetze und Ordnungen.

Es müssen gute Ufer- Hafen- Strohm- Damm- Teich- Fisch- Mühlen- Floß- Brücken- Fähr- Zoll- und Strandordnungen vorhanden, und so viel es nöthig nach der Lokalbedürfniß des Strohms eingerichtet seyn, auch solche sorgfältig beobachtet werden.

§. 9.

§. 9.

Verbindung der Wasserpolizey mit der Cameraldirektion.

Man muß die Wasserpolizey des Landes mit der Cameraldirektion der Gewässer so genau als möglich zu verbinden suchen, weil sie durch ein wechselseitiges Interesse ihrer Natur nach sehr genau verbunden sind.

§. 10.

Behutsamkeitsregeln.

Man muß sich hüten, bey Ausübung dieser Regalien dem Cameral-Interesse das Landes-Interesse aufzuopfern, man muß auf den Staatskredit und Handlung des Landes und Völkerverbindung sorgfältig Rücksicht nehmen, und sich hüten, die Rechte eines Dritten zu beleidigen, oder mit Grund ihm Gelegenheit zu geben, daß er die Plane zu vereiteln suche.

IV. Abschnitt.

Von nutzbaren Hoheitsrechten, welche aus einer gewissen Verfassung oder als nutzbare Gerechtsame aus wesentlichen Majestätsrechten fließen.

Kap. I.

Von dem Lehnsregale und den Nutzungen aus demselben.

Inhalt.

§. 1. Begriff. §. 2. Grund desselben. §. 3. Theile desselben. §. 4. Darunter liegende Rechte. §. 5. Nutzungen. 6. 7. Einwilligungsrechte. §. 8. Vorkauf. §. 9. Anderweitige Nutzungen. §. 10. Ritterpferdesgelder. §. 11. Donativ- und Charitativgelder. §. 12. Emenden. §. 13. Rechte bey Verschuldungen der Lehngüther. §. 14. Lehnsanfälle. §. 15. Lehnsobervormundschaft. §. 16. Regeln zu vortheilhaften Benutzungen. 1. Regel §. 17. 2. Regel §. 18. 3. Regel. §. 19. 4. Regel. §. 20. 5. Regel. §. 21. 6. Regel. §. 22. 7. Regel. §. 23. Urtheil über die Lehnsverfassung überhaupt.

§. 1.

§. 1.
Begriff.

Das Lehnsregal, in so fern die Nutzungen davon in die Finanzcasse fließen, ist dasjenige nutzbare landesherrliche Hoheitsrecht, vermöge dessen der Landesherr befugt ist, das ganze Lehnwesen im Lande zu leiten und davon mit Bestand des gemeinen Besten Nutzungen zu ziehen.

Nur in Rücksicht auf die Nutzungen und die Art selbige zu ziehen, gehöret es dieser Wissenschaft; die übrigen Theile des Lehnwesens aber sind Gegenstände für andere Disciplinen.

§. 2.
Grund derselben.

Es gründet sich auf die in einem Lande vorhandene Lehnsverfassung, und ist also kein wesentliches, sondern zufälliges Regal.

§. 3.
Theile desselben.

Zuvörderst begreift es zwey Hauptrechte, nämlich das lehnsherrliche Obereigenthum und die lehnsherrliche Obergerichtsbarkeit; aus beyden fließen sehr viele andere nutzbare Rechte.

§. 4.
Darunter liegende Rechte.

Unter diese gehören

1) das Recht der Lehnserneurung, Belehnung und Investitur bey eintretendem Sterbefalle, sowohl bey

dem Lehnsherrn, als bey dem Vasallen, und müssen in diesem Falle sowohl die Hauptvasallen als die Mitbelehnten die Lehn suchen; wie auch die Exspektanzertheilungen.

§. 5.

Nutzungen.

Die hiervon eintretenden Nutzungen sind beträchtlich durch die Lehnwaare, verschiedene Arten von Lehnstaxentrichtungen für Lehnbriefe und Lehnsscheine, auch Muth- und Indultscheine.

§. 6.

Einwilligungsrechte.

Sodann fließt aus dem Oberlehnseigenthum, welches ein Theil des Lehnregals ist, daß der Vasall ohne lehnsherrlichen Consens keine Veränderungen mit dem Lehne vornehmen kann, sondern der Vasall selbigen vorher zu suchen und zu lösen hat, wodurch dieses hohe Recht ebenfalls sehr nutzbar wird.

§. 7.

Ferner auch das nutzbare Recht, die Einwilligung zu den Veräußerungen zu ertheilen und dafür Revenüen zu ziehen, die Veräußerung zu bestätigen.

§. 8.

Vorkauf.

Daher entstehet auch das nutzbare Recht des Vorkaufs zu Vermehrung der Cammergüter oder auch der

der Chatullgüter, welches aber nicht zum Auskauf des Adels gemißbraucht werden darf.

§. 9.

Anderweitige Nutzungen.

Die Verwandlung der Lehn in Allodien, der männlichen Lehn in gemischte, oder auch Weiberlehn, und die Einwilligung bey der Bestimmung und Bestellung eines Leibgedings, oder auch Wittums in dem Lehn, ingleichen bey Fideicommiß, Majorats-Seniorats-Minoratsbestellungen, oder deren Aufhebung.

§. 10.

Ritterpferdesgelder.

Die nutzbaren Rechte Ritterpferdesgelder von den Rittergütern statt der Lehnsdienste zu fordern, und dennoch bey dringendem Falle selbst noch die Vasallen aufzubiethen, oder doch bey Feyerlichkeiten sie nach Hofe zu entbiethen.

Von diesem Rechte wird heut zu Tag wenig Gebrauch seyn, sonderlich von dem erstern.

§. 11.

Donativ und Charitativ.

Das Recht von den Vasallen des Landes Donativ- und Charitativgelder zu fordern; welche durch die Observanz gewöhnlich worden.

§. 12.

Emenden.

Das Recht, bey Lehnsfehlern und verwirkter Lehn das Lehn einzuziehen, oder wenn der Lehnhof sich dieser

Lehnstrenge nicht bedienen will, statt dessen eine Entsünde oder Lehnsstrafe (Lehnbuße) zu erheben.

§. 13.

Rechte bey Verschuldungen der Lehngüter.

Die Revenüen, welche für die Einwilligung und Verstattung der Execution in den Lehngütern verschuldeter Vasallen eingehen, so wie für die Einwilligung in die Verpfändung, in die Translation hypothekarischer Gerechtsame von einem auf den andern.

§. 14.

Lehnsanfälle.

Ein anderes nutzbares Recht ist das Recht des Lehnsanfalls und Zurückfalls, wodurch die Domainen, im Fall nicht ein anders verordnet ist, vermehret werden können.

§. 15.

Lehnsobervormundschaft.

Die Rechte der Obervormundschaft über unmündige Vasallen, welche sonderlich in den alten Zeiten als eine deutsche gesetzliche Tutel mit dem Niesbrauchsrechte verbunden war.

§. 16.

Regeln zur vortheilhaften Benutzung.

Erste Regel.

Bey der vortheilhaften Benutzung und Verwaltung aller dieser Rechte hat die Cammer zu beobachten

1) Daß

1) Daß Communen, Kirchen und mystische Körper gar keine, oder doch nicht so viel Lehngüter erlangen, da diese nie aussterben und mehrere Lehnsrevenüen und Lehnsvortheile hier nicht leicht eintreten.

§. 17.
Zweyte Regel.

2) Daß das Lehnsarchiv in eine zweckmäßige leicht zu übersehende Ordnung nach den Provinzen und andern Abtheilungen des Landes in gehörigen Regalen und nach dem Alphabet der Ortschaften eingerichtet sey, und in guter Ordnung erhalten werde.

§. 18.
Dritte Regel.

3) Daß genaue und richtige Lehnsrollen bey dem Lehnhof vorhanden sind und gehalten werden, womit zugleich Lehnskarten zu verbinden sind.

§. 19.
Vierte Regel.

4) Aufsicht der Cammer auf die Wirthschaft der Vasallen, bey den Lehngütern in Ansehung ihrer Verbesserung oder Verringerung; ingleichen auf die Lehnstämme.

§. 20.
Fünfte Regel.

5) Genaue Aufsicht auf die Lehnsfälle und Aperturen, Erneurungen zu rechter Zeit sowohl bey den Hauptvasallen als Mitbelehnten, damit der Lehnhof keine Nachtheile habe.

§. 21.

§. 21.
Sechste Regel.

Vorsicht bey den Censensertheilungen, in Absicht auf den Credit, daß man nicht zu hoch gehe, ingleichen bey der Verwandlung der Lehen in Allod, Ertheilungen von Mitbelehnschaften, Dispositionen, Veräußerungen u. s. w. wenn die Lehne auf den Fall oder auf zu wenigen Augen stehen.

§. 22.
Siebente Regel.

Auch muß die Cammer zuweilen von gewissen Rechten, welche etwa der Verfassung nach der Verjährung unterworfen seyn könnten, um diese Verjährung zu verhüten, Gebrauch machen.

§. 23.
Urtheil über die Lehnsverfassung überhaupt.

Ueberhaupt aber ist zu bemerken, daß die Lehnsverfassung für unsere heutigen Staaten gar nicht empfehlungswürdig ist. Ein andres war es, als auf ihr das ganze Kriegswesen beruhete, und sie zu einer genauen Verbindung und Zusammenhange des Staats in sich selbst diente; allein da beyde Endzwecke durch die stehenden Heere heut zu Tage erreicht werden, so ist sie unnöthig, ja vielmehr nachtheilig, denn sie stimmt gar nicht überein mit dem Handelsgeiste unserer Staaten, begünstigt den Geld- und Familien-Nepotismus, hindert den Geldumlauf sehr; hemmt die Besitzer sehr in der freyen Disposition ihres Vermögens, ist eine reiche Quelle vieler verwickelter und langwieriger Prozesse, bringt viele Ungleichheiten in das Steuerwesen sowohl, als in das ganze Finanzwesen.

Kap.

Kap. II.

Von den Nutzungen von der Gesetzgebung, dem Iure honorum, der obersten Gerichtsbarkeit, und des in besonderm Falle unmittelbar wirkenden Oberstaatseigenthums, und dem Fiskusrecht.

Inhalt.

§. 1. Allgemeine Bemerkung. §. 2. Privilegiengelder. §. 3. Canons für Concessionen. §. 4. Confirmationsgelder. §. 5. Majorennitätserklärungen. §. 6. Begnadigungen. §. 7. Aus sogenannten privilegiis odiosis. §. 8. Contrebande. §. 9. Rechte Würden zu ertheilen. §. 10. Admißionsgelder. §. 11. Gerichtssporteln. §. 12. Lehngelder. §. 13. Strafgelder. §. 14. Succumbenzgelder. §. 15. Confiskationen. §. 16. Gelder für Gerichtsverleihung. §. 17. Abzugsgelder.

§. 1.

Allgemeine Bemerkung.

Da meist die Nutzungen von diesen Gerechtsamen wesentlicher Majestäts- und Hoheitsrechte zum Finanzwesen gezogen sind, so müssen dieselben auch hier bemerkt werden; allein deshalb ist hier nicht keine ausführliche Behandlung dieser Majestätsrechte erforderlich.

§. 2.

§. 2.

Privilegiengelder.

Es gehören hieher alle Gelder, welche für Privilegien und deren Ertheilung erhoben werden, indem nur die gesezgebende Gewalt Privilegien ertheilen, verlängern, erweitern kann.

§. 3.

Canones.

Die Canones für gewisse Concessionen, welche Privilegien ähnlich sind.

§. 4.

Confirmationsgelder.

Die Canones und Erlegungen für die Confirmation der Innungsartikel der Handwerker.

§. 5.

Für Majorennitätserklärungen.

Die Revenüen für die Majorennitätserklärungen der Minderjährigen, für Legitimationen unehrlicher Kinder, für die Fähigsprechung zur Succeßion.

§. 6.

Begnadigungen.

Ingleichen alle Einkünfte aus dem Begnadigungs- und Dispensationsrechte, welche ebenfalls aus der gesetzgebenden Hoheit fließen.

§. 7.

Revenüen aus privilegiis odiosis.

Die Einkünfte, welche durch verschiedene sogenannte Privilegia odiosa eingehen. Z. B. durch das Hage-

gestolzen Recht, das Droit d'Aubaine, wo sie noch üblich sind, und andere dergleichen Rechte, wobey man aber Klugheit wegen der Ein- und Auswanderung anzuwenden hat, sonderlich in Handelsorten; daher ist es auch in verschiedenen Staaten aufgehoben.

§. 8.

Contrebande.

Die Revenüen, die sich durch Confiskation der Contrebande ergeben; wiewohl auch hier Behutsamkeit nöthig ist, nach Masgabe des Staatsinteresse, der Lage des Landes und andern Umständen, vorzüglich auch des Handelsganges.

Man kann hauptsächlich drey Arten von Contrebanden annehmen.

Nutzungen aus dem Jure honorum.

§. 9.

Aus Würdenertheilungen.

Das Recht, Würden, Aemter und Charaktere zu ertheilen, ist ergiebig durch die bey Erlangung von Standeserhöhungen, Würden und wirklichen Aemtern zu erlegende Gelder, sowohl für die Ausfertigungen, als für gewisse Cassen und für die Stempelimposteinnahme.

Von der Würden- und Personsteuer, s. unten in der Abtheilung von Steuern. Denn hieher gehört nur, was unmittelbar bey der Ausübung dieses Majestätsrechts sich als Revenüen ergiebt.

In manchen Landen ist der Chargenhandel als ein Finanzmittel angenommen, und in dieser Rücksicht gehört er unten in die Abhandlung von Steuern und Erhebungen.

§. 10.

§. 10.

Admißionsgelder.

Auch gehören hieher die Gelder für Admißion der Advokaten, Bestätigung der Notarien, und wo eine besondere Erlegung für die Admißion der Aerzte zur Ausübung von Seiten des Medizinalcollegiums nöthig ist, auch diese.

Nutzungen aus der obersten Gerichtsbarkeit.

§. 11.

Gerichtssporteln.

Die oberste Gerichtsbarkeit wird nutzbar durch häufige Gerichtssporteln bey Ausfertigungen, gerichtlichen Handlungen und Ausübung der Justiz überhaupt, wenn solche auf Verwaltung stehet und die Justizbeamten besoldet, die Revenüen aber nach Hauptbuch und Controlle, oder überhaupt verrechnet werden, oder wenn die Gerichtsbarkeit verpachtet ist, welches denn ganz verwerflich ist, durch die Pachtgelder.

§. 12.

Lehngelder.

Durch die Lehngelder bey der Allodialbelehnung auch häufig durch Zinsen an Gütern, Bestätigungen der Contrakte, und sonderlich der Realverbindlichkeit und was sonst dahin gehört.

§. 13.

Strafgelder.

Durch die Strafgelder oder Strafgefälle wegen Vergehungen, ingleichen wegen Misbrauch der verliehenen Gerichtsbarkeit.

§. 14.

§. 14.

Succumbenzgelder.

Durch Succumbenzgelder, als den besten Verhütungsmitteln, die Misbräuche der Appellationen und Proceßverzögerungen zu verhüten.

§. 15.

Confiskation.

Durch die bey Verbrechen eintretenden Confiskationen.

f. *Weidlich* de iuribus fisci circa ea quae scelere quaesita sunt.

§. 16.

Für Gerichtsverleihung.

Durch die Erlegung für die Verleihung der Gerichtsbarkeit aller Art, ingleichen durch die Schutzgelder.

§. 17.

Durch Abzugsgelder bey der Transportirung des Vermögens aus einer Gerichtsbarkeit in die andere.

Nutzungen aus dem unmittelbarwirkenden Oberstaatseigenthume und den sogenannten Fiscusrechten.

§. 18.

Aus dem Oberstaatseigenthume treten durch eine in gewissen Fällen, durch allgemeine oder positive Gesetze

setze bestimmte Regel für seine unmittelbare Wirksamkeit, verschiedene Nutzungen und auch das Fiskusrecht ein.

§. 19.

Das oberste Staatseigenthum wirkt zuweilen in Collisionsfällen unmittelbar, wiewohl diese Fälle selten sind und nicht ohne dringende Noth gehäuft werden können, noch dürfen.

§. 20.

Aber zuweilen hört auch die Wirkung des Privateigenthums ohne Collisionsfälle auf, und das Oberstaatseigenthum tritt in seine ordentlichen natürlichen Rechte, welche man häufig das Ius fisci nennt.

§. 21.

Zu dem Iure fisci gehören nicht nur der Vorrang aller Fiskalrevenüen in Concursen, sondern auch die Erb- und Herrnlosen Güter, ingleichen nach verschiedenen positiven Rechten; die gefundene Schätze in manchen Fällen ganz, in manchen zum Theil.

Mehreres in den Vorlesungen.

Kap.

Kap. III.

Von den Nutzungen aus den Hoheitsrechten in Kirchensachen.

Inhalt.

§. 1.
Religionsübungsgelder.

Aus den Hoheitsrechten in Kirchensachen fließen alle Nutzungen und Gelder, welche fremde Religionsverwandten erlegen für die Erlaubnis der verschiedenen Arten von Religionsausübungen.

§. 2.
Dispensationen.

Alle Dispensationsgelder in Dingen, welche von der Kirchenpolizey untersagt sind.

§. 3.
Geistliche Strafgelder.

Strafgelder für Vergehungen und Misbräuche in Ansehung des Iuris patronatus, so wie alle Strafgelder in geistlichen Sachen.

§. 4.
Rechte der ersten Bitte und Panisbriefe.

Das Recht der ersten Bitte, (Ius primariarum precum) und das Recht Brodbriefe (Panisbriefe) zu ertheilen, welches nicht mit einander verwechselt werden darf.

§. 5.
Annaten.

Das Recht der Annaten oder der Revenüen des ersten Jahres bey erledigten höhern geistlichen Pfründen in katholischen Landen, wo der Pabst dasselbige nicht hergebracht hat.

Kap. IV.

Von dem Nutzungen aus dem Rechte der Armandie.

Inhalt.

§. 1. Was daraus fließen kann für die Domainen. §. 2. §. 2. Für das Land selbst. §. 3. Durch Erweiterung der Cammerregalien in den eroberten Ländern. §. 4 Subsidiengelder. §. 5. Strafgelder. §. 6. Concessionen. §. 7. Bey Subaltern-Territorien. §. 8. Kriegssteuern.

§. 1.

Was daraus fließen kann für die Domainen.

Aus dem Hoheitsrechte in Krieg und Frieden können auch zuweilen Nutzungen für das Finanzwesen eintreten. Der allereigentlichste Fall tritt alsdenn ein, wenn das Land oder die Gerechtsamen, worüber Krieg entstehet, Domaine ist; hier werden alsdenn die im Kriege errungenen Besitzungen und Schätze auch unmittelbar für die Finanzcasse gehören.

Außer diesem Fall aber gehören die erworbenen Besitzungen eigentlich dem Lande.

§. 2.

Für das Land selbst.

Es gehören ferner hierher die baaren Summen, womit gegründete Ansprüche abgefunden werden, oder

 auch

auch Landestheile, die durch eigentliche Landes-Kriege erworben werden, in so fern nämlich nur eine Hauptstaatscasse ist, und Finanzwesen und Steuer nicht abgesondert ist.

§. 3.
Erweiterung der Cammerregalien in den eroberten Landen.

Außerdem aber kann das Hoheitsrecht in Kriegs- und Friedenssachen für das Finanzwesen mittelbar nützlich werden, durch die Erweiterungen, welche die Cammerregalien an Zoll- Geleits- Straßen- Forst- Jagd- Bergwerks- und vielen andern Revenüen gewinnen.

§. 4.
Subsidiengelder.

Die Subsidiengelder gehören ebenfalls unter die aus diesem Hoheitsrechte fließenden Nutzungen, so wenig sie sich auch mit der Politik und Polizey im Ganzen vertragen, ja selbst zuweilen gegen das allgemeine Staatsrecht laufen können.

§. 5.
Strafgelder.

Die Strafen für Vergehungen an den Festungswerken, Stadtmauern, Wällen u. s. w.

§. 6.
Concessionsgelder.

Die Gelder für die Erlaubnis besondere militairische Stadtbesatzungen halten zu dürfen und unter dieser besondern militairischen Verfassung anzurichten.

§. 7.

§. 7.

Bey Subaltern-Territorien.

Es können auch in dem Falle, wo superioritas territorialis subalterna eintritt, sich dergleichen Revenüen ergeben.

§. 8.

Kriegssteuer.

Endlich gehören hieher noch die Kriegssteuern, die Lieferungen, Vorspannungen und Dienste der Grundbesitzer und Landleute zu Kriegsgeschäften, auch die Contributionen aus feindlichen Landen, wie auch die beträchtliche Erbeutung, wenn in den Staatswirthschaftseinrichtungen nicht die Steuer oder Landesrevenüen, oder auch Kriegscasse abgesondert ist von der Finanzcasse.

Kap. V.

Von den Nutzungen aus Völkerverhältnissen.

Inhalt.

§. 1.

Aus Negociationen.

Es gehören hieher vorzüglich alle die Vortheile, welche man aus Negociationen und den Vermittelungsgeschäften gewinnt, ingleichen die Nutzungen aus vortheilhaften Handlungstraktaten und andern Völkerverträgen, sowohl überhaupt als in Cameralgegenständen besonders.

Hierinne dient vorzüglich die Französische und Brandenburgische Geschichte zur Erläuterung.

s. Staatsfehler der europäischen Höfe in der Vergrößerung von Bourbon und Brandenburg. 1746.

§. 2.

Aus andern Völkerverhältnissen.

Auch gehören hierher die Vortheile, welche man durch ein gewisses Ansehn und Gewicht in den Völkerverhältnissen erhält, welches die Negociationen und Verträge erleichtert, oder bey kriegenden Nachbarn bewafnete Neutralität verstattet, und durch den sogenannten politischen Zwang nutzt.

Fünf-

Fünfte Abtheilung.

Von den Steuern und andern Auflagen.

Inhalt der fünften Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Zweyter Abschnitt.

Von den verschiedenen Steuerarten, die unter den Hauptclassen begriffen sind, und Prüfung derselbigen nach obigen Regeln.

Fünfte Abtheilung.

Von den Steuern und andern Auflagen.

I. Abschnitt.

Von den Steuern überhaupt.

Kap. I.

Ueber die Steuern überhaupt und ihre verschiedenen Classen.

Inhalt.

§. 1. Die Steuern sind die dritte Finanzquelle. §. 2. Literatur. §. 3. 4. Steuersysteme. §. 5. System des Sully. §. 6. Colberts. §. 7. Physiokratie. §. 8. Endzweck derselben. §. 9. Grundsätze derselben. §. 10. Widerlegung. §. 11. Vereinfachung. §. 12. Urtheil darüber. §. 13 bis 16. Nothwendige Hauptklassen.

§. 1.

Die Steuern sind die dritte Hauptquelle.

Die Steuern und Auflagen machen nach den meisten Verfassungen die dritte Hauptquelle des Finanzwesens aus; und daher ist hier auch davon zu handeln.

Ei-

Eigentlich gehört die Theorie von Steuern und Auflagen mehr für die eigentliche Staatswirthschaft, in so fern sie unterschieden ist, von der strengen Cameral- oder Finanzwissenschaft, wo ich auch diese Lehre in einem Entwurf der eigentlichen Staatswirthschaft ausführlicher behandeln werde. Allein weil nach vielen Verfassungen oft alle Revenüen in eine Casse einfließen; und auch selbst in den Ländern, wo Staats- oder Steuercasse von der Finanzcasse unterschieden wird, oft verschiedene Cameralanlagen sich finden, so habe ich das Nothwendigere von den Auflagen und Steuern hier mit behandelt.

§. 2.

Litteratur.

Zur Litteratur über Steuern und Auflagen mit Rückweisung auf die oben angezeigte Finanzlitteratur gehören vorzüglich folgende Schriften.

J. Daniel Eulner praktische Vorschläge, welchergestalt Steuern und Contributionen zum Nutzen eines Landesherrn und ohne Nachtheil der Unterthanen einzurichten. Nürnberg 1741.

J. W. von der Lith politische Betrachtungen über verschiedene Arten von Steuern. Breslau 1757.

Eb. Neue vollständig erwiesene Abhandlung von den Steuern. Ulm 1766. 8. ist eine sehr veränderte Umarbeitung.

J. H. G. v. Justi ausführliche Abhandlung von Steuern und Abgaben. 1 Theil. Königsberg 1762.

Eb. Staatswirthschaft 1755 und 1758.

Eb. System des Finanzwesens nach vernünftigen aus dem Endzwecke der bürgerlichen Gesellschaften und aus der Natur aller Quellen und Einkünfte des Staats hergeleiteten Grundsätze und Regeln. Halle 1766. 4.

Pöhlers Abhandlung von den Domainen, Contribution u. s. w. Nürnberg 1775.

Allge-

Allgemeine und besondere Anmerkungen vom einheimischen und fremden Handel, 1775. verbessert 1776. (von Gersdorf.)

Etwas über die allgemeinen und besondern Anmerkungen rc. 1776.

Einleitung zur Lehre von Auflagen. Nördlingen 1778. 8.

Ueber Steuern und Auflagen und deren practische Behandlung. von T. 1784. 8.

von Sonnenfels Grundsätze der Polizey, Handlungs-Finanzwissenschaft, im 3ten Bande.

Recherches sur divers objets de l'Economie politique par Msr. le C. de B. à Dresde 1781.

Untersuchungen über Staatswirthschaft und ihre Grundsätze 1784. ist eine Uebersetzung des vorigen mit Zusätzen.

Ausländer.

Projet de Taille tarifée par Msr. l'Abbe de St. Pierre. à Rotterdam 1737.

Idees sur les Impots publics qui peuvent à la fois soulager les peuples de plus de la moitié de ce qu' ils paient et enrichir l'Etat de trois cent millions et plus. 1787. der Verfasser will die Auflagen blos nach Vermögensclassen erheben.

Iam. Stevard Inquiry in to the principles of political oeconomy 1767. London 42 Vol. übersetzt Hamb. 3 B. 4. Tübingen 1769. 72. 4 B. gr. 8.

Elements of commerce polities and finances. London 1773.

Ad. Smith Inquiry into the nature and causes of the Wealth of nations. 2 edit. London 1777. 4. II Vol. übersetzt 1776. 2 B.

Ant. Genovesi delle Lezzioni di Commercio o sia d'Economia civile Milano. 1768. deutsch 1772. 2 Theile unter dem Titel:

Allg. Grundsätze der Bürgerlichen Oeconomie von August Witzmann; 1772. 2 Theile.

von Veri Betrachtung über die Staatswirthschaft nach der Uebersetzung des Hofr. Schmid zu Heidelberg 1785.

§. 3.

Steuersystem.

Man hat bey dem Steuerwesen verschiedene Systeme zum Grunde gelegt. Einige haben bey Einrichtung desselben blos die Vermögensclassen *) angenommen; einige vorzüglich auf Gewerbe und Handlung **); noch andere auf die liegenden Gründe und Produktion gesehen.

*) Diesen Grund nahm Solon und nach seinem Beyspiel Servius Tullius und neuerlich Mißeringue und einige andere an.

**) Z. B. Colbert.

§. 4.

Unter den Systemen in Ansehung des Steuerwesens zeichnen wir das von Sully und Colbert, und die Physiokraten aus.

§. 5.

System des Sully.

Sully in seinem System verstand sich vortreflich darauf, die Staatseinkünfte in Ansehung der Erhebung glücklich zu vertheilen, sie auf die am wenigsten kostbare Art zu heben, den meisten Unterschleifen vorzubauen. Er gründet übrigens sein System meist auf den Flor des Landbaues und des freyen Getreydehandels.

§. 6.

§. 6.

Des Colbert.

Colbert war nicht so groß in Direktion der ganzen Staatswirthschaft als Sully, aber er verstand vorzüglich schnell Geld zu schaffen, den Druck der Abgaben zu lindern, sonderlich durch Abschaffung und Wiedererseßung durch andere, durch die beste Erhebungsart, durch gleiche Vertheilung.

§. 7.

Physiokratie.

Seitdem hat die Physiokratie das meiste Aufsehen erweckt, und daher verdient dieses System hier unsere aufmerksame Untersuchung.

Der Erfinder ist Franz Quesnai. Den Namen scheint es daher zu haben, weil es ganz auf die Naturproduktion sich gründen soll, und daher gleichsam blos die Natur darinnen herrscht, und es gleichsam das Natursystem im Finanzwesen seyn soll. Das oekonomische System heißt es deshalb, weil es vorzüglich auf den Ackerbau und dessen Produktion beruhet.

§. 8.

Endzweck derselben.

Die Hauptabsicht des Systems ist Vereinfachung des Finanz- und Steuerwesens und Gewerbfreyheit. Edle, große Endzwecke! Aber die Mittel, welche man hierzu wählte, sind nicht brauchbar genug, und die Hauptsätze nicht ganz richtig.

Gegen das System sind in Deutschland Herr von Dohm, von Pfeifer, Jacobi, der Graf von Brühl

und

und mehr würdige Männer; in Frankreich neuerlich Herr Necker.

In Englischen, Young und einige andere. s. Arithmetique politique nach der deutschen Uebersetzung S. 208. Gegen ihn hat das System zu vertheidigen gesucht Herr Hofrath Schlettwein im Archiv für Menschen und Bürger. 1. S. 353 - 366.

Dohm kurze Vorstellung des physiokratischen Systems gegen Herrn Mauvillon. 1778.

Anti Mirabeau oder unpartheyische Anmerkungen über Mirabeau natürliche Regierungsform. Frankfurt und Leipzig 1771. 8.

Ueber das Steuerwesen in den Hannöverischen Anzeigen vom Jahr 1778. St. 48, 49, 50, 51.

Einige Staatsangelegenheiten abgehandelt von J. C. Jacobi. 1787. S. 1908.

Der Herr Graf Brühl, in seinen oben angeführten Recherches.

Für die Physiokratie sind vorzüglich

Quesnai tableau economique 1758.

Ami des hommes ou traité de la population. Avignon 1759. (von Mirabeau dem ältern).

Traité de l'Impot par Msr. Mirabeau. 1760.

Philosophie rurale.

Element de la philosophie rurale.

Table raisonnée des principes de l'économie politique. 1775. à Carlsruhe, ist auch übersetzt. Hamburg 1775.

L'Impot territorial combiné avec les principes de l'administration de Sully et de Colbert par Msr. le Comte de Lamerville 1788.

Die ersten Grundsätze des physiokratischen Systems s. in Schlettweins Archiv 1 S. 468 - 475.

Mauvillon Physiokratische Briefe 1780.

Türgot Untersuchungen über die Natur und den Ursprung der Reichthümer, übersetzt von Mauvillon. Lemgo 1775.

Die

Die vorzüglichsten Freunde der Physiokratie sind: Quesnai, de Gournai, Mirabeau, le Mercier de la Riviere, du Pont, le Trosne, Turgot, Condillac, Lamerville. Unter den Deutschen: Mauvillon, Iselin, Schlettwein u. a. m.

François Quesnai Tableau economique. Versailles 1758.

—— Maximes generales de Gouvernement economique. Versailles 1758.

De la Riviere l'Ordre naturel et essentiel des sociétés politiques. Paris 1767. 4.

Du Pont Table raisonnée des principes de l'economie politique. 1773.

Le Trosne l'ordre sociale, à Paris 1777. übersetzt unter dem Titel:

Lehrbegriff der Staatsordnung, oder Entwickelung des von Herrn Quesnai erfundenen physiokratischen Regierungssystems, aus dem Französischen übersetzt, mit Anmerkungen von Wichmann. 1780.

Mirabeau Explication du tableau economique, dans le Journal des Sçavans 1768. Août 241.

§. 9.
Grundsätze.

Die Hauptgrundsätze der Physiokraten sind:

1) Der Ackerbau ist die alleinige Quelle aller Reichthümer im Staate.

2) Durch den Kunstfleiß werden die Reichthümer nicht vermehrt.

3) Die Auflagen müssen daher allezeit nur von dem reinen Ertrage der Ländereyen erhoben werden.

4) Der Landesherr ist Miteigenthümer des reinen Ertrags.

§. 10.

Widerlegung.

Allein theils sind die beyden ersten Hauptsätze nicht richtig und können nicht erwiesen werden, theils begünstiget es die Ungleichheit der Besteurung, bewirkt ungeheure Fruchtpreiße, drückt einen Hauptstand im Staate fast ganz nieder, setzt den Werth der liegenden Gründe zu sehr herab, und hat mehrere theoretische Sätze sowohl als die Erfahrung gegen sich. Auch herrscht zugleich darinnen ein Wortstreit wegen mittelbaren und unmittelbaren Reichthum.

Ausführlicher werde ich dieses in einer besondern Abhandlung über die Physiokratie zeigen, welche nächstens erscheinet.

§. 11.

Vereinfachung.

Die Idee der Vereinfachung der Steuern und Abgaben hat sonderlich auch in diesem Jahrhunderte viele beschäftiget. Einige schlugen daher eine allgemeine Vermögenssteuer, andere eine allgemeine Rang- und Aufwandssteuer, noch andere eine Wohnungssteuer, und endlich mehrere eine Revenüe und Ertragssteuer von den Grundstücken vor.

§. 12.

Urtheil darüber.

Allein eine einzige Steuer ist auf keinen Fall im Staate anzurathen, weil in dem Staate mehrere wahre Quellen des Reichthums sind, und wir solche als diese ansehen müssen, wenn wir nicht mit Worten spie-

len wollen, und weil die Steuererhebung den Unterthanen durch Vertheilung erleichtert wird, auch durch eine einzige Steuererhebung viele Ungleichheit in der Besteurung der Unterthanen eintreten würde, denn die von Einigen geträumte Mittelerstattung durch die Preiße findet so allgemein nicht statt.

Die Preißbestimmung der Produkte und Waaren hängt nicht blos ab von willkührlicher Bestimmung des Verkäufers, auch selbst nicht blos von den Auslagen, sondern sehr viel thut dabey die mehrere oder mindere Concurrenz der Käufer, und die dringende oder geringere Bedürfniß.

§. 13.

Nothwendige Hauptclassen.

Am zweckmäßigsten scheint es zu seyn, zwey bis drey Hauptarten von Steuern anzunehmen; im erstern Falle würde man eine Produktions- und eine Consumtionssteuer als Hauptclassen festsetzen müssen, und begriff sodann unter den Produktionssteuern die Steuern von liegenden Gründen nach Masgabe ihrer Produktion, und die Gewerbsteuern.

§. 14.

Oder man kann auch die zwey Hauptclassen so festsetzen, daß man eine Real- und Personalsteuer annimmt, und unter der letztern die Gewerb- und Consumtions- auch baare Vermögens- und eigentliche Personensteuer begreift.

§. 15.

Im andern Falle, wo man drey Hauptklassen machte, würden es 1) die Grundsteuern, 2) die Gewerb-

und baaren Vermögenssteuern, und 3) die eigentliche Personensteuer seyn, worunter man auch die Consumtionssteuer mit begreift.

§. 16.

Dieses gilt vornehmlich von den ordentlichen und gewöhnlichen Steuern oder Erhebungen. Die übrigen Steuererfindungen kann man als ausserordentlich ansehen; daher die Erhebungen in ordentliche und ausserordentliche eingetheilt werden können.

Diese Eintheilung ist wichtig wegen der verschiedenen Maasregeln bey denselben.

Kap.

Kap. II.

Von den allgemeinen Regeln in Ansehung der Steuern.

Inhalt.

§. 1.

Von Steuereigenschaften überhaupt.

Es giebt Eigenschaften, welche aus dem Endzwecke des Staats fliessen, und welche die ordentlichen Erhebungen eigentlich allezeit besitzen sollten, und welche auch die ausserordentlichen weniger schädlich machen, wenn sie einzeln, oder wenn es möglich ist, sich vereinigt bey ihnen befinden. Manche aber sind den einzelnen Abgaben besonders eigen. Jene geben die allgemeinen, diese die besondern Regeln für die Erhebungen.

§. 2.

Erste allgemeine Regel.

Die erste allgemeine Regel ist: die Bürger müssen jederzeit nach Maasgabe ihres Vermögens beytragen, unter den Staatsclassen sowohl, als unter den einzelnen Staatsgliedern, ohne daß deshalb unmittelbare Entdeckung des Vermögenszustandes erforderlich ist.

Bey Republikanischen Verfassungen ist diese Regel in verschiedenen leichter zu beobachten, als in Monarchischen.

§. 3.

Zweyte Regel.

Zu dem Behuf ist auch die Landesvermessung nöthig, und sie wird bey einem guten Steuerwesen vorausgesetzt.

§. 4.

Dritte Regel.

Da indessen eine wahrscheinliche Kenntniß nöthig ist, so kann die Regierung diese erlangen 1) durch richtige

tige gehaltene Flur- Saat- und Lagerbücher, 2) in Ansehung des baaren Geldes durch die Nothwendigkeit der gerichtlichen Confirmation aller Geldgeschäfte, insofern sie nicht unmittelbar den Handel betreffen; 3) aus dem Zinslauf nur unter gewissen Umständen.

Dieß habe ich näher bestimmt in meiner Polizey S. 507. und 508. und noch ausführlicher in der Leipziger Handelszeitung vom Jahr 1788.

§. 5.

Vierte Regel.

Eine gute und unschädliche Auflage darf den Fond, der den Gewinn dem Bürger giebt, nicht angreifen, sondern blos von dem Gewinn gezogen werden. Geschieht das erstere, so leidet der Grundreichthum eines Volks, der Geldumlauf und die Nutzung desselben.

Hierinne versehen es die Physiokraten, was sie auch zu ihrer Vertheidigung sagen mögen.

§. 6.

Einwurf.

Aber die Erhebungen laufen ja häufig wieder in die Hand des Bürgers zurück; wie kann also auch eine etwas vergrößerte Erhebung für ihn so nachtheilig werden?

§. 7.

Antwort.

Die Antwort ist leicht, wenn man erwägt, daß sie zum Theil nicht alle wieder zurück in die Hand des Bürgers kommen, und wenn auch von einem Theil dieses geschieht, so werden sie doch zu lange dem Umlaufe

in dem werbenden Stande, den Bedürfnissen, den Unternehmungen entzogen, liegen oft eine lange Zeit müßig und unthätig in den Cassen, und gehen aus dem werbenden Stande oft größtentheils zu dem zehrenden über.

Weitere Erläuterungen geben die Vorlesungen.

§. 8.

Fünfte Regel.

Das Steuerwesen muß sich nach dem veränderten Zustande und Verfassung des Landes, einzelner Distrikte, ja einzelner Güter ändern.

Da diese Umänderung keine so leicht auszuführende Sache ist, als man es niederschreibt, so ist das Hülfsmittel, wodurch man in Sachsen diese Steuerveränderung auszugleichen sucht, nichts weniger als verwerflich, da man bey der Einrichtung der Steuern nach Schocken, verschiedene Arten von Schocken erfunden, als z. E. caduke, moderate, decrement und gangbare Schocke.

§. 9.

Sechste Regel.

Eine weise Erhebung muß den Gewinn des Unterthanen oder den Ertrag, den derselbe von seinem Capital in ländlicher Produktion, oder im bürgerlichen Gewerbe ziehet, nicht zu sehr erschöpfen, sonst wird sie drückend.

§. 10.

Die Bestimmung dieses Punkts bleibt relativ, da nicht bey allen Völkern, nicht in allen Ländern und Gewerben ein gleicher Gewinn sich ergiebt.

§. 11.

§. 11.

Er kann nicht anders bestimmt werden, als wenn man die Auslagen, die zu der Nutzung des Grundcapitals nöthig sind; die nöthigen Bedürfnisse nach Maasgabe der Cultur des Volks und der einzelnen Stände mit dem, was nach Abzug dessen noch von dem Gewinn übrig bleibt, vergleicht.

§. 12.

Aber wie findet die Staatswirthschaft diesen Gewinn? Zum Theil aus vorsichtigen Schlüssen, aus dem Zinsstande *), aus dem Steigen oder Fallen des Werthes der Güter, aus der Kenntniß des Waaren-Courses und des Arbeitslohns, den Zollregistern, Rechnungen über Consumtionsanlagen.

*) s. meine Polizey l. c.

§. 13.
Siebente Regel.

Durch das ganze Land gleiches Maaß und Gewicht ist eine nöthige Erforderniß eines guten Steuerwesens in Rücksicht auf die Gewerbe.

§. 14.
Achte Regel.

Sie muß den Gewerben nicht lästig werden und selbige nicht hindern. Sie wird dieses, wenn der rohe Produktenpreiß dadurch so erhöhet wird, daß es einen nachtheiligen Einfluß in die Handelspreise der Waaren und der Bedürfnisse hat.

Aber wie erfährt man, ob die Steuern den Gewerben lästig werden? Erst aus dem Sinken der letztern? Diese Art ist traurig. In den vorigen §§. sind einige Regeln hiezu.

§. 15.

Neunte Regel.

Sie müssen nicht Nahrlosigkeit bewirken, indem sie den Gewinn von den Capitalen und aus den Gewerben so erschöpfen, daß sie auch selbst in den Bedürfnissen, die nach Maasgabe der Cultur des Staats zu betrachten sind, zu viele auch nachtheilige Einschränkungen nothwendig machen.

§. 16.

Zehnte Regel.

Die Steuern dürfen nicht den Preis der liegenden Gründe herabsetzen; sie thun dieses, wenn sie den Ertrag derselben zu sehr erschöpfen; da die Nutzungen der Grundstücke doch einen wichtigen Einfluß in die Bestimmung ihres Werthes haben.

Der steigende Werth der Güthepreiße ist auch eines von den Kennzeichen des Wohlstands-Thermometers der Länder. Aber er kann auch zuweilen täuschen, wenn bey sinkender oder schwacher Industrie, und bey sinkendem Handel und Mangel des Credits, oder bey einer plötzlich angehäuften Geldmenge, die Gelder um sie nur anzulegen und nicht ganz müßig zu lassen, auf Grundstücke angelegt werden, wo alsdann durch Concurrenz der Käufer ein Steigen des Werthes veranlaßt wird.

§. 17.

Eilfte Regel.

Man verhüte, daß durch Steuern nicht Auswanderungen begünstiget oder gar veranlasset werden; und

eben

eben so sehr, daß sie die Einwanderungen hindern.

§. 18.

Zwölfte Regel.

Man wende in der Art der Erhebung die nöthige Klugheit an; diese findet statt in Ansehung der Zeit der Erhebung, der Vertheilung des Ganzen, und in Ansehung der Geldsorten.

§. 19.

Dreyzehnte Regel.

Zu dem Behuf legt man die Realsteuern am bequemsten auf die Zeit der meisten Nutzungen der Ländereyen.

Erläuterungen hiezu in Ansehung der Aecker, Gärten rc. Steuern in den Vorlesungen.

§. 20.

Vierzehnte Regel.

Die Gewerbe- und Personensteuern werden am bequemsten mit um die Zeiten der Messen des Landes und der wichtigen Jahrmärkte erlegt.

§. 21.

Funfzehnte Regel.

Man vertheile Steuern, welche die niedern und ärmern Stände ihrer Natur nach mit betreffen müssen, auf kleine Termine.

§. 21.

Sechzehnte Regel.

Bedürfnisse der Pracht und des Luxus müssen verhältnißmäßig höher als Bedürfnisse der Nothdurft und der

der nöthigsten Lebensbequemlichkeit angesetzt seyn; die nöthigsten Lebensbedürfnisse am wenigsten.

§. 23.

Siebenzehnte Regel.

Man muß sie, so viel es möglich, so einrichten, daß wenig Reste möglich werden, und die Schärfe bey Erhebung der Steuer zur Verfallzeit ist weniger nachtheilig als die Schärfe bey späten und alten und aufgesummten Restbeytreibungen.

§. 24.

Achtzehnte Regel.

Gute Steueranlagen müssen die Bevölkerung nicht hindern, sondern so viel es möglich ist, dieselbe befördern.

§. 25.

Sie schaden der Bevölkerung, wenn sie durch Ungleichheiten gewisse Stände oder Staatsglieder zu sehr entkräften, die Ehen hindern, sich mit vermehrter Kinderzahl zu sehr und zu nachtheilig, d. h. in Vergleich mit dem Verdienst, erhöhen.

§. 26.

Steuern, welche die Bevölkerung befördern, sind schwer zu finden, man müßte die Auflagen auf den Hagestolz, wobey man doch auch wegen der Fremden und der Auswanderungen behutsam gehen muß, hieher rechnen. Sonst könnte man hieher auch noch rechnen Steuerminderung mit fortschreitender Kindervermehrung.

§. 27.

§. 27.

Neunzehnte Regel.

Steuern dürfen dem Handel nicht nachtheilig werden; dieses werden sie, wenn sie ihn passiv machen, das Ausschluß- und Sperrungssystem auf eine unkluglich Art begünstigen, den Schleichhandel befördern, Repressalien veranlassen, und fremde, wahre, uns zu erzeugen unmögliche Bedürfnisse zu sehr vertheuern.

§. 28.

Zwanzigste Regel.

Die Erhebung muß leicht und ohne zu großen Kostenaufwand für Anstalten und Personale geschehen.

Aber sagt man, das Personale verzehrt doch das Geld alle wieder im Lande? Ueberhaupt nutzen zu viel zehrende Glieder in einem Staate nicht, sondern mehr die arbeitenden; und sodann werden der Finanzcasse zur Disposition zu viel Gelder, und auch für den Geldumlauf in dem Nahrungsstande zu lange entzogen.

§. 29.

Ein und zwanzigste Regel.

Es muß bey den Steuern ein genaues Verhältniß des Contributionsfußes mit den relativen Geld- und Waarenpreißen beobachtet werden, und so viel möglich immer seyn und verbleiben; bey einer Abgabe also, welche sich nicht nach den relativen Geld- und Waarenpreißen, sondern nach dem nummerairen Münzfuße richtet, hängt es blos vom Zufall ab, ob die Contribuenten, oder die öffentlichen Cassen einbüßen.

§. 30.

Zwey und zwanzigste Regel.

Gute Steuern müssen den Fleis des Bürgers nicht unterdrücken, sondern vielmehr befördern; jede Abgabe, welche den Absatz der erzeugten rohen oder künstlichen Produkte erschwert, thut dieses. Man muß diejenigen befördern, die in Vergleich mit andern ihn am wenigsten hindern. Eine vernünftig angelegte Steuer, wenn sie auch etwas hoch, nur aber nicht niederdrückend ist, kann, wenn Vaterlandsliebe, edler Nationalstolz und sonstige richtige und anziehende bürgerliche Vortheile in dem Staate eintreten, die Industrie selbst erhöhen und mehren.

§. 31.

Drey und zwanzigste Regel.

Gute Steuern müssen auf sicherm dauerhaften Grunde ruhen; oder will der Finanzier zeitige Umstände benutzen, so muß er im voraus in seinem Plane auf den Ersatz mit rechnen, wenn diese zeitigen Fonds versiegen.

§. 32.

Vier und zwanzigste Regel.

Vortheilhaft ist es, wenn eine Erhebung die Fremden unbemerkt mit trift, und ohne daß es ihnen lästig wird.

§. 33.

Fünf und zwanzigste Regel.

Gut ist es, wenn man die Steuern erheben kann bey solchen Fällen, wo die Unterthanen zufälligen und unerwarteten Gewinn haben.

Hieher gehören z. E. Erbschafts- Lotteriesteuern.

§. 34.

§. 34.

Sechs und zwanzigste Regel.

Man muß nicht durch zu hohe und viele Steuern veranlassen, daß andere Finanzquellen dabey versiegen oder zurückgesetzt werden, sonderlich wenn diese weit klüglichere Erhebungen sind, und mehrere gute Eigenschaften haben, als die Auflage, welche diesen nachtheiligen Einfluß hat.

§. 35.

Sieben und zwanzigste Regel.

Man vermeide die zu große Menge Kassen, sonderlich auch bey den untern, denn es erschwert das Rechnungswesen, mehret das Personale und die Malversationen und Unterschleife.

§. 36.

Acht und zwanzigste Regel.

Man vermeide das lange liegen in den Cassen, denn es entzieht dem Finanzwesen und dem Fürsten den Gebrauch der Gelder zu lange, hält sie zu lange aus dem Umlaufe zurück, und giebt auch mehr Anlaß zu häufigern Unterschleifen.

§. 37.

Neun und zwanzigste Regel.

Man hüte sich vor verhaßten Namen der Steuern, vor den Anlagen auf die nöthigsten und unschuldigsten Vergnügen des Lebens für die niedern Stände.

§. 38.

§. 38.

Dreyßigste Regel.

Bey jedem Gewinn, den der Bürger unter dem Schutze des Staats zieht, kann der Staat Anlagen erheben, es mögen verschiedene, oder die nämlichen Gegenstände seyn.

§. 39.

Ein und dreyßigste Regel.

Eine Eigenschaft von guten Abgaben ist auch, daß sie nicht zu viel Veränderungen unterworfen ist, sondern sich ohne Nachtheil des Finanzwesens, so viel möglich, gleich bleibe, oder sich selbst nach veränderten Umständen regulire.

§. 40.

Zwei und dreyßigste Regel.

Steuern müssen nicht in ungleichem Verhältniß die einzelnen Stände im Staate treffen, und nicht zu viel Steuerbefreyungen eintreten.

§. 41.

Drey und dreyßigste Regel.

Man sichere die Steuererhebungen für Unterschleifen durch verhältnißmäsige Caution in baaren deponirten Geldern oder Grundstücken, durch eine gute Einrichtung und Verbindung des Rechnungswesens, durch fleisige Revisionen und scharfe Subordination.

§. 43.

Vier und dreyßigste Regel.

Ueberhaupt aber muß man bey Bestimmung des Werthes einer Steuer sich nicht durch kleine Vortheile oder auch durch jede kleine Unbequemlichkeit täuschen lassen, sondern sie unter allen den Verhältnissen, unter welchen sie vorkommen können, betrachten, und dann ihren Werth oder Unwerth darnach bestimmen und abwägen.

II. Abschnitt.

Von den verschiedenen Steuerarten unter ihren Hauptclassen und Prüfung derselben nach obigen Regeln.

Kap. I.

Von den Personalsteuern.

Inhalt.

§. 1. Classen der Steuer. §. 2. Personalabgabe. §. 3. Prüfung derselben. §. 4. Die Bevölkerung kann dabey leiden. §. 5. Fordern viel Bediente. §. 6. Ruhen meist nicht auf festen Gründen. §. 7. 8. Vortheile. §. 9. Vergleichung der Vortheile und Nachtheile. §. 10. Kopfsteuern. §. 11. Rang und Würdensteuer. §. 12. Dienstbotensteuer. §. 13. Dienst- und Frohnengelder. §. 14. Schutzgelder. §. 15. Consumtionssteuern. §. 16. Von wem sie zu erheben. §. 17. Consumtionsaccis. §. 18. Streitigkeit darüber. §. 19. Gründe für dieselbe. §. 20. Sie trifft nach Verhältnis. §. 21. Regeln bey derselben. §. 22. Erste Regel. §. 23. Zweyte Regel. §. 24. Dritte Regel. §. 25. Vierte Regel. §. 26. Fünfte Regel. §. 27. Sechste Regel. §. 28. Siebente Regel. §. 29. Achte Regel. §. 30. Neunte Regel. §. 31. Zehnte Regel. 32. Eilfte Regel. §. 33. Zwölfte Regel. §. 34. Dreyzehnte Regel. §. 35. Vierzehnte Regel. §. 36. Funfzehnte Regel. §. 37. Sechzehnte Regel. §. 38. Siebzehnte Regel. §. 39. Achtzehnte Regel. §. 40. Neunzehnte Regel.

§. 1.

§. 1.

Classen der Steuern.

Die verschiedenen besondern Steuerarten lassen sich unter drey Hauptclassen bringen: Personalabgaben, Gewerb- und baare Vermögensteuern und Realabgaben.

Man könnte zwar die Gewerbsteuern zur Noth auch mit unter die Personalabgaben ziehen, allein theils ihre Wichtigkeit und viele eigene bey ihnen zu beobachtende und von den Personalabgaben verschiedene Verhältnisse lassen sie besser besonders behandeln.

Uebrigens bemerke ich hier ein für allemal, daß ich die nähern Bestimmungen des Werths und Unwerths von jeder speziellen Steuer unter diesen drey Hauptklassen für das besondere Lehrbuch der eigentlichen Staatswirthschaft vorbehalte, wo ich den Werth und Unwerth jeder einzelen speciellen Steuer nach ihrem politischen Verhältnis zum Wohlstand, Reichthum und Flor der Gewerbe zu bestimmen suchen werde.

§. 2.

Personalabgaben.

Unter den Personalabgaben begreife ich theils die eigentliche Personensteuern, theils die Consumtions- und Rang- und Würdensteuern.

§. 3.

Prüfung.

Bey den Personalanlagen fehlen viele von den vorigen Eigenschaften, doch immer bey der einen mehr als bey der andern. Aeußerst schwer ist hier, eine we-

sentliche Gleichheit unter den Staatsbürgern zu beobachten, da dieses nur mit Rücksicht auf nähere Kenntnis des baaren Vermögens geschehen könnte, und diese bey unsern Verfassungen wieder sehr schwer zu erlangen ist.

§. 4.

Die Bevölkerung kann dabey leiden.

Bey manchen Personalanlagen leidet die Bevölkerung sonderlich, wenn sie sich mit der Verheyrathung oder Kinderzahl sehr mehren.

§. 5.

Fordern viel Bediente.

Die Erhebung derselben fordert meist viele Staatsbedienten; auch kann sie mit den relativen Geld- und Waarenpreiße nicht leicht, oder oft niemals in ein genaues Verhältnis gesetzt werden.

§. 6.

Ruhen meist nicht auf festen Gründen.

Sie ruhen nicht allzeit auf genugsam festen Gründen, einige treffen die Fremden wenig oder gar nicht.

§. 7.

Vortheile.

Persönliche Auflagen, welche mehr Kopfsteuern als Vermögensteuern sind, haben den Vortheil, daß sie nicht leicht den Fleis des Bürgers unterdrücken, weil sie sich nicht unmittelbar an seinem Vermögen und Geldverdienst vergreifen; aber sie müssen auch sodann eigentliche blose einfache Personalsteuern seyn.

§. 8.

§. 8.

Sie sind der Handlung weniger nachtheilig, als Produktions- oder Grundauflagen und als Consumtionsauflagen, treffen auch im Grunde nur die Person welche sie treffen sollen.

§. 9.

Vergleichung der Vortheile und Nachtheile.

Vergleicht man nun die Vortheile mit den Nachtheilen, so erhellet, daß man sie als eine ordentliche Anlage, zu Universalanlagen nicht wohl machen kann, sondern sich ihrer theils als einer außerordentlichen oder vorzüglich als einer Hülfsanlage bediene, um Personen und Gegenstände, welche man sonst nicht wohl anders besteuren kann, zur Mitleidenheit zu ziehen; hier zeigen sich die Consumtionsabgaben als sehr vorzüglich.

§. 10.

Kopfsteuer.

Unter die eigentlichen Personensteuern gehört zuerst die Kopfsteuer, die auch in einigen Ländern mit dem wenigern gehäßigen Namen der Personensteuer belegt ist. Sie werden im strengen Verstande blos von dem Kopfe oder der Person, mit alleinigem Unterschied des Alters, oder auch des Standes erhoben; wiewohl sie im letztern Fall an die Rang- und Würdensteuer grenzt. Als ordentliche und gewöhnliche Steuer verdient sie keine Empfehlung, zumal da sie der Bevölkerung leicht nachtheilig werden kann.

§. 11.

Rang- und Würdensteuer.

Rang- und Würdensteuern sind ebenfalls Personalsteuern. Nur dann sind sie zu empfehlen als ordentliche Anlagen, wenn man die Eitelkeit der Bürger in Ansehung der bloßen Titel und erkauften Würden, und zwar mit hohem Ansatz dadurch benutzt, oder sie von bloßen Hofämtern und Hofdiensten erhoben werden; kann aber auf keinen Fall empfohlen werden, wenn derjenige, welcher in einem wirklichen Amte mit Arbeit für den Staat unmittelbar angestellt ist, und von dem Staate durch Gehalt dafür belohnt wird, oder wenn die bloße Würde eine Belohnung seiner Arbeit ist, selbige mit hohem Ansatz erlegen soll; nur mit großer Mäßigung und in ausserordentlichen Fällen würde sie hier zuläßig seyn.

§. 12.

Dienstbotensteuer.

Dienstbotensteuern gehören auch unter die personellen Steuern; treffen sie blos diejenigen, welche zum Luxe und Bequemlichkeit dienen, so ist sie eine zweckmäßige Steuer, allein wird sie von denen, die zu Gewerb und Industriearbeiten gehalten werden, erhoben, so hat sie Einfluß in das Arbeitslohn und die Preise.

§. 13.

Dienst der Frohngelder.

Auch gehören die Dienstgelder, Frohnengelder und andere sich blos auf persönliche Verhältnisse gründende Auflagen hierher.

§. 14.

§. 14.
Schutzgelder.

Die Schutzgelder, der Korn- und Salz-Lizent vor jeden, der zu gewissen Jahren gediehen ist, und ein bestimmtes Quantum auf sich verrechnen lassen und erlegen muß; Bürgergelder und mehrere Arten, wo blos persönliche Verhältnisse eintreten.

§. 15.
Consumtionssteuern.

Zu den Personalsteuern rechne ich nun auch mit die Consumtionssteuern. Man verstehet unter Consumtionsanlagen solche, welche von den Natur oder Kunstprodukten, bey dem Verbrauch von dem Verbraucher oder auch von dem Verkäufer erlegt werden.

§. 16.
Von wem sie zu erheben.

Die beschwerlichere Erhebung ist die von dem Verbraucher, dahingegen sie um vieles erleichtert ist, wenn die Verkäufer oder handelnde sie erlegt; nur daß diese letzte Erhebungsart nicht bey allen einheimischen Produkten so leicht möglich ist.

§. 17.
Consumtionsaccise.

Zu den Consumtionsabgaben rechne ich die Consumtionsaccis in Städten und auf den Dörfern, die Fleisch- und Tranksteuern, Wein, Brantewein-steuer.

Unter verschiedenen Verhältnissen kann die letztere auch zu den Gewerbsteuern gezogen werden; allein in so fern sie von dem eigentlichen Consumenten erlegt werden, gehören sie hierher.

In Sachsen hat man außer der Dorfconsumtionsaccise, auch eine Landaccise, die aber zu den Gewerbsteuern mehr gehört und nicht aus Namensähnlichkeit mit der Dorfconsumtionsaccise verwechselt werden darf.

Die Accise heißt auch zuweilen Lizent; diese Benennung kommt sonderlich aus den Niederlanden, und ist auch häufig in Niedersachsen.

Von dem Acciswesen s.

Die Goldgrube der Accise von Tenzel, 1686 und 1719.

Prüfung der Accise, 1687.

Klagen über die Accise, 1710.

Freymüthige Gedanken über die Klagen über die Accise, 1718.

C. V. H. G. Nichts bessers und böseres als die Accise. Augsp. 1717.

Nachrichten von Schriften die das Acciswesen betreffen, in den Leipz. Samml. B. 8. S. 710.

Betrachtungen über die Accise, nebst ausführlichen Vorschlägen einer neuen, anstatt derselben einzuführenden Gewerbsteuer. In Justi neuen Wahrheiten. 1 B. S. 627.

Krünitz, Oek. Encyclopädie u. d. w. Accis.

Bergius neues Polizey- und Cameralmagazin B. 1. u. d. w. Accise.

Streblins Realwörterbuch. 1. B.

Auch Steuart in den Grundsätzen der Staatswirthschaft. 1 S. 381.

§. 18.

Streitigkeiten darüber.

Ueber den Werth der Accise als eine Consumtionsabgabe, haben sich sonderlich von der Lith und von Justi

sti gestritten; neuerlich ist ein vorzüglicher Gegner derselben, so wie von allen Consumtionsabgaben der Herr K. R. Schlettwein *).

*) In seiner wichtigsten Angelegenheit für das Publicum S. 271.

Die wechselseitigen Streitaufsätze und Gründe findet man in von der Lith neuen Abh. von den Steuern rc. S. 316. u. f. und in von Justi ausführlichen Abhandlung von Steuern und Abgaben, S. 94. u. f.

§. 19.

Gründe für dieselben.

Gründe der Theorie und der Erfahrung streiten für eine klügliche und zweckmäßige angelegte Consumtionsaccise.

Aus der Erfahrung beweist es das Beyspiel Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg; und das von Sachsen, daß sich die Stadt Torgau, Oschatz, Meissen, Wurzen, Eilenburg, Gräfenhayn und mehrere selbige wegen verschiedener Steuervortheile ausbaten.

Kurze Geschichte der Abgaben, besonders der Consumtions- und Handelsabgaben. S. 64 und 65. und Puffendorf rerum Brandenb. lib. 19. §. 105.

§. 20.

Sie trifft nach Verhältnis.

Sie trifft, wenn sie klüglich angelegt ist, den Armen und Reichen nach Masgabe seiner Consumtion, und also verhältnismäßig, sie trifft viele Gegenstände, die sonst nicht wohl besteuert werden können, und es entstehen nicht leicht oder gar keine Reste.

§. 21.

Regeln bey der Consumtionsaccise.

Bey einer klüglichen Anlage der Consumtionsaccise ist zu beobachten, daß sie nur in Ländern Vortheile bringt, wo ein merklicher Handel ist, und daß man von Seiten der Regierung die im Lande gewonnenen oder durch den Handel eingebrachten und umlaufenden Produkte und Waaren gehörig kenne.

§. 22.

Erste Regel.

Daß sie den Handel nicht hindere oder ihm Eintrag thue, sondern ihn vielmehr leiten helfen müsse, und zu diesem Entzweck eingerichtet werde.

§. 23.

Zweite Regel.

Die Accissätze müssen nach Maasgabe der Handelsveränderung und Zeitumstände gehörig geändert werden.

§. 24.

Dritte Regel.

Sie müssen so eingerichtet seyn, daß sie nicht den Schleichhandel befördern. Zu hohe unklüglich angelegte Imposten befördern ihn meistens sehr.

§. 25.

Vierte Regel.

Diejenigen auswärtigen Produkte, welche man nicht im Lande erzielen, oder ihm nicht die erste Berei-

tung

tung geben kann, die aber doch für die einheimische Industrie wichtig seyn, müssen gering veraccisiret werden.

§. 26.

Fünfte Regel.

Bedürfnisse, welche für Arme und Reiche gleich nöthig sind, müssen mäßig angesetzt werden, und die nöthigsten Lebensbedürfnisse sehr gering.

§. 27.

Sechste Regel.

Waaren, welche in der ersten Hand verbraucht werden, dürfen nicht so hoch angesetzt seyn, weil hier der Gewinn nicht so groß ist, als bey den weiter umgehenden.

§. 28.

Siebente Regel.

Ausländische Waaren des Luxus werden hoch angesetzt, wenn nicht die Handelspolitik hier Einschränkungen lehrt.

Vergl. s. im Kap. von Zollregal.

§. 29.

Achte Regel.

Einheimische Waaren des Luxus müssen bey der Consumtion Mäßigung in Abgaben genießen, aber immer höher stehen als nöthige Bedürfnisse.

§. 30.

Neunte Regel.

Strenge in Kleinigkeiten macht dergleichen Anlagen verhaßt, und schadet weit mehr als sie zu nutzen scheint.

scheint, sie schadet zum Theil mit dem öffentlichen Credit.

§. 31.
Zehnte Regel.

Man vermeide ein zu starkes Personale, denn es vermindert die Revenüen sehr, vermehrt die Defraudation; durch Verminderung derer, die Jurisdiktion haben, und durch Fixirung kann hier viel geschehen.

Das Personale besteht meist in Räthen, Ober- und Acciskommissairen, Inspektoren, Einnehmern, Visitatoren, Thorschreibern.

§. 32.
Eilfte Regel.

Man sorge für die Sicherheit der Gelder durch gehörige Caution in baarem Gelde oder liegenden Gründen, wie auch für Besoldungen, welche den Bedürfnissen der Zeit und Sitten angemessen sind und durch schnelle Einsendung.

§. 33.
Zwölfte Regel.

Es ist rathsam die Acciseinnahme in die Thore zu verlegen, oder wo dieses nicht gut ausführbar, doch eine Anstalt in den Thoren, mit der in der Stadt angelegten Expedition zu verbinden durch Zettel, welche in Thoren ertheilt werden über die angegebenen accisbaren Sachen, welche, wenn es möglich ist, in den Thoren versiegelt, und auf der Einnahme geöfnet und vergeben werden. Im Fall dieses nicht möglich ist, kann Gelddeposition im Thore eintreten, so hoch als der Accisbetrag ist; oder man kann auch die volle Accise gleich im

Tho-

Thore erheben lassen und sich mit der Bescheinigung darüber bey der Expedition legitimiren.

§. 34.

Dreyzehnte Regel.

Man lasse die Gelder nicht so lange in der Casse liegen und vermeide die mehrern mittlern Cassen.

§. 35.

Vierzehnte Regel.

Man verpachte die Accise nicht, denn dieses streitet gegen gute Finanzgrundsätze und gegen die Policey und Politik.

§. 36.

Funfzehnte Regel.

Man mindere so viel möglich die Exemtionen und Befreyungen, außer wo schwache Salarien dergleichen Minderung als einige Unterstützung nöthig machen.

§. 37.

Sechzehnte Regel.

Man sey wachsam auf die Inspektoren bey Bestrafung, erlaube ihnen nur geringe Vergehungen ohne vorgehende Berichtserstattung zu bestrafen; aber halte sie an, alle Vierteljahr sodann die Protokolle darüber einzusenden.

§. 38.

Siebzehnte Regel.

Die Grundverfassung muß durch Accisordnungen, so wie die Sätze durch Tarife gehörig bekannt seyn; die

die Abänderungen müssen ebenfalls durch öffentlich bekanntgemachte Mandate zu gemeiner Kenntnis kommen, welche an den Einnahmen angeschlagen sind.

§. 39.

Achtzehnte Regel.

Ueber die Erhebungen müssen gehörige Rechnungen nach den Tarif, und um Einheit zu bewirken, nach gedruckten Formularen geführt, täglich und monathlich, auch jährlich geschlossen, auch Monatsextrakte geführt und eingesendet werden. Bey den Revisionen werden selbige untersucht, mit dem Cassenbestand und den Quittungs- oder Accisbüchern der Accisanten verglichen; am Ende des Jahres von der höchsten Behörde defektiret, und sodann justificiret, auch durch gehörige Cautionen die Cassen sicher gestellt.

Die sächsische Verfassung ist sonderlich nach ihrer Vereinigung mit dem geheimen Finanzcollegio seit den Jahren 1773 1778. und 1782 vorzüglich. Zu ihrer nähern Einsicht s.

Die Generalconsumtions-Accisordnung von 1707.

Den General-Consumtions-Accistarif von 1754.

Plan des General-Acciscollegiums bey Schrebern in den Bützöver Samml. 4 B. 95 u. f.

Mandat die Errichtung des geheimen Finanzcollegii betreffend. 1782.

Die Brandenburgische s. in Bergius neuen Polizey- und Cameralmagazin 1 B. S. u. d. A. Accise, Accisverwaltung.

§. 40.

Neunzehnte Regel.

Bey wichtigen Expeditionen ist es nöthig, die Consumtion unter gewisse Hauptklassen zu bringen, und für jede Hauptklasse einen Einnehmer, auch wohl Controlleur und Cassirer zu bestellen. Die beiden erstern liefern sodann täglich am Schlusse die Gelder ab an den Cassirer, und haben wenigstens die Einnehmer mit dem Cassirer getheilte Schlüssel.

Kap.

Kap. II.

Von den Gewerbsteuern und baaren Vermögensteuern.

Inhalt.

§. 1.

Von Gewerbsteuern.

Als die zweyte Hauptklasse führe ich auf, die Gewerb- und baare Vermögensteuer, beyde stehen in sehr genauer Verbindung mit einander, und sind von den andern beyden Steuerclassen sehr verschieden.

Ein großer Feind derselben ist Herr Regierungsrath Schlettwein.

§. 2.

Was darunter gehöret.

Unter diese Classe gehören als baare Vermögenssteuern, die Capitaliensteuern, der Stempelimpost, die Geld-

Geldcontraktsteuern, die unmittelbaren Luxussteuern, Revenüensteuern, Besoldungs-Sportelsteuern, Auktionssteuern, Erbschaftssteuern.

§. 3.
Nahrungsgelder.

Unter die Gewerb-oder Industriesteuern gehören die Nahrungsgelder, die sogenannten Quatembersteuern, in Sachsen die Viehsteuern und sonstigen Abgaben von den sogenannten Moventien, und in Frankreich der bekannte Dixieme de l'Industrie, die Land-und Handlungsaccise, die Viehsteuern, die in Frankreich unter den Namen les Droits du Domaine, von den Krämern zu Paris Barrage et Poids-le Roi de Paris, von Maas und Gewicht, der Stempelgelder für die Waaren und mehrere andere.

§. 4.
Prüfung.

Prüfet man diese nach jenen allgemeinen Regeln, so ist theils zu Bestimmung ihres Werthes oder Unwerthes im allgemeinen, theils zu einigen nähern Regeln folgendes zu bemerken.

§. 5.
Baare Vermögenssteuer.

Da die Vermögenssteuern von dem Gewinn, der von dem baaren Vermögen abfließt, erhoben werden, so müssen sie sich hauptsächlich nach den Zinnsfüßen und der Benutzung des baaren Vermögens im Umlaufe richten, und von diesen keinen zu großen Antheil wegnehmen, damit sie nicht drückend werden.

§. 6.

Regel dazu.

Dieses Verhältnis kann man finden durch die Vergleichung der Zinsen des baaren Vermögens mit dem Aufwand für die Bedürfnisse nach Maasgabe der Zeiten und Sitten.

§. 7.

Mittel zur Kenntniß des baaren Vermögens.

Um die baaren Geld-Vermögensmassen kennen zu lernen, hat man theils beschworne Angaben, und in Frankreich hat man häufig durch unleidliche Kränkungen und willkührliche Schätzungen solche zu erheben gesucht. Allein der gefürchtete Misbrauch der Vermögensangabe in den monarchischen Verfassungen veranlaßt entweder Ungewißheit und Meyneide, oder die eigenmächtige Schätzung macht sie drückend.

§. 8.

In den alten Staaten.

Bey den Alten, wo mehr Patriotismus als bey den Neuern herrschte, und wo die republikanische Regierungsform es mehr verstattete, wußte man durch den Antheil, den man jeden nach Maasgabe seines Vermögens an der Concurrenz bey öffentlichen und Staatsgeschäften Theil nehmen ließ, den Staatsbürger unbemerkt politisch zu nöthigen, die Wahrheit ihres baaren Vermögens richtig anzugeben.

Hieher gehört die Materie vom Census der Alten.

§. 9.

§. 9.

In neüern Zeiten.

In neuern Zeiten würde sich wohl nicht leicht diese Kenntniß auf unschädlichere andere Art als so erreichen lassen, daß man durch Rangclassen nach Maasgabe des Vermögens, durch die diesen angemessene Kleidungsordnungen oder andere sinnliche Zeichen den Ehrgeiz der Bürger zur wahren Angabe des baaren Vermögens einladete; so lange dieses nicht ausführbar ist, muß man durch die gerichtliche Vollziehung aller eigentlichen Geldcontrakte und Darlehne, und auf ähnliche Arten solches zu erforschen suchen.

§. 10.

Grundsätze für die Gewerbsteüern.

Was die Gewerbsteüern betrifft, so müssen bey diesen sowohl jene allgemeine, oben angegebene Grundsätze beobachtet werden, als auch die aus ihrer Natur und Wesen besonders fließenden. Vorzüglich hat man auf folgende Umstände Rücksicht zu nehmen.

§. 11.

Erste besondere Regel.

Sie müssen den Gewinn bey den Gewerben nicht so sehr verringern, sonst drücken sie die Gewerbe, bringen sie herab, oder veranlassen sehr erhöhete Preise der Kunst- und Gewerbprodukte, welches nachtheiligen Einfluß in den Handel hat.

§. 12.

Zweite Regel.

Man muß vorzüglich darauf sehen, daß sie mit den relativen Geld- und Waarenpreisen in einem schicklichen und genauen Verhältniß stehen.

§. 13.

Dritte Regel.

Gewerbe, welche für nöthige Bedürfnisse arbeiten, müssen keine hohen Gewerbsteuern geben; eben so müssen diejenigen, welche einheimische Produkte verarbeiten, mäßiger angesetzt werden, als die, welche ausländische entbehrliche oder für den Luxus gehörende Dinge verarbeiten. Es wäre denn, daß wegen des auswärtigen Handels mit den verarbeiteten Waaren die Klugheit ein anderes fordert.

§. 14.

Vierte Regel.

Höher sind die Gewerbe anzusetzen, welche für den Luxus arbeiten, jedoch mit Unterscheidung derer, welche einheimische Luxusprodukte und auswärtige verarbeiten.

Außerdem müssen auch die oben bemerkten allgemeinen Regeln für alle Steuern mit angewendet werden.

Kap. III.

Von den Realabgaben von unbeweglichen liegenden Gründen.

Inhalt.

§. 1.

Begriff.

Realanlagen bezeichnen die Arten von Erhebungen, welche von liegenden Gründen und deren Produktionen und Benutzung erlegt werden; sie werden daher auch häufig Produktions- auch Territorialauflagen benennt.

Der Ausdruck Territorialauflagen oder Territorialimpost ist in Deutschland nicht schicklich, wo die Idee Territorial eine bestimmte eigene Bedeutung hat.

§. 2.

Haben gute Eigenschaften.

Ohne ein Physiokrat zu seyn, kann man ihnen viele gute und vorzügliche Eigenschaften zugestehn, wenn sie in einem gerechten und billigen Theile des reinen Gewinns aus der Produktion bestehen.

§. 3.

Haben keinen unmittelbaren nachtheiligen Einfluß auf die Bevölkerung.

Sie haben keinen unmittelbaren nachtheiligen Einfluß auf die Bevölkerung, und erschweren sie wenigstens nicht so, wie die reinen Personal- und Consumtionsanlagen thun können, und ihre Vermehrung ist mit der Vermehrung der Produkte glücklich verbunden. Sie schaden auch dem Handel und bürgerlichen Gewerbe nicht unmittelbar.

§. 4.

Machen keine so großen Erhebungskosten.

Der Kostenaufwand auf die Erhebung derselben ist bey weitem nicht so groß, wie bey der Personalconsumtion, Gewerb- auch baaren Vermögenssteuern, sondern sie können wegen leichter Uebersicht der Sachen mit wenigen Kosten und geringerm Personale erhoben werden.

§. 5.

Haben ein gutes Verhältniß.

Endlich bleiben sie auch, den Fall der Uebertreibung ausgenommen, mit den relativen Geld- und

Waa-

Waarenpreißen immer in einem glücklichen Verhältnisse.

§. 6.
Ein Nachtheil derselben.

Ein einziger Umstand tritt ein, daß sie nicht unmittelbar die unangesessenen Bürger, nicht unmittelbar die Fremden besteuern, und dadurch, wenn man das ganze Steuer- und Finanzwesen auf sie allein mit Uebergehung aller andern Erhebung gründen wollte, eine merkliche und nachtheilige Ungleichheit in der Besteurung der Staatsbürger eintreten muß.

§. 7.
Müssen immer eine Hauptquelle bleiben.

Immer aber müssen sie eine Hauptquelle für die Auflagen im Staate bleiben, weil sie auf sehr sichern Gründen ruhen, und so viele andere Vortheile haben.

§. 8.
Sie haben sichern Grund.

Ein großer Theil ihres Werthes wird auch noch durch die Erhebungsart bestimmt; von welchen viel abhängt in Ansehung der Gewißheit und Zuverläßigkeit der Summen und der mehreren oder mindern Unterschleife.

§. 9.
Verschiedene Art sie anzulegen.

Man legt bey ihrer Anlage entweder blos den Grundwerth zum Grunde, oder die Nutzungen. Ich würde eine Verbindung von beyden anrathen, und auf diese Verbindung das Realsteuersystem bauen.

§. 10.
Grundwerth.

Den Grundwerth eines Immobile nennt man die Summe des Aufwands für dessen Existenz und die zweckmäßige nutzbare und brauchbare Beschaffenheit desselben.

So hat ein Haus ohne Absicht auf Nutzungen einen Grundwerth, ein nutzbarer Acker ohne Absicht auf seine Produktion einen Grundwerth, denn es wird ein Aufwand an Werkzeug, Düngung, Arbeitslohn erfordert, einen Acker zum Ertrag fähig zu machen.

§. 11.
Nutzungswerth.

Der Nutzungswerth gründet sich auf die Produktion der Preiße und den Absatz der Produkte.

§. 12.
Ist veränderlich.

Es ergiebt sich von selbst, daß dieser nach Maasgabe der veränderlichen Produktion auch sehr veränderlich ist. Bauet man also die Realauflagen blos auf die Produktion, so beruhet dieselbe auf einem veränderlichen Grund.

Ein neuer Grund gegen die Physiokraten, welche blos auf die Produktion ihr Steuersystem gründen, denn die Produktion hängt an sich häufig auch mit von der Fruchtbarkeit der Witterung ab; zudem auch kann ja ein Grundbesitzer in diesem Jahr Rübsamen, im folgenden Waizen, im dritten Korn, und im vierten Hafer oder auch Klee auf einem Acker bauen, wie verschieden muß hier der Ertrag und auch der reine Gewinn in den verschiedenen

nen Jahren ausfallen? wie verschieden also auch der Produktionsteuer-Ertrag? Also wird die Produktionsteuer der Physiokraten, als ihre alleinige Steuer, einen ihrem Systeme angemessenen beständigen Fruchtertrag bey dem Landwirth erfordern; denn ohne dieses würde für sie eine unübersehliche Schwierigkeit mehr entstehen, und ein neues Hinderniß für die Ausführbarkeit derselben werden.

§. 13.

Ein Mittelwerth aus beyden.

Bey dem System aber, welches sich auf einen Mittelwerth der aus dem Grund- und Produktionswerthe zusammen verbunden entsteht, gründet, fallen die Schwierigkeiten und Hindernisse weg, welche jedem System, einzeln genommen, entgegen stehen.

Der Grundwerth ist, wenn das Guth in den Händen eines guten Wirthes ist, oft im Ganzen genommen immer der nämliche; denn will er es gehörig benutzen, so muß er auch den gehörigen Aufwand auf die Erhaltung in gutem Stande machen, und dieses hat auch wieder Einfluß in den Nutzungswerth; durch Verbindung beyder erhält man also den eigentlichen wahren Werth. Nur ist hier eine Ausnahme bey Prachtgebäuden, welche aber die Regel nicht aufheben oder schwächen kann.

Auch findet dieses nicht Statt bey bloßen Prachtgärten, wo der Nutzungswerth dem Grundwerthe nicht entspricht, oft gar nichts beyträgt. Die obige Regel also gilt bey allen den Grundstücken, wo ein gegen den Grundwerth verhältnißmäßiger Nutzungswerth eintritt.

§. 14.

Ausführung des gemischten Systems.

Um den Grund- und Ertrags- oder Nutzungswerth bey dem Steuerwesen zu verbinden, muß man die Län-

dereyen und liegenden Gründe nach Maasgabe ihrer physischen und oekonomischen Güte und ihres Ertrags in gewisse Classen bringen.

§. 15.

Ackeranschlag.

Die Aecker lassen sich in Classen bringen; die erste enthält die, welche das 8te bis 10te Korn geben; die zweyte die, welche das 5te bis 7te geben.

Ich bin zwar überzeugt, daß man sehr gut das 12te, 15te, ja noch höhere Korn gewinnen kann, wenn man regelmäßig bey dem Feldbau selber und bey der Erndte verfährt, bey welcher letzten nach Deukers Berechnungen, ingleichen des Professors Berchs in der Abhandlung der schwedischen Akademie IX. S. 12. bis zur völligen Reinigung des Roggens von 100 Körnern 39, und bey der Gerste von 100 Körnern 37 verlohren gehen. Aber ich habe bis jezt nach der gegenwärtigen Verfassung vornehmlich classifizirt, da sich bey besserer Verfassung die Classen leicht ändern lassen. Den Marktwerth der Grundstücke mit einzumischen, finde ich nicht rathsam.

§. 16.

Weil man bey dieser Classifikation den Grundwerth mit in Erwägung zieht, so ist diese Einrichtung, da doch immer die Landesart im Ganzen nicht so leicht sich ändert, Sicherheit gegen Täuschungen und Betrug.

§. 17.

Wiesen und Gebäude.

Bey den übrigen Grundstücken, als z. E. Wiesen, würden wenigstens zwey Classen erforderlich seyn, je nachdem sie ein- oder zweyhauig sind.

§. 18.

Gebäude.

Bey den Gebäuden nach dem Werth, welcher sich aus der Vergleichung des Grund- und Nutzungswerthes ergiebt.

§. 19.

Mittelwerth.

Es verstehet sich von selbst, daß, wenn man den Nutzungswerth auf einen Mittelwerth setzen will, man selbigen aus drey oder auch aus sechs Jahren ziehen müsse.

§. 20.

Prachtgebäude.

Prachtgebäude sind zwar immer als Gegenstände des Luxus anzusehen, aber dabey dennoch zu erwägen, daß dadurch das Land verschönert, die einheimischen Materiallen in Umtrieb und Preiß gebracht, und die Künste genähret und befördert werden.

§. 21.

Erhebungssumme.

Die eigentliche Erhebungssumme bleibt etwas relatives; indessen kann man den vierten, auch wohl im höchsten Falle den dritten Theil des reinen Ertrags annehmen; doch wird die letztere Summe nur in ausserordentlichen Fällen Statt finden.

Die Meynungen sind hierinnen, wie es auch aus der Natur der Sache fließt, sehr verschieden. Von Seckendorf in den Zusätzen zum Deutschen Fürstenstaat nimmt §. 49. ein Procent an; Herr Hofr. Schlettwein rechnet für alle Auflagen zusammen, wel-

welche sich in seinem Territorialimpost vereinigen sollen, zwey Zwanzigtheile der ganzen Produktion. Young nimmt an drey Zehentheile.

§. 22.
Andere Masregeln.

Man hat zur Bestimmung eines Maasstabes des Werthes verschiedene Wege eingeschlagen. Einige haben nach Pflügen, andere nach den Tonnen oder Maaße der Aussaat, andere nach Gespannen oder Jochen angeschlagen. Allein diese Arten sind sämmtlich zu ungewiß, unbestimmt und vielem Misbrauch unterworfen, und erreichen bey weitem nicht die angegebene Methode.

§. 23.
Vom Cataster.

Die Steuern werden, wenn man über den Steuerfus einig ist, nach einem Catastet erhoben. Man verstehet unter dem Cataster ein Verzeichniß der steuerbaren Grundstücke und ihrer Besitzer mit Beyfügung der auf jedes nach Maasgabe des Steuersußes kommenden Steuersummen, und der Termine, in welchen selbige zu erlegen.

§. 24.

Die Cataster könnten brauchbarer werden, wenn man, anstatt die Besitzer der Grundstücke aufzuführen, lieber die Grundstücke numerirte, und dabey Aecker, Wiesen und Gebäude separirte, so fiel das Umschreiben der Namen der Besitzer weg.

Sauer de tabulis censualibus. Erf. 1693.
Lynker de catastris, oder Steueranschlägen. Erfurt 1705.
Struben de collectarum et aerariorum provincialium origine.

Kap.

Kap. IV.

Von den ausserordentlichen Erhebungen.

Inhalt.

§. 1.
Begriff.

Das bisher bemerkte galt von den ordentlichen Erhebungen, welche zu Bestreitung der gewöhnlichen Staatsbedürfnisse, und was den ersparten Ueberschuß betrifft, zu einigem Staatsschatze oder Hülfskasse hinlänglich sind; allein es giebt auch ausserordentliche Zufälle, wo ausserordentliche Erhebungen erfordert werden.

§. 2.

§. 2.

Allerley Einschränkungen.

Es gehören hieher Einschränkungen im Hofstaate, und den dazu gehörigen Anstalten, Personen, Garden, Vergnügungen, ertheilten Gnadengeldern, Appanagen u. s. w.

§. 3.

Erhöhung der gewöhnlichen.

Es gehören hieher zuvörderst die Erhöhungen der gewöhnlichen zu gewissen Theilen, oder auch auf das Ganze. Es können hier die obigen Regeln benutzt werden bey der Auswahl der Steuern, welche man vor andern mit dem wenigsten Nachtheil für die Unterthanen erhöhen kann.

Die sogenannten werbenden oder vielmehr producirenden und verarbeitenden Glieder des Staats gewinnen in Kriegszeiten nicht selten beträchtliche Vortheile durch die höhern Getreidepreise und den erhöheten Arbeitslohn; also ist nicht jede Steuererhöhung deswegen auch hier gleich so sehr niederdrückend.

§. 4.

Don gratuits.

Kaum glaube ich nöthig zu haben, die sogenannten Don gratuits einzelner Steuerfreyen Personen oder einzelner Stände, oder der ganzen Nation unter den ausserordentlichen Erhebungen mit anzuführen.

§. 5.

Allgemeine Vermögens- und Revenüensteuer.

Allgemeine Vermögens- und Revenüensteuer nach vorhergegangenen Angaben oder Schätzung.

§. 6.

Erhebung von privilegirten Personen.

Steueranlagen auf privilegirte oder befreyete Personen und Grundstücke.

§. 7.

Ausserordentliche Contraktsteuern.

Ausserordentliche Contraktsteuern, welche die gerichtliche Schließung aller Contrakte nöthig machen.

§. 8.

Besoldungssteuern.

Besoldungs- und Pensionssteuern gehören ebenfalls unter die ausserordentlichen Erhebungen.

§. 9.

Aemterverkauf.

Verkauf der Aemter an die Meistbiethenden, ein Mittel, das bey bloßen Hofämtern unschädlich ist, aber in Civil- und Militair-Aemtern ein höchsttrauriges; denn außerdem, daß dabey wichtige in dem Staate wirksame Aemter leiden, so suchen sich dergleichen Subjekte auch ihre Kaufgelder auf nachtheilige Art wieder zu schaffen, und Finanzwesen und Staat verfallen dadurch in Schulden.

§. 10.

Neue Aemtererrichtung.

Eben so hat man Würden blos zum Finanzbehuf erfunden, ein Mittel, dessen sich schon Constantin der Große bediente.

Von

Von dem Französischen Chargenhandel s. Schlözers Briefwechsel von 1775. S. 49. wo die Summen für die Aemter angegeben sind.

Von den nachtheiligen Folgen der Freiheit der Aemter und Ehrenstellen, s. hannöverisches Magazin von 1759. N. 9. und Argenson sur le gouvernement de France.

§. 11.

Aus dem Münzwesen.

Münzauswechslung und Umprägung derselben.

§. 12.

Papiergeld.

Papiergeld in Umlauf zu setzen; allein hier muß der Staat Credit haben, das Papier realisiren können, auch bey aller Gelegenheit durch Annahme desselben zum Theil in den Cassen ihm den Um- und Rücklauf erleichtern.

Von den verschiedenen Wirkungen des Papiergeldes in den verschiedenen Situationen einer Nation, die sich dessen bedient, s. deutsches gemeinnütziges Magazin 1787. 1 Jahrgang 1 Vierteljahr n. VII.

§. 13.

Aktien.

Aktieneinrichtungen setzen ebenfalls Hof- und Staatscredit voraus, und wenigstens einigen Flor der Gewerbzweige und gehörige Wahrscheinlichkeit für das Glück der Unternehmungen.

§. 14.

Lotterien.

Lotterien verwirft die Polizey mit Recht, aber als Finanzoperation in ausserordentlichen Fällen verträgt sie

sich

sich sehr wohl mit den Grundsätzen einer guten Finanzwissenschaft, denn die Erlegung geschieht freywillig ohne Zwang und Druck von Seiten der Regierung.

Wer dieses verkennen will, verwechselt Polizeygrundsätze über die Lotterien mit Finanzgrundsätzen im ausserordentlichen Fall.

s. Pütter über die Rechtmässigkeit der Lotterien. Frf. 1780.

Die schlechten Folgen der Zahlenlotterien, ein Versuch gegen Pütter. Cöln 1780.

§. 15.

Arten derselben.

Man theilt sie ein in Classen- oder holländische Lotterien, und in Zahlen- oder Genuesische Lotterien; die letztern sind, außer im alleräußersten Falle, verwerflich.

Eine Berechnung des ungeheuern Rabats, den die Lotto-Entrepreneurs ziehen, s. im deutschen Zuschauer B. 3. Heft 8. S. 197.

§. 16.

Creditanstalten.

Auch gehören hieher verschiedene Creditanstalten. Dieses kann geschehn, wenn der Staat durch den gewöhnlichen Weg von Darlehn Capitalien aufnimmt und also Staatsschulden macht. Hier beruhet sehr viel auf dem Staatscredite, welcher so lange unerschüttert ist, als der Hof sich keiner Despotien schuldig gemacht hat, und so lange derselbe den Gläubigern die versprochenen Bedingungen in richtiger Abzahlung der Zinsen, und der Wiederbezahlung der Capitalien erfüllet.

§. 17.

Staatsschulden.

Es giebt Fälle, wo Staatsschulden vortheilhaft für ein Land und selbst für die Regierung seyn können, ob gleich daraus nicht der Satz fließt, daß Staatsschulden überhaupt vortheilhaft wären.

§. 18.

Staatsschulden sind vortheilhaft für das Land und zuletzt auch für die Regierung, wenn die aufgenommenen Geldsummen im inländischen Umlauf bleiben, wenn die Unterthanen die Gläubiger sind, und diese ihre größern Capitalien nicht wohl unterbringen könnten, und wenn die Staatsobligationen zugleich als bares Geld, wegen des hohen Staatscredits cirkuliren, und die Schulden nach Verhältniß des Staatsvermögens nicht so unverhältnißmäßig groß sind.

§. 19.

Unmittelbar kann eine Regierung durch Staatsschulden gewinnen, wenn sie Capitalien im Lande gegen gewöhnliche oder geringere Zinsen aufgenommen hat, und solche höher in den Anwendungen benutzen kann.

§. 20.

Es giebt sogar Fälle, wo auswärtige Capitalien zu Staatsschulden können benutzt werden, wenn man die gegen geringere Zinsen auswärts erborgten Capitalien durch deren Anwendung im Lande zu weit höhern Zinsen benutzen kann.

§. 21.

§. 21.

Bey Staatsschulden muß man gleich Anfangs mit in Ueberlegung nehmen, 1) die beste und leichteste Art der Wiederbezahlung; 2) den Fond zu richtiger Verzinsung und zu Wiederbezahlung des Capitals selbst.

§. 22.

Künstliche Darlehne.

Außerdem aber giebt es auch noch künstliche Darlehne, wodurch man sowohl Unterthanen als Ausländer zum Behuf des Finanzwesens sich zinsbar macht.

§. 23.

Leihbank.

Hieher gehört die Anrichtung öffentlicher Leihbanken, aus welchen die Gläubiger des Staats statt der Schuldscheine Bancopapiere bekommen, für die man einen Fond zur Zahlung der Zinsen aussetzt. Sie erfordern einen vorzüglichen Staatscredit.

Von den Banken s. überhaupt

Marberger Beschreibung der Banken. Leipzig 1722.

Bergius Polizey- und Cameralmagazin. Theil VI. und IX.

Büsch kleine Schriften von der Handlung. S. 173-262.

v. Veri Betrachtungen über die Staatswirthschaft, nach Schmids Uebersetzung. 1785.

v. Pfeifer Verbesserungsvorschläge. 1777 und 79. 2 Bände.

§. 24.

Rentenanstalten.

Die Eröfnung von Renten, wo sich der Renterirer durch ein Capital jährliche Renten kauft, welche höher sind als die gewöhnlichen landüblichen Zinsen, unter der Bedingung, daß mit dem Tode das Capital dem Finanzwesen oder dem Staate anheim fällt.

§. 25.

Benutzung zu Schuldentilgung.

Auch kann man die schon vorhandenen Staatsschuldner in Leibrenterirer zu verwandeln suchen, um dadurch Staatsschulden allmälig zu tilgen.

§. 26.

Tontinen.

Tontinen sind eine künstlichere Art Renten, wo mehrere Renterirer ein Capital zu Rentenanlagen dergestalt geben, daß die nach landüblichen Zinsen gesetzten Renten der Absterbenden dem Ueberlebenden zuwachsen, und erst nach Absterben aller das Capital dem Rentengeber anheim fällt.

Diese Art von Renten hat den Namen von Lorenz Tonti, einem Venetianer, welcher sie erfunden haben soll. s.

Ph. H. Seybert de reditu annuo praesertim vitali Tontina et fiscis viduarum. 1767. Francfurti. 4.

§. 27.

Annuitäten.

Eine andere Art sind die Annuitäten, wo die Rentennehmer nach fortschreitendem Verhältniß ihres Al-

Alters immer höhere als gewöhnliche Zinsen empfangen, nach ihrem Tode das Capital aber auch dem Staate anheimfällt. Sie sind nachtheiliger als die vorigen.

§. 28.

Zusammengesetzte Fonds.

Aus diesen einfachen und zum Theil schon künstlichen Creditanstalten lassen sich nun zusammengesetzte noch künstlichere bilden, welche man in der Ausübung selbst leicht zusammen setzen kann, wobey man aber jederzeit auf die vielerley Verhältnisse, die sich in den verschiedenen Staatsverfassungen in Ansehung auf Credit, Geldreichthum, Handlung u. s. w. äußern, zu sehn hat.

Diese Anstalten haben eine eigene Art von Rechnung, welche einen Theil der politischen Rechenkunst ausmacht. Hierzu s.

Ant. Deparcieux Essai sur les probabilités de la vie humaine d'un grand nombre de Tables 1764. à Paris. 4.

Chassot de Florencourt Abhandlung aus der juristischen politischen Rechenkunst, nebst einer Vorrede von Kästner. 1782. 4.

Rich. Price Observations on reversionary payments or Schemes for providing, Annuities for Widows and for Persons in old age 1771. London 8.

Annuities on Lives. Third Edition, with several Tables exhibiting at one View the Valves of Lives for several Rates of interest by A. de Moivre. London 1750.

La Dottrina degli azzardi applicati ai Problemi della Probabilità della vita delle Pensioni vitalizie, Riversioni, Tontine. Milano 1776. Ist eine Uebersetzung des Moivrischen Werks von dem Pater Robert Gatea, und Gregor Fontana.

Kritters Auflösung der wichtigsten Fragen von Wittwencassen. Göttingen, 1768. 8.

Eine Tafel berechneter Leibrenten nach Guden, Euler, de Moivre, Desparcieux. s. im Leipziger Magazin 1782. S. 54.

Mehrere Erfahrungen über die Sterblichkeit, sonderlich bey Wittwencassen, s. Leipziger Magazin 1783. S. 4.

Kritter von richtiger Berechnung der Annuitäten oder sinkenden Fond's, im Leipziger Magazin, 1783. St. 4.

Kritters Abhandlung von der richtigen Berechnung der in England gewöhnlichen Jahrrenten und Annuitäten, sonst auch sinkenden Fonds genannt, mit Anmerkungen von Hindenburg, im Leipziger Magazin zu der Naturkunde 1784. S. 2. 3. 4.

Kritters Untersuchung über die Frage: ob die jetzt im Schwange gehenden französischen Leibrenten richtig berechnet sind, s. Leipziger Magazin 1784 St. 1.

Lamberts Beyträge zur Mathematik und deren Anwendung. Berlin 1782. 3 Theile.

Karstens Theorie von Wittwen Cassen. 1784.

Einleitung zu Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften, die von dem Leben und Tode einer oder mehrerer Personen abhängen, mit Tabellen zum praktischen Gebrauche, von J. N. Tetens. 1785.

§. 29.

Discontoanstalten.

Man hat noch viele Mittel in dem Finanzwesen, sich in ausserordentlichen Fällen schnell Geld zu verschaffen; hierunter gehört das Diskontiren, d. i. Schuldscheine vor dem Verfall mit Zulage der Zinsen bis zur Zahlungszeit in baares Geld umzusetzen.

§. 30.

§. 30.
Vorschüsse auf Anweisungen.

Man läßt sich auch den nöthigen Vorschuß gegen einen bestimmten Zins zahlen, und ersetzt ihn aus den nach und nach einlaufenden Staatseinkünften und gewissen Fonds den Gläubigern wieder.

§. 31.
Allgemeine Verpachtung.

Allgemeine Verpachtung aller Revenüen und Vorauszahlung der Pachtgelder ganz oder zum Theil.

§. 32.
Verpfändung von Einkünften.

Man verpfändet gewisse Einkünfte oder auch Domainen gegen eine baare Summe, und überläßt die Nutzungen derselben den Gläubigern zum Behuf ihrer Befriedigung wegen Zinsen und Capitalien, oder verkauft auf Wiederkauf.

§. 33.
N o t h r e c h t.

Zuweilen tritt in ganz ausserordentlichen Fällen und vorzüglich Collisionsfällen ein Nothrecht ein; dahin gehören abgenöthigte Darlehn, die Angreifung der Gemeinde- und Gesellschaftscassen, Zurückhaltung der Besoldung oder der Abzahlung derselben, mit Verschreibungen, welche dereinst eingelöset werden, Einlieferung des Gold- und Silbergefäßes und der Geräthschaften zum Ausprägen.

Ich fürchte nicht, daß Jemand glauben könnte, ich schlage diese ausserordentlichen Mittel als solche vor, von denen man bey einem wohleingerichteten Finanzwesen auch ohne die äusserste Noth Gebrauch machen könne; nur um sie kennen zu lernen, habe ich sie hier angeführt, und manche sind nur in der verzweifeltesten Lage zu entschuldigen.

Sechs-

Sechste Abtheilung.

Von Ausgaben und praktischen allgemeinen Gegenständen.

Inhalt der sechsten Abtheilung.

Sechste Abtheilung.

Kap. I.
Von Finanzetats.

Inhalt.

f. Gasser Einleitung zur oekonomischen politischen Cameralwissenschaft. Kap. 22.
Zink Grundriß der Cameralwissenschaften.
Justi Anfangsgründe der Cameralwissenschaft.
—— von der Staatswirthschaft 2. B. §. 408.
D. Schrebers Abhandlung von Cammergüthern.
Bergius von Polizey- und Cameral-Magazin. B. II. p. 35 und 94.
Einige Beyspiele von dergleichen Etats. f. in Schrebers Sammlung.

§. 1.
Begriff.

Cammer- oder Finanzetat ist ein nach Maasgabe der Finanz- oder Cameral-Revenüen des eintretenden Jahres gemachter Entwurf aller Cameralausgaben desselben Jahres.

Ein

Sie sind vorzüglich zuerst von Colbert in dem Französischen Finanzwesen eingeführt worden.

§. 2.

Wenn er entworfen wird.

Er wird meist in voraus gemacht, und ist eben dadurch von den sogenannten Cassenetats unterschieden, welche am Schluß des Jahres gemacht zu werden pflegen.

§. 3.

Arten.

Die Etats sind entweder Haupt- und allgemeine Etats, oder besondere; die letztern erstrecken sich über die einzelnen Finanzzweige, die erstern über das gesammte Finanzwesen in Ansehung der Einnahme und Ausgabe.

§. 4.

Allgemeine.

Die allgemeinen gründen sich in gewisser Rücksicht auf die besondern, so wie letztere wieder auf jene. Im Ganzen genommen aber müssen die letzteren berichtiget seyn, ehe der erstere kann gemacht werden.

§. 5.

Retardaten.

Man führt gewöhnlich zuerst die Retardaten auf, weil doch diese mit zur Einnahme des künftigen Jahres gehören, sodann folgen die Einnahmen nach den verschiedenen Classen und Rubriken, als der eine

Haupt-

Haupttheil eines Etats, und sodann die Ausgaben als der zweyte.

§. 6.

Einnahm-Rubriken.

Unter den Einnahmen hängen zwar die Rubriken hauptsächlich von der Verfassung ab. Indessen lassen sich doch meist folgende als die gewöhnlichen angeben: 1) Die Revenüen aus den Domainen oder Cammergütern, 2) aus den Regalien, als aus den Zöllen, Forsten und Jagden, Post, Bergbau, Salz- und Münzwesen, den Wasserregalien, sodann an Judenschutz, Abschoßgeldern, fiskalischen und andern Strafgeldern, an angefallenen Gegenständen u. d. m. Ist die Steuer mit zu dem Finanzwesen gezogen, so müssen auch die eingelaufenen Steuern nach ihren verschiedenen Arten mit aufgeführt werden.

§. 7.

Anderweitiger Unterschied.

Bey den einzelnen Revenüenzweigen hat man zu unterscheiden, die in baarem Gelde oder in Naturalien eingehenden Dinge, die fixen oder gewissen, und die steigenden und fallenden, welche man aber in dem Etat zu fixiren sucht.

§. 8.

Ausgabe-Rubriken.

Den zweyten Haupttheil des Etats machen die Ausgaben aus; man befolgt hier so viel möglich die Ordnung der Classen, die man bey den Einnahmen beobachtete; wo es freylich einen Unterschied macht, wenn das

das Finanzwesen von der Staatswirthschaft oder Steuern getrennt ist; denn wenn Trennung in der Verfassung Statt findet, so müssen auch die Etats nothwendig getrennt seyn.

Daher verbreitet sich in mancher Verfassung der Finanzetat über alle Einnahmen und Ausgaben im Staate. In andern hingegen blos auf das Finanzwesen, oder Finanzverfassung; und der Civiletat so wie der Kriegsetat ist für sich besonders; und ich möchte fast dieser letzten Einrichtung den Vorzug zugestehn.

§. 9.

Die in dem eigentlichen Finanzetat im strengern Verstande vorkommenden wichtigern Classen von Ausgaben können folgende seyn: Die Ausgaben für die Anstalten und Bedienungen bey dem Zoll- und Straßenwesen, bey dem Post- Forst- und Jagd- Bergbau- und Münzwesen, bey den Wasserregalien; ingleichen die Collegien, welche aus der Finanzcasse unterhalten werden, die Amtsbaue u. s. w.

Von gleicher Einrichtung sind auch die Amtsetats, welche sich über die Einnahme und Ausgabe einzelner Aemter verbreiten.

§. 10.

Tabellarische Form.

Am zweckmäßigsten und leichtesten zur Uebersicht ist es, wenn die Etats in tabellarischer Form gemacht, sodann dem Landesherrn vorgelegt und von demselben durch seine Unterschrift autorisirt werden, wodurch sie un-

vers

verletzbarer und zu dem Range eines Gesetzes erhoben werden.

Von den Tabellen s. Anw. Berch, die Nothwendigkeit gewisser Wissenschaften über das Tabellwerk, s. Schrötts den Kameralschlüssel, VII Abh.

Kap.

Kap. II.

Von dem Finanzrechnungswesen.

Inhalt.

§. 1. Wichtigkeit derselben. §. 2. Wodurch es bestimmt werde. §. 3. Worauf es ankomme. §. 4. Eintheilung. §. 5. Hauptrechnung. §. 6. Spezielle. §. 7. Grund derselben. §. 8. Arten derselben nach der Zeit. §. 9. Einförmigkeit derselben. §. 10. 11. Haupteinrichtung. §. 12. Belege. §. 13. Abschlüsse. §. 14. Bemerkung des Plus und minus. §. 15. Bezug auf die Bücher, und sonderlich Cassenbücher. §. 16. Auf das Manual. §. 17. Fertigung der Rechnung selbst. §. 18 bis 21. Worauf es dabey vorzüglich ankomme. §. 22. Untersuchung der Rechnung. §. 23. Defekte. §. 24 bis 28. Defektirung. §. 29. Kalkulation. §. 30. Rechnungsabnahme. §. 31. Beantwortung der Defekte. §. 32. Justification. §. 33. Anwendung der doppelten Buchhaltung. §. 34. 35. Was davon zu halten.

Döplers getreuer Rechnungsbeamt, 1696. und Hannover 1724. 4. III. Theile, neu vermehrt.

A. Richter auf neue Manier abgefaßter und expedirter Rechnungsbeamte. Ulm 1724. 8.

Ch. G. Grupens gründliche Information von Amtsverwaltungen und Berechnungen. 4. 1724. steht auch in der neuen Ausgabe von Döpler.

Haus- und Wirthschaftsrechnungen auf herrschaftlichen und niedern Güthern. Leipzig 1731. Fol.

Scoppi Einleitung zur Amtsverwaltung und Berechnung eines Beamten. 1756. 4.

Ein-

Einleitung zu einem verbesserten Cameralrechnungsfuße. Wien 1762.
Claproth von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen, 2te Auflage. Göttingen 1769.
Schwesers getreuer- und fürsichtiger Rechnungsbeamte. 1769.
Ch. D. Wiedeburgs Anleitung zum Rechnungswesen in Oekonomien und Cameralsachen. Jena 1773. 8.
Oesfelds Versuch einer Anleitung zur Finanzrechnungswissenschaft und Verwaltung öffentlicher Kassen. Berlin, 1773.
Landens ausführliche Abhandlung vom Rechnungswesen und dahin einschlagenden Rechten. Bayreuth, 1776.
Ph. E. Klipstein Grundsätze der Wissenschaft Rechnungen vollkommen einzurichten. Leipzig, 1778. 8.
B. von Lamotte Anleitung zu einer ordentlichen und gründlichen Abnahme der Rechnungen. 1778.
Klippsteins Lehre von Auseinandersetzung im Rechnungswesen. 1781.
J. A. G. Michelsens Anleitung zu der neuesten politischen oekonomischen Rechenkunst. 1ter Theil. Halle, 1782. 2ter Theil, 1784.

---

§. 1.

Wichtigkeit desselben.

Ein wohleingerichtetes Rechnungswesen ist eine Hauptsache bey dem Finanzwesen; es lehrt den jedesmaligen Zustand und Lage der Casse, und das Ganze richtig und genau in Kürze übersehen, verhütet viele Unterschleife, läßt richtige und zweckmäßige Dispositionen machen, kann, gehörig eingerichtet, öfters Dienerschaft ersparen, und ist überhaupt zu einer zweckmäßigen Verwaltung des Finanzwesens unumgänglich erforderlich.

§. 2.

Wodurch es bestimmt wird.

Die durch Gesetze oder Observanz eingeführte Art die Rechnungen einzurichten, zu ordnen und zu führen, nennt man den Rechnungsstil.

§. 3.

Worauf es ankommt.

Bey dem Rechnungswesen kommt es hauptsächlich an 1) auf die Führung der Rechnung selbst, 2) auf die Rechnungsabnahme.

§. 4.

Eintheilungen.

Die Rechnungen theilen sich in Haupt- und Spezialrechnungen; in Monats- Quartal- und Jahresrechnungen.

§. 5.

Hauptrechnungen.

Die Hauptrechnungen kommen entweder vor bey den Finanzcollegien selbst, oder der obern Instanz, zuweilen nennt man auch bey niedern Rechnungsinstanzen die Jahresrechnungen, Hauptrechnungen.

§. 6.

Spezielle.

Die speziellen Rechnungen können so vielfach seyn, als zu verrechnende Arten oder Classen von Gegenständen eintreten. So hat man Steuer- Accise- Zoll- und Geleitsrechnungen, Bergwerksrechnungen, Salz-

Münz-

Münz-Bau-Rechnungen, ingleichen für die Hofstaats-Ökonomie, u. s. w. Post-Forst-Jagd-Fischereyrechnungen, welche drey letztern Arten man öfters unter den Namen der Amtsrechnungen mit begreift.

§. 7.
Grund derselben.

Die Rechnungen gründen sich meist auf gewisse Bücher, wozu hauptsächlich die Manuale und Cassenbücher gehören.

§. 8.
Arten derselben nach der Zeit.

Man läßt die Rechnungen entweder jährlich, oder quartalweise, oder auch monatlich einsenden; oder bloße Extrakte daraus nach den Rubriken und der Hauptsumme, monatlich einliefern.

§. 9.
Einförmigkeit derselben.

Um eine gewisse Einförmigkeit im Rechnungswesen einzuführen, sich dadurch die Uebersicht und Untersuchung desselben zu erleichtern, läßt man besondere gedruckte Formulare zu den Rechnungen entwerfen und an die Cassen und Einnahmen vertheilen.

§. 10.
Haupteinrichtung.

Die allgemeine Haupteinrichtung dieser Rechnungsformulare sind Einnahme und Ausgabe, und zwar beyde an baarem Gelde oder auch Naturalien; diese

zwey Hauptabtheilungen sind wieder in Capitel, wovon jedes wieder seine Rubriken und Nummern hat, abgetheilt.

§. 11.

Unter Bemerkung des Monats und Tages, und woher die Einnahme entstand, trägt der Rechnungsführer dieselbe in Rechnungen ein, bezieht sich auch im nöthigen Falle dabey auf den Etat, so wie er bey der Ausgabe sich ebenfalls auf den Etat, die General- und Spezialverordnungen und Quittungen, welche der Kürze wegen mit Nummern oder Zeichen bemerkt werden, bezieht.

§. 12.
Belege.

Das, was zur Rechtfertigung und Beweis der Ausgabe dient, nennt man Belege, man heftet sie nach ihren Nummern oder Zeichen zusammen und legt sie den Rechnungen bey.

§. 13.
Abschlüsse.

Jedes Capitel der Einnahme und Ausgabe wird am Ende der Seite, und nach Verfluß der bestimmten Zeit der Rechnung zusammen gerechnet, am Schluß der Rechnungen die Summe der Capitel nach Einnahme und Ausgabe aufgeführt oder wiederholet (recapitulirt) und die Hauptsumme gezogen; die Hauptsumme von Einnahme und Ausgabe wird verglichen und dadurch der Cassenbestand bestimmt.

§. 14.

§. 14.

Bemerkung des Plus und Minus.

Rathsam ist, zugleich bey der Rechnung am Schlusse von den Rechnungsbeamten das sogenannte Plus oder Minus der gegenwärtigen Rechnung gegen die des vorigen Jahres oder Monats ꝛc. angeben und vergleichen, so wie Ursache, welche der lokale Beamte meist am ersten wissen kann, angeben zu lassen. Man kann dieses bey wichtigen Rechnungen auch sogleich unter und bey jeder Rubrik anhängen lassen.

§. 15.

Bezug auf die Bücher und zwar die Cassenbücher.

Bey dem Rechnungsführen selbst muß Cassenbuch und Manual immer in gehörigem Bezug gehalten werden. Im Cassabuch werden die Einnahmen und Ausgaben blos nach dem Tage und Monatsangabe ohne Rubriken, ingleichen, von wem und an wen selbige gezahlt worden, und sodann die Summe nach Thlr. Gr. Pf. aufgeführt, und hinten nach den Geldauswurfkolonnen wird die Colonne für die Seitenzahl des Manuals angehängt.

§. 16.

Auf das Manual.

Das Manual hingegen ist ein Etatmäßiges Verzeichniß der Einnahme und Ausgabe nach verschiedenen Rubriken, welches der Rechnungsführer zu seiner Notiz macht, und worauf er sodann die Rechnungen vorzüglich gründet. Man bemerkt hier, was dem Etat nach einkommen soll, und was wirklich eingekommen, und

 nach

nach hinter einander aufgeführter Einnahme folgt die Ausgabe, und bemerkt bey jeder Post am Ende die Seite des Cassabuchs.

Oefters wird auch noch ein Geldsortenbuch gehalten.

§. 17.

Verfertigung der Rechnung selbst.

Nach dem Manual wird die Rechnung selbst verfertiget. Hier wird zuvörderst das, was dem Etat nach eingehen soll, aufgeführt, sodann was wirklich eingegangen, hierauf die Reste, und sodann die Summen der wirklichen Einnahme und Reste, hierauf die Seitenzahl des Manuals für jede Post, sodann das Plus und Minus, die Ursache davon, und endlich die Belege.

§. 18.

Worauf es dabey vorzüglich ankommt.

Bey der Rechnungsführung kommt es nun hauptsächlich auf folgende Stücke an, daß man 1) die Einnahme und Ausgabe, dem Etat der Casse gemäß, in der Rechnung aufführe, und mit dem Etat sowohl als mit besonderer Assignation der Cassenvorgesetzten, oder mit Quittung der Empfänger belege.

§. 19.

Daß die Vorschüsse und Abrechnungen der Casse gegen einander gehörig bemerkt werden.

§. 20.

Daß die Bücher, worauf sich die Rechnungen gründen müssen, vorzüglich auch das Cassabuch und Ma-

Manual, ingleichen das Haupt- und Controllbuch *), wo man dergleichen mit gebraucht, gehörig und mit der strengsten Genauigkeit geführt werden.

*) Bey dem Hauptbuch und Controlle kann die doppelte Buchhaltung versucht werden.

§. 21.

Auch kommt bey dem Rechnungswesen viel auf die Mittel an, die Cassen unter beständiger Aufsicht zu erhalten, und daß sie immer zahlbar sind; daher muß man durch öftere unvermuthete Visitationen, und dadurch, daß die Gelder nicht so lange in den untern Cassen liegen, dieses zu bewirken suchen.

§. 22.

Untersuchung der Rechnungen.

Der zweyte wichtige Theil des Rechnungswesens ist die Untersuchung, Abnahme, Defektirung, Calkulirung und Justifikation der Rechnungen.

§. 23.

Defekte.

Bey Untersuchung und Abnahme der Rechnungen ergeben sich häufig Defekte, deren Aufsuchung und Bemerkung man in dem Rechnungsstil unter dem Namen des Defektiren kennt.

§. 24.

Defektirung.

Bey Defektirung einer Rechnung untersucht man, 1) ob die Rechnungen nach der vorgeschriebenen Ordnung

nung und dem Rechnungsstyl gehörig abgefaßt und richtig geführt und die Summen richtig gezogen sind.

§. 25.

Man vergleicht die vorhergehende damit, sonderlich in der Haupt- und Schlußsumme, um das Plus und Minus zu finden, ingleichen ob die Reste des vorigen Jahres in den gegenwärtigen gehörig verrechnet sind.

§. 26.

Man zieht die Heberegister bey der Rechnungsuntersuchung zu Rathe.

§. 27.

Endlich untersucht man, wie es um die Gewährschaft stehe.

§. 28.

Als Defekte werden nun bey der Defektirung aufgeführt, wenn man ganze Posten ausgelassen, wenn Dinge zu hoch oder zu niedrig angesetzt, unpassirliche oder unnöthige Kosten angerechnet worden, wenn Belege mangeln, oder sich hie und da Nachläßigkeit im Calculo findet. Alles dieses wird in einem Protokoll bemerkt, und die Defekte werden als Auszug daraus dem Rechnungsführer zugestellt.

§. 29.

Calkulation.

Die Calkulation geschieht vorzüglich bey Hauptrechnungen, welche sich auf gewisse Verordnungen gründen. Sie geschieht meist von einigen Calkulatoren und

und Revisoren, aus deren übereinstimmenden Summen die Richtigkeit sich ergiebt.

§. 30.

Abnahme der Rechnung.

Die Rechnungsabnahme geschiehet also, daß man den Calkul bey allen liquiden Posten der Einnahme zieht, die Summe zusammen rechnet, sodann mittelst dreyer Colonnen zwischen Einnahme und Ausgabe die Bilanz zieht.

§. 31.

Beantwortung der Defekte.

Der Rechnungsführer hat die Defekte zu beantworten und abzulehnen, oder im Fall er dieses nicht kann, zu ersetzen, und wird bey vorsetzlichen zu Rede gesetzt und selbige geahndet.

§. 32.

Justification und Quittung.

Sind die Rechnungen richtig befunden, oder die Defekte abgelähnt und abgethan, so geschieht Justification der Rechnungen, und die Quittungen erfolgen.

§. 33.

Von der doppelten Buchhaltung im Finanzwesen.

Man hat in neuern Zeiten den Gedanken, die doppelte Buchhaltung auf das Finanzrechnungswesen einzuführen, vornehmlich betrieben.

Den ersten Gedanken, die doppelte Buchhaltung auf das Finanzrechnungswesen anzuwenden, hat man in den Niederlanden gehabt, Simon Stevin in seinem Werke: Vyfte Stuck der wisconstige gedachtenissen van de ghemengde Stoffen in honndende l'ghene daer hem in gheoeffent heeft den doorchluchtichsten hoochgeb, Vorst ende Heere Maurits prince van Oraengien beschevindeur Simon Stevin. Tot Leyden 1608. Die lateinische Ausgabe ist auch 1608. zu Leyden. Tomus primus, mathematicorum hypomnematum de Cosmographia, quo comprehenduntur ea, in quibus se exercuit Illustr. princeps Mauritius conscriptus a Simone. Die Anwendung der kaufmännischen Buchhaltung auf herrschaftliches Rechnungswesen, ist mit ungemeinem Fleiße und vielem Scharfsinn ausgearbeitet. Nach ihm senden alle Rechnungsführer oder die besondern Einnahm- und Ausgabecassen monatliche Auszüge aus ihren Büchern ein, aus diesen wird das Hauptbuch für den Landesherrn oder die Cammer in doppelten Posten gefertiget. s. Beckmanns Beyträge zur Geschichte der Erfindung B. 2. St. 2.

Ueber das doppelte Buchhalten überhaupt s.

Helwigs Anweisung zur leichten und gründlichen Erlernung der ital. doppelten Buchhaltung. Berlin, 1774. 8.

Italienische doppelte Buchhaltung von Schneider. 1775.

Simons Anleitung zur doppelten Buchhaltung. 1787.

Die Anwendung derselben auf die Finanzrechnungen suchen, außer dem Stevin in dem oben angeführten Werke, unter den Neuen zu zeigen

Müllers verbesserter Entwurf zu einem Collegium über die Privat- und Cameralstaatsrechnungen. 1785.

Jungs Anleitung zur Cameralrechnungswissenschaft, nach einer neuen Methode des doppelten Buchhaltens. 1787.

§. 34.

§. 34.
Was davon zu halten.

Man hegt verschiedene Meynungen über die Möglichkeit der Anwendung des doppelten Buchhaltens auf das Finanzrechnungswesen, unterscheidet aber bey den Streitigkeiten gewöhnlich nicht, was zu unterscheiden ist. In Ansehung einiger Finanzgegenstände scheint das doppelte Buchhalten fast unmöglich anwendbar, in den einzelnen und niedern Lokalinstanzen eben so wenig, zumal wenn man noch die Schwierigkeiten bedenkt in Ansehung der Bedienten, und der Erlernung dieses doppelten Buchhaltens und der eigenen Regeln in Anwendung desselben auf Finanzrechnungswesen, da das bisherige einfachere Rechnungswesen in den unteren und Lokalinstanzen weit leichter ist. Eine nicht geringe Schwierigkeit entspringt auch bey der Anwendung auf die so vielfache ganz verschieden zu verrechnende Gegenstände und richtigen Verhältnisse, so daß die Anwendung desto schwerer werden möchte, je zusammengesetzter das Finanzwesen ist, hingegen desto leichter, je einfacher letzteres ist. Am ersten läßt es sich wahrscheinlich noch in den höchsten Instanzen bey den Hauptbüchern und Hauptrechnungen anwenden.

§. 35.

Man hat das doppelte Buchhalten sonderlich empfohlen, um der stärkern Gewißheit willen und schnellen Uebersicht des Zustandes in allen Augenblicken. Allein die erstere kann auch bey der einfachern Art zu rechnen, erreicht werden, wenn sie zweckmäßig, wie vorher gezeigt worden, eingerichtet ist, und die leichte Ue-
ber-

bersicht in jedem Augenblicke kann eben auch auf kürzerem Wege bey dem Finanzwesen erreicht werden, wozu sonderlich das Tabellarische gehört, da vielmehr aus der Natur und dem Wesen der meisten in der Verfassung der Völker und der Staaten häufig zum Theil begründeten Finanzverfassungen sich bey der doppelten Buchhaltung Schwierigkeiten finden würden, welche schwerlich zu heben seyn möchten.

Der Schluß ist nicht richtig: weil es bey der Handlung Vortheile hat, so muß es auch dergleichen bey dem Finanzwesen haben; denn diese Gegenstände sind ganz verschiedener Art, und will man blos einige Einrichtungen in dem Rechnungswesen, die aus der doppelten Buchhaltung entliehen waren oder ihr ähnlichten, also benennen, so spielt man bey dem Streite mit Worten.

Die doppelte Buchhaltung scheinen schon die Römer in dem Handel gekannt zu haben. Herr Klipstein bemerkt, daß man in Frankreich schon unter Heinrich IV. und nachher unter Kolbert, und nochmals 1716. Versuche damit im Finanzwesen gemacht hat, und führt zur Untersuchung dieser Vermuthung an, die Recherches sur les finances de France. Im Oesterreichischen machte man auch schon 1717. Versuch damit bey dem Finanzwesen, und man errichtete damals bey der sogenannten Banqualität in Wien die Buchhalterey aus lauter Buchhaltern der Banquiers in Wien; diese schrieben in 12 bis 15 Jahren eine ungeheure Menge Bücher zusammen, (welches die oben von mir befürchtete Schwierigkeit, daß vielleicht das Finanzrechnungswesen dadurch schwerer und zusammengesetzter werden möchte, bestätiget.) Sie verfaßten förmliche und Merkantil-Journale aus den Wochen- und Monatsextrakten, waren aber nicht im Stande, in so vielen Jahren darinnen ein einziges Conto abzufassen, und man gab nachher die Sache wieder auf.

Kap. III.

Von dem Cassenwesen.

Inhalt.

§. 1.

Wichtigkeit desselben.

Ein gut und zweckmäßig eingerichtetes Cassenwesen gehört mit unter die Grundeinrichtungen eines vortheilhaften Finanzwesens.

§. 2.

Eintheilung der Cassen.

Die Cassen sind entweder Einnahmecassen oder Ausgabecassen. Alle Einnahmecassen sind nun auch zugleich Ausgabecassen, aber zuweilen sind auch einige Cassen besonders und allein Ausgabecassen.

§. 3.

§. 3.

Man kann vorzüglich die Einnahmecassen eintheilen in spezielle und besondere, in Hauptcassen und in Generalcassen.

§. 4.
Spezielle Einnahmecassen.

Die spezielle Einnahmecassen sind eigentlich so viele, als besondere Aemter, Cammergüther, Dekonomien, Zölle, u. s. w. sind, jede muß nach einem gehörig entworfenen jährlichen Wirthschaftsetat verwaltet werden, und was nach Abzug dieses Verwaltungsaufwands übrig bleibt, kennt man unter den Namen der Gewährschaft.

§. 5.
Hauptkasse.

Diese Gewährschaft, als der reine Ertrag dieser besondern Cassen, fließt in die Hauptcasse. Hauptcassen sind diejenigen, wovon die Revenüen aller Specialinstanzen oder Cassen an einem Ort einfließen.

§. 6.
Generalcasse.

Aus den Hauptcassen gehen die Einkünfte in die Generalcasse; zuweilen können mehrere seyn, allein Einheit ist hier immer das beste; denn je mehr sich in den obersten Instanzen die Verfassung der Einheit nähert, desto leichter und zweckmäßiger kann sie geleitet werden.

§. 7.

§. 7.

Arten der Ausgabecassen.

Auch die Ausgabecassen kann man als General- Haupt- und Spezialausgabecasse ansehen. Die Generaleinnahmcasse ist meist aus gutem Grunde auch eine Generalausgabecasse. Aber die Haupt- und Spezialausgabecassen können zuweilen von den Einnahmcassen vortheilhaft getrennt seyn.

§. 8.

Zeitige Ausgabecasse.

Ausserdem hat man auch ausserordentliche, und blos auf gewisse Zeit dauernde Ausgabecassen, ingleichen Reserve- und Hülfscassen, wodurch man hauptsächlich Unordnungen, welche ohne sie in dem Etat entstehen könnten, vermeidet.

§. 9.

Wie die Ausgaben geschehen müssen.

Es dürfen keine Ausgaben bey den Cassen geschehen, welche nicht entweder in dem Etat begründet oder durch besondere Verordnungen oder rechtmäßige Assignationen veranlaßt worden. Hierdurch wird die Uebersicht der Casse den Obern erleichtert, und der Cassenbestand kann leichter und mit mehrerer Gewißheit übersehen werden.

§. 10.

Cassenführung.

Bey Führung des Cassenwesens sind Manuale und Cassabücher, auch Cassenextrakte und Sortenzettel zu bemerken. In dem Manuale werden die eingehenden

Sum-

Summen gehörig notirt, so wie sie auch die Ausgabe und den Cassenbestand zeigen; die Bücher müssen täglich geschlossen werden.

§. 11.

Casseneytrakt.

Der Extrakt liefert die kurze Darstellung der Uebersicht der Cassenverwaltung und sonderlich des Bestandes nach Monaten oder Quartalen.

§. 12.

Verminderung der Zahl der Einnahmecassen.

Ueberhaupt ist bey dem Cassenwesen zu bemerken, daß man die Anhäufung der Cassen und Vervielfältigung derselben, vorzüglich auch bey den Einnahmecassen vermeide; man erleichtert dadurch das Rechnungswesen, erspart sich vielen Aufenthalt in dem Laufe des Geldes zu den Haupt- und Generalcassen; verhütet vielen Unterschleif und Malversationen, erspart sich vieles die Einkünfte oft zu großen Theilen wegnehmende Personale.

§. 13.

Ausnahme bey den Ausgabecassen.

Bey den Ausgabecassen kann diese Regel aus gutem Grunde öfters Ausnahme leiden; allein hier kann man sich doch in Ansehung der Dienerschaft helfen, daß man einem mehrere Cassen überläßt, jedoch daß er über jede besondere Rechnung führe.

§. 14.

§. 14.

Wornach sich die Cassenbedienten zu achten.

Die Cassenbedienten müssen mit den nöthigen Etats, Instructionen und Verordnungen versehen seyn.

§. 15.

Reste sind zu vermeiden.

Es muß, so viel es möglich ist, schon durch die Anlage der zu erhebenden Revenüen die Einrichtung mit getroffen seyn, daß die Reste vermieden werden, solches auch durch scharfe Vorschriften den Einnehmern und Rendanten anbefohlen seyn, und von selbigen sogleich nach der Verfallzeit durch Exekution eingetrieben werden.

§. 16.

Exekution.

Indessen ist bey dieser Exekution zu vermeiden, daß man nicht dadurch, daß man selbige in die nöthigsten Werkzeuge thue, den Erleger in seiner Arbeit hemme.

§. 17.

Anderer Vorschlag.

Man könnte vielleicht hier von der sogenannten Einrichtung der Rutscherzinsen einigen Gebrauch machen, daß bey unterbliebener Erlegung nach der Verfallzeit durch den Verzug die Erlegungen von Zeit zu Zeit steigen, und alsdenn, damit sie nicht zu sehr aufsummen, wenn sie dennoch nicht erlegt werden, mit Exekution verfahren, wozu die militairische am zweckmäßigsten ist.

§. 18.

Visitation.

Es muß bey der Casse von Zeit zu Zeit genau und unvermuthete Visitation angestellt und dabey untersucht werden, ob das, was §. 10 und 11 erfordert wurde, gehörig beobachtet ist, wie auch, ob die Legitimation und Quittung für die Ausgabe vorhanden.

Auch ist hierbey noch verschiedenes, was bey dem Rechnungswesen bemerkt worden, zu beobachten.

§. 19.

Eigenschaften der Bedienten.

Die Casse muß mit treuen und durch langen Dienst schon geprüften und nach Bedürfniß der Zeit und Lebensart besoldeten Leuten besetzt seyn, welche man aber außerdem auch Caution stellen, selbige an baaren Geld oder in ähnlichen Gegenständen erlegen läßt und selbige so hoch bestimmt, als etwa die Einsendung auf einen Termin beträgt. Auch stellt man bey wichtigen Cassen Controlleurs an.

§. 20.

Sicherung der Cassen.

Die wichtigen Cassen versiehet man mit Wachen so wohl überhaupt, als auch bey Fortschaffung der Cassengelder von einem Orte zu dem andern.

§. 21.

Man verpönt die Veruntreuung aus öffentlichen Cassen härter als gewöhnliche Deuben; und es sind des-

deshalb in verschiedenen Landen besondere Verordnungen wegen des anvertrauten Gutes ergangen, worauf man Cassenbeamte besonders verpflichtet.

§. 21.

Schnelle Einsendung.

Um den Eingang der Gelder aus den untern Cassen in die Haupt-General-Cassen zu bewirken, um viele Veruntreuung zu verhüten, dem Finanzwesen leichtern Gebrauch von den Geldern zu verschaffen, den Umlauf der Erhebungen in das gemeine Leben zu beschleunigen, ist nöthig, das lange Liegen der Gelder in den untern Cassen zu verhüten.

Kap. IV.

Von den Staatsausgaben.

Inhalt.

Entwurf einer wohleingerichteten Cammer. 1719. 4.

An einen deutschen Hofmarschall, von Moser. 1774.

Lamprecht Encyclopädie und Methodologie der oekonomischen, politischen und Cameralwissenschaft. 1783.

§. 1.

Classen der Ausgaben.

Man kann die Ausgaben in dem Staate unter verschiedenen Arten betrachten. Sie sind entweder Cameral- und Finanzausgaben der Cammer auf Cameralgegenstände oder Civil-Etatausgaben oder Militairetatausgaben.

§. 2.
Untereintheilung derselben.

Sämmtliche sind entweder ordentliche und gewöhnliche oder ungewöhnliche und ausserordentliche. Zu den ordentlichen ist nöthig einen Etat zu machen, und für die ausserordentlichen oder nicht vorher zu bestimmenden muß ein Ueberschuß oder Hülfsfond ausgeworfen werden, damit bey eintretendem Falle der Etat für die ordentlichen dadurch nicht in Verwirrung und Verlegenheit komme, welches nachtheiligen Einfluß in den Finanzcredit und auch sonst hat. Man kann die Finanzausgaben wieder in Hofstaats- und in eigentliche Finanzausgaben eintheilen.

§. 3.
Hofstaatsausgaben.

Wo die Chatoullgelder von der Cammer mit besorgt werden, oder von den Cameralrevenüen für die Chatoulle gewisse Gelder angewiesen sind, so gehören die Ausgaben der Chatoulle zu unmittelbarem und täglichem Gebrauch des Regenten, zu den ordentlichen Hofstaatsausgaben.

§. 4.

Unter diese ordentlichen Hofstaatsausgaben gehören auch der Aufwand für die Familie des Regenten und sonderlich die Erziehung des Thronfolgers.

§. 5.

Die Tafelgelder, Küche, Kellerey, Conditorey, Silberkammer, Garderobe u. s. w.

§. 6.

Die Appanagen der Prinzen und Prinzessinnen.

§. 7.

Die Gelder zu Unterhaltung der Schlösser, Gärten, Bibliotheken und der Prachtgebäude.

§. 8.

Unterhaltung der ordentlichen Aemter, Hofbedienungen, Leibwachen.

§. 9.

Ausgaben für Kostbarkeiten, Vergnügungseinrichtungen und Anstalten, worunter die Fürstliche Capelle, Theater, Oper, Lustjagden u. s. w.

§. 10.

Zu den ausserordentliche Hofstaatsausgaben gehören Reisen des Fürsten, der Prinzen; der Aufwand auf die Anwesenheit fremder Standespersonen, der Aufwand bey ausserordentlichen Freuden- und Trauerfällen, für Kunstwerke, Denkmähler, ausserordentliche Hofbaue, und endlich ausserordentliche Gnadengeschenke, und die für Cameralschuldentilgung oder deren Verzinsung.

§. 11.

Eigentliche Finanzausgaben.

Die zweyte Art von Cameralausgaben sind die eigentlichen Finanzausgaben, worunter alle die Ausgaben gehören, welche für die Unterhaltung der aus der

Fi-

Finanzcasse zu bestreitenden Cameralanstalten, die dazu nöthigen Collegien und Bedienungen, welche sowohl deshalb, als auch zu Erhebung der Finanzgefälle erforderlich sind.

§. 12.

Es gehören hierher die Ausgaben für die Besoldungen des Finanzkollegii und seiner Departements, der Amtleute, Forst- Jagd- Zoll- Straßen- Bergbau- Münz- und andern Bedienten, welche sich mit Verwaltung der Cameralgegenstände beschäftigen, ingleichen Aufwand auf die Land- und Wasserbaue u. s. w.

Bey Seestaaten kommen hier auch noch sehr wichtige Ausgaben vor. Man sehe Law seine wohleingerichtete Cammer. 1719. 4.

§. 13.

Zweyte Classe: Civilausgaben.

Die zweyte Hauptclasse von Staatsausgaben sind die Civiletatausgaben. Sie können unter drey Hauptarten gebracht werden: 1) die eigentlichen Regierungsausgaben, 2) die Polizeyausgaben, 3) die Justizausgaben.

§. 14.

Eigentliche Regierungsausgaben.

Zu den eigentlichen Regierungsausgaben gehören als ordentliche und gewöhnliche, theils diejenigen, welche für die Anstalten zur allgemeinen Landesregierung gemacht werden, z. E. für die Unterhaltung eines geheimden Cabinets, eines geheimden Conseil, der Landesregierung, in so fern sie nicht als bloßes Justizcollegium

angesehen wird; ingleichen für die Lokalbeamten dieser Art.

§. 15.

Theils aber gehören hieher auch die Ausgaben, welche durch eingeschränkte Regierungsformen veranlaßt werden, als z. E. die Auslösung der Stände bey Land- und Ausschußtagen und was sonst bey dergleichen Gegenständen von Staatsausgaben eintreten.

§. 16.

Ferner gehören hieher die Ausgaben, welche wegen der auswärtigen Völkerverhältnisse oder andrer äußern Verhältnisse zu machen sind; worunter hauptsächlich die Gesandschaftskosten, die Correspondenz gehören. In Deutschland außerdem die Beyträge zu Unterhaltung des Reichskammergerichts (die Kammerzieler), der Belehnungsaufwand u. s. w.

§. 17.
Ausserordentliche Regierungsausgaben.

Als ausserordentliche Ausgaben kann man hierher rechnen die bey vorfallenden besondern Negociationen oder Ausführung anderer politischen Absichten und Gegenstände nöthigen Verwendungen.

§. 18.

Ingleichen die zu Tilgung von Staatsschulden, deren allmählige Abzahlung und Verzinsung und Einlösung der Pfandschaften angewiesenen Ausgaben.

§. 19.

§. 19.

Justizausgaben.

Die zweyte Art von Civiletatausgaben sind die Justizausgaben, welche sowohl zur Unterhaltung der Justizcollegien, als zu Verwaltung der Lokaljustiz in den Aemtern u. s. w. gehören.

§. 20.

Polizeyausgaben.

Die Polizeyausgaben sind endlich die dritte Art von Civilausgaben. Es gehören hierunter nicht nur die Gehalte für die Polizeycollegien, einzelne Bedienungen und Polizeybeamten, sondern auch die Prämiengelder zur Ermunterung des Nahrungsstandes, zu An- und Aufbau, die Erlasse, die Unterstützungsgelder, welche man der Bevölkerung angedeyen läßt, die für die Medizinal- und Sanitätsanstalten des Landes, für die Verbindung der Theile des Landes untereinander, für die Volksbildung, auch die Schul- und sonstigen Unterrichtsanstalten, ingleichen, für Schönheit Bequemlichkeit und Sicherheit in den Ländern.

§. 21.

Dritte Classe: Militair-Etatausgaben.

Die dritte wichtige Classe von Ausgaben begreift die Kriegsstaatsausgaben. Es gehören hieher die Ausgaben für die Armee überhaupt nach einem angenommenen Fuße, für die Artillerie, Festungen, Kriegscollegien, Magazin- und Commissariatwesen, Werbe- und Handgelder, ingleichen die für die Revüen und Exercitien-Lager, Pensionen für die Abgedankten, Ver-

pflegung der Invaliden, ingleichen für die Cadettencorps, für das Militair-Medizinalwesen. Bey Seestaaten kommt hiezu noch der Seecorpsetat, Kriegsschiffe, Arsenale, und was sonst dazu gehörig.

§. 22.

Ausserordentliche Kriegsauszahlung.

Als ausserordentliche sind zu bemerken der Aufwand, welchen man zu eintretenden Kriegszeiten auf die Vermehrung und Unterhaltung der Armee im Felde und sonst zu rechnen hat.

Ich glaube nicht befürchten zu dürfen, daß hier Jemand ein vollständiges Verzeichnis aller einzelnen Staatsausgaben erwartet, da diese nach Maasgabe der Verfassungen sehr verschieden sind, sondern hier ist unstreitig hinreichend, nur die Classen und einige der Hauptarten der Ausgaben zu benennen.

Kap.

Kap. V.

Von Anschlägen der Aemter und einzelner Domainengüter.

Inhalt.

Schreber, von Anschlagung der Güter, nebst Usedoms neueren Anmerkungen. Stettin 1757. 8.

A. Balthasars oekonomisch-juristische Anmerkungen über Schrebers Traktat von Anschlagung der Güter. Greifswalde 1739.

Oekonomisch-Juristische Abhandlung von Anschlag der Güter in Sachsen. Leipzig 1758. 8. v. Bennigsen, ingl. 1771.

Oekonomische Nachrichten. T. 10. S. 359.

Hofmanns Abhandlung von hauswirthschaftlichen Anschlägen, in den oekonomischen Nachrichten T. V. p. 697.

Ebend. von wirthschaftlichen Gegenanschlägen. Eb. S. 797.

D. Schrebers Abhandlung von Cammergütern. 1754.

Juristisch-oekonomische Grundsätze von Generalverpachtungen der Domainen in den Preußischen Staaten. Berlin 1785. 8.

---

§. 1.

Begriff.

Ein Anschlag ist ein Aufsatz, in welchem der Werth oder der Ertrag eines Amtes oder Gutes nach allen Ein- und Zubehörungen, Nutzungen und Beschwerungen untersucht und bestimmt wird.

§. 2.

Eintheilung.

Man theilt die Anschläge in Kauf- und Pachtanschläge. Bey den erstern sucht man sonderlich den Grundwerth auf, bey den letztern vorzüglich die Nutzungen nach Abzug des Aufwandes. Die letztern nennt man auch Nutzungsanschläge.

§. 3.

Vorkenntnis.

Der Verfertiger eines Anschlags muß sich um die genaue Kenntnis des Amtes oder Vorwerks u. s. w. bekümmern; und dabey sehen auf den Zustand der Unterthanen überhaupt, auf die Verhältnisse ihrer Güter

zu

zu dem Amte oder Vorwerke, auf die Gebäude, Aecker, Wiesen, Viehstand derselben, ob die Grenzen gehörig berichtiget sind, und ob das, was zur oekonomischen Polizey gehört, unter ihnen gehandhabet, ob der Dienst gehörig geleistet und alle Verhältnisse der Ordnung gemäß beobachtet worden? Weil sich auf den Wohlstand, die Beschaffenheit der Unterthanen und ihrer Güter, auch der Wohlstand der herrschaftlichen Cassen und Einkünfte aus den Domainen gründet.

§. 4.

Haupttheile.

Ein Anschlag enthält 1) ein allgemeines Verzeichniß der Einnahme nach den verschiedenen Gegenständen, die in Anschlag kommen. 2) Ein dergleichen Verzeichniß der Ausgabe. 3) Eine Balance des gegenwärtigen Anschlagsertrags gegen die vorhergehenden. 4) Endlich die speziellen Anschläge über einzelne Gegenstände, die in dem allgemeinen Verzeichnisse enthalten sind.

§. 5.

Classen.

Dasjenige, was bey den Aemtern in Anschlag gebracht wird, sind theils baare Gefälle und Prästationen der Unterthanen, theils Naturalien, theils Pacht und Zinsen der eigentlichen Pertinenzien des Amts und der damit verbundenen Gerechtigkeiten. Sämmtliche sind entweder fixe und bestimmte, oder steigende und fallende.

§. 6.

§. 6.

Fixe Revenüen.

Unter den fixen nehmen die baaren Gefälle den ersten Platz ein. Sie bestehen in Erbzinsen, wiederkäuflichen Zinsen, Erbgeschoß, Dienstgeldern, Zehendgeldern, und was sonst dergleichen Gelderlegungen für Namen haben.

§. 7.

Naturalzinsen.

Hierauf folgen die Naturalzinsen, und zwar theils die zinsbaren Stücke an Federvieh, theils an Zinsgetreyde. Am Ende wird die Hauptsumme der sämmtlichen Fixorum gezogen.

§. 8.

Steigende und fallende.

Nach Aufführung der fixen und bestimmten folgen die steigenden und fallenden Nutzungen, an Geleite, Fleischsteuer, Lehnwaaren, Abzugsgeldern, Strafgeldern, Blasenzinsen u. s. w. Auch sie werden zusammen summirt.

§. 9.

Nutzungen der Pertinenzien.

Hierauf folgen die Nutzungen der zu den Aemtern gehörigen Pertinenzien an stehenden und liegenden Gütern, jedes nach seinem speziellen Anschlag. Z. E. die Nutzungen von Weinbergen, Teichen, einzelnen zum Amte gehörigen Vorwerken. Auch diese Nutzungen werden zusammen summirt.

§. 10.

§. 10.

Recapitulationen.

Hierauf folgen Recapitulationen der sämmtlichen Nutzungen nach den Hauptsummen.

§. 11.

Ausgaben.

Der zweyte Haupttheil eines Anschlags sind die Ausgaben, welche theils für die Erhaltung der Aemter, die Verwaltung, Erhebung der Einnahme, an Besoldungen, Lohn, Baukosten, Deputaten u. s. w. verwendet werden, welche man auch in Geld- und Naturalausgaben abtheilen kann.

§. 12.

Weiteres Verfahren.

Man zieht selbige von den Nutzungen ab, um den reinen Ertrag zu finden. Am bequemsten sind die tabellarischen wegen der kurzen und schnellen Uebersicht.

§. 13.

Bey Pachtanschlägen wird nun vorzüglich der reinere Ertrag in Anschlag gebracht.

§. 14.

Schnelle Uebersicht.

Bey vielen Wirthschaftstheilen, und sonderlich bey steigenden und fallenden Nutzungen, sind Manuale und Heberegister zu Anschlägen unvermeidlich nothwendig.

§. 15.

§. 15.

Cammertaxe.

Bey den Bestimmungen des Werthes vieler Gegenstände in Ansehung ihres Preißes beobachtet man Cammertaxen, d. i. ein durch ein öffentliches Cameralgesetz bestimmter Preiß, der einen Mittelpreiß ausmacht.

§. 16.

Mitteljahr.

Auch nimmt man in den unbestimmten und ungewissen Nutzungen überhaupt bey den Anschlägen ein Mitteljahr an, welches aus dem zusammensummirten Ertrag von 3, 6, oder 9 Jahren, je nachdem die Pachtzeit angenommen ist, gezogen wird; indem man in die Hauptsumme mit 3, 6, oder 9 dividirt.

§. 17.

Bey gangbaren Zinsen.

Was nun die bestimmten Anschläge betrifft, so ist folgendes zu bemerken: daß, wo man die Fixa mit verpachtet und sie nicht zu Reservaten macht, nothwendig nur die gangbaren Zinsen in Ansatz kommen können, die ungangbaren zieht man zu den Reservaten, d. h. im Pacht nicht mit überlassenen Gegenständen, und verbindet den Pachter sich zu bemühen, selbige wieder so viel an ihm ist, in Gang zu bringen.

§. 18.

Bey steigenden und fallenden.

Bey den steigenden und fallenden muß man sich der Manuale, mit Zuziehung der Erndte- und Drusch-

register bedienen, um selbige nach einem Mitteljahre anzuschlagen.

§. 19.

Hand- und Spanndienste.

Die Hand- und Spanndienste der Unterthanen, sowohl die gemessenen als ungemessenen, werden nach den Erb- und Frohnregistern, und zwar nach einem Mitteljahr angeschlagen. Es ist hierzu entweder eine Kammertaxe festgesetzt, oder es geschieht nach Maaßgabe des in den Gegenden gewöhnlichen Arbeitslohns. Der Ordnung gemäß, sondert man die Dienste nach ihren Hauptarten und Hauptgegenständen ab.

§. 20.

Viehzucht.

Bey dem Anschlag über die Viehzucht kommen die zur Wirthschaft nöthigen Pferde nicht in Ansatz, wohl aber, wenn Fohlenzucht zum Verkauf getrieben wird. Man rechnet in diesem Falle, wie viel Pferde und Fohlen nach Maaßgabe der Weyde gehalten werden können, zieht den Aufwand für Winterfutter und die zu haltenden Leute ab; das übrige kommt in Anschlag.

s. Schrebers Sammlungen 2. S. 374.

§. 21.

Rindviehzucht.

Bey Anschlägen über die Rindviehzucht werden, nach Abzug der Erhaltungskosten, die Stücke nach einer Taxe oder nach einem Mitteljahre angesetzt, mit

Beobachtung des Unterschieds zwischen Melk- und Geldevieh, und nach Abzug des Hausverbrauchs; das Stroh und Mägdelohn wird gegen die Düngung compensirt.

§. 22.
Schäferey.

Bey Schäfereyen macht man den Anschlag entweder nach den Weyden, oder, welches besser ist, nach den Nutzungen der verschiedenen Arten der Schaafe. Man bringt sonderlich die Schaafe, welche überwintert werden können, in Ansatz, zieht das Winterfutter von der Wiesennutzung ab, und compensirt das Schäferlohn und Stroh gegen die Düngung.

Wo die Knechte und Schäfer einen Theil Vieh zum Lohne haben, müssen diese bey Uebergabe der Schäferey von dem Pachte abgezogen werden.

§. 23.
Uebrige Arten.

Die übrigen Arten von Viehzucht müssen, wenn sie von einiger Beträchtlichkeit sind, nach des Ortes Gelegenheit, Verhältnissen und landwirthschaftlichen Ermessen angeschlagen werden. Man bringt das Zuchtvieh dabey vorzüglich in Ansatz.

§. 24.
Federvieh.

Das Federvieh, wann es wichtig genug ist, kommt nach wirthschaftlicher Einrichtung in Ansatz.

§. 25.

§. 25.

Ackeranschlag.

Bey den Anschlägen über Aecker ist es rathsam, selbige in Classen nach Maaßgabe des Ertrags zu bringen, sodann wird die Aussaat, das Bestellungslohn und anderer Aufwand abgezogen, worauf das Uebrige nach einer Cammertaxe zu Gelde nach einem Mitteljahre angesetzt wird.

s. Gasser Einleitung in die Cameralwissenschaft. S. 120. Wo aber diese Einrichtung nicht ist, geschieht es durch Taxation von Wirthschaftskundigen.

Die Früchte, welche in der Sömmerung erbauet werden, werden nur dann angeschlagen, wenn der Pachter sie nicht zu seinen Wirthschaftsbedürfnissen bauen muß.

§. 26.

Wiesen.

Bey Wiesenanschlägen wird dasjenige, was an Fütterung für den Viehstand aller Art nöthig ist, abgezogen, und nur das, was nach Abzug dessen zum Verkauf übrig bleibt, kommt nach einem Mitteljahr in Ansatz, mit Unterscheidung der zwey- und einhauigen. Huth und Trift aber kann, wenn die Viehnutzung schon in Anschlag gebracht ist, nicht in Ansatz kommen, wenn sie nicht durch Weydegelder für fremdes Vieh sich verzinsen.

§. 27.

Obstgärten.

Obstgärten, wenn sie nicht groß sind, werden nach wirthschaftlichem Ermessen angeschlagen, große hingegen

gen nach einem Mitteljahr; Küchengärten, wenn sie mehr als die Hauskonsumtion der Pachter liefern, eben so.

§. 28.

Wein- und Hopfenberge.

Wein- und Hopfenberge werden nicht so häufig verpachtet, ist es aber der Fall, so geschiehet es nach Abzug des Aufwandes und der Auslage nach einem Mitteljahr.

§. 29.

Holzungen.

Holzungen und Waldungen werden nicht leicht verpachtet, auch wäre es nicht anzurathen. Sollte aber dennoch eine Waldung in Anschlag kommen, so muß man den Unterwuchs nach Aeckern bestimmen, so wie die Zahl der Stämme, und festsetzen, wie viel von beyden jährlich ohne Nachtheil des Waldes benutzt und nach gewissen bestimmten Holzpreißen verkauft werden kann. Dieses kommt nach einem Mitteljahr in Anschlag.

Um die Stämme nach ihrer Zahl kennen zu lernen, gehört hieher die Methode des Churfürstlichen Oberforstmeisters Herrn von Laßbergs. s. Leipziger Intelligenzblatt 1768. S. 406. Oek. Nachrichten, St. 99.

§. 30.

Mastung.

Die Mastung in den Wäldern, wird wegen ihres zu ungewissen Ertrags nach einem Mitteljahr angeschlagen.

§ 31.

§. 31.

Jagd.

Die Jagd wird aus oekonomischen Gründen nicht mit Vortheil verpachtet, vornehmlich die hohe. Eher kann der Fall bey der niedern eintreten. Wollte man aber einen Anschlag über die Jagd verfertigen, so müßte nach einiger genauern Kenntniß des Wildstandes des zu verpachtenden Distrikts, die Zahl der Stücke, welche ohne Schaden geschossen werden können, bestimmt, und nach Abzug der Unkosten nach einer Cammertaxe angeschlagen werden.

§. 32.

Theer- und Ziegelöfen.

Bey Theer- und Ziegelöfen wird der Aufwand für jeden Brand gerechnet, ingleichen wie viele Brände nach Maaßgabe der Materialien und Holzvorräthe jährlich geschehen und abgesetzt werden können; sodann folgt der Ansatz des Ertrags nach einem Mitteljahr. Eben so verfährt man bey Kohlenbrennereyen, Potaschsiedereyen.

f. von Carlowitz wilde Baumzucht. 2. 9. 383. Leipziger Intelligenzblatt vom Jahr 1764. S. 516. Schrebers Sammlung IV.

§. 33.

Teiche.

Teiche werden zuweilen nach Morgen angeschlagen; allein diese Methode ist nicht zweckmäßig. Zweckmäßiger ist die Art, da man untersucht, wie stark ein Teich besetzt werden kann? und wenn er bey guter Be-

schaffenheit in drey Jahren gefischt werden kann, wie viel er an Brut und Satz und Verkaufsfischen nach einem Mittelertrag gebe. Die wilde Fischerey in Ströhmen und Bächen muß nach einem Mitteljahr aus sechs Jahren angeschlagen werden.

s. Schrebers Sammlung z. S. 279.

§. 34.

Mühlen.

Mühlen müssen nach Maaßgabe der Bücher und Administrationsrechnungen und einem daraus gezogenen Mitteljahr angeschlagen werden, nach Abzug des Aufwandes. Es ist hier rathsam, dem Pachter keine Reparaturkosten zu gestatten, sondern die Mühle ihm in völlig gutem Zustand zu übergeben, aber ohne Erstattung der Reparaturkosten in gleich gutem Zustande wieder zu verlangen. Die Hauptbaue aber bleiben nothwendig ausgenommen.

Der Mühlenanschlag in Gassers Einleitung ist nicht besonders.

§. 35.

Brauereyen.

Brauereyen und ähnliche Gewerbe werden nach wirthschaftlicher Abnutzung angeschlagen. Man setzt den Aufwand an, bestimmt die Zahl der Gebräude oder der Bereitungen und der Consumtion, und ziehe den Aufwand von dem Ertrag ab, der sodann nach einem Mitteljahre in Anschlag kommt.

§. 36.

§. 36.

Bergwerke.

Bergwerke kommen nicht leicht zur Verpachtung, wohl aber einzelne Bergtheile, öfters kann hier der Fall von Kaufanschlägen vorkommen.

Ein Anschlag über einen Eisenhammer. s. Schrebers Hällisch. Samml. I. 31.

Ein Kaufanschlag. s. Schrebers Hällisch. Samml. V. S. 1. In der VII. S. 289.

Schrebers neue Cameralschrift. IV. S. 66.

§. 37.

Salzwerke.

Bey Salzwerken läßt man mehr das Salz nach einem Geding versieden, als daß man es verpachten sollte; wohl aber wird der Salzschank verpachtet und der Anschlag nach den Rechnungen von sechs Jahren auf ein Mitteljahr gemacht.

§. 38.

Justiz.

Die Justiz zu verpachten, ist nachtheilig. Soll es aber geschehen, so werden die Justiz-Revenüen an Strafgeldern, Sporteln u. s. w. nach Maaßgabe der Rechnung der letztern sechs Jahre auf ein Mitteljahr festgesetzt, und nach Abzug der Unterhaltungskosten für die Justizbedienten der Ertrag in Ansatz gebracht.

s. Graf. de iure et modo taxandi iurisdictionem. Tub.ng. 1709.

§. 39.

Wie die Verpachtung geschieht.

Die Verpachtung geschiehet nach einem bekanntgemachten Termine per modum licitationis; wer bis zu einer bestimmten Zeit, wozu man gewöhnlich 12 Uhr festsetzt, sich zu den besten Bedingungen erbietet, dem wird das zu Verpachtende zugeschlagen. Die Punkte werden während der Licitation registrirt, und diese registrirte Punktation wird der Grund des Contrakts, welcher in dem Protokoll entworfen und vom Pachter unterschrieben wird, worauf die Caution gestellt werden muß, worüber Abepachter einen Schein erhält, so wie sie ihm auch verzinset wird, wenn sie in baarem Gelde bestehet.

Kap. VI.

Von Cammerordnungen.

Inhalt.

Von Cammer- und Finanzordnungen s. Schrebers neue Sammlung 2ter Theil. S. 227.

Seckendorfs Fürstenstaat. III. IV. §. 25. S. 577.

Finks Einleitung zu der Cameral-Wissenschaft. II. 564.

Finks Anfangsgründe der Cameral-Wissenschaft. S. 1579.

Justi Staatswirthschaft. II. 672.

Bergius Polizey- und Cameralmagazin. II. B. 1768. im d. W. Cammerordnung.

Die Chursächsische Cammerordnung. eb. 238.

Bergius Sammlung von Polizey- und Cameralgesetzen und in den Beckmannischen fortgesetzt, finden sich mehrere.

§. 1.
Begriff.

Eine Cammer- und Finanzordnung ist die Vorschrift für ein Cammer- und Finanzcollegium und dessen Subalternen, worinnen sie angewiesen werden, welche Geschäfte und auf welche Art und Weise selbige behandelt werden sollen.

§. 2.
Eintheilung.

Sie sind entweder allgemeine, welche sich auf die ganze Finanz- und Cameralverfassung beziehen, theils besondere, für einzelne Geschäfte und Gegenstände, wir handeln hier vorzüglich von den erstern.

§. 3.
Was sie enthalten.

In den allgemeinen Cammerordnungen wird nun vorzüglich folgendes bestimmt: 1) worinnen die Pflicht des Collegii und der Subalternen in Ansehung der Gründung, Vermehrung, Erhaltung und Verwaltung der Cameralfonds und Vermögens bestehen, vorzüglich auch die allgemeinen Pflichten der Finanzbedienten in Ansehung der Amtstreue, der Genauigkeit und Accuratesse der Abwendung des Nachtheiles, Nutzens, Beförderung, Verschwiegenheit u. s. w.

§. 4.
Geschäfte des Collegiums in Rücksicht des Fürsten.

2) Was das Collegium zur Erleichterung der fürstlichen eigenen Arbeiten, bey dem Finanzwesen für Ver-

Verrichtung und Geschäfte von Zeit zu Zeit zu unternehmen habe.

§. 5.

Reservate.

3) Wird bestimmt, was sich der Landesherr ausschlüßlich vorbehalten (Reservate), und was also dem Collegio zu verrichten nicht erlaubt ist.

§. 6.

Allgemeine zu beobachtende Finanzgrundsätze.

4) Die allgemeinen Grundsätze in Ansehung der Einnahme- und Ausgabegeschäfte sowohl insgemein als bey jedem Finanzgegenstande besonders.

§. 7.

Für die Glieder des Collegiums.

5) Die Einrichtung des ganzen Collegiums in Ansehung des Präsidenten, der Räthe und Subalternen und ihren wechselseitigen Verhältnissen.

§. 8.

Wirksamkeit des Collegiums.

6) Die Macht und das Ansehen, ingleichen die Grenzen der Gerichtsbarkeit des Collegiums in Ansehung der Sachen und Personen, und seiner verschiedenen Departements, Deputationen und Expeditionen.

§. 9.

Besondere Pflichten der Glieder.

Die beson: ern Pflichten und Gerechtsame des Präsidenten und der Räthe und Subalternen, in und ausser den

den Sessionen, ingleichen in den verschiedenen Departements, Deputationen und Expeditionen, in der Canzeley und Registraturen, bey den Cassen, Rechnungs- und Revisionswesen, auch bey den Commissionen; nach diesen allgemeinen Grundsätzen ist sodann die besondere Bestellung eines jeden genauer einzurichten, so wie die auch die Eidespflicht abzufassen.

§. 10.
Verhältnisse des Collegiums.

In welchem Verhältniß das Collegium nebst seinen Departements mit andern hohen neben- oder untergeordneten Collegien stehe.

§. 11.
Sessionszeiten.

Die Zeit der ordentlichen und ausserordentlichen Sessionen, die Art und Weise darinnen zu verfahren und zu verhandeln, wie und was für tägliche, wöchentliche, monathliche und sonstige Verrichtungen vorzunehmen.

§. 12.
Expeditionen.

Wie es mit den Expeditionen, Communikationen, Herumsendung, Umlaufen bey Vorfällen außer der Session, mit Lesung der Akten, Registern, Rechnungen, Protokolle, Contrakten, Obligationen, Manualen, Concepten, Suppliquen, Erbrechung Fürstlicher Befehle und anderer Briefe und mit Führung der Cammercorrespondenz zu halten?

§. 13.

§. 13.
Bücher zu halten.

Wie die Bücher wegen der zu verhandelnden und der schon abgethanen Sachen zu halten, wie die Berathschlagungen, das votiren, referiren, expediren, unterschreiben, autorisiren, sonderlich die präiudicial Gegenstände in Finanzsachen, als z. B. die Verträge, Instruktionen, Quittungen, Assignationen, Verordnungen zu Natural = und Geldausgaben, Justifizirung der Rechnungen einzurichten.

§. 14.
Die Gegenstände.

Alle dem Collegio zur Direktion und Verwaltung anvertraute Gegenstände, als die Cammergüter, Regalien und was dasselbige in Ansehung eines jeden in Absicht auf Wirthschaft, Einnahme und Ausgabe, Untersuchung der Cassen und Rechnungen, ingleichen die Ersparung und Vermehrung zu beobachten hat.

§. 15.
Besetzungen.

Endlich wie bey den Vorschlägen, Berufen, Prüfung, Bestallung, Vorstellung, Caution, Installirung bey den Malversationen, Visitation, Inspektion der Aemter, Wirthschaften und Cassen und verschiedenen Expeditionen zu verfahren.

Kap.

Kap. VII.

Von der Einrichtung des Finanzwesens im Ganzen und Großen.

Inhalt.

Carl Aug. Beutebachs Gedanken und Anmerkung über die Einrichtung einer herrschaftlichen Cameralverwaltung. Erf. 1765.

Plan wie das Cameral- und Finanzwesen mehr in Ordnung zu bringen, von 1770. s. in dessen praktischen Beyträgen zur Cameralwissenschaft B. 3.

Bergius Polizey- und Cameral-Magazin. B. II.

§. 1.

§. 1.

Unmittelbarer Stand unter dem Fürsten.

Die Hauptgrundsätze bey dem Finanzwesen im Großen gehen dahinaus, daß das oberste Finanzcollegium so wenig als möglich untergeordnet ist, mit dem Landesfürsten selbst in der genauesten Verbindung stehet und das ganze Finanzwesen, welches ohnehin seiner Natur nach genau zusammen verbunden, in einem einzigen Collegio vereiniget ist; die bewirkte Einfachheit in dem Finanzwesen erleichtert die Leitung desselben im Ganzen, verhütet viele Hindernisse, welche aus den Verhältnissen und Spannungen mehrerer Collegien gegen einander entstehen.

Aus diesem Hauptgrundsatze widerlegen sich von selbst die Vorschläge eines Schröders, Marbergers, Lau.

§. 2.

Justi's Meynung.

H. von Justi nimmt ein einziges hohes Collegium in Landesangelegenheiten an, und theilt es in fünf Departements: 1) das für die Polizeysachen, das 2te für die eigentlichen Cammersachen, das 3te für die Commerzienangelegenheiten, das 4te für das Kriegeswesen, das 5te für die Oberaufsicht für die Justizverwaltung. Hierzu thut er noch, wenn der Bergbau wichtig ist, ein 6tes für den Bergbau.

s. Justi Cameralwissenschaft. C. 1. §. 59-605.

§. 3.

Allein von Justi entwirft hier mehr ein allgemeines Staats- oder allgemeines einziges Landes-Regie-

rungs-

rungscollegium als ein bloßes Finanzcollegium, und seinem Plane nach ist das Finanzwesen des Landes sodann ein bloßer Departementsgegenstand. Unter jedem dieser Departements stehen die Collegien der Provinzen, welche sich mit dem Gegenstande desselbigen beschäftigen.

§. 4.
Einrichtung eines höchsten Staatscollegiums.

Ich würde in völlig uneingeschränkten Monarchien, wo die Einrichtung der Landesregierungsanstalten überhaupt von dem Landesherrn allein ohne Zuthun der Stände abhängt, anrathen: Zu allen Regierungsangelegenheiten ein höchstes Collegium als ein unter unmittelbarer Direction des Landesherrn stehendes allgemeines Staatscollegium anzurichten. Für dieses gehört 1) das Justizwesen, 2) das Polizeywesen, 3) das Finanzwesen, 4) das Kriegswesen, 5) die auswärtigen Staatsangelegenheiten. Für jeden Gegenstand wäre in diesem allgemeinen Staatscollegium ein Hauptdepartement bestimmt, welches einen Director und in dessen Verhinderungsfall einen vorsitzenden Rath und übrigen Räthe nebst Subalternen hätte.

§. 5.
Cassen.

Jedes Hauptdepartement des Staatscollegiums hat seine Hauptkasse; hauptsächlich in so fern sie Ausgabecasse ist. Denn die Haupteinnahme-Casse muß bey den Finanz-Hauptdepartement seyn, und wenn auch z. B. beym Justiz-Hauptdepartement Gelder ein-

einlaufen, so müssen doch selbige an die Finanz-Hauptcasse verrechnet werden, jedoch dergestalt, daß die von dem Justiz-Hauptdepartement zu bestreitenden Ausgaben am Jahresschluß der Finanzhauptcasse nebst den Belegen nur zugerechnet, der Ueberschuß aber baar an dieselben überrechnet werden, so wie, wenn die eigenen Nutzungen des Justizwesens nicht zu Bestreitung des Justizaufwandes hinreichen, die Finanzhauptcasse die Justizcasse unterstützen muß.

§. 6.

Einrichtung wegen der Cassen.

Jedoch kann man unter diesen Departementscassen zu Verminderung der vielen Cassen, die Justiz- und Polizeycasse vereinigen. Allein die Finanz-Hauptcasse und die Kriegscasse bleiben mit überwiegendem Vortheile besondere für sich bestehende Cassen. Indessen liefert die Finanzhauptcasse der Kriegscasse die Gelder, es erhebt also unmittelbar die Kriegscasse vom Lande selbst keine Anlagen, sondern erhält sie durch das Finanzwesen.

Ich habe oben in dem Kap. vom Cassenwesen bemerkt, wie man sonderlich die Einnahmecassen simplifiziren muß, dahingegen es weniger nachtheilig, ja oft vortheilhafter ist, wenn mehrere Ausgabecassen sind.

§. 7.

Finanz-Hauptdepartement und dessen Unterabtheilungen.

Doch ich bleibe hier vorzüglich bey dem Finanzwesen stehen. Das Hauptdepartement von dem Finanzwesen würde ich in drey Departements theilen, ei-

nes für die Cammergüter, eines für die Cammerregalien, und eines für die unmittelbaren Staatsabgaben oder Steuern. Sind die eigentlichen Cammergüter nicht so stark, so kann dieses Departement auch noch aus dem Regalien-Departement etwas abnehmen. Z. B. die Forst- und Jagdsachen, die Wasserbauangelegenheiten, Fischereyen. In diesen Departements dirigirt der oberste Rath.

§. 8.

Wie die Geschäfte zu betreiben.

Die Abtheilung der Haupt- und untergeordneten Departements geschiehet zweckmäßiger nach den Geschäften, als nach den Provinzen, zumal wenn die Verfassung der Provinzen nicht so sehr verschieden ist durch besondere Gerechtsame und Privilegien. Es ist aber nicht rathsam, alle Geschäfte sogleich zu Gegenständen für das ganze Collegium oder für das ganze Departement zu machen. Dieses macht die Behandlung langsam und hält auf.

§. 9.

Wie es zu machen, wenn ein besonderes Finanzcollegium ist.

In den Landen, wo die Landesverfassung und der Einfluß der Stände bey derselben diese Vereinfachung der Collegien nicht erlaubt, oder aus andern Ursachen ein besonderes Finanzcollegium nöthig ist, kann die nämliche Einrichtung, wie bey dem Finanz-Hauptdepartement verbleiben. Nur ist so viel möglich darauf zu sehen, daß es so unabhängig von andern Collegiis

legiis und Landesverhältnissen als möglich sey, und in der genauesten Verbindung mit dem Regenten stehe.

§. 10.

Gegenstände der Departements.

Wenn das Finanzwesen der Gegenstand eines Hauptdepartements des Staatscollegiums ist, oder wenn er ein eigenes Finanzcollegium hat, so müssen die oben angegebenen drey Departements in verschiedene Unterdepartements oder Senate abgetheilt werden, und kann hier das Domainendepartement, das Landbauwesen, das Forst- und Jagdwesen, die Aemter, das Post- Bergbau- Salzwesen und die Zölle, womit das Straßenwesen zu verbinden, ingleichen das Rechnungswesen und andere hohe Gerechtsame besondere Unterdepartements erhalten. Indessen ist es nicht eben gerade nöthig, daß jedes Departement, wenn nicht die Wichtigkeit diese Einrichtung erfordert, allezeit seine besondern Räthe habe.

§. 11.

Geschäfte des Collegii und der Departements.

Was die Thätigkeit des Collegiums und der Departements betrifft, so hat das erstere die allgemeine Vorsorge, die Departements aber die besondere und nähere, in der ersten Instanz für die, für das Collegium und die Departements gehörigen Gegenstände.

§. 12.

Sessionseinrichtung und Behandlung der Geschäfte.

Sie haben ihre besondere Sessionen, vor welchen die Akten und Schriften an die Referenten und Correferenten vorher gehörig zu vertheilen; jeder Departementsrath muß sein Expeditionsmemorial nach der Entschließung des Collegii oder Departements halten, das Protokoll führet der Secretair des Departements. In wichtigen Sachen ist es zuweilen nöthig, durch einen Rath concipiren zu lassen, in minderwichtigen thut es der Sekretair; die Concepte werden von den Räthen revidiret und signiret, kommen sodann zur reinen Ausfertigung in die Hände der Kopisten, hierauf wird das Mundum mit dem Concept verglichen, gesiegelt, kommt zu der nöthigen Unterschrift, und sodann in die Expedition zur weitern Bestellung, wozu nach einigen Verfassungen ein besonderer Bothenmeister bestellt ist.

Doch dieses gehört mehr für die Cameralpraxis, wovon jedoch noch mehr in den Vorlesungen gesagt wird.

§. 13.

Vermeidung vieler Unterinstanzen.

Man vermeide bey dem Finanzwesen, vorzüglich auch zu Beförderung der Einfachheit desselben, die Vielheit der untern Instanzen, wenn sie nicht das Lokale oder andere Umstände vortheilhaft nothwendig machen.

§. 14.

§. 14.

Vermeidung des zu starken Personals.

Man verhüte, so viel es möglich ist, das zu häufige Personale. Es erschwert die Direktion, vermehrt die Malversation, entzieht dem werbenden Stande so viel Glieder, erschöpft die Casse sehr und mindert die Vortheile bey dem Finanzwesen um ein merkliches, daher haben auch fast alle große Finanziers die Reformen in dem Finanzwesen damit angefangen.

§. 15.

Mittel zur Vereinfachung.

Vorzügliche Mittel hierzu sind Erleichterung des Rechnungswesens; Verhütung der zu vielen Unterinstanzen, und Vereinigung der einzeln Erhebungsfälle in ganzen und Hauptinstanzen, Fixirungen und Verpachtungen der zu ungewissen Revenüen.

Es gehören hieher auch noch viele einzelne Maaßregeln, welche ich in dem Kapitel von Cammergütern, und Zoll, Forst- und Jagd- und dem Steuerwesen angegeben habe.

§. 16.

Tabellenwerk.

Eine nicht geringe Erleichterung der Leitung des Ganzen und einzelner Theile desselben gewährt die Einführung eines zweckmäßigen Tabellengebrauchs, in